# Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

## sieben Jahrhunderten.

### IV.

Innerer Zwist und blutige Fehden.

Von

**Otto Fock.**

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1866.

# Rügensch-Pommersche Geschichten.

# Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

## sieben Jahrhunderten.

IV.

Innerer Zwist und blutige Fehden.

Von

**Otto Fock.**

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1866.

Leipzig,
Druck von Giesecke & Devrient.

# Theodor Olshausen

freundschaftlichst zugeeignet.

# Vorwort.

Mit dem vorliegenden vierten Bande Rügen-Pommerscher Geschichten schließen die Darstellungen aus dem Mittelalter. Derselbe war im Manuscript bereits vollendet, als die gewaltigen Ereignisse des vorigen Sommers hereinbrachen, und da sie selbstverständlich für eine geraume Zeit alles Interesse in Anspruch nehmen mußten, einen Aufschub des Drucks geboten erscheinen ließen.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Bandes hat zu seinem Gegenstand die inneren Wirren Stralsunds gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, welche im engsten Zusammenhang standen mit den damals fast überall in den norddeutschen Städten sich kundgebenden reformatorischen oder revolutionären Bewegungen, durch welche die Bürgerschaften den herrschenden patrizischen Geschlechtern einen größeren Antheil am Regiment abzuringen suchten. Der zweite Abschnitt behandelt eine blutige Episode aus dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, welche auf die damaligen gesetzlosen Zustände, insbesondere auf die Entartung der Geistlichkeit und die gewaltthätigen Neigungen des Adels wie der städtischen Bevölkerungen ein helles Schlaglicht wirft. Der dritte Abschnitt knüpft sich an einen kurz nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gemachten Versuch, die landesherrliche Souveränität der vorpommerschen Herzoge namentlich der Stadt Stralsund gegenüber auf einer festeren Grundlage zu etabliren. Während dieser Versuch durch seine verfehlte Anlage und unbesonnene Ausführung scheitert und der pommersch-brandenburgische Erbfolgekrieg gerade den Städten eine erhöhte auch von den Landesherren anerkannte Bedeutung giebt, gewinnt andererseits die Macht der letzteren durch die Vereinigung des ganzen Pommerns nebst der Insel Rügen unter einer Herrscherlinie eine wesentliche Stärkung und nimmt gegen den Ausgang des Mittelalters in Pommern wie fast überall in Europa einen erhöhten Aufschwung.

Die vorliegende Arbeit war bereits im Manuscript vollendet, als in dem zweiten Heft der Baltischen Studien 1866 ein Aufsatz des Herrn Bürgermeisters Francke über die Geschichte der stralsunder Stadtverfassung erschien, der sich mit meinen rügen-pommerschen Geschichten mannichfach berührt. Während es einerseits erfreulich für mich war, mit dem in der Geschichte Stralsunds sehr bewanderten Herrn Verfasser in manchen Resultaten unabhängig zusammengetroffen zu sein, fehlt es andererseits auch nicht an Differenzen sowohl in Betreff des Thatsächlichen als der Beurtheilung, welche nicht mit wenigen Worten zu erledigen sind. Eine eingehendere Berücksichtigung des genannten Aufsatzes durch Anmerkungen oder Anhänge erschien mir aber um so bedenklicher, als ich ohnehin in diesem Punkt für die Mehrzahl meiner Leser bereits des Guten zuviel gethan zu haben fürchte. Ich zog es also vor, meine Arbeit ganz unverändert zu lassen wie sie einmal war, um so mehr, da ich an den gewonnenen Resultaten im Wesentlichen glaube festhalten zu müssen; vielleicht bietet sich später eine geeignete Gelegenheit, auf die streitigen Punkte zurückzukommen.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. Waitz in Göttingen verpflichtet, der nach Lappenbergs Tode mit der Leitung der Herausgabe der von Professor Junghans gesammelten hanseatischen Recesse betraut, auf meinen Wunsch eine Durchsicht derselben zu dem Zwecke veranlaßt hat, um wo möglich Näheres über die Stellung der Hanse zu dem wulflamschen Conflikt in Stralsund zu Anfang der neunziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts aufzufinden. War nun auch das Resultat dieser Nachsuchung nicht von der Bedeutung, wie man nach einer früher in dieser Beziehung gethanen Aeußerung des verstorbenen Prof. Junghans glauben konnte, so wurde dadurch doch ein erwünschter fester Anhaltspunkt für das bezeichnete Verhältniß gewonnen, dessen Darstellung früher mehr auf Muthmaßung beruht hatte.

Schließlich sage ich noch allen denen, die mich bei diesem Bande durch Bücher, Nachweisungen oder sonstwie unterstützt haben, für ihre freundliche Gefälligkeit meinen besten Dank.

Stralsund, im Oktober 1866.

D. B.

# Inhalt.

## III. Landesherrliche Machterweiterungs-Bestrebungen.



### Anhang.

Die Zeit vom Ende des vierzehnten bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts ist die große Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit. Es geht bergab mit den großen mittelalterlichen Schöpfungen; während sich hier und da bereits die hervorkeimenden Ansätze neuer Bildungen zeigen, die ersten Anfänge einer neuen Weltordnung, sehen wir die alte, wenn sie gleich äußerlich das Leben noch beherrscht, doch von innen heraus mehr und mehr einem Proceß der Auflösung und Zersetzung anheimfallen, welcher endlich mit Nothwendigkeit zu einem vollständigen Zusammensturz hinführen muß.

Der das Alte auflösende und zersetzende Proceß ergriff mehr oder weniger alle eigenthümlichen Bildungen des Mittelalters auf den Gebieten des religiösen, politischen und socialen Lebens. Sie trugen alle seit ihrem Entstehen einen starken Zug zur Individualisirung und Abschließung, und zu dem Ende ward die straffe Form mit ihrer nach außen gewendeten Gliederung und exklusiven Sonderung in einer für diese ganze Entwicklungsperiode charakteristischen Weise betont. Die katholische Kirche bildet einen in sich abgeschlossenen fest gegliederten Organismus, in dem die einzelnen höheren und niederen Ordnungen der Hierarchie, wie die mannichfaltigen Gestaltungen mönchischer Askese scharf von einander gesondert sind. Die Kirche als großes Ganzes scheidet sich wieder scharf bis zum schroffen Gegensatz vom Staat. Auf dem Boden des Letzteren treten die dem Mittelalter eigenthümlichen politisch-socialen Bildungen gleichfalls in exklusiver Sonderung „bis oben hinauf zugeknöpft" neben einander. Das Kaiser- oder Königthum und die Herrschaft der großen Feudalherren, der Ritteradel und das Bürgerthum der Städte, unter dem ersteren die hohen und die niederen Ordnungen, in den letzteren die aristokratischen rathsfähigen Geschlechter und die demokratischen Innungen

und Zünfte, endlich die freien bäuerlichen Landbevölkerungen, wo sie sich noch erhalten haben, und die großen mehr und mehr in Unfreiheit und Knechtschaft versinkenden Massen derselben: Alles steht schroff und unausgeglichen neben einander, und während im Beginn des Mittelalters die verschiedenen Elemente so lange sie noch nach Gestaltung ringen, im Fluß begriffen und durch vielfache Uebergänge in einander verschlungen sind, so ist gegen das Ende desselben die Sonderung und die Exklusivität der einzelnen großen Gestaltungen des mittelalterlichen Lebens auf das Höchste gestiegen. Indem sich jede derselben einseitig in sich selbst vertieft und ihre Eigenthümlichkeit ausbildet ohne Rücksicht auf ein großes sittliches Gemeinwesen, so folgt daraus eine allgemeine Zersplitterung und Zersetzung; die gegen einander exklusiven Sonderbildungen gerathen aneinander, und reiben sich in beständigen Kämpfen gegenseitig auf, oder ermatten doch darin ihre Kräfte in einer Weise, daß sie den aus dem allgemeinen Gewirr auftauchenden neuen Lebensmächten keinen erfolgreichen Widerstand mehr entgegen setzen können.

Auf dem Gebiet der Kirche führte jener Zersetzungsproceß zu den großen Kämpfen, welche einen bedeutenden Theil des funfzehnten Jahrhunderts ausfüllend sich um den Hussitismus und das baseler Concil gruppiren: es ist ein Kampf nicht nur der Laienwelt gegen die verkommene Geistlichkeitskirche, sondern auch der niederen gegen die höhere Hierarchie, und der letzteren gegen das Papstthum, welches als höchste Spitze die hierarchische Pyramide der katholischen Kirche abschließt. Auf dem staatlichen Gebiet sehen wir ein ähnliches Ringen und Aneinanderprallen der verschiedenen großen Faktoren des politischen Lebens. Die monarchische Centralgewalt ringt um die Oberherrschaft auf der einen Seite mit der Oligarchie der großen nach Unabhängigkeit strebenden Feudalherren, auf der anderen mit den centrifugalen Bestrebungen der reich und mächtig gewordenen städtischen Communen. Mit ungleichem Erfolg je nach den verschiedenen Nationalitäten. Am meisten glückte es der Monarchie in Frankreich unter Ludwig XI. die entgegenstehenden Gewalten zu brechen und sich namentlich auf den Trümmern der hohen Feudalaristokratie fest zu etabliren. In Spanien gelang dasselbe Bestreben nur theilweise, und in England konnte die Monarchie erst ganz am Ende des Jahrhunderts unter den Tudors, nachdem die hohe Feudalaristokratie sich in den blutigen Kämpfen der Rosen unter einander aufgerieben, ein entscheidendes und dauerndes Uebergewicht erlangen. In

Italien ringen die großen und kleinen Dynastengeschlechter unter einander, mit der Hierarchie, mit dem Landesadel, mit den Communen bald mehr bald weniger glücklich und ohne daß sich hier bei der allgemeinen Zersplitterung und Zerfahrenheit der politischen Zustände nach einer Richtung durchgreifende und dauernde Resultate herausstellten. Während in Polen und Ungarn die Adelsmacht steigt, erhebt sich in dem benachbarten Rußland, nach dem Abwerfen des mongolischen Jochs, die Centralgewalt der Zaren über die Zersplitterung der Theilfürstenthümer und auch das altberühmte, mächtige und reiche Nowgorod fällt ihr als Opfer. Während Rußland durch die Vertreibung der Mongolen der abendländisch-christlichen Culturentwicklung wieder gewonnen wird, geht ihr das schon längst innerlich abgestorbene griechische Kaiserreich mit der Eroberung von Constantinopel durch die Türken endlich vollständig verloren. In Skandinavien geht aus den großen Erschütterungen, welche die calmarische Union für die drei Reiche in ihrem Gefolge hatte, die geistliche und weltliche Feudalaristokratie als Siegerin hervor; vergebens ringen die seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts auf den dänischen, und später zeitweise auch auf den Thron der beiden anderen Reiche berufenen Oldenburger gegen die Rivalität der verschiedenen Nationalitäten und gegen die feudalen Uebergriffe. Und als sie sich zeitweilig mit ihrem Adel gegen das freie bäuerliche Gemeinwesen der Dithmarschen verbunden hatten, da erlitten sie im letzten Jahre des funfzehnten Jahrhunderts eine ebenso entscheidende Niederlage, wie sie einige Jahrzehnte früher die stolze, monarchisch-aristokratische burgundische Macht gegen den jungen bürgerlich-bäuerlichen Freistaat der Schweiz zu wiederholten Malen erlitten hatte.

In Deutschland verlor die kaiserliche Centralgewalt unter den Regierungen eines Sigismund, eines Friedrich III. immer mehr an Boden und weltliche und geistliche Reichsstände wetteiferten, sich die volle Souveränität anzueignen; namentlich die lange Regierung des unfähigen und trägen Habsburgers Friedrich III. (1440—1493) ließ auch die letzten schwachen Bande einheitlicher Oberleitung vollends erschlaffen. Aber die Territorialgewalt der großen und kleinen Reichsfürsten, die sich auf den Trümmern der kaiserlichen Centralgewalt erhob, hatte nach unten einen schweren Kampf gegen Adel und Städte durchzuführen. Fast überall in Deutschland sehen wir in dieser Zeit ein heftiges Ringen der drei Gewalten unter einander um die Macht, mit ungleichem Erfolg zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern. Während es den Hohenzollern

in dem verwilderten Brandenburg, wo sie seit dem zweiten Jahrzehnt des funfzehnten Jahrhunderts herrschen, durch Energie und Klugheit gelang erst die Macht des räuberischen Adels und dann nicht minder den egoistischen Sondergeist der Städte zu brechen, während andere wie die wittelsbachischen Herzoge in Baiern, die würtembergischen in Schwaben, die cleve'schen am Rhein zusehends fortschreiten auf der Bahn landesherrlicher Macht und Vergrößerung, mühen sich Andere, unter ihnen die Pommernherzoge vergebens ab, ihre landesherrliche Souveränität auf festere Grundlagen zu stellen und erleiden wohl gar wie die mächtigen Erzbischöfe von Köln von dem alten westphälischen Soest (1444) die schmählichsten Niederlagen.

Den Adel, obwohl sonst vielfach in blutigen Raufereien unter sich seine Kraft erschöpfend, sehen wir doch mehr und mehr in einen principiellen Gegensatz zu den mächtigen und reichen städtischen Gemeinwesen treten. Nicht nur daß trotz aller oft wiederholten Landfriedensbeschlüsse das Ritterthum von der Faust und vom Stegreif, welches den reisenden Kaufmann und seine Waare als gute Prise betrachtete, mehr als je blühte, es bildeten sich auch unter der Führung der fürstlichen Landesherren jene großen Adelsbünde, welche wir namentlich im südwestlichen und mittleren Deutschland seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts den Städtebünden nicht ohne Erfolg entgegentreten sehen. Ihren Höhepunkt erreichten diese Kämpfe in dem großen Kriege, den um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der hohenzollernsche Markgraf Albrecht Achilles an der Spitze einer großen Coalition weltlicher und geistlicher Fürsten, Ritter und Herren gegen die Stadt Nürnberg und die mit derselben verbündeten Städte Mittel- und Süddeutschlands und der Schweiz führte. Zwar zeigte sich in diesem gewaltigen Conflikt das Bürgerthum der Städte noch bei mehr als einer Gelegenheit in seiner alten Glorie und Kraft; bei Pillenreut (1450) erlitt der deutsche Achilles durch das Bürgerheer eine empfindliche Niederlage und rettete sich nur mit Mühe und Noth von der Gefangenschaft; aber im Großen und Ganzen war das Resultat dieses Krieges und ähnlicher Kämpfe den deutschen Städten doch nicht gerade günstig. Es zeigte sich, welche Gefahren der Unabhängigkeit der immer relativ kleinen bürgerlichen Gemeinwesen drohten, wenn es den Landesherren gelang, den stets kriegs- und beutelustigen Adel zu disciplniren und sich dienstbar zu machen.

Dazu kam, daß in den Städten selbst der alte straffe Bürgergeist,

welcher sie groß gemacht hatte, in dieser Periode mehr und mehr erschlaffte; der Reichthum, der sich in ihnen durch Handel, Kunst und Gewerbfleiß ihrer Bewohner allmälig angehäuft hatte, erzeugte den Hang zum Wohlleben, Prachtliebe, Verweichlichung und Genußsucht; was die höheren Stände vormachten, ahmten die niederen nur allzu getreu nach. Schon war es nichts Seltenes, daß die Bürgerschaften den Schutz ihrer Freiheit gemietheten Söldnerschaaren und adligen Lanzknechten anvertrauten, welche ihr Schwert und ihre Kriegskunde demjenigen verkauften, der sie am besten bezahlte. Aber das ward eine kostspielige Unabhängigkeit und so kam es, daß altberühmte Reichsstädte, die unter dem Banner der Freiheit reich und mächtig geworden waren, nun unter dem Drange ewiger Fehden mit einem raublustigen Adel und begehrlichen Fürsten das bequemere und ruhigere Glück abhängiger Landstädte unter dem Schirm eines mächtigen Landesherrn vorzogen. So gab sich das alte reichsfreie Regensburg, in früheren Zeiten die Vorkämpferin städtischer Freiheit in Süddeutschland, im J. 1486 kleinmüthig und verzagt in des Herzogs von Baiern Unterthänigkeit, und nur die Eifersucht des habsburgischen Kaisers auf die anwachsende Macht der Wittelsbacher brachte die Stadt nach einigen Jahren wieder an das Reich. Aehnliches hatte sich in dem schwäbischen Donauwörth schon 1458 ereignet, und auch hier war die reichsstädtische Freiheit schließlich nur durch den Neid des Kaisers auf Baierns aufstrebende Macht gerettet. Den tiefsten Fall that das alte goldene Mainz: im J. 1462 gelang es dem Erzbischof Adolf von Nassau im Bunde mit einigen Patrizier-Familien der Stadt durch Verrath sein Banner auf ihre Mauern zu pflanzen; Mord, Brand und Plünderung wütheten in ihren Straßen; die der Adels- und Priesterpartei feindlichen Bürger, welche dem Blutbade entrannen, wurden geächtet und vertrieben; die uralten Privilegien der Stadt wurden vernichtet und ihre reichsstädtische Unabhängigkeit sank ins Grab.

Auf festeren Grundlagen war in Norddeutschland die Freiheit und Macht des städtischen Bürgerthums gegründet; aber auch hier treten bereits mancherlei Anzeichen hervor, welche den beginnenden Verfall und das Herannahen einer neuen, andere staatlich-gesellschaftliche Formen erzeugenden Entwicklungsperiode verkündeten. Namentlich die inneren Wirren, bald der feindliche Zusammenstoß der von unten herauf drängenden Zünfte mit den patrizischen Rathsgeschlechtern, bald die eifersüchtigen Rivalitäten der letzteren unter sich, sind es, welche die Macht der Städte

erschüttern und zu Zeiten, namentlich wo äußere Bedrängniß hinzukommt, gefährliche Krisen erzeugen. Wenn trotzdem in dieser Periode unsere norddeutschen Städte, und unter ihnen namentlich auch die rügen-pommerschen, noch siegreich aus diesen Kämpfen hervorgehen, so liegt der Grund davon theils in günstigen, allgemein politischen Constellationen, in der Schwäche und inneren Zerrüttung der nordischen Reiche, wie in der Ohnmacht der vielfach zersplitterten landesherrlichen Gewalt, theils in der festen und soliden Verfassungsgrundlage unserer Städte, welche in den früheren Jahrhunderten gelegt, im Laufe der Zeit durch gemeinsame politische und merkantilische Interessen für einen großen Städtekreis im Wesentlichen gleichmäßig ausgebildet und durch das mächtige Bündniß der Hanse in ihren Grundzügen für alle ihre Glieder garantirt und besiegelt war.

# I.

## Patrizische Aristokratie und zünftische Gemeinden.

„Im Jahre unseres Herrn 1386 erregte der Teufel den gemeinen Pöfel zu Anclam und zu solchem Aufruhr brauchte er gleichsam ein Instrument und Werkzeug, die Becker und Knochenhouwer:" — diese Erklärung der Zunft-Aufstände, welche wir bei einem Chronisten des 16. Jahrhunderts finden*), bildet ungefähr die allgemeine Schablone für die Auffassung der theologisch-aristokratischen Geschichtschreibung. Da ist es der Fürst der Finsterniß in höchsteigner Person, der die Zünftler und den Pöbel wie Marionetten am Leitseil hat und mittelst ihrer die Volksaufstände erregt. Ganz dramatisch und mit vielen erbaulichen Einzelheiten ist der bezeichnete Grundgedanke von dem nürnberger Chronisten Sigmund Meisterlin durchgeführt; er führt uns in eine Synagoge des Satans, wo darüber berathen wird, wie man der guten Stadt Nürnberg ankommen möchte, die sich vor allen Städten Deutschlands durch Gottesfurcht, Zucht der Geistlichen, große Almosen und strenge Gerechtigkeit des Raths auszeichnete. Es wurden dann die drei Geister der Hoffarth, des Neides und der Habgier entsandt, und ihr Werk ist der große Zunftaufstand vom J. 1348**). Andere Geschichtschreiber dieser Kategorie lassen zwar den Bösen aus dem Spiel, aber „die Bösen sind geblieben"; die Urheber der Zunftunruhen waren böse Menschen, schlechte Subjekte, welche aus reiner Niederträchtigkeit und Lust am Bösen die sonst so vortrefflichen staatlichen Zustände zu verwirren und umzustürzen suchen, um dabei für sich im Trüben zu fischen. „Und es war um die Zeit ein gemeiner Uebergang

---

*) Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, Hamburg 1865. p. 104. Die Stelle fängt eigentlich an: „Des folgenden Jars u. s. w.," indem sie an die (irrig) zum Jahr 1385 erzählte lübeck'sche Verschwörung anschließt.

**) Die Chroniken der deutschen Städte, herausgegeben von der historischen Commission. III. 1864. p. 130. —

solcher Bösewichte in allen Städten bei der Ostsee" heißt es bei Kantzow und ähnlich bei Anderen. „Mit dabei war sonderlich ein böser Mann, Heinrich Paternostermaker geheißen" sagt der Chronist Detmar, indem er die Erzählung von der großen Verschwörung lübeck'scher Zünftler im J. 1384 einleitet, bei der es sich nicht nur um Ermordung des Senats und aller Begüterten, sondern auch der Weiber und Kinder, sowie um Schändung von Gottesdienst, Zucht und Ehre gehandelt haben soll, und der neueste Geschichtschreiber dieser Ereignisse fügt bestätigend hinzu: „Ja, Detmar hat Recht, er war ein böser Mann*)." Es ist im Wesentlichen dieselbe Auffassung, welche die revolutionären Bewegungen der Neuzeit lediglich als Teufelswerk, oder wenigstens als Kundgebungen menschlicher Bosheit und Schlechtigkeit, als Auflehnung gegen die göttliche Weltordnung darstellt, hervorgerufen durch catilinarische Existenzen und diabolische Verführer.

Es ist nur die Kehrseite dieser Anschauungsweise, wenn eine theologisch-demokratische Geschichtschreibung, die man gleichfalls schon unter den älteren Chronikanten repräsentirt findet, einseitig die Partei der Zünfte nimmt und die Schuld der inneren Wirren, von denen die Städte jener Zeit heimgesucht wurden, der Hoffarth, dem Uebermuth und den Gewaltthaten der patrizischen Geschlechter oder Einzelner ihrer Häupter beimißt. Auch der verschwenderische Luxus der Reichen und Vornehmen gegenüber der Noth des armen Mannes wird hier betont. Dieser Standpunkt tritt namentlich auch in stralsunder Chroniken mehrfach hervor. „Dies und dergleichen Exempel", sagt ein alter stralsunder Chronist bei Gelegenheit einer im J. 1458 von Patriziern begangenen Unthat**), „sind uns vorgebildet, zum ersten, daß die Reichen und so etwas Gewalt haben, die gemeinen und geringen Leute nicht verachten und dieselben zu bedrücken und zu vergewaltigen sich unterstehen; zweitens, daß nichts vor unseres Herrn Gottes Augen verborgen ist und nichts so klein werde gesponnen, es komme einmal an der Sonnen; drittens daß diejenigen, so einem Anderen eine Grube graben, gemeiniglich selbst darein fallen; viertens und letztens, wie oft durch das rauhe Leben der Obrigkeit böse Buben gestärkt und zur Uebelthat gereizt werden."

Zu einer tiefer eindringenden Auffassung des großen Conflikts zwischen Zünften und Geschlechtern und seiner Ursachen finden sich bei den

*) Deecke, die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384. Lübeck 1858. p. 48.

**) Stralsunder Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. I. p. 209.

älteren Chronikanten und Geschichtschreibern kaum schwache Ansätze; meist begnügt man sich, wenn man von der theologisch-politischen Betrachtungsweise abgeht, mit rationalisirender Erklärung des Einzelnen: eine Hungersnoth, eine außerordentliche Auflage und dergleichen wird als veranlassende Ursache des Conflikts in einzelnen Städten namhaft gemacht.

Für die wirklich historische Auffassung kann alles dies nicht genügen. Wenn man eine Erscheinung vor sich hat, wie den großen Conflikt der Zünfte mit den patrizischen Geschlechtern der Städte, der sich der Zeit nach über mehr als ein Jahrhundert und dem Raume nach über weite Landstrecken ausdehnt, so muß man schließen, daß hier allgemeine in dem Entwicklungsgang jener Zeit begründete Ursachen vorliegen, welche überall gleichartige oder wenigstens ähnliche Wirkungen hervorbringen. Auch dem Zufälligen, der Subjektivität und Persönlichkeit mag der Historiker sein Recht widerfahren lassen oder es zur Geltung bringen, allein es darf stets nur geschehen auf dem Hintergrunde des allgemeinen Charakters der Zeit und des im Großen und Ganzen begriffenen ursächlichen Zusammenhanges ihrer Erscheinungen.

Das mittelalterliche Zunftwesen bezeichnet die Schulzeit der neueren Industrie. Der pädagogische Zwang, den das Zunft- und Corporationswesen des Mittelalters auf alle Thätigkeitsbranchen der damaligen Gesellschaft übte, war ein der ganzen jugendlichen Entwicklungsperiode jener Zeit angemessener; die Handwerke, die mehr kaufmännischen, überhaupt alle industriellen Thätigkeiten nahmen ebenso wie die Lebensäußerungen auf den Gebieten der Religion, Kunst und Wissenschaft, ferner des socialen und politischen Lebens im weiteren Sinne die straffe Form corporativer Abgeschlossenheit an; in ihr entwickelte sich das naturwüchsige, jugendkräftige, aber rohe Leben der Zeit zu vorgeschritteneren Stadien von Bildung und Gesittung*). Die corporative Abschließung des Innungslebens, wie es sich namentlich in den deutschen Städten für den Handwerker- und Kaufmannsstand gestaltet hatte, führte bei dem unentwickelten und rohen Zustande der damaligen gewerblichen und industriellen Beziehungen auf der einen Seite große und unleugbare Vortheile für die Gesammtheit mit sich. Bei der Begründung und Concessionirung der mancherlei gewerblichen und kaufmännischen Innungen und

---

*) Vergl. darüber auch Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 208 f.

Genossenschaften ging erklärtermaßen das Hauptbestreben dahin, daß dem Publikum gute und preiswürdige Waare geliefert werde. Zu diesem Ende mußte nicht nur der aufzunehmende Meister seine Befähigung durch Anfertigung eines Meisterstücks darthun, sondern es erhielten auch die Altermänner der Aemter die ausgedehntesten Machtbefugnisse, um in jener Hinsicht eine genaue Controlle über die einzelnen Mitglieder der Innung zu üben. Sie waren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu regelmäßigen Inspektionen der Werkstätten oder Kaufläden, und wo sie schlechte Arbeit oder nicht preiswürdige Waare fanden, da gab es Verweise, Geldbrüchen oder im Wiederholungsfalle wohl gar Ausstoßung aus dem Amt*). Zur Erzielung eines hohen Grades von Vollkommenheit und Preiswürdigkeit der von Handwerkern und Kaufleuten gelieferten Waare diente auch die bis ins Kleinste durchgeführte Theilung der Arbeit. Nicht nur war das Handwerk vom Kleinhandel und dieser wieder vom Großhandel auf das Sorgfältigste geschieden, sondern es waren auch die verschiedenen Handwerke unter einander ebenso wie die verschiedenen Branchen des Klein- und Großhandels scharf unter sich abgegrenzt. Je enger die Sphäre war, in der die Thätigkeit eines Jeden sich bewegte, desto leichter mußte er in dieser Sphäre zu

---

*) Man vergleiche darüber, wie überhaupt für die Zunftverhältnisse jener Zeit in den norddeutschen Städten, Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1864", namentlich die Einleitung p.. 108, 129 und an anderen Stellen. — Auch Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln, B. II. 1865, p. 597 ff., giebt ein sehr reichhaltiges und interessantes Material über die Zunftverhältnisse jener Zeit. — Für Stralsund ist es mir leider nicht gelungen, außer den bereits im 3. Bande der Rüg.-Pomm. Gesch., p. 118. 245, erwähnten Verordnungen und den im Anhange II. des vorliegenden Bandes mitgetheilten Ordnungen der Gewandschneider-Innung, etwas Aelteres von Bedeutung aufzufinden; die Rollen, welche der bekannte stralsunder Landrath Dinnies (in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts) in seinem handschriftlichen, auf der Rathsbibliothek befindlichen Corpus juris opificiarium Strals. II. Voll. gesammelt hat, gehen höchstens bis in das 16. Jahrhundert zurück; nur eine plattdeutsche Rolle der Schuster ohne Datum (Vol. I. p. 699) ist vielleicht älter; eine hochdeutsche Uebersetzung derselben ist erst von 1562. — Uebrigens haben die Zunftverhältnisse jener Zeit in unseren norddeutschen Städten so viel Gleichartiges, und der Einfluß Lübecks war ein so bedeutender, daß wir durch die Kenntniß der lübeckschen Zunftsatzungen einen wesentlichen Anhaltspunkt auch für die einschlagenden Verhältnisse anderer, namentlich an der See gelegener Städte des lübischen Rechtskreises besitzen. — In Greifswald haben sich aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfache Innungsartikel erhalten; vergl. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, Nr. 237 zum Jahr 1418, Nr. 250 zum Jahr 1425.

einem relativen Grade von Vollkommenheit gelangen, und dieser tritt uns in der That in den Erzeugnissen des mittelalterlichen Kunstfleißes entgegen.

Allein es lag nur in der Natur der Sache, daß bei der weiteren Entwickelung des Zunft- und Innungswesens die ursprünglich gute Tendenz in ihr Gegentheil umschlug. Die Abschließung der gewerblichen und industriellen Corporationen in ihrem eigenen besonderen Kreise führte schließlich zu einem dem Gemeinwohl widersprechenden Particularismus und Egoismus; die ursprünglich zu gutem Zweck angeordnete Meisterprüfung und die sich daran schließende beständige Controlle wurde zu einem leeren Formalismus, unter dem sich eine kleinliche Reglementirerei breit machte; die bis zu einem gewissen Grade für die gewerbliche und merkantilische Vollkommenheit günstige Theilung der Arbeit führte, indem man sie durch feste Grenzen und einen kastenmäßigen Zwang zu verewigen suchte, zu einer Zersplitterung und Zersetzung des industriellen Lebens, welche einen beständigen kleinen Krieg der verschiedenen Corporationen zur Folge hatte und schließlich allen Fortschritt auf diesem Gebiet nur hemmte. Auf diesem Boden erwuchs jene beständige Furcht vor der Concurrenz, welche das mittelalterliche Innungswesen kennzeichnet; wer kein Innungsgenosse war, der durfte auch die Geschäfte derselben nicht treiben; auf die sogenannten „Bönhasen", welche trotzdem den Aemtern ins Handwerk pfuschten, wurden förmliche Jagden veranstaltet; namentlich wurden aber fremde Händler und Handwerker mit stets reger Eifersucht überwacht, und wenn man ihnen von Obrigkeitswegen ja gestattete, wie es meistens in den Hansestädten der Fall war, an drei Tagen im Jahre ihre Waare feil zu halten, so wurden doch im Interesse der einheimischen Industrie von den einzelnen Städten noch allerlei erschwerende Clauseln hinzugefügt. Dazu suchten die städtischen Innungen den Betrieb von Handel und Gewerben auf dem platten Lande ihrer Umgebung schon früh für sich zu monopolisiren, und die Landbevölkerung, ohnehin durch schwere Lasten aller Art gedrückt, mußte es sich gefallen lassen, ihre Bedürfnisse von den Innungsgenossen der Städte vielleicht theurer und unvollkommener zu erhalten, als sie dieselben sich auf anderen Wegen hätte verschaffen können. Aber auch unter einander machten sich die Innungen die Waare und das Absatzgebiet streitig und selbst die minutiöseste Sorgfalt, mit der man verwandte Geschäfte in einzelne von einander gesonderte Branchen zu zerlegen gesucht hatte, reichte nicht hin,

die so sehr gefürchtete und verpönte Concurrenz zu beseitigen. So war das Recht zur Anfertigung oder Reparatur der Fußbekleidung an die drei Innungen der Schuster, Pantoffelmacher*) und Altflicker vertheilt; die einen durften nur neue Stiefel und Schuhe, die andern nur Pantoffeln, lederne oder hölzerne, die dritten nur Reparaturen machen; allein wo war im Einzelnen die Grenze zwischen Schuh und Pantoffel, zwischen Neuem und Altem? Daher finden wir denn auch beständige Conflikte der genannten Aemter unter einander. Und ähnlich ging es mit den Häutekäufern, den Pelzern, den Buntmachern; den Lohgerbern, den Rothlöschern und Weißgerbern, den Riemenschneidern, Beutel- und Sattelmachern; den Harnischmachern und Platenschlägern; den Kannengießern und Grapengießern; den Grob- und Klein-Schmieden, Stahlmengern und Schwerdtfegern; den Holz- und den Eisenleuchtermachern; den Bäckern und Freibäckern, den Fest-, Los- und Kuchenbäckern; den Knochenhauern, den Garbratern, den Wendschlächtern und Haken**); den Alt- und Neu-Schneidern, den Reifern und Hanfspinnern, den Lakenbereitern, Wollenwebern und Gewandschneidern, den Louwent- (Leinwand-) verkäufern und Leinewebern, den Kuntor- und Panelenmachern (— unsere Tischler —) und den Kistenmachern und Zimmerleuten, den Böttichern und Becher- oder Büttenmachern, und mit vielen von allen diesen Geschäften concurrirten wieder die Krämer, welche einen Kleinhandel mit allem Möglichen führten; da mußte denn aufs Genaueste specificirt werden, was sie alles führen oder nicht führen durften, wie viel Pfund oder Lispfund, wie viel Stück, Dutzend oder Schock. Kamen

*) Auch Pantinen- oder Klotzen-, Glossenmacher, letztere beide Bezeichnungen mehr für Holzpantoffeln.

**) Wendische Schlächter gab es nicht nur in Rostock (vergl. Rügensch-Pomm. Gesch. II. p. 132), sondern auch in Stralsund. Hier kommen sie noch als besondere Zunft der Wendschlechter im 16. Jahrhundert vor; sie verkauften ihr Fleisch auf dem Wendemarkt (hinter dem Rathhause). Nach einer Verordnung aus dem 17. Jahrhundert durften sie nur zweimal wöchentlich Fleisch, und zwar in ganzen Vierteln, „den Einwohnern und der Armuth zum Besten für einen leidlichen Preis" verkaufen. Natürlich war in dieser Zeit von wendischer Nationalität bei dieser Schlächterzunft nicht mehr die Rede, es war nur noch der Name geblieben, der hier indeß genügt, auch für Stralsund in älterer Zeit auf das Vorkommen von Bürgern oder wenigstens Einwohnern wendischer Nationalität schließen zu lassen, die sich namentlich mit dem Schlächtergewerbe befaßten. Die Rolle der mit den Pferdekäufern zu einem Amt vereinigten Wendschlechter von 1538 und die Verordnung von 1698 über die Befugnisse der Wendschlächter bei Dinnies, Corp. juris opific. Vol. I. (Manuscript auf der Rathsbibliothek.) — Haken (penestici) hießen die Händler mit Viktualien aller Art.

sie doch selbst mit den Hutmachern in Conflikt, und der Entscheid des lübeck'schen Rathes lautete, daß die Krämer zwar die wahrscheinlich damals modernen flämischen Hüte auch stückweise verkaufen dürften, daß sie dieselben aber nicht zu hoch hängen sollten, so daß sie dem Publikum allzuleicht in die Augen fielen, höchstens dürften sie einige am Fenster ausstellen*)! Nach der andern Seite hatten die Krämer sich wieder mit dem Großhandel auseinanderzusetzen und auch hier konnten natürlich trotz aller Mühe die Grenzen nicht so genau festgesetzt werden, daß nicht Vieles streitig blieb**). Der Rath, als die höchst entscheidende Instanz, hatte oft seine liebe Noth mit den Streitigkeiten der Zünfte unter einander und noch in viel späterer Zeit setzten sich dieselben fort.

Die krankhafte Furcht vor der Concurrenz äußerte sich aber nicht nur in der subtilen Trennung der einzelnen nach Aemtern und Innungen gesonderten Beschäftigungen, sondern auch in den Festsetzungen, welche die einzelnen Innungen für ihre eigenen Mitglieder trafen. Einmal war in vielen Fällen die höchste Zahl der Meister, welche das Amt zuließ, eine fest bestimmte; so war das Maximum in Lübeck noch 1370 bei den Goldschmieden 22, bei den Nadlern 14, bei den Armbrustmachern 16, bei den Pantoffelmachern 10 u. s. w.***) Und auch wo die Zahl keine statutenmäßig feststehende war, hatte die Innung es doch immer in der Hand die Zulassung zu versagen, und dies wird stets in dem Falle geschehen sein, wo sie eine zu große Concurrenz befürchten zu müssen glaubte. Damit ferner die Innungsmeister sich unter einander keine zu große Concurrenz machten, war die Zahl der Gesellen und Lehrburschen, welche die Einzelnen halten durften, meist eine festbestimmte und durfte nicht überschritten werden. Ein oder zwei Gesellen und eben so viele Lehrburschen war das Gewöhnliche. Man bestimmte ferner die tägliche Arbeitszeit; selbst die Menge der Arbeit, die der einzelne Meister binnen eines gewissen Zeitraums beschaffen durfte, ward in manchen Fällen ausdrücklich festgesetzt. So durften die Lohgerber in Lübeck in einem Jahr nicht mehr gerben als 42 Decher Rindshäute, 52 Decher Kalbfelle und 30 Decher Ziegenfelle; die Rothlöscher durften nicht mehr als

*) Vergl. den Rathsentscheid von 1465, betreffend Krämer und Hotwilter bei Wehrmann a. a. O. p. 286.

**) Vergl. die Rolle der anclam'schen Krämer (Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 246) mit den Rollen der lübeck'schen Krämer bei Wehrmann a. a. O. p. 276 ff.

***) Vergl. Wehrmann a. a. O. p. 137.

11 Decher Felle in der Woche verarbeiten, die Schwarzfärber, die nur Leder färbten, wöchentlich nicht mehr als 3 Decher und 2 Felle, die Haardeckenmacher in einem Jahr nicht mehr als 5 Darnlaken, jedes von 200 Ellen Länge, u. s. w.*) Bei solcher skrupulösen Reglementir-Methode war es nur ein weiterer Schritt in dieser Richtung, daß auch für Qualität, Größe, Gewicht u. s. w. der zu liefernden Waare ganz genaue Bestimmungen getroffen wurden. Die Gewebe der Wollenweber mußten eine bestimmte Länge und Breite und ein bestimmtes Gewicht haben; ähnlich die Arbeiten der Leineweber, der Haardeckenmacher u. s. w. Der Gürtler mußte dem Gürtel, der Speermacher dem Speer eine bestimmte Länge geben; zu den Schwertscheiden mußte — in Köln wenigstens — stets Rindsleder verwandt werden; keinem Schuhmacher war es gestattet, Schuhe von Roßleder zu machen und dergleichen mehr**). Es war nur eine Consequenz dieses ganzen Systems, daß man auch den letzten abschließenden Schritt that und den Preis der Arbeit bestimmte, nicht nur, indem der Lohn der Gesellen für die einzelnen Gewerke genau fixirt ward, sondern indem auch, wo es thunlich war, der Preis der Waare im Einzelnen von Innungswegen regulirt ward. Und damit nun nicht etwa für denselben Preis dennoch der Eine gute, der Andere schlechte Qualität liefere, und sich dadurch doch wieder eine Ungleichheit geltend mache, mußte in vielen Fällen das Rohmaterial gemeinsam eingekauft werden und ward dann erst durch die Alterleute an die einzelnen Innungsmeister vertheilt. Die Eifersucht, daß der Eine etwas Besseres liefern könne, als der Andere, ging bei den Schwertfegern in Lübeck bis zu der Anordnung, daß der einzelne Meister, wenn er aus der Stadt ziehen wollte, um Einkäufe zu machen, dies dem Amt drei Tage vorher anzeigen mußte, damit ein Amtsbruder mitreisen konnte, und wenn er etwas Gutes gekauft hatte, dasselbe erst dem Amte zum Einkaufspreis antragen mußte***).

So war denn der Einzelne schließlich völlig durch die Innung absorbirt; der Fleiß und die Geschicklichkeit des Einen galt ebensoviel als die Trägheit und das Ungeschick des Andern, oder wenigstens war der für die Auszeichnung und das Vorwärtsstreben des Einzelnen gelassene Spielraum ein so geringfügiger, daß man sich nicht wundern darf, wenn

*) Wehrmann a. a. O. p. 145.

**) Vergl. Ennen a. a. O. p. 614 f. 636. — Wehrmann p. 142.

***) Wehrmann a. a. O. p. 146.

statt des ursprünglich angestrebten Zweckes, dem Publikum möglichst gute Arbeit und Waare zu liefern, schließlich das gerade Gegentheil erreicht ward, wenn in der Geschichte des Zunftwesens beschränkter Eigennutz und klägliche Mittelmäßigkeit zur Herrschaft kamen, wenn die Elemente des Stillstands und Rückschritts endlich jeden Aufschwung zum Fortschreiten hemmten.

So weit kam es nun allerdings in der Periode, welche uns gegenwärtig beschäftigt, noch nicht; aber die Ansätze dazu liegen doch schon vor in der Entwicklung des Zunftwesens, wie es sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters darstellt, und will man den großen Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter um das Stadtregiment vollständig würdigen, so hat man den eigenthümlichen doppelsinnigen Charakter des mittelalterlichen Zunft- und Innungslebens beständig im Auge zu behalten. Man wird dann den Sieg der Zünfte nicht so ohne Weiteres als einen Sieg der Freiheits- und Fortschrittsprincipien feiern, ihre Niederlage nicht als ohne Weiteres gleichbedeutend mit Unfreiheit und Rückschritt beklagen. Der Liberalismus des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts deckt sich nicht mit den reformatorischen und revolutionären Bestrebungen der Zünfte des 14. und 15. Jahrhunderts, und das Uebereinstimmende beider besteht mehr in der allgemeinen Richtung der Bewegung von unten nach oben und in dem bei den niederen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft sich kundgebenden Drängen nach Theilnahme am Regiment, als in der näheren Bestimmung desjenigen social-politischen Zustandes, der durch jene Bewegung hergestellt werden sollte. Das staatliche und volkswirthschaftliche Ideal der mittelalterlichen Volkstribunen, der Zunftmeister und Alterleute bei ihren Kämpfen mit den patrizischen Geschlechtern war ein anderes als das der Liberalen und Demokraten der Neuzeit.

Gehen wir jetzt auf diesen Kampf näher ein, so stellt sich nach der einen Seite die Herrschaft einer geschlossenen Phalanx patrizischer Geschlechter und damit die Heranbildung einer städtischen Aristokratie nur als die Consequenz der ganzen Entwicklungsgeschichte unserer Städte dar. In diesen eigenthümlich gestalteten Gemeinwesen, welche die Souveränität der modernen Staaten mit der lokalen Beschränktheit unserer Communen vereinigten, mußte die Durchführung des Princips corporativer Absonderung auch im politischen Leben die Entstehung einer städtischen Aristokratie nothwendig im Gefolge haben. Ward in den

Sphären der Religion, Wissenschaft, Kunst, des Gewerbes, der Industrie und des Handels alle Arbeit bis ins Kleinste getheilt und in corporative Sondergestaltungen eingeordnet, so war es nur consequent, wenn auch für das Geschäft des Regierens eine solche geschlossene Corporation gefordert ward. Daß in diese regierende Zunft — um uns dieses Ausdruckes zu bedienen — in der Zeit der Gründung und ersten Entwicklung unserer Städte die angesehensten und reichsten Männer des neuen Gemeinwesens gelangten, war nur natürlich unter den gegebenen Verhältnissen, wo Alles noch im Werden und im Fluß, wo das Handwerk und der Kleinhandel noch unausgebildet und der Unabhängigkeitssinn der niederen, zum Theil aus dem Stande der Unfreien rekrutirten Bürgerschaft noch wenig entwickelt war. Dazu kam bei den von allen Seiten drohenden Gefahren, mit denen die junge Städtefreiheit zu kämpfen hatte, die Nothwendigkeit eines straff concentrirten Regiments, welches sich leichter herstellen ließ bei einer geringeren Anzahl zum Regieren berufener Faktoren. Am schärfsten prägte sich jene Nothwendigkeit aus, wo, wie an der ganzen Ostsee-Küste, die deutschen Städte ursprünglich nur vereinzelte Colonien unter einer fremden Nationalität bildeten; da war schon durch den nationalen Gegensatz und die mancherlei feindlichen Berührungen, zu denen derselbe führen mußte, eine möglichst consequente, dem Wechsel nicht ausgesetzte Oberleitung und eine concentrirte Handhabung des Regiments durch die Natur der gegebenen Verhältnisse bedingt. Wir finden daher namentlich in allen Städten des lübischen Rechtskreises, welche mehr oder weniger in jene Kategorie gehören, ein starkes Gravitiren nach der Seite der Rathsgewalt, welche je länger je mehr alle realen Machtbefugnisse in sich vereinigt. Und als dann seit dem vierzehnten Jahrhundert das mächtige Bündniß der Hanse die große Mehrzahl der genannten Städte zu einer gemeinsamen Politik vereinigt hatte, da war es nur natürlich, daß im Bundesinteresse lieber kleine in sich geschlossene und gleichartige Körperschaften, die sich leichter unter einander verständigten, an der Spitze der einzelnen Gemeinwesen gesehen wurden, als ein ungleichartig componirtes und deshalb schwer zu berechnendes und schwer zu leitendes Regiment, in welchem die Rivalitäten der verschiedenen Bevölkerungsklassen in den einzelnen Städten nur zu leicht die nothwendige schnelle und energische Aktion des Bundes hemmen oder ganz lähmen konnten. Daher erblicken wir auch die Hanse als solche consequent auf Seiten der aristokratischen Rathsparteien in den

norddeutschen Städten, und wo ja einmal die zünftische Demokratie das Uebergewicht erlangt hat, da ward sofort der ganze mächtige Einfluß der Hanse eingesetzt, um das alte Verhältniß wieder herzustellen*). Aus alle dem ergab sich als Resultat eine Solidarität der regierenden patrizischen Klassen in den Städten Norddeutschlands, welche ihre Macht und ihren Einfluß in dem Grade befestigte, daß die demokratischen Bewegungen der Zünfte hier im Gegensatz zu den Städten Süd- und Westdeutschlands entweder gar keinen oder nur einen kurz vorübergehenden Erfolg zu erringen vermochten.

Wenn ursprünglich die Consequenz der ganzen Entwicklung unserer Städte zur Heranbildung einer aus den Reichsten und Angesehensten hervorgegangenen Geschlechter-Aristokratie führte, welche das Stadtregiment in der Weise einer geschlossenen Zunft ausübte, so mußte nun andererseits der natürliche Verlauf der Dinge bald zu Reibungen der höchsten regierenden Zunft mit den anderen am Regiment nicht betheiligten Zünften oder wohl gar zu blutigen Zusammenstößen führen. Schon die Verschiedenheit der Interessen erzeugte eine gefährliche Rivalität; die regierende Geschlechter-Aristokratie bestand vorzugsweise aus Großhändlern, die zugleich als Schiffsrheder, als Capitalisten und Grundbesitzer hervorragten, und wenn auch einzelne höhere Innungen, wie die Gewandschneider oder Tuchhändler, bei den Rathswahlen hin und wieder mit berücksichtigt und auch reich gewordene Mitglieder anderer Zünfte nicht durchaus verschmäht wurden, so war es doch im Gegensatz zu dem eigentlichen Handwerk und dem Detailhandel der große Kaufmann, dem der Zutritt zu den höchsten und einträglichsten Aemtern der Stadt vorzugsweise geöffnet war. Da ferner wenigstens in allen Städten des lübischen Rechtskreises das Selbstergänzungsrecht des Raths seit ältester Zeit als Fundamentalsatz festgehalten ward, so sah sich Kleinhandel und Handwerk, welche ohnehin durch ihre Interessen leicht in Gegensatz zu dem Großhandel gerathen, hier wesentlich prägravirt und von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossen.

Nun waren aber gerade die unteren Schichten des städtischen Bürgerthums durch Arbeit, Fleiß und Ausdauer im Laufe der Zeit mächtig fortgeschritten; es waren nicht mehr die zum Theil aus dem Stande der Unfreien hervorgegangenen, politisch ungebildeten und vermögens-

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 142 f. — III. p. 83 f.

losen Handwerker und Kleinhändler, wie sie sich in den Anfängen des städtischen Lebens erst durch harte Arbeit eine Existenz gründen mußten, sondern Wohlstand und Intelligenz waren hier Hand in Hand gegangen; der Kleinbürger, der Detaillist, der Handwerker, welche mit Einsicht und oft mit künstlerischer Geschicklichkeit ihr Geschäft leiteten, die bald weit über das enge Gebiet ihrer Heimath auf fremden Märkten Absatz für ihre Waare und Arbeit suchten, mußten ihren prüfenden Blick auch auf die Leitung des heimischen Gemeinwesens richten. Je mehr sie dort manches sahen, was nicht in der Ordnung war, um so natürlicher war das Bestreben ihrerseits, zur Theilnahme am Regiment zu gelangen. Waren es doch die kräftigen Arme der nach Zünften eingetheilten wehrhaften Bürgerschaft, welche die Mauern der Stadt gegen habgierige Feinde vertheidigten, sie waren es, welche das Banner der Stadt auch außerhalb der Heimath auf Zügen zur See und zu Lande hoch gehalten hatten, sie hatten dem stolzen Ritter- und Herrenthum der Zeit mehr als eine blutige Niederlage beigebracht; die Bürgerschaft ferner mußte aus ihrem Seckel das Geld zu den schweren Kriegskosten aufbringen, sie mußte oft und tief in die Tasche greifen, wenn die anderen städtischen Einnahmen, wie es so häufig vorkam, nicht reichten; sie trug endlich direct oder indirect den schweren Schaden, wenn ein Krieg unglücklich verlief oder auch nur eine Blokade oder eine Handelssperre dem Verkehr tiefe Wunden schlug. Und nun sollte bei alledem die große in Handwerk und Kleinhandel engagirte Masse der Bürgerschaft, welche überall mit Gut und Blut für die Sache der Stadt einstehen mußte, von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossen sein? Sie sollte zusehen, wie eine verhältnißmäßig kleine Anzahl bevorrechteter Familien das Fett von der Suppe abschöpfte, die Ansehen und Gewinn bringenden Aemter unter sich und die Ihrigen vertheilte, im Kriege die Befehlshaberstellen und den Löwenantheil der Beute sich zueignete? Oder sie sollte ohne Murren sich fügen, wenn Unfähigkeit oder böser Wille der von den privilegirten Klassen gewählten Führer das Gemeinwesen in schweren Schaden gebracht hatte, den die Gesammtheit büßen mußte? Und zum Ueberfluß hatte man die zahlreichsten Ausschreitungen des städtischen Junkerthums vor Augen; die goldene Jugend der patrizischen Aristokratie unserer Städte gefiel sich in ihren Constablergesellschaften, Zirkelbrüderschaften und sonstigen Clubs, in allen Excessen unsinniger Verschwendung und herausfordernden Uebermuths gegen das niedere Bürgerthum.

Und wenn das letztere Gerechtigkeit gegen handgreifliche Uebervortheilung oder offene Gewaltthat verlangte, da wußte die regierende Aristokratie die Ihrigen mit leichter Mühe der Strafe zu entziehen. War doch in ihrer Hand die Rechtspflege, Verwaltung und die höchste Leitung des Gemeinwesens vereinigt; war es zu verwundern, wenn sie die Sünden, die sie an Anderen mit Rad, Beil, Galgen und Proscription strafte, bei den Ihrigen mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckte? War nicht die Familien- und Sippenherrschaft, wie sie sich in vielen Städten herausgebildet hatte, mit ihrer rücksichtslosen Ausbeutung des gemeinen Seckels die unerträglichste Herrschaftsform, um so unerträglicher, je kleiner das Terrain war, auf dem sie sich bewegte*).

Solchen und ähnlichen Reflexionen der nach Betheiligung am Regiment drängenden unteren Bürgerschaft setzte die regierende Aristokratie meist ein starres Festhalten am Hergebrachten entgegen. Hatten sie und ihre Väter dem Gemeinwesen nicht in Krieg und Frieden große und unbezahlbare Dienste geleistet? Waren unter ihrer Leitung die Städte nicht zu Macht, Reichthum und Ansehen gelangt? Hatte man nicht unter ihrer Anführung über Könige, Fürsten und Herren gesiegt? War ihre privilegirte Stellung nicht eine durch Alter und Herkommen geheiligte, und nun sollten sie dem Andrange eines neuerungssüchtigen Pöbels und seiner Demagogen weichen? Sie sollten vor Gevatter Schneider und Handschuhmacher Rechenschaft ablegen über die Verwendung städtischer Gelder, mit solchen Rivalen die städtischen Aemter theilen, vor so profanen Augen die kleinen Schwächen der Ihrigen dem öffentlichen Skandal preisgeben? Waren sie nicht die von Gott eingesetzte Obrigkeit, war nicht jeder Angriff auf dieselbe eine frevelhafte Rebellion gegen Gottes Ordnung, deren Gelingen nur Ruin und Untergang zur Folge haben konnte? —

Bei so weit auseinandergehender Grundanschauung war es unvermeidlich, daß die disparaten Faktoren unseres städtischen Lebens bald mehr bald weniger heftig auf einander prallten. Die patrizische Aristokratie hatte den Vortheil der Gewohnheit des Herrschens, des geschlossenen Zusammenhaltens, der bei einer kleineren Anzahl immer leichter zu hand-

*) Das Räsonnement der Zünftischen gegen die patrizische Rathsaristokratie findet man, wenn gleich etwas karrikirt und vom gegnerischen Standpunkt entstellt, doch in Hauptpunkten richtig bei Meisterlin III. cp. 6, Deutsche Chroniken a. a. O. p. 131 f.

habenden Leitung, endlich einen beträchtlichen Reichthum an Capital und Grundbesitz und den damit verknüpften ausgedehnten Einfluß. Die niederen Bürgerschaften dagegen hatten auf ihrer Seite die Masse der Fäuste, in den Zünften eine wohlgegliederte Organisation, und Wohlstand und Bildung genug, um auch hierin ihren Gegnern nicht ganz unebenbürtig zu sein, dazu endlich ein starkes, durch den Druck von oben nur gesteigertes Selbstbewußtsein und den ganzen ungestümen Ehrgeiz politischer Emporkömmlinge.

Die Kämpfe der Zünfte mit den patrizischen Geschlechtern, welche in Deutschland schon früher mehr oder weniger vereinzelt zum Ausbruch gekommen waren, nahmen seit dem vierzehnten Jahrhundert, namentlich seit der zweiten Hälfte desselben, einen allgemeinen und epidemischen Charakter an. Dieselben Ursachen erzeugten überall die nämlichen Wirkungen; auf welche Seite schließlich der Sieg sich neigte, das hing in den einzelnen Städten theils von den allgemeinen Bedingungen des Volkscharakters, der jedesmaligen politischen und socialen Situation im Großen, theils besonderen lokalen Bedingungen und der Qualifikation der jedesmal mitwirkenden Persönlichkeiten ab. Im Großen und Ganzen kann man sagen, daß in Süd- und Westdeutschland die Demokratie der Zünfte, wenn sie es auch nicht immer zum vollständigen und nachhaltigen Siege brachte, wie in Köln 1396, doch im Uebergewicht war und sich eine größere oder geringere Theilnahme am Regiment zu erkämpfen wußte, während in Norddeutschland, namentlich in den Seestädten der Hanse in letzter Instanz, nach kurzen und zeitweiligen Niederlagen der Sieg der aristokratischen Rathspartei verblieb *).

Nachdem hier im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die zünftische Demokratie unter dem Einfluß besonders günstiger politischer Constellationen an einzelnen Orten, wie namentlich in Rostock und Stralsund, eine Mitbetheiligung am Regiment vorübergehend errungen und wieder verloren hatte **), nahm die auf jenes Ziel gerichtete Bewegung seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen neuen Aufschwung. Wie

*) Einen nachhaltigen Sieg hatten die Zünfte unter den bedeutenderen Städten Norddeutschlands nur in Magdeburg im J. 1330 erfochten, wo die zünftisch-demokratische Verfassung im Wesentlichen bis zur Zerstörung durch Tilly blieb. — Vergl. darüber Janicke, Mittheilungen aus der magdeburger Schöppenchronik. Magdeburg 1865. p. 18 f.

**) Vergl. darüber Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 11 ff.

eine Epidemie machte sie ihren Rundgang in den bedeutendsten Städten der Hanse; überall fand sie den Ansteckungsstoff und die Bedingungen ihres Ausbruchs verbreitet; überall forderte sie ihre Opfer. Alle politischen Leidenschaften, gute und schlechte, wurden beim Kampf um die Herrschaft entfesselt; blutige Volkserhebungen wechselten mit noch blutigeren Siegen der aristokratischen Reaktion; die Henker bekamen noch häufigere Arbeit mit Schwert und Rad, als sie ohnehin in dieser gewaltthätigen Zeit schon hatten, und die jedesmal Besiegten hatten von Glück zu sagen, wenn sie nichts Schlimmeres traf, als Confiskation und Verbannung.

Den Reigen eröffnete noch während des großen Hansekriegs mit König Waldemar die Stadt Bremen, wo anfangs die zünftische Volkspartei im Bunde mit dem verschlagenen Erzbischof Albrecht die Raths-Aristokratie im blutigen Straßenkampf unter Mord und Brand besiegte und aus der Stadt vertrieb, während die letztere schon im nächsten Jahre mit ihren Anhängern in der Stadt und den befreundeten Grafen von Oldenburg die Rückkehr in die heimathliche Stadt erzwang, und mit der eingeführten demokratischen Verfassung einen ebenso kurzen Proceß machte, als mit den Köpfen ihrer Gegner. [1365—1366]*). Nur vier Jahre später war es, da explodirte der revolutionäre Zündstoff in der altberühmten rheinischen Metropole Köln, wo die mächtige und reiche Zunft der Wollenweber in Gemeinschaft mit einem Theil der übrigen Zünfte eine kurze Zeit das Heft der Regierung in Händen hatte, bis es im Jahre 1371 den Patriziern gelang, die Mehrzahl der Zünfte auf ihre Seite hinüberzuziehen, und den Webern und ihren Verbündeten in den Straßen von Köln in mehrtägigem Kampf eine blutige Niederlage beizubringen, die, wie es üblich war, durch Schaffot, Confiskation und Verbannung vervollständigt ward. Fast noch ein Vierteljahrhundert erfreute sich hier die patrizische Partei der wiedererrungenen Herrschaft, bis dann bei größerer Einigkeit und unter günstigeren Verhältnissen die zünftische Demokratie hier am Rhein einen dauernden Sieg errang [1396]**). Von Köln, welches mit den niederdeutschen Handelsplätzen namentlich westlich der Elbe in engstem Verkehr stand, sprang der zündende Funke über nach Braunschweig; finanzielle Bedrängnisse des

*) Vergl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. p. 110 ff.

**) Vergl. Ennen a. a. O. II. p. 669 ff.

Raths, gesteigert durch die Nothwendigkeit, eine bedeutende Summe für die Auslösung gefangener Bürger aufzubringen, brachte die Unzufriedenheit der Bürgerschaft, welche abermals zahlen sollte, zum Ausbruch. Nachdem eine Conferenz der Gildenmeister und des Raths resultatlos auseinandergegangen war, steigerten dunkle Gerüchte von Anschlägen des Raths gegen die aufsässigen Zünfte den Unwillen der Bürger zur fanatischen Wuth. Die Schuhmacher und Gerber voran rottete sich das Volk zusammen, brannte und plünderte die Häuser einiger der angesehensten Patrizier; die Rathspartei, welche gleich zu Anfang, wie es scheint, den Kopf verlor, ward vollständig gesprengt; ihre Führer, wenn sie nicht schon im Aufstand erschlagen waren, wurden, darunter die Bürgermeister, bald nachher hingerichtet: die Anderen flohen aus der Stadt oder mußten, wenn sie blieben, schwere Schatzung zahlen*). Ein neuer Rath aus den Aemtern ward gewählt; Sendschreiben an andere Städte rechtfertigten das Geschehene durch die Anklage der gestürzten Rathspartei und die Unerträglichkeit des von ihr geübten Drucks. Die Landesherren, die braunschweigischen Herzöge, bewiesen nur eine laue Theilnahme an der Sache; der eine beschränkte sich auf Bitten, man möge dem Morden Einhalt thun, ein zweiter schloß gar für 1000 Mark ein Bündniß mit der neuen Stadtbehörde, und bewirkte dadurch die Anerkennung derselben auch von Seiten der Anderen. Die Vorgänge zwischen dem alten Rath und der Gemeinde wurden der Vergessenheit übergeben und von Bestrafung der Aufrührer war keine Rede. Da schritt auf die Klage der vertriebenen Patrizier die Hanse ein und legte ihren mächtigen Arm auf die rebellische Stadt. Auf dem Hansetage zu Stralsund Jacobi 1374 ward die Sache der Braunschweiger verhandelt. Der hansische Verruf, zu jener Zeit mehr gefürchtet als päpstlicher Bann und kaiserliche Acht, lastete mehrere Jahre auf der Stadt Braunschweig. Dann, als sie die Ausschließung von allem auswärtigen Verkehr, die Rechtlosigkeit ihrer Bürger und die Befehdung durch die Anhänger der vertriebenen Partei nicht länger ertragen konnte, unterwarf sie sich, nach sechsjährigem Ringen gebrochen, den harten Bedingungen der Hanse (1380). Zwei Bürgermeister und acht Bürger von Braunschweig mußten auf dem Hansetage zu Lübeck barhaupt und barfuß vor den Sendboten der Städte Ab-

*) Vergl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 5 Thl. Hannover 1865, Einleitung p. XXXIII f. — Barthold a. a. O. p. 136.

bitte thun; der neue Rath sollte entsetzt, die Aufrührer hingerichtet, die Vertriebenen zurückgerufen und nebst den Nachkommen der Ermordeten oder Hingerichteten in ihre Rechte wieder eingesetzt und entschädigt, dazu eine Strafsumme gezahlt und eine Kapelle zur Sühne der blutigen That erbaut werden. Die Leiter der Hanse glaubten um so viel mehr Anlaß zu rücksichtsloser Strenge zu haben, als sich von Braunschweig angeregt, bereits in mehreren Bundesstädten revolutionäre Bewegungen unter den Zünften gezeigt hatten.

Schon 1376 hatte sich in Hamburg die Mehrzahl der Zünfte, mit Ausnahme der Krämer, Bötticher, Kerzengießer und Heringwascher, zusammengethan, um vom Rath eine Verminderung der Abgaben, namentlich die Herabsetzung des Schoß auf die Hälfte, zu verlangen. Die vermittelnde Stellung der reichen und einflußreichen Kaufleute und der Mangel an Einigkeit unter den Zünften verhinderten indeß zur Zeit noch einen Ausbruch, und die Zünfte begnügten sich im Wesentlichen mit Versprechungen*).

In demselben Jahr 1376 regte sich auch in Lübeck, dem mächtigen Vorort der Hanse, wie der alte Chronist Detmar es ausdrückt, die „erste Mißbehaglichkeit und Wrank“ der Gemeinde gegen den Rath**). Auch hier war gesteigertes Geldbedürfniß des Raths und eine zur Abhülfe desselben den Aemtern auferlegte höhere Steuer die Veranlassung. Die Bürgerschaft versammelte sich im Kloster St. Katharinen, wo auch die Bürgermeister gegenwärtig waren. Eine gütliche, aber, wie es scheint, sehr entschiedene „Bitte“ der Steuerpflichtigen, sie mit der neuen Auflage zu verschonen, vermochte den Rath für diesmal nachzugeben und sein Vorhaben fallen zu lassen. Schon vier Jahre später kam es indeß zu einer ernsteren Mißhelligkeit zwischen dem Rath und den Zünften. Eine Differenz des zahlreichen und einflußreichen Amts der Knochenhauer mit dem Rath über die Anweisung der Verkaufsplätze in den Fleischschrannen und die Befugniß, Mitglieder aus der Innung auszuschließen, nahm bei dem von beiden Seiten herrschenden Mißtrauen rasch größere Dimensionen an; die anderen Aemter machten die Sache der Knochenhauer zu der ihrigen, und verlangten anstatt der bisherigen mehr polizeilichen und deshalb willkürlichen Behandlung eine vertragsmäßige Fest-

*) Tratziger a. a. O. p. 96.

**) Vergl. für das Folgende Detmar (herausgegeben von Grautoff) und Deecke, Die Hochverräther zu Lübeck im J. 1384. — Lübeck 1858.

stellung ihrer Rechte, an welche der Rath definitiv gebunden sein solle. Der Rath, obwohl zu einigen Concessionen erbötig, weigerte sich doch, das Verlangen der Aemter in seinem ganzen Umfange zu erfüllen. Da bewaffneten sich die verbündeten Aemter, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Aber auch die Rathspartei ihrerseits schlug an das Schwert; die patrizischen Junker stellten ein Elitecorps von 400 Gewaffneten, und die Kaufleute, welche sich anfangs vermittelnd im entscheidenden Augenblick auf die Seite des Raths warfen, stellten einige tausend Mann*) unter die Waffen. Schon schien die friedliche Weihnachtszeit durch Bürgerblut befleckt werden zu sollen: da kam es noch in letzter Stunde am dritten Advents-Sonntage zu einem Vergleich zwischen dem Rath und den Aemtern. Es war im Wesentlichen ein Compromiß, bei dem der Rath in den Hauptpunkten im Vortheil blieb; mußten doch die Knochenhauer sogar durch Bitte um Verzeihung sich mit dem Rath sühnen. So gereizt war indeß die Stimmung, daß noch am andern Tage, als die Sühne auf dem Rathhause vollzogen werden sollte, auf ein Haar Alles wieder auseinandergegangen wäre; ein Wortwechsel zwischen einem Kaufmann und einem Knochenhauer genügte, um Alles in Harnisch und unter Waffen zu bringen; doch ward noch einmal Alles gütlich beigelegt. Abermals gährte der verhaltene Groll vier Jahre lang in den Gemüthern; dann kam es im Jahr 1384 zu einer Explosion, die nahe daran war, die alte Staatsverfassung Lübecks von Grund aus über den Haufen zu werfen. Die Unzufriedenen aus den Aemtern, an der Spitze ein Paternostermacher oder Bernsteindreher, zwei Knochenhauer, zwei Bäcker und ein Buntfutterer, hatten mit einer Anzahl der umwohnenden Edelleute eine große Verschwörung gegen die bisherige Rathsherrschaft eingeleitet. Tag und Stunde des Losbruchs (17. September 9 Uhr) war bereits festgesetzt. Die Verschworenen in der Stadt sollten durch ihre Helfershelfer den verbündeten Edelleuten, die sich insgeheim in der Nähe versammeln sollten, den Zugang durch die Thore frei machen. Gleichzeitig sollte in der Stadt der Rath überfallen und ermordet, seine Anhänger geplündert und vertrieben werden. Ein neuer Rath aus den Aemtern und den Kaufleuten sollte eingesetzt und mit der Regierung der Stadt betraut werden**). Aber der wohl vorbereitete Anschlag ward dem Rath kurz

*) Detmar giebt die Zahl wohl übertrieben auf 5000 an.

**) Was Detmar noch als Zweck des Complots angiebt: se „wolden morden wif unde kindere, unde underbreken unde vorkrenken godesdenst tucht unde ere“ —

vor der Ausführung verrathen. Rasch entschlossen bot er sofort seine Anhänger auf und besetzte und sperrte mit ihnen die Thore, daß der Zuzug von außen abgehalten ward. Gleichzeitig verhaftete er die Rädelsführer des Complotts in der Stadt; nur zweien derselben gelang es zu entkommen. Heinrich Paternostermaker ward von den Stadtdienern, die ihn gefangen genommen hatten, mit solcher Wuth in den Diebskeller hinabgestoßen, daß er in Folge dessen bald nachher den Geist aufgab; seinen Genossen öffnete die Folter oder die Furcht vor derselben den Mund. Der Proceß war ein sehr kurzer und summarischer. Neun der Hauptverschworenen wurden aus der Stadt geschleift, gerädert und geviertheilt, darunter auch der todte Heinrich Paternostermaker; neun andere wurden geschleift, enthauptet und dann auf das Rad geflochten oder einfach geköpft; eine noch weit größere Anzahl ward als flüchtig geächtet oder mit Weib und Kind nachträglich aus der Stadt verwiesen. Die Güter der Verurtheilten wurden eingezogen, die Mobilien auf öffentlichem Markt versteigert, die Immobilien gelegentlich verkauft. Viele der Verschworenen waren wohlhabende Leute gewesen und besaßen ein oder mehrere Häuser, Heinrich Paternostermaker deren sogar 6; — dazu sonstige Grundstücke, Aecker, Wiesen und Höfe. Nachdem alle liquiden Forderungen berichtigt waren, darunter auch die Spesen für die Bemühungen der Henker, kamen als Reinertrag der Confiskation noch 3654 Mark Lübisch (rund etwa = 10,000 Thaler unseres Geldes) an die Stadt. — Alle Aemter mußten, jedes für sich, dem Rath und der Stadt abermals Treue schwören und aller Arglist entsagen. Das Amt der Knochenhauer, welches schon von früherher schlecht angeschrieben und auch diesmal, wie es scheint, am stärksten compromittirt war, wurde ganz aufgelöst und demnächst auf neuer Grundlage unter Verleihung einer neuen Amtsordnung reorganisirt, indem zugleich der Rath nur den ihm zusagenden Personen die Aufnahme als Amtsmeister gestattete. — So ward in Lübeck die Opposition der Innungen durch den Schrecken gedämpft, die Herrschaft der patrizischen Rathspartei war aufs Neue gefestigt; ihre „Herren und Junker" fanden in dem um diese Zeit aufblühenden Zirkel-Club einen aristokratisch-exklusiven Vereinigungs-

---

ist schwerlich mehr als tendentiöse Ausschmückung der Sache; möglich ist es indeß, daß durch die Folter, deren Anwendung bei einigen der Verschworenen ausdrücklich berichtet wird, denselben derartige Geständnisse, wie man sie eben haben wollte, entrissen wurden.

punkt*), und mehr als zwanzig Jahre dauerte es, bis die Zünfte sich zu einem erfolgreicheren Anlauf gegen die absolutistische Rathsherrschaft ermannten.

Kurz nach diesen Vorgängen in Lübeck ward auch die pommersche Stadt Anklam, die dritte an Bedeutung unter den Städten Vorpommerns, von einem heftigen Ausbruch des revolutionären Geistes der Zünfte heimgesucht. Die Stadt hatte im engeren Bunde mit Stralsund, Greifswald und Demmin und als thätiges Mitglied der Hanse eine einflußreiche Stellung und einen hohen Grad von Wohlstand erreicht, der auch durch das schwere Unglück eines großen Brandes im Jahr 1384 nur vorübergehend gestört werden konnte. Der große siegreiche Krieg der Hanse gegen Dänemark, zu dem auch Anklam sein Contingent gestellt hatte, und die beständigen Kämpfe gegen den wegelagernden räuberischen Adel der Umgegend, namentlich gegen das Geschlecht der Schwerin, hatten den kräftigen Unabhängigkeitsgeist, aber auch das Behagen an Fehde und Rauferei und die Neigung zur Selbsthülfe und zum faustfertigen Dreinschlagen in der Bürgerschaft genährt. Wahrscheinlich waren schon früher Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und den Innungen, von denen wir nicht wissen, vorangegangen. Im Jahr 1386 erfolgte dann ein blutiger Ausbruch, dessen Veranlassung bezeichnend ist für den Charakter der Zunftunruhen dieser Zeit. Der Rath hatte im Interesse der reichlicheren und wohlfeileren Versorgung der Stadt, die damals noch unter den Folgen des großen Brandes zu leiden hatte, den Bewohnern der umliegenden Dörfer gestattet, Fleisch und Brod nach Anklam zu Markte zu bringen. Dadurch fanden sich die städtischen Knochenhauer und Bäcker in ihren zünftischen Privilegien und in der monopolistischen Ausbeutung des Consums der Stadt schwer beeinträchtigt. Es bildete sich unter ihnen eine Verschwörung gegen den Rath und als demnächst der letztere auf dem Rathhause versammelt war, stürmten die verschworenen Zünfte in den Sitzungssaal und ermordeten sämmtliche dort anwesende Mitglieder des sitzenden Raths. Ein Rathsherr, der sich am Tage zuvor verheirathet und aus diesem Grunde nicht in der Sitzung zugegen gewesen war, begegnete zufällig dem vom Rathhause zurückkehrenden wüthenden Haufen auf der Straße und ward gleichfalls sofort

*) Im J. 1385 werden die „Junker der Zirkelgesellschaft" zuerst genannt, und 1386 wird „den Herren und Junkern" derselben die Aufhängung ihrer Wappen in der Katharinen-Kapelle gewährt.

niedergeschlagen. Von dem alten zur Zeit außer Amt befindlichen Rath scheint sich das eine oder andere Mitglied gerettet zu haben; wenigstens ein Mann, der schon vor dieser Zeit im Rath gewesen war, findet sich auch nachher noch mehrfach erwähnt*). Nach vollbrachter That vereinigten sich die aufständischen Aemter mit den anderen Innungen der Stadt und erwählten einen neuen Rath; daß auch Verfassungsänderungen mit dieser Revolution verbunden gewesen, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber nach Lage der Dinge sehr wahrscheinlich. Der damalige Landesherr von Anklam, der pommersche Herzog Bogislaw VI. von Wolgast, ließ sich durch Zahlung einer Geldsumme bewegen, den neuen in Folge des Aufstandes gewählten Rath anzuerkennen.

So berichtet im Wesentlichen die älteste Darstellung dieses Vorgangs bei dem lübeck'schen Dominikanermönch Korner, welcher längstens funfzig Jahre nach dem Ereigniß darüber schrieb**). Noch zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, sowie im Laufe desselben kannten namhafte Historiker, wie Albert Krantz, der bekannte Geschichtschreiber des Wendenlandes, und der hamburgische Chronist Tratziger noch keine andere Version über den Hergang des Aufstandes in Anklam, als wir sie bei Korner finden. Erst dem pommerschen Chronisten Kantzow, der etwa um 1540 schrieb, war es aufbehalten, eine wesentlich andere Darstellung von dem blutigen Ereigniß zu geben, und seiner Autorität sind dann die späteren pommerschen Chronisten und Geschichtschreiber unbesehens gefolgt. Wie er die Sache berichtet, wäre sie im Wesentlichen folgendermaßen verlaufen***). Im Jahr 1387 (statt 1386 bei Korner und den ihm folgenden Schriftstellern) gerieth der Rath zu Anklam in eine Differenz mit den dortigen Fischern über die Einführung gewisser neuer Anordnungen beim Kauf und Verkauf von Fischen, wodurch sich die Fischerinnung beeinträchtigt glaubte und nun die Bürgerschaft gegen den Rath aufhetzte. Der letztere wandte sich demnächst an den Landesherrn, Herzog Bogislaw von Wolgast, „damit er bei den Bürgern ein Einsehen

*) Es ist der Rathmann Janecke Leppin, der in den Jahren 1378, 1392 und 1403 als Mitglied des Raths genannt wird; vergl. Stavenhagen, Anklam p. 196.

**) In der Chronica novella bei Eccard, Corp. hist. medii aevi II. p. 1149. (Vergl. die Stelle hinten im Anhang). Korner starb wahrscheinlich 1438, seine Chronik reicht bis 1435.

***) Vergl. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten I. p. 409 ff. — Die wahrscheinlich um 1537 abgefaßte kürzere niederdeutsche Recension Kantzows enthält von dem Aufstand zu Anklam noch nichts.

haben möchte, daß sie keinen Aufruhr anfingen". Inzwischen kam die Fastenzeit heran, wo ohnehin wegen des Verbots der Fleischspeisen der Begehr nach Fischen stark zu sein pflegte, und am Tage Mariä Verkündigung (25. März) brachten die Fischer auf Verabredung gar keine Fische mehr zu Markte. Ein großer Rumor entstand darüber in der Stadt; der Rath befand sich, da es ein (katholischer) Festtag war, in der Kirche in der Messe; dann als ihm der unruhige Zustand der Stadt gemeldet wurde, begab er sich aufs Rathhaus zur Berathung. Schon war er auf dem Wege, die Bürgerschaft zu überzeugen, daß die Fischer an Allem schuld seien, da gelang es den Fischern durch den Hinweis auf die Botschaft des Raths an den Herzog, die man als eine verrätherische charakterisirte, die Wage der Sympathien in der Bürgerschaft wieder zu ihren Gunsten zu senken. Alsbald drang die Masse, die Fischer an der Spitze, in die Rathsstube, fiel „wie die rasenden, tobenden Hunde und Bestien" über einen ehrbaren Rath her, und erschlug alle Bürgermeister und Rathmänner. Dann erwählte man einen neuen Rath und verschwor sich auf Tod und Leben zum gegenseitigen Beistand, daß der Herzog keinen Einzelnen deshalb strafen solle; man wollte ihm eine Summe Geldes bieten, damit er das Geschehene gutheiße; wolle er die nicht nehmen, so solle er nicht in die Stadt. Als nun „diese unmenschliche und erschreckliche That" ruchbar ward, wollten der Herzog und die Seinen sie kaum glauben; dann als sie Gewißheit darüber bekamen, „segneten sie sich mit den Fingern und verwunderten sich, daß solch eine bestialische Rasendichheit unter so ehrliche Bürger kommen können und haben alle, die es gehört, die That verflucht und angespien". Der Herzog traf sofort energische Vorkehrungen, die Stadt mit Gewalt zu erobern und die Bösewichter zu strafen; er entbot seinen Bruder Wartislaw von Rügen und die ganze Landschaft, um mit Gewalt vor die Stadt zu ziehen. Inzwischen hatte sich der Grimm der Anklamer abgekühlt und ihnen entfiel der Muth. „Die so sich etwas schuldig wußten" entflohen bei nächtlicher Weile über die Grenze nach Meklenburg oder Pommern, und liefen soweit, bis sie meinten aus aller Kunde zu sein. „So blieben zu Anklam nur alle die, so etwan bei der That nicht gewest oder ja keine Hand daran gestrecket hatten, wie denn ohne Zweifel unter solchem Haufen noch wohl etliche gute Bürger gewest, sonderlich der Rathleute Freunde, Schwäger und andere gute Gönner". Die zeigen nun dem Herzog die Flucht der Anderen an und bitten, „er wolle sich nicht wider

die Stadt und die Unschuldigen rächen". Der Herzog entläßt nun seinen Bruder und die Mehrzahl des Aufgebots der Landschaft, und rückt in Begleitung der vornehmsten Landräthe und einer Abtheilung von 300 Pferden in die Stadt ein. Hier befand er nun noch Einige, „die das Spiel hatten mit angefangen, und meineten ungestraft durchzugehen, daß sie die Hand nicht hätten an den Mord gestrecket". Ueber diese ergeht nun ein strenges Strafgericht. Die Einen ließ der Herzog mit glühenden Zangen ziehen und darnach viertheilen und die Stücke vor alle Thore hängen, die Andern köpfen, noch Andere Landes verweisen, je nachdem ein Jeder mehr oder weniger gröblich verschuldet, und Allen nahm er ihre Güter; die es nicht so gröblich verschuldet hatten, mußten große Schatzung geben, die zum Theil im Interesse der Familien und Freunde der erschlagenen Rathleute verwendet ward, „damit ihr Leid dadurch etwas gestillet würde". Zugleich ward ein neuer Rath eingesetzt und dahin instruirt, streng darauf zu achten, daß Niemand von den Geflohenen zurückkäme. — Als sich einige der herzoglichen Räthe Vorstellungen gegen das Uebermaß von Strenge erlaubten, wodurch die Stadt ruinirt werden müsse, erwiderte der Herzog: „Er wolle lieber, daß die Stadt ein fauler Froschpfuhl sei, als daß solche gottlose Bösewichte darin wohnen sollten." So weit ging sein Grimm, daß er sogar den in fremde Länder entflohenen Rädelsführern Spione nachsandte, die ihren Aufenthalt ausspüren mußten, wo er sie dann entweder vor Gericht ziehen und „schändlich hat umbringen lassen", oder wo das nicht anging, bewirkte er wenigstens, daß ihnen das freie Geleit aufgekündigt wurde. Sie gingen zum Theil nach Rom, um dort ihre Missethat zu büßen, oder fanden in fremden Klöstern eine Zuflucht; wer etwa lateinisch konnte, ließ sich als Priester weihen. Selbst auf die Nachkommenschaft der Uebelthäter, welche im Lande verblieben war, vererbte sich der Fluch der bösen That. Die durch die Confiskation der Güter der Eltern zu Bettlern gewordenen Kinder lernten stehlen und würgen und gingen schließlich mit Schanden unter, und auch wenn sie in einzelnen Fällen bei Verwandten und Freunden eine bessere Erziehung hatten, so blieben sie doch wegen der Unthat ihrer Eltern verachtet und Keiner von ihnen gedieh seit Menschengedenken zu Ehren und weltlicher Wohlfahrt.

So die drastische Erzählung Kantzows von dem Aufstand zu Anklam, welche alle späteren pommerschen Chronisten und Historiker sich angeeignet

haben*). Sieht man dieselbe indeß mit kritischem Auge näher auf ihre Glaubwürdigkeit an, so ergeben sich gegen dieselbe die schwersten Bedenken. Die älteren Berichte bei Korner und Kranz, welche einfach und sachgemäß gehalten sind, stellen, wie wir gesehen haben, die Sache ganz anders dar. Die Veranlassung ist eine andere und namentlich das Verhalten des Herzogs, der sich für eine Geldsumme dazu versteht, das Geschehene gut zu heißen, ein diametral entgegengesetztes. Wie ist es nun denkbar, daß sich diese Version der Sache ganze 150 Jahre nach dem Ereigniß sollte erhalten haben, wenn der Hergang der war, wie ihn Kantzow berichtet, wenn der Herzog über die Aufständischen ein so eklatantes Strafgericht ergehen ließ, daß es weit umher Aufsehen erregen mußte? Am wenigsten konnte dies in Lübeck, der Heimath Korners, verborgen geblieben sein, denn die pommerschen Städte standen mit dem Vorort an der Trave in engster Verbindung. Kantzow nennt uns nun seine Quelle nicht; er schrieb 150 Jahre nach dem geschilderten Ereigniß und wir wissen von ihm anderweitig, daß er oft mit der Geschichte sehr frei umging, namentlich wo es die Ehre und das Interesse des pommerschen Herzogshauses, in dessen Diensten er stand, zu erfordern schien. Ein solcher Fall lag hier, wie es scheint, nach Kantzows Meinung vor. Seinem legitimistisch-monarchischen Standpunkt, welcher die Verhältnisse und die Anschauungsweise des sechzehnten Jahrhunderts auch in die früheren Zeiten übertrug, erschien es ebenso anstößig wie unglaublich, daß ein pommerscher Herzog so sollte gehandelt haben, wie die älteren Berichte ihn bei dieser Gelegenheit handeln lassen. Sein Bericht ist nun offenbar bestimmt, eine indirecte Widerlegung der Beschuldigungen zu bilden, zu denen die ältere Darstellung Anlaß geben mußte**) Die Rechtfertigung des Herzogs Bogislaw bildet den rothen Faden der ganzen Erzählung Kantzows; weit entfernt, daß man ihm allzu große Nachsicht gegen das Verbrechen, oder gar eine schmähliche, durch Geld erkaufte Connivenz gegen dasselbe hätte vorwerfen können, ging er nach der entgegengesetzten Seite, in dem Abscheu gegen die Unthat und in der Strenge der Strafe weiter, als selbst seinen Räthen zulässig erschien. — Dabei bedachte freilich der pommersche Hofchronist des sechzehnten Jahrhunderts nicht, daß

---

*) Selbst Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen III. (1842) p. 529 ff., der, wie es scheint, den Bericht von Korner nicht gekannt hat; nur Kranz ist angeführt.

**) Daß Kantzow bei Abfassung seiner pommerschen Chronik den niederdeutschen Historiker Kranz gekannt und benutzt hat, ist sicher.

die Fürsten des vierzehnten im Allgemeinen weit entfernt waren, seine Anschauung von dem, was er für Recht und Pflicht eines Landesherrn hielt, zu theilen. Weit entfernt von der Principienreiterei eines feudalistischen Absolutismus zogen sie lediglich ihr jedesmaliges Interesse zu Rath und bedachten sich keinen Augenblick, auch mit der revolutionären Zunftpartei gegen das conservative Patriziierthum der Städte Hand in Hand zu gehen; selbst heimlicher Verrath, offene Rebellion und blutiges Gemetzel bildete für die Fürsten jener Zeit keinen Grund, Bundesgenossen, die ihnen sonst zusagten, zurückzustoßen. Bei dem großen Zunftaufstande zu Nürnberg 1348, durch den der Rath vertrieben ward, waren der Markgraf von Brandenburg und seine Brüder, die bairischen Herzöge, sowie, im Anfang wenigstens, die Burggrafen von Nürnberg mit den Aufständischen im Bunde*). So sahen wir bereits früher den geistlichen Fürsten Erzbischof Albrecht von Bremen im Bunde mit den aufständischen Zünften gegen die patrizische Rathspartei, um nach dem Siege eine bedeutende Geldsumme als Lohn davon zu tragen, und nach der blutigen Revolution in Braunschweig war die Haltung der dortigen Landesherren, wenigstens des einen von ihnen, ganz entschieden zu Gunsten der Aufständischen. Der Pommernherzog Bogislaw aber, dem Kantzow hier eine so prägnante Rolle als Rächer der ermordeten und vertriebenen Rathspartei in Anklam zuweist, bedachte sich, wie wir noch später sehen werden, gar nicht, seiner Zeit in Stralsund die Innungen gegen den Rath aufzuhetzen.

Neben der Haupttendenz des kantzow'schen Berichts, den pommerschen Herzog von der Beschuldigung der eigennützigen Sympathie mit den Aufständischen zu reinigen, tritt bei Kantzow ziemlich unverhüllt die Nebententendenz hervor, auf gewisse hervorragende Institutionen der katholischen Kirche ein ungünstiges Streiflicht fallen zu lassen. Die Fasten mit ihrem Fleischverbot sind es, die dem Aufstand als Ausgangspunkt dienen; in der Messe an einem katholischen Festtage sitzt der Rath, und wird hier von der Kunde der beginnenden Rebellion überrascht, statt auf seinem Posten zu sein; das Papstthum in Rom endlich, Mönchthum und Priesterthum gewähren den Verbrechern Schutz und Schirm, welche der Arm der strafenden weltlichen Gerechtigkeit nicht erreichen kann. Die

*) Vergl. die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. (Von der historischen Commission herausgegeben.) Bd. III. 1864. p. 145. 318.

protestantische Richtung des Chronisten, welcher in Wittenberg zu den Füßen der Reformatoren gesessen hatte, und in jener Zeit schrieb, als die Reformation eben auch in Pommern den Sieg erlangt hatte, giebt sich in solchen Zügen unzweideutig zu erkennen. Die historische Glaubwürdigkeit des Berichts wird dadurch freilich nicht gefördert.

Kurz, Alles in Allem, die detaillirte Erzählung Kantzows von dem Aufstand in Anklam wird für die geschichtliche Verwerthung beanstandet werden müssen, wenn sie nicht durch andere bisher noch unbekannte unverdächtige Zeugnisse eine kaum zu erwartende Bestätigung erhalten sollte. Es bleibt demnach bei der Angabe der älteren Berichte, daß der pommersche Herzog gegen eine Geldabfindung die neue aus der Revolution hervorgegangene Stadtregierung in Anklam anerkannt habe. Dabei fragt es sich indeß immer, ob dieselbe von längerem Bestand gewesen ist. Es gab eine Macht, deren Anerkennung nicht so leicht zu gewinnen war, als die des pommerschen Herzogs, und deren Zorn viel schwerer wog: es war die Hanse. War es denkbar, daß der mächtige Städtebund, der allen revolutionären Bewegungen mit demokratischen Endzielen principiell abgeneigt, so eben erst in Braunschweig den Aufstand gerächt und das alte Regime wieder hergestellt hatte, dessen Vorort Lübeck erst kürzlich die drohende Revolution mit blutiger Strenge erstickt hatte, bei den Vorgängen in der pommerschen Bundesstadt den gleichgültigen Zuschauer abgab? War es namentlich denkbar, daß das nahe Stralsund, an Macht die zweite Stadt der Hanse, welche nebst Greifswald und Demmin ohnehin noch seit lange in einem engeren Bundesverhältniß zu Anklam stand, unthätig zusah, wie an der Peene ein für den Bestand der alten Verfassungsnormen gefährliches Präcedens geschaffen ward? Sicherlich war eine solche Passivität des Hansebundes und namentlich der andern vorpommerschen Städte gegenüber dem Aufstand zu Anklam sehr wenig wahrscheinlich, und in der That giebt uns eine alte, wenn gleich kurze und fragmentarische Notiz eines stralsunder Chronisten die Bestätigung, daß die anderen verbündeten Städte mit großem Kraftaufwand gegen Anklam eingeschritten sind*). Allerdings bleibt es nach dem dunklen Wortlaut der Nachricht ungewiß, mit welchem Erfolg; allein da wir in der nachfolgenden Zeit der Stadtverfassung von Anklam keinerlei Reminiscenzen einer zünftisch-demokratischen Umwälzung

*) Die Stelle aus Berckmanns Chronik hinten im Anhang I.

finden, so muß man annehmen, daß es der Machtentfaltung der Bundesstädte gelungen ist, die alte oligarchisch-aristokratische Verfassungsform der Städte lübischen Rechts auch in Anklam wieder herzustellen. Wahrscheinlich entflohen die Anstifter und Hauptheilnehmer des Aufstandes, als sie den vereinigten Streitkräften der Städte gegenüber ihre Sache nicht länger halten konnten, und das ist dann der historische Kern gewesen, um den die kantzow'sche Tradition sich angesetzt hat, indem sie der Einwirkung des Herzogs zuschrieb, was eine Folge des Machtaufgebots der verbündeten Städte war.

Die blutigen Vorgänge in Lübeck und Anklam waren den Zeitgenossen noch frisch im Gedächtniß, als auch in dem benachbarten Stralsund die von unten nach oben drängende Bewegung, welche die Bürgerschaften der norddeutschen Städte ergriffen hatte, zum Ausbruch kam. Diese Bewegung, von der die damals mächtigste Stadt Pommerns und die zweite der Hanse in dem letzten Jahrzehnt des ablaufenden vierzehnten Jahrhunderts heimgesucht ward, zeigt indeß einen in mancher Hinsicht so eigenthümlichen Charakter, daß sie nur verständlich wird, wenn wir uns die ganze damalige Lage des sundischen Gemeinwesens, ihre Verfassung und die leitenden Persönlichkeiten näher vergegenwärtigen.

Die Stadt Stralsund hatte in Folge des großen dänischen Kriegs und des ebenso glorreichen als gewinnbringenden Friedens von 1370 in jeder Beziehung einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die großen Handelsprivilegien der Hanse waren jetzt in den nordischen Reichen von den Herrschern überall anerkannt und durch feste Garantien gesichert, und Stralsund war durch seine günstige Lage in nächster Nähe der dänischen Inseln, des Sundes und der schwedischen Küste vor allen anderen in den Stand gesetzt, die dargebotenen Vortheile auszubeuten und zu verwerthen. Der Heringshandel an der schonischen Küste erwies sich noch immer als eine ergiebige Geldquelle; sein Betrieb erreichte in der Zeit nach dem stralsunder Frieden eine höhere Blüthe als je; mehrfach beschäftigte sich die Hanse auf ihren Tagen mit einer festeren Regulirung des Betriebes, um Unzuträglichkeiten, die sich herausgestellt hatten, zu beseitigen. Die Speculation, welche sich der Sache bemächtigt hatte, hatte als Ziel weniger die Güte und Preiswürdigkeit der Waare, als die schnelle Realisirung eines möglichst hohen Gewinns im Auge; man verkleinerte die Größe der Heringstonnen, man betrieb das Einsalzen unordentlich und nachlässig; große und kleine, gute und schlechte Heringe

wurden in Bausch und Bogen genommen und unsortirt in die Tonnen geschüttet; man machte Zeit- und Differenzgeschäfte in Hering und verkaufte denselben schon wieder, noch ehe er überall gesalzen war. Klagen über zu geringes Maaß, über schlechte verdorbene Waare waren die unausbleibliche Folge dieses schwindelhaften Betriebs; die Concurrenz Fremder, welche sonst bei freiem Handel das naturgemäße Correctiv solcher Auswüchse gebildet hätte, war durch die hanseatischen Privilegien ausgeschlossen, und so blieb denn nur übrig, daß die Hanse durch den Erlaß allgemein gültiger reglementarischer Bestimmungen über Größe der Heringstonnen, über Art und Weise des Einsalzens und der Verpackung, über die Unzulässigkeit von Speculationsgeschäften der oben angegebenen Art dem Schaden vorzubeugen suchte, den der Ruf ihrer Kaufleute und der Absatz ihrer Waaren sonst nothwendig nehmen mußte. So fuhr der Heringshandel fort, in unseren Seestädten große Capitalien zu beschäftigen und außerordentlichen Gewinn abzuwerfen. Der Reichthum der großen patrizischen Familien in Stralsund verdankte ohne Zweifel hauptsächlich dieser Quelle seine Entstehung und sein Anwachsen. Dazu kamen dann einige andere Zweige des Großhandels, die, wenn auch nicht in dem hohen Grade wie das Heringsgeschäft, so doch im Großen und Ganzen nicht minder ergiebig waren; wir finden daher, daß Männer in hohen Aemtern, Rathsherren und Bürgermeister auch im Amte ihr Handelsgeschäft fortsetzen; Bertram Wulflam, der mächtige und reiche Bürgermeister von Stralsund, setzte sein kaufmännisches Geschäft bis in seine letzten Lebensjahre fort, wie wir daraus entnehmen können, daß er auf einem der Stadtthore beträchtliche Lagerräume von der Stadt gemiethet hatte; sein berühmter Sohn Wulfard, gleichfalls Bürgermeister, folgte in dieser Hinsicht dem Beispiel des Vaters; andere den stralsunder Patrizierfamilien angehörende, in Amt und Würden stehende Persönlichkeiten, wie die von Külpen, von Dorpen, Siegfried, Swerting, nahmen nicht nur als Bürgermeister oder Rathsherren, sondern auch als Großhändler hervorragende Stellungen ein. Das Geschäft in Getraide und Mehl, Fleisch- und Fettwaaren, Thran, Salz, Bier, Häuten und Pelzwaaren, allerlei Hölzern für den Bedarf von Böttchern und Tischlern, von Metallen insbesondere Eisen, Stahl, Kupfer und Zinn konnte überall aus erster Hand von den Großhändlern unserer Städte betrieben werden, indem sie an den Produktionsorten einkauften und an den Comsumtionsorten wieder verkauften; standen doch die gesammten Ostsee-Länder bis

nach Rußland hin ihnen offen. Anderes wie die Produkte und Manufakturen Süd- und West-Europas oder des Orients nahm seinen Weg nach dem Norden und Osten meist über Flandern, welches in dieser Hinsicht das große Entrepot bildete, wo die hansischen Großhändler ihre Einkäufe machten und dafür die Produkte des Nordens in Austausch gaben. Dieser Zwischenhandel war für die hansischen Kaufleute nicht minder gewinnreich, als ihr directes Geschäft; mußten sie auch den Gewinn mit den flandrischen Großhändlern theilen, so erhöhte sich derselbe wieder dadurch, daß sie nicht blos als Käufer, sondern auch als Verkäufer auftraten; waren doch die nordischen Pelze, die Häute, Talg und Wachs, gesalzene und geräucherte Fleischwaaren und Fische im Westen und Süden nicht minder begehrt, als im Norden die Weine und Südfrüchte, die Gewürze und kostbaren Hölzer, Gold- und Silberwaaren, Seiden- und Damastwebereien, Wollen- und Leinenwaaren der orientalischen, süd- und westeuropäischen Länder. Dazu kam bei den hansischen Großhändlern noch der Gewinn der Frachten, denn sie betrieben den Handel großentheils durch hansische Schiffe. Das Rhederei-Geschäft war daher ein blühendes und einträgliches, und dem entsprechend der Schiffbau ein ebenso gewinnbringendes als angesehenes Gewerbe. Nicht weniger als zehn Schiffsbauer werden uns um 1400 in Stralsund genannt, die Werftplätze von der Stadt gemiethet hatten, darunter zwei Rathsherren*).

Nächst dem eigentlichen Großhandel, welcher alle bedeutenderen Artikel des Waaren-Austausches der Ostsee- und Nordsee-Länder umfaßte, blühte in Stralsund, wie in allen bedeutenderen Hansestädten, von den durch eigene Innungen betriebenen Geschäften namentlich der Tuchhandel, oder wie er im Mittelalter hieß, der Wandschnitt. Die Compagnie der Gewandschneider, die den Verkauf der stets sehr gesuchten auswärts am Rhein, in Flandern, in England fabricirten Tuche im Großen wie im Detail betrieb, hatte schon von jeher ein sehr einträgliches Geschäft gemacht und die angesehensten und wohlhabendsten Bürger unter ihren Mitgliedern gezählt. Freilich war ihr Absatz auch nicht auf die Stadt

---

*) Das alte mit dem Jahr 1392 beginnende, im Rathsarchiv aufbewahrte Einnahmeregister der Stadt Stralsund, von dem noch später die Rede sein wird, zählt um 1400 zehn Schiffbauer auf, welche der Stadt für die von ihnen benutzten Plätze Pacht gaben (Cimbifices censum arealem dantes), im Ganzen ca. 32 Mark, darunter zwei Rathsherren, Herr Arnold von Soest und Herr Johann Keding.

Stralsund und deren nächste Umgebung beschränkt, sondern durch die Vermittlung der schonischen Messen, der Comptoire zu Bergen, Nowgorod, Wisby und an anderen Orten über den ganzen Norden verbreitet. In Stralsund selbst besaßen sie anfangs eine Lokalität am oder im Rathhause der Altstadt von der Stadt zur Miethe, bis sie im Jahr 1414 das westlich vom Rathhause gelegene Haus erkauften, welches die Corporation noch gegenwärtig besitzt*). Auf dem Gewandhause hatten geschworene Tuchmesser (Stryker genannt) die sämmtlichen eingehenden Tuchballen nachzumessen und zu untersuchen, und hatten die Verpflichtung, kein Stück passiren zu lassen, welches nicht in Quantität und Qualität den festgesetzten Bedingungen entsprach. Die Alterleute, welche nach dem Vorbilde des Raths sich selbst ergänzten, übten eine strenge Disciplin nicht nur über die Mitglieder der Innung, sondern auch über fremde Händler und Hausirer, welche den Versuch machten, durch ihre Concurrenz den Gewinn des einträglichen Geschäfts zu beeinträchtigen. Gerade um 1370 und in der nächstfolgenden Zeit wurden in dieser Beziehung sehr eingehende Bestimmungen getroffen und theilweise vom Rath bestätigt**). Namentlich Engländer und Schotten waren es, welche schon damals auch hier in Pommern für ihre Waare Absatz suchten und dieselbe nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande umher zu vertreiben suchten. Die Gewandschneider Stralsunds wachten mit eifersüchtigem Auge über den Versuchen Fremder, in ihr Absatzgebiet einzubringen und ihr Monopol zu brechen. Zwar war die Tucheinfuhr durch Fremde nicht geradezu verboten, aber sie waren gehalten, ihre Tuchballen in Stralsund auf das Gewandhaus zu bringen und dort zu Verkauf zu stellen; der Detailverkauf und das Hausiren damit im Lande war ihnen nicht gestattet. So blieb die Ausbeute des gewinnreichen Geschäfts vorzugsweise den stralsunder Gewandschneidern, deren Innung schon im 14. Jahrhundert durch Reichthum und Ansehen derartig hervorragte,

*) In dem bereits erwähnten alten Einnahmeregister kommt unter den Posten, welche als Miethe für das altstädtische Rathhaus in Einnahme gestellt sind, am Schluß auch das Haus der Gewandschneider (domus pannicidarum) vor; es trug um 1400 vierteljährlich 10 Mark ein. — Im J. 1414 kaufte dann die Innung das Haus Lit. D. 13, welches sie noch gegenwärtig besitzt, für die Summe von 800 Mark Sundisch, wozu noch 600 Mark kamen, die verbaut wurden. — Die näheren Angaben darüber enthält eine Notiz in dem im Archiv des Gewandhauses befindlichen Oldermennerbok.

**) Vergl. hinten im Anhang II. das Recht der Gewandschneider von 1370 und die ältesten reglementarischen Bestimmungen.

daß die Mitgliedschaft als eine besondere Ehre galt und selbst Rathsherren, die der Compagnie vorher nicht angehört hatten, sich als Mitglied in dieselbe aufnehmen ließen*).

Neben den Tuchhändlern, welche unter den Innungen im engern Sinne die erste Stelle einnahmen, gelangten in Stralsund früh auch schon andere Innungen zu großem Wohlstand, so die Krämer und Brauer. Das Bier, allerdings stärker gebraut als heutzutage und außerdem beim Consum mit allerlei aromatischen Zuthaten, als Ingwer und dergleichen, versetzt, fand nicht nur in Stadt und Land einen starken Absatz, sondern bildete auch einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel besonders nach den nordischen Reichen. Von den eigentlichen Handwerken blühte im engsten Anschluß an den Herings- und Bierhandel das Gewerbe der Böttcher oder Faßbinder, welche in Stralsund, wie sonst allenthalben in den Ostseestädten, durch Zahl und Wohlstand der Innungsmitglieder eine hervorragende Stellung unter den Handwerken einnahmen. Daran schlossen sich die für den Nahrungs-Consum im engsten Sinne arbeitenden Aemter der Schlachter und Bäcker; ihnen lag nicht nur die Versorgung der Stadt mit Fleisch und Brod ob, sondern auch die Verproviantirung der zahlreichen ankommenden und abgehenden Schiffe und die Lieferung von Lebensmitteln nach überseeischen Plätzen, wo, wie namentlich bei Gelegenheit der schonischen Messen, ein starkes Zusammenströmen großer Menschenmassen an einer sonst nur schwach bevölkerten und wenig produktiven Küste stattfand. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Betrieb stralsunder Schlachter an der schonischen Küste von den dänischen Königen ausdrücklich privilegirt, und zu Ende desselben Jahrhunderts war das Amt der Fleischer in Stralsund eines der zahlreichsten und wohlhabendsten; dasselbe bestand um 1400 aus 56 Innungsmeistern und 4 Altermännern, und sie zahlten vierteljährlich mehr als 200 Mark an Abgaben an die Stadt**). Neben den Schlach-

*) Man vergl. Kruse, Sundische Studien I., das Verzeichniß Heft 2. p. 4; die Mitglieder, welche schon Rathsherren waren, als sie aufgenommen wurden, sind durch ein vorgesetztes dom (inus) oder her ausgezeichnet; Altermänner der Compagnie, wie Kruse durch die Ueberschrift des Verzeichnisses andeuten zu wollen scheint, waren indeß diese Rathsherren keinesfalls; ein Altermann der Gewandschneider, der zu Rath gewählt ward, hörte eben damit auf, Altermann zu sein, und es mußte eine Neuwahl für ihn stattfinden.

**) Die obige Angabe stützt sich auf die Notizen des mehrerwähnten alten Einnahmeregisters; nach denselben zahlten um 1400 vierteljährlich die Schlachter der Alt-

tern zeichneten sich die Bäcker durch Wohlstand aus, wenn es wenigstens gestattet ist, aus der Höhe der Besteuerung einen annähernden Rückschluß zu machen; jeder Innungsmeister zahlte eine jährliche Kopf- (oder Gewerbe-) steuer von 12 Schilling, den höchsten Satz, während bei den anderen Innungen meistens nur 4, bei einigen 8 Schilling gezahlt wurden. Ein sehr beliebter Artikel war die Wurst; es gab ein eignes, von den Schlachtern unterschiedenes Amt der Wurstmacher (fartores), deren Gewerbe sehr einträglich muß gewesen sein, da sie in Alt- und Neustadt zusammen der Stadt vierteljährlich 46 Mark an Abgaben entrichteten. Sehr zahlreich waren in Stralsund auch die Händler mit Lebensmitteln, die sogenannten Haken (penestici) vertreten. Das zünftische Princip der Theilung des Geschäfts war hier bis ins Kleinste durchgeführt; es gab eigene Haken für den Verkauf von Hering, andere für Dorsch, noch andere für Speck, oder für Butter, oder für Oel, oder für Früchte, oder gar für Dünnbier (tenuis potus). Unter den Gewerben, welche für die Bekleidung zu sorgen hatten, florirten in Stralsund namentlich die Schuhmacher; sie hatten am neuen Markt ein besonderes Lokal, das Schuhhaus genannt, und außerdem eine Anzahl anderer Verkaufsplätze, wofür sie der Stadt eine nicht unbeträchtliche Miethe zahlten; sie arbeiteten nicht blos für den städtischen Verkehr, sondern auch für den Export; unter den stralsunder Handwerkern, denen der Geschäftsbetrieb an der schonischen Küste freistehen sollte, werden schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die Schuhmacher ausdrücklich genannt*).

Der außerordentliche Aufschwung, den Handel und Gewerbe in der Zeit nach dem großen dänischen Kriege in Stralsund nahmen, hatte offenbar zum nicht geringen Theil darin seinen Grund, daß die Stadt bei dem rasch zunehmenden Verfall Wisbys mehr und mehr zum großen

stadt 180 Mark, die der Neustadt 33 Mark; wahrscheinlich war es der Zins für die Benutzung der Schlachthäuser und Fleischscharren. Die Neustadt hatte wahrscheinlich ihr eigenes Küter- oder Schlachthaus, wie sie in alter Zeit ihr eigenes, von dem altstädtischen unterschiedenes Küterthor hatte. — Außer jener Abgabe zahlten die Schlachter noch eine Kopfsteuer von jedem Innungsmeister, nur die Alterleute waren frei davon; die Liste der in dem alten Einnahmeregister namentlich aufgeführten Schlachter (mangones im mittelalterlichen Latein, nach Ducange gleichbedeutend mit carnifices, welches sonst in dem Einnahmeregister mehrfach vorkommt) zählt außer den 4 befreiten Altermännern 56 Namen auf, welche abgabenpflichtig waren, mit wie viel, wird nicht angegeben.

*) In dem Privileg Waldemars III. von 1326 für die Stadt Stralsund werden neben den Kaufleuten ausdrücklich Schlachter und Schuster erwähnt. Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 95 f.

Stapelplatz des Ostseehandels ward, den auch fremde Nationen in immer größerem Maßstabe aufsuchten. Man wandte sich vom Auslande um so lieber hierher, als man vom Sunde aus nur etwa ein Dutzend Meilen bis hinüber an die Küste von Rügen hatte. Namentlich die Engländer, welche man von Seiten der Hanse thunlichst von dem directen Verkehr mit den nordischen Reichen auszuschließen suchte, wandten sich nun nach Stralsund, um durch die Vermittlung der dortigen Geschäftswelt wenigstens einen Antheil an dem gewinnbringenden Ostseehandel zu erhalten. Namentlich das Jahr 1381 wird von einem alten stralsunder Chronisten als ein durch die Blüthe des englisch-stralsundischen Handelsverkehrs hervorragendes ausdrücklich erwähnt*). Die Schiffe der Engländer lagen beim Dornbusch auf dem nördlichen Ende der Insel Hiddensee, von wo das im Westen durch die genannte Insel, im Osten durch die Küsten von Rügen gebildete enge und seichte Fahrwasser nach Stralsund hinaufführt. Der Tiefgang der großen englischen Schiffe verhinderte sie bis vor die Stadt zu gehen; Leichter-Schuten nahmen daher die Ladungen über und brachten sie an die Stadt, wie umgekehrt die Engländer auf dieselbe Weise ihre Befrachtung von dort her empfingen. Der Verkehr der Engländer brachte hier damals ein solches Leben in die Stadt, wie später zur Zeit der großen englisch-französischen Kriege in unserem Jahrhundert, ehe sie von den Franzosen besetzt ward. Die Straßen, sagt der alte Chronist, waren alle voll von englischem Gut; sie waren ausgefahren und vertreten wie sonst nur zur Zeit der Kirchmesse. Das Geld roulirte in Fülle, und die englische Silbermünze, die wie schon hundert Jahre früher sich von der einheimischen durch einen höheren Silbergehalt auszeichnete, ward natürlich mit Freuden im kaufmännischen Verkehr genommen**).

---

*) Aus den sogenannten Busch'schen Congesten, einem Sammelwerk des 16. Jahrhunderts, welches uns einzelne Notizen verloren gegangener älterer stralsunder Chroniken erhalten hat, mitgetheilt in Stralsund. Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. I. 1833, p. 163 f.

**) Am Schluß der angeführten Stelle heißt es: „dar gingen hir kleine penninge, wo er hedde verde halve marck, de hadde eine wagene marck sulvers up der tihdt." — Was für Pfennige hier gemeint sind, ist schwer zu sagen; von sundischen Pfennigen gingen damals etwa $6^1/_2$—7 Mark auf die gewogene Mark, von lübischen $4^3/_4$ Mark; der englische Pfennig stand zum lübischen wie 3:1, so daß 3 Pf. Lübisch gleich 1 Pf. Englisch galten; danach würden etwas mehr als $1^1/_2$ Mark in englischen Pfennigen auf die gewogene Mark gegangen sein; vielleicht waren es englische Halbpfennige, die der Chronist bei seiner Angabe im Sinne hatte.

Der außerordentlich gestiegene Wohlstand der Bürgerschaft spiegelte sich in allen Verhältnissen wieder; wenn man den Anfang des 14. Jahrhunderts mit dem Ende desselben und dem Anfang des folgenden in Beziehung auf Geldgeschäfte, Käufe und Verkäufe, sowie Verpfändungen, Beleihungen und Uebertragungen von Grundstücken mit einander vergleicht, so tritt der Unterschied schon bei dem ersten Blick in die alten Stadtbücher schlagend genug in die Augen; während zu Anfang des 14. Jahrhunderts die genannten Transaktionen, sofern sie unter öffentlicher Autorität vorgenommen wurden, auf wenigen Seiten eines einzigen Stadtbuchs Platz fanden, so haben wir um das Ende desselben und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in Stralsund nicht weniger als drei oder vier derartige Bücher, in welchen die Geld- und Hypothekengeschäfte, die Beleihungen, Verpfändungen und Unterlassungen von Grundstücken je nach ihrem verschiedenen Charakter in großer Zahl eingetragen wurden*).

Der steigende durch alle Kreise sich verbreitende Wohlstand, der sich bei vielen der Patrizier- und höheren Kaufmannsfamilien zum notorischen Reichthum steigerte, hatte in Stralsund wie auch anderwärts Extravaganzen in Aufwand, Pracht und Luxus zur Folge, die man vergebens durch einschränkende Luxusgesetze zu bannen suchte. Luxusgesetze, selbst von strengstem drakonischen Charakter, haben sich noch stets ohnmächtig erwiesen gegen die Mode und den in dem ganzen Entwicklungsgange wurzelnden Hang der Zeit. Zudem wurden sie in Stralsund, wie überall in den großen und reichen Städten jener Zeit, gerade in den Kreisen am ungescheutesten übertreten, wo man am meisten verpflichtet gewesen wäre, sie zu halten. Der ausschweifende Prunk und Aufwand, welcher namentlich bei Hochzeiten getrieben wurde, hatte in Stralsund schon im Anfang des 14. Jahrhunderts ein beschränkendes Rathsdecret hervorgerufen**); die Sitten waren damals noch einfach zu nennen gegen den übertriebenen Aufwand, wie er nach dem großen siegreichen dänischen Kriege in den Hansestädten mehr und mehr einriß. Wie es auch in an-

---

*) Außer dem sogenannten Liber memorialis, welches Eintragungen und Notizen sehr mannichfaltiger Art enthält, das Schuldbuch (liber debitorum) 1376 beginnend, und das eigentliche Stadterbebuch, wieder in zwei Abtheilungen zerfallend, die eine von 1385 an, die Verkäufe und Ueberlassungen der Grundstücke enthaltend (liber de hereditatum venditione et resignatione), das andere, 1390 beginnend, ein Register über die auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Obligationen (registrum de hereditatum obligatione).

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 102. 252.

deren Städten der Hanse geschah, glaubte man in Stralsund von oben herab steuern zu müssen und der Rath erließ unter namentlicher Betheiligung des damals noch auf dem Höhepunkt seiner Macht befindlichen Bertram Wulflam eine Verordnung gegen den bei Hochzeiten überhand nehmenden Luxus*). Aber in der eigenen Familie des Bürgermeisters ward das Gesetz alsbald übertreten; als Wulfard, der älteste Sohn desselben, mit Katharina, der Tochter des Rathsherrn Holthusen, seine Hochzeit feierte, setzte man sich ungenirt über die Verfügung des hohen Raths hinweg, und noch anderthalb Jahrhunderte später wußte man von der glänzenden Hochzeit zu erzählen, wozu man von Stettin die herzoglichen Spielleute hatte kommen lassen, wo die Gemächer wie bei einem Fürsten mit Teppichen behangen waren, und wo eine Lage vom feinsten englischen Tuch quer über den alten Markt vom wulflam'schen Hause nach der Nicolai-Kirche als Fußdecke für den Hochzeitszug gelegt war**). Man überbot sich einander bei solchen Gelegenheiten in der Zahl der eingeladenen Gäste, der Spielleute und Gaukler***), der Speisen und Getränke, welche den Gästen vorgesetzt wurden; dazu die Dauer der Festlichkeiten, die sich unter verschiedenen Titeln und Vorwänden über den ganzen Zeitraum von der Verlobung bis zur Hochzeit oder einige Tage nach der Hochzeit erstreckten, die Kostspieligkeit der Geschenke, die nicht blos Braut

---

*) Die stralsunder Hochzeitsluxus-Verordnung, deren Uebertretung den Wulflam's zum Vorwurf gemacht ward, in dem Schreiben des stralsunder Raths von 1392 (s. hinten Anhang III. 3) ist uns leider nicht mehr erhalten; welche Extravaganzen in Essen und Trinken, Tanz, Kleidung, Aufwand und Prunk aller Art zu jener Zeit bei dem Bürgerthum der Hansestädte im Schwange waren, zeigt unter Anderem auch die etwa um 1375 erlassene braunschweiger Hochzeitsordnung, veröffentlicht bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg V. (1865) p. LII f.

**) Vergl. Kantzow, Ausg. von Kosegarten I. p. 451. — Barth. Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, herausgegeben von Mohnike 1823. I. p. 104. Sastrow berichtet offenbar durch ein Mißverständniß von einer angeblichen zweiten Heirath von Wulflams Witwe, was sich bei ihrer ersten Hochzeit mit Wulfard Wulflam ereignet hatte, die des letztern zweite Heirath war.

***) Auch in Stralsund gab es zu Ende des 14. Jahrhunderts schon Gaukler oder Mimen (histriones); das mehrerwähnte alte Einnahmeregister führt sie 1393 auf in einer Liste von meist geistlichen Aemtern, die aus der Stadtkasse kleinere Remunerationen erhielten; sonderbarer Weise sind die histriones nur aufgeführt, um von ihnen zu sagen, daß sie nichts erhalten sollten (histrionibus nichil); wahrscheinlich hatten sie den Anspruch erhoben, etwas aus der Stadtkasse zu erhalten. Histriones werden in Verbindung mit Spielleuten bei Hochzeiten in Wismar schon 1343 genannt; vergl. Burmeister, Alterthümer des Wismar'schen Stadtrechts 1838. p. 19.

und Bräutigam einander, sondern auch ihren beiderseitigen Familien, Freunden und Freundinnen, Knechten und Mägden zu machen gehalten waren; die kostspielige Sitte des Vortanzes, für welche die Musik besonders honorirt ward, die Zügellosigkeit namentlich der nächtlichen Tänze, die stellenweise, wie in Braunschweig, den ehrbaren Bürgerinnen ganz verboten waren: Alles vereinigte sich, dem Luxus derartiger Festlichkeiten den Charakter äußerster Extravaganz zu geben. In der Kleidung war ohnehin die Extravaganz der Mode dieser Zeit auch bereits in den pommerschen Städten heimisch geworden. Wie die kirchlich-scholastische Wissenschaft jener Epoche sich in spitzfindigen und inhaltsleeren Formelkram verlief, wie die kühnen und edlen architektonischen Formen der Gothik mehr und mehr zu der gehaltlosen Spielerei eines phantastischen Schnörkelstils entarteten, wie das ganze Leben die Neigung für barocke Einseitigkeiten und extreme Bildungen zeigt, so sehen wir auch die Trachten dieses Zeitalters mehr und mehr der Uebertreibung und der Phantastik verfallen, ohne Sinn für Schönheit und Zweckmäßigkeit. Einmal schrumpften die Kleidungsstücke oder einzelne ihrer Theile ins Enge und Kurze zusammen, und dann wieder dehnte sich Anderes zu unnatürlicher und unschöner Länge. Auch die goldene Jugend von Stralsund, die patrizische Junkerschaft, stolzirte einher in der Modetracht der Zeit, in engen, kurzen, jackenartigen Wämmsern, deren Schöße kaum bis auf die Lenden reichten, während die langen Aermel beinahe die Straße fegten, und in eng anliegenden tricotartigen Hosen, während die Füße in langen spitzen Schnabelschuhen steckten, deren ausgestopfte Spitzen, sollten sie das Gehen nicht behindern, nach oben hin aufgebunden werden mußten*). Denken wir uns dazu ein kurzes Mäntelchen, eine phantastische Kappe oder Kogel, Alles in lebhaften und wechselnden Farben, vom feinsten Tuch, wo nicht von Sammt und gewirktem Damast, die reichlich angebrachten Schnippen, Spitzen und Zacken mit Seiden- oder gar Silber- und Goldborden besetzt, dazu allerlei glänzende Senkeln, Schnallen und Spangen, endlich zahlreich angebrachte klingende Glöckchen und Knöpfe, die das Kommen

*) Busch' Congesten in Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 164: „Anno 1386 do plagen de jeckener tho gande. Dat wehren unse kunstavele; de hadden korte kledere evenst den lenden und lange mowen wente up de vote und lange schnevelde scho; dar gingen se mede thor kercken und kosten; dat was do eine sede hir mit den iunckern thom Sunde." — „Jeckener" von Jacke; mowen (auch mauven) soviel als Aermel; noch jetzt gebräuchlich in der Zusammensetzung „Hemdsmauven".

schon von Weitem ankündigten, an der Seite endlich ein langes Schwert mit reich verziertem Griff: — das war das Bild eines modischen Junkers von Stralsund, wenn er stolz auf dem Gange zur Kirche oder zum Festschmaus durch die Straßen einherschritt. Von der Modetracht des schönen Geschlechts ist uns leider in Stralsund aus dieser Zeit wenig aufbehalten, allein nach dem, was wir über dieselbe aus anderen verwandten niederdeutschen Städten wissen, darf man annehmen, daß sie an Kostspieligkeit und Extravaganz der des männlichen Geschlechts mindestens gleich gekommen ist. Die Damenwelt jener Zeit liebte zu ihren Kleidern und Mantillen, den sogenannten Hoiken, welche auch eine über den Kopf zu ziehende Kapuze umfaßten, kostbare Gewebe von Seide und anderen feinen Stoffen, mit Gold- und Silberwirkerei, erhabener Arbeit und hineingestickten Perlen; den Besatz bildete häufig das feinste Pelzwerk; im Haar trug man goldene und silberne Nadeln, um den Hals Kragen mit Seide und Perlen, Gold und Silber garnirt, goldene und silberne Spangen, Broschen und anderes Geschmeide an Mantel, Kleid und Gürtel, dazu, wie die männliche Stutzerwelt, kleine hellklingende Knöpfe und Glöckchen*). Man denke sich nun das Geklingel, welches eine Anzahl tanzender Paare hervorbringen mußten, im Verein mit der schwerlich sehr zarten Ballmusik, welche durch die vereinigten Kräfte von einem halben oder ganzen Dutzend Wedelpfeifen, Bungen, Bassunen, Rotten-Flügel oder Harfen hervorgebracht ward**), so wird man sagen müssen, daß das damalige schöne Geschlecht nicht an schwachen Nerven gelitten haben kann. Wie die lebhaften Farben, oft in den wunderlichsten Zusammenstellungen damals noch gesuchter waren als heutzutage, so erstreckten sie sich selbst bis auf die Fußbekleidung. Aus Stralsund ist uns in dieser Hinsicht von der alten einheimischen Chronik eine Notiz aufbehalten, welche allzu charakteristisch für die Zustände jener Zeit ist, als daß sie hier übergangen werden dürfte***). Zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts hatten die modischen Damen von Stralsund eine besondere Vorliebe für rothe Schuhe. Diese Mode war einem rigoristischen Priester, Nicolaus

*) Man vergl. die angeführte braunschweiger Hochzeitsordnung bei Sudendorf a. a. O. p. LIII., wo die damals moderne Tracht der Mädchen- und Frauenwelt eine sehr eingehende Berücksichtigung findet.

**) Die sämmtlichen genannten Instrumente, deren nähere Erläuterung hier zu weit führen würde, kommen in einer Verordnung des Raths zu Wismar vom J. 1343 über den Lohn der Musiker bei Festlichkeiten vor. Burmeister a. a. O. p. 19.

***) Vergl. Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 5. 168.

von der Wilm genannt, so anstößig, wie dem spanischen Stier die rothe Fahne des Toreador. In übergroßem Amtseifer fiel er über die schönen Eignerinnen der rothen Schuhe her, wo sie ihm auf der Straße begegneten, und suchte durch eindringliche Bearbeitung mit einem Tauende den Teufel der Eitelkeit eigenhändig auszutreiben. Aber der ungleiche Kampf nahm einen tragischen Ausgang für ihn. Die rothen Schuhe fanden, wie es scheint, warme Fürsprache bei den hohen Oberen des unduldsamen Priesters. Man machte ihm den Proceß wegen Ketzerei, hatte er doch auch eine strengere Sonntagsheiligung und Anderes der Art verlangt, was nicht im Katechismus der nachsichtigen katholischen Moral und eines mehr als lebenslustigen Geschlechts stand; der arme Pater ward verurtheilt und am Tage vor Fastnacht 1402 verbrannt. Die rothen Schuhe hatten gesiegt.

Kurz, in jener Zeit ward viel erworben, aber auch viel verthan. Namentlich die öffentlichen Bedürfnisse des stralsunder Gemeinwesens verschlangen für jene Zeit so beträchtliche Summen, daß die Aufbringung derselben der Bürgerschaft trotz ihres gestiegenen Reichthums immer empfindlicher ward und endlich den Anlaß zu einer tiefgreifenden Verfassungsreform gab.

Das Geld der Stadt ward ohne Zweifel zum Theil für nützliche und produktive Anlagen verwendet. Von größeren in jenen Jahren ausgeführten Arbeiten wird uns namentlich eine genannt, die sicherlich nicht ohne bedeutende Kosten ausgeführt werden konnte. Im Jahr 1372 und den zunächst folgenden Jahren wurde die ganze Strandseite von Stralsund von St. Johannes bis zu dem in der Nähe des Frankenthors belegenen Heiligengeisthause mit einem aus Steinen aufgeführten Bollwerk eingefaßt*), so daß während früher der Verkehr zwischen dem Lande und den im Hafen liegenden Schiffen durch flach gehende Prame hatte vermittelt werden müssen, kleinere Schiffe jetzt unmittelbar an das Bollwerk legen konnten. Allein das Geld, was für solche und ähnliche Zwecke verausgabt ward, bildete damals in dem Budget der Stadt doch immerhin nur eine verhältnißmäßig kleine Quote gegen die hohen Beträge, welche für andere nichts weniger als produktive Zwecke verwandt wurden. Insbesondere war es die bedeutende politische Stellung der Stadt Stralsund in der Hanse, welcher immer neue und neue Opfer ge-

*) Busch' Congesten in Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 163.

bracht werden mußten. Die Ehre und der Vortheil eine Großmacht zu sein, muß stets sehr theuer bezahlt werden. Auch die Städte der Hanse und namentlich Stralsund sollten diese Erfahrung machen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die politische Situation des Nordens, wie sie sich in den nächsten Jahrzehnten nach dem stralsunder Frieden und nach dem Tode Waldemars gestaltet hatte*).

Als König Waldemar IV. im Jahr 1375 ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft gestorben war, brach alsbald der Hader über das dänische Erbe in lichten Flammen aus. Waldemar hatte noch bei seinen Lebzeiten einem meklenburgischen Enkel, Albrecht, Sohn der älteren verstorbenen Tochter Ingeborg und des Herzogs Heinrich von Meklenburg, die Nachfolge in Dänemark verheißen, und die Diplomatie des deutschen Kaisers Karl IV. hatte diese Candidatur unterstützt. Aber sie war in Dänemark wenig populär, und die jüngste an König Hakon von Norwegen verheirathete Tochter Waldemars, Margaretha, benutzte mit rascher Entschlossenheit und großem politischen Geschick die verworrene Situation nach Waldemars Tode, um ihrem noch minderjährigen Sohn Oluf die dänische Krone zu verschaffen. Er ward im Frühjahr 1376 von den dänischen Großen auf dem Reichstag zu Slagelse in aller Form erwählt. Die Meklenburger verbanden sich alsbald mit den alten Feinden Dänemarks, den holsteinischen Grafen, die sich sofort nach Waldemars Tode in den Besitz von Schleswig gesetzt hatten, und mit dem jungen König Albrecht von Schweden, der natürlich die Ansprüche seines Verwandten auf die dänische Krone zu unterstützen bereit war. Der Ausschlag lag bei der Hanse: sie hatte seit dem Frieden von 1370 das Recht über die Thronfolge in Dänemark gehört zu werden, und sie hatte die Macht, ihrer Entscheidung Nachdruck zu verleihen. Die Staatsmänner der Hanse zögerten anfangs sich zu erklären. Meklenburg, Holstein und Schweden waren ihre alten Bundesgenossen im Kampfe gegen Dänemark gewesen, während Norwegen ihnen feindlich gegenübergestanden hatte. Aber andererseits, wenn der meklenburgische Prinz auf den dänischen Thron gelangte, so lief die Hanse Gefahr, an der Ostsee eine übermächtige meklenburgische Familienherrschaft begründet zu sehen, welche Schweden, Dänemark und Meklenburg umfassend, eine gefährliche

*) Vergl. für das Folgende besonders Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. p. 48 ff. — Suhm, Historie af Danmark XIV. p. 1 ff. — Barthold, Gesch. der Hanse, und Geschichte von Rügen und Pommern an den betreffenden Stellen.

Rivalin für die Macht der Hanse werden mußte, deren bedeutendste Städte Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar beinahe oder ganz in dem nächsten Bereich der kriegerischen meklenburgischen Herzoge lagen. Da mußte die Verbindung Dänemarks mit Norwegen als das geringere Uebel erscheinen, denn Norwegen war arm und lag weit von den Centralpunkten hansischer Macht, und als nun auch die Stimmung in Dänemark selbst sich entschieden für Margaretha und ihren Sohn aussprach, zögerte die Hanse selbst nicht länger mit ihrer Entscheidung für Dänemark und Norwegen. Nachdem auf zwei Hansetagen zu Stralsund im Mai und Juni die Sache hinlänglich vorbereitet war, erfolgte im August 1376 der definitive Abschluß der Verträge zwischen der Hanse und den genannten beiden nordischen Mächten. Von beiden erhielt sie gegen die Anerkennung Olufs als König von Dänemark die Bestätigung ihrer alten Privilegien, welche in manchen Punkten sogar noch zu Gunsten der Hanse erweitert wurden; die dänischen Vögte durften an der schonischen Küste während der Saison nur einen einzigen Tag für den Bedarf ihres Königs salzen; an fremde Kaufleute frischen oder gesalzenen Hering zu verkaufen oder von denselben zu kaufen ward streng verboten; Engländer und Schotten, Flamänder und Brabanter, welche die Handelseifersucht der Hanse schon früher von den Heringsfaktoreien an der schonischen Küste ausgeschlossen hatte, werden zwar nicht bei dieser Gelegenheit, wohl aber einige Jahre später mehrfach ausdrücklich als vertragsmäßig fernzuhalten erwähnt. Stellte man sie doch in unverhehlter Feindseligkeit mit Mördern, Todtschlägern, Räubern und Dieben, denen die dänischen Vögte den Zutritt wehren sollten, auf eine Linie*)! Mit der Anerkennung des jungen Oluf durch den dänischen Reichstag und die Hanse war die Sache im Wesentlichen bereits entschieden. Die Meklenburger, geführt von dem alten Herzog Albrecht, dem Vater des Königs von Schweden und Großvater des minorennen Prätendenten von Dänemark, machten noch einen Versuch mit gewaffneter Hand ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. Aber die Expedition verlief unglücklich, ein Sturm fügte der Flotte schwere Verluste zu, und ohne Aussicht auf einen jetzt zu

*) Vergl. bei Suhm a. a. O. p. 56. 66., die Beschlüsse der Hansetage vom 30. Mai 1378 zu Stralsund, und vom 24. Juni 1379 zu Lübeck. An der erstern Stelle werden Flamänder, Brabanter, Schotten und Walen genannt, an der andern Engländer, Flaminger und Walen, als von den dänischen Vögten nicht zuzulassen, daneben Mörder, Todtschläger, Diebe oder Räuber! —

erreichenden Erfolg bequemte man sich zu einem Stillstand, der unter Vorbehalt der beiderseitigen Gerechtsamen den faktischen Besitzstand anerkannte, bis der Streit durch Obmänner geschlichtet sein werde. Aber es kam nie zu dem Schiedsgericht. Vergebens wandten sich die Meklenburger an den deutschen Kaiser, vergebens erließ derselbe zu ihren Gunsten eine papierne Vorladung an den dänischen Reichsrath. Grollend fügten sie sich in ihr Schicksal, und als kurz hinter einander der alte Herzog Albrecht und der Herzog Heinrich, Vater des dänischen Prätendenten, starben (1379 und 1383), schien die Macht Margarethas und ihres Sohnes Oluf fester begründet als je. Seit 1380, dem Todesjahr König Hakons, war derselbe auch Erbe von Norwegen, und damit schien die Zukunft der beiden nordischen Reiche fest gesichert.

So kam der Zeitpunkt heran, wo nach den Bestimmungen des stralsunder Friedens die der Hanse damals verpfändeten schonischen Schlösser und Einkünfte wieder an Dänemark zurückgegeben werden sollten. Die Verwaltung derselben für die Hanse war eine sehr dornige und kostspielige Aufgabe gewesen. Bald drohte sie neue Verwicklungen zwischen Dänemark und den Städten herbeizuführen, bald die letzteren unter einander über die Vertheilung der schonischen Einnahmen und die Aufbringung der Mittel zur Instandhaltung der Schlösser und die Besoldung der Besatzungen zu entzweien. Anfangs hatte der aus dem dänischen Kriege bekannte, auf Rügen, in Dänemark und in Schonen begüterte Drost Henning Putbus als die geeignetste Mittelsperson zwischen Dänemark und den Städten den Posten als Gouverneur der schonischen Schlösser und Verwalter der dortigen Einkünfte inne gehabt. Aber sei es, daß man ihm von Seiten der Städte nicht länger trauen zu können glaubte, oder daß er selbst der mit dieser Stelle verknüpften unaufhörlichen Weiterungen müde war, im Sommer 1378 erhielt er seine Entlassung und ward durch die beiden stralsunder Rathsherren Gregor Swerting und Nicolaus Siegfried ersetzt, welche von den verbündeten Städten zunächst auf drei Jahre gegen eine Entschädigung von jährlichen 1000 Mark Sundisch mit dem ebensoviel Einsicht und Delikatesse als Energie erfordernden Posten vertraut wurden. Nach Ablauf der drei Jahre trat abermals ein Personenwechsel ein; die beiden stralsunder Rathsherren hatten, wie es scheint, keine Lust, die mit so vielen Verdrießlichkeiten und ewigen Häkeleien verknüpfte und außerdem sehr kostspielige Verantwortlichkeit des schonischen Gouverneurpostens noch länger zu

tragen. Im Sommer 1381 wurden nach einem schon früher gefaßten Beschluß der Hansestädte der Wismarer Peter Stromekendorf und der Stralsunder Wulfard (oder abgekürzt Wulf) Wulflam mit dem schwierigen Amt betraut. Der letztere, ältester Sohn des berühmten stralsunder Bürgermeisters Bertram Wulflam, betrat hier zuerst die Bühne der großen Politik, auf der er sich dann im Verlauf der Zeit einen nicht geringeren Namen erwarb als sein Vater. Damals im besten Mannesalter*), unternehmungslustig und thatkräftig, schien er gerade der Mann für eine Stellung, welche ebensoviel diplomatisches Geschick als diktatorische Energie verlangte. Dennoch hatte auch er die Uebelstände, vor denen seine Vorgänger zurückgetreten waren, in ausgedehntestem Maße zu empfinden. Namentlich war er beständig in Differenzen mit den Hansestädten über die Auslagen, die er im Interesse derselben als Gouverneur der schonischen Schlösser gemacht zu haben behauptete, während die vielköpfige Handelsrepublik, wie es scheint, ihren militärischen Gouverneuren sehr genau nachrechnete und sich im Geldbewilligen außerordentlich zähe bewies. Wulflams College Peter Stromekendorf ward schon nach ein paar Jahren des ewigen Geldhaders überdrüssig und legte seine Stelle nieder (1383); Wulfard Wulflam aber, wenn er auch einmal mit seinem Rücktritt drohte, hielt aus bis zuletzt und setzte den Ränken der Dänen eine eiserne Stirn und der übergroßen Sparsamkeit seiner Auftraggeber eine gleich große Zähigkeit im Fordern entgegen. Endlich im J. 1385 war der im Frieden von Stralsund festgesetzte funfzehnjährige Termin abgelaufen, und die Hanse stellte die ihnen verpfändeten Schlösser und Landschaften treulich wieder an Dänemark zurück. König Oluf quittirte mit Freuden über die Rücklieferung und ein Dankfest zu Lund feierte das Aufhören der fremden Occupation.

Trotz aller zeitweiligen Mißhelligkeiten, die Wulfard Wulflam als Gouverneur von Schonen mit den Städten gehabt hatte, ward ihm nun zum Theil wohl durch den dominirenden Einfluß seines Vaters im Rathe der Hanse sofort eine neue wichtige Mission übertragen, die seiner Thatenlust und seinem Ehrgeiz Befriedigung versprach. Schon seit geraumer

*) Für die Meinung Kruse's, Sund. Studien II. 2. p. 9., Wulf Wulflam sei damals erst einige zwanzig Jahr alt gewesen, fehlt die Begründung. War sein Vater Bertram, wie es wahrscheinlich ist, um 1310 oder bald nachher geboren, so haben wir das Alter Wulfs, wenn wir ihn, den ältesten Sohn, etwa im 30. Jahre seines Vaters geboren werden lassen, im J. 1380 etwa auf 40 Jahre zu setzen.

Zeit hatte der Ostseehandel schwer unter dem Unwesen der Piraterie zu leiden. Namentlich der dänische Adel, zum großen Theil ruinirt durch den letzten großen Krieg, dabei zu träge und hochmüthig durch Arbeit und bürgerliche Beschäftigung die Grundlagen neuen Wohlstandes zu erwerben, warf sich mit Vorliebe und Erfolg auf das einträgliche und mühelose Geschäft des Seeraubs. Es schien als ob die alten Wikingerzeiten wieder aufleben sollten; die vielen dänischen Inseln mit ihren zahllosen Buchten, Engen und Untiefen waren wie geschaffen für die leicht beweglichen, schnellen Piratenschiffe, deren Bemannung am Lande in zahlreichen Ritterburgen ihre Schlupfwinkel und Niederlagen für das geraubte Gut hatte. Unaufhörlich waren seit einer Reihe von Jahren auf den Hansetagen die Klagen über die frechen Räuber. Vergebens wandten sich die Städte mehr als einmal an die Königin Margaretha, als Vormünderin ihres Sohnes Oluf, um Abstellung des unerhörten Unfugs. Aber so tief war die Macht des dänischen Königthums herabgekommen, daß seine Befehle von dem räuberischen Adel des eigenen Landes offen verhöhnt wurden. Allerdings mochte die dänische Regierung es im Herzen gar nicht so ungern sehen, daß die stolze Hanse, von der sie eben noch so schwere Demüthigung erlitten hatte, nun so empfindliche Verluste erlitt. Allein die Königin durfte es doch nicht um dieser Sache willen auf einen abermaligen ernsten Conflikt mit den deutschen Städten ankommen lassen. Bereits war der Verdacht entstanden, daß Margaretha die Seeräuberei insgeheim begünstige und sie mußte sich im Jahr 1381 auf einem Hansetage zu Stralsund durch eigene Gesandte gegen jenen Verdacht rechtfertigen und zur Beihülfe an den gegen die Seeräuber zu treffenden Maßregeln erbieten lassen. Drei Jahre vergingen indeß noch, bis die dänische Regierung selbst ernstlichere Anstalten gegen die Seeräuber traf, um den immer dringenderen Klagen der Städte gerecht zu werden. Am 24. April 1384 erschien die Königin Margaretha in Begleitung ihres Drosten Henning Putbus, des Reichsraths Cord Moltke und mehrerer anderer dänischer Ritter zu Stralsund auf dem Hansetage und verstand sich nach mannichfachen Verhandlungen zur Ausrüstung einer kleinen gegen die Seeräuber zu verwendenden Flotte von 9 Schiffen, mit im Ganzen 100 Bewaffneten, so daß auf jedes Schiff etwa 10—12 Bewaffnete kamen; von dieser Flotille wollte die Königin selbst 2 Schiffe ausrüsten, 2 übernahm der Drost Henning Putbus, 3 Cord Moltke, eines der junge Henning Putbus und eines der Ritter Marquard von Wüstenei. Wenn es den

Dänen wirklich Ernst war mit ihren Rüstungen gegen den seeräuberischen Adel, so muß man gestehen, daß die in Bewegung gesetzten Mittel sehr geringfügig waren. Freilich war die Zeit, wo die dänischen Könige mit Leichtigkeit Flotten von Hunderten von Schiffen in Bewegung setzten, längst vorüber. Die Hauptsache, das war nachgerade klar, mußte von der Hanse selbst geschehen, aber hier gerade zeigte es sich, wie schwer es war, einen so großen und weitläuftigen Bund von kleinen Handelsrepubliken zu raschem und concentrirtem Handeln zu bestimmen. Es mußte immer erst recht schlimm kommen, um denselben zu einmüthigen und energischen Kraftäußerungen zu bringen. War es allerdings bis zu diesem Aeußersten gekommen, so war mit der Hanse nicht zu spaßen; bis es aber dahin kam, hatte es immer gute Weile. So ging es auch mit der Seeräuber-Angelegenheit. Man hätte denken sollen, daß es der mächtigen meerbeherrschenden Hanse, welche noch so eben erst die vereinigten Reiche Dänemark und Norwegen besiegt und gedemüthigt hatte, deren Arm nicht minder in Flandern und England als im fernen Rußland gefürchtet war, nicht allzu schwer hätte fallen sollen, mit einer Handvoll Seeräuber fertig zu werden, welche ihren Handel in frechster Weise brandschatzten. Aber zuerst wartete man lange, ehe man etwas that; man schrieb und klagte bei der dänischen Regierung, welche entweder nicht die Macht oder nicht den Willen hatte, etwas Ernstliches zu thun; und als man dann von Seiten der Hanse endlich ernstlichere Anstalten traf, da hatte der Krebsschaden der Seeräuberei schon so weit um sich gefressen, daß die in Bewegung gesetzten Mittel, die zu Anfang angewandt wahrscheinlich ausgereicht hätten, die Sache im Entstehen zu ersticken, längst nicht mehr genügten. Schon Johannis 1377 hatten die Städte auf dem Hansetage zu Lübeck, um die finanziellen Mittel für die Bekämpfung der Seeräuber zu gewinnen, den Bundesgliedern einen Pfundzoll von 1 Pfennig Englisch auf das Pfund Grote, oder 3 Pfennig Lübisch auf die lübische Mark auferlegt, der an Höhe dem während des letzten dänischen Kriegs erhobenen beinahe gleichkam*). Aber einmal verging eine kostbare Zeit, bis das Geld in die Bundeskasse kam, und sodann scheinen einzelne Bundesglieder in Erhebung und Zahlung des

*) 1367 zu Köln wurde der Pfundzoll auf 1 Grote von dem Pfund Grote oder auf 4 Pfennig Lübisch von 6 Mark Lübisch festgesetzt. — Es war ein Werthzoll, für die Städte des lübischen Münzfußes von 1/288 des Werthes, während 1377 gegen die Seeräuber 1/320 des Werthes erhoben ward. Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 191 f.

Zolles sehr säumig gewesen zu sein. Endlich scheint Manches von dem Gelde wieder für andere Zwecke verwandt zu sein, denn was wirklich gegen die Seeräuber geschah, war zu Anfang sehr unbedeutend und entsprach durchaus nicht der vorbereitenden finanziellen Maßregel. Schon seit 1377 ließen zwar die Städte einige Schiffe den Sommer über in der Ostsee kreuzen, aber ihre Zahl und Ausrüstung war, wie es scheint, ganz unzulänglich, und Rostock und Wismar schlossen sich anfangs ganz aus; beide Städte hatten ein Interesse daran, daß der Kaperei nicht allzu scharf auf die Finger gesehen ward; sie hatten den letzten Krieg ihrer Landesherren gegen Dänemark benutzt, zahlreiche Kaperschiffe angeblich gegen die Dänen auszurüsten; allein wenn die meklenburgischen Kaper keine Dänen fanden, so scheinen sie auch andere Schiffe genommen zu haben, und daher verweigerten die beiden genannten Städte noch im Jahr 1378 auf dem Hansetage zu Stralsund (30. Mai) ihre Zustimmung zu dem Beschluß, daß die Seeräuber von den hansischen Friedeschiffen überall hin sollten verfolgt werden dürfen, und daß Jeder, der sie aufnähme, gleich schuldig mit ihnen angesehen werden sollte. Erst 1381 verstanden sich Rostock und Wismar dazu, auch ihrerseits gegen die immer mehr überhand nehmende Seeräuberei etwas zu thun, mit saurer Miene und angeblich nur aus Liebe zu den andern Städten genehmigten sie die von ihnen zu beschaffende Ausrüstung von 2 größeren und 4 kleineren Schiffen mit im ganzen 100 Bewaffneten, wozu die Lübecker noch ein großes und zwei kleinere Schiffe mit 80 Bewaffneten hinzufügten. Allerdings ward hier und da ein kleiner Erfolg erfochten, und wenn es den städtischen Kreuzern gelang, einen der Raubgesellen zu fangen, so machten sie kurzen Proceß; so erging es einem Herrn von Rambow, der mit zehn Genossen gefangen und demnächst ertränkt ward. Aber einzelne Erfolge konnten hier nicht helfen; um das schon viel zu tief eingewurzelte Uebel gründlich auszurotten, hätten ganz andere Streitkräfte in Bewegung gesetzt werden müssen. Die Schlaffheit und Uneinigkeit, mit der diese Sache von Seiten der Hanse behandelt ward, macht den kläglichsten Eindruck. Ließ man sich doch im Jahr 1382 sogar herbei, mit einem Paar der Hauptpiraten, Henneke Grubendal, königlichem Schloßhauptmann zu Söborg auf Seeland, und Thomas von dem Hagen einen förmlichen Waffenstillstand mit vierwöchentlicher Kündigung zu schließen*)! Also die stolze Hanse war bereits dahin gelangt,

*) Vergl. Auszug des Recesses von Lübeck 24. Mai 1382 bei Suhm XIV. p. 105.

mit Seeräubern zu paktiren! Noch ein paar Jahre lang geschah von Seiten der Hanse nichts Ernstliches; man schrieb hin und her und führte Beschwerde bei Margaretha, die sich endlich auch zu der bereits erwähnten Rüstung verstand, im Uebrigen aber der Hanse die Befugniß ertheilte, sich selbst zu helfen, und die Räuber auch auf dänischer Küste am Lande zu verfolgen und ihre dortigen Schlösser zu brechen.

Endlich im Frühjahr 1385 drang bei den Städten die Ueberzeugung durch, daß man gegen diese Plage ernstlichere Schritte als bisher thun müsse. Von dem Pfundzoll war nunmehr eine ziemlich beträchtliche Summe von mehr als 10,000 Mark Lübisch disponibel, allein von Lübeck und Stralsund erhoben, während Rostock und Wismar das Wenige, was sie eingenommen, meist für Auslagen wieder liquidirten. Auf dem Hansetage zu Lübeck (12. März) beschloß man nun Wulf Wulflam, dessen Amt als Gouverneur von Schonen in Folge der bevorstehenden Zurücklieferung der Schlösser an Dänemark zu Ende ging, an die Spitze einer größeren Expedition gegen die Seeräuber zu stellen. Man schloß einen förmlichen Vertrag mit ihm: gegen 5000 Mark Sundisch (an Silberwerth damals etwas weniger als 10,000 Thaler unseres Geldes) übernahm Wulf Wulflam die Ausrüstung eines größeren und mehrerer kleineren Schiffe, Sniggen oder Schuten, nebst der Stellung von 100 Bewaffneten für eigene Rechnung; dazu sollten die Städte vier auf ihre eigene Rechnung vollständig ausgerüstete Sniggen hinzufügen, ferner 6 Geschütze, damals Büchsen genannt, 32 Gewehre, damals Armbüchsen, und 6 Tonnen Pulver, oder wie es damals hieß, Kraut oder Büchsenkraut. Von den vier Schiffen sollten Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar je eines nebst 8 Gewehren und einer halben Tonne Pulver stellen, von der Artillerie Lübeck die eine, Stralsund und Rostock zusammen die andere Hälfte. Mit dieser Flotte sollte nun Wulflam vierzehn Tage nach Ostern auslaufen und bis Martini, dem Termin, wo der Seehandel damals ohnehin meist aufhörte, in der Ostsee gegen die Piraten kreuzen. Was er von den letzteren erbeutete, sollte ihm gehören, sofern es nicht von den Kaufleuten geraubtes Gut war; im letztern Falle sollte es den Eignern oder deren Erben ausgeliefert werden. Das Gericht über die Räuber oder deren Hehler ward vollständig in Wulflams Hand gelegt. Im Fall seines Todes sollte der Rath von Stralsund durch seine Freunde davon benachrichtigt werden; ward er geschlagen oder gefangen, so sollten die von ihm für prompte Erfüllung dieses Vertrags gestellten Bürgen

dafür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die etwaigen Verluste an Schiffen, Artillerie und sonstigem Material sollten aus dem Pfundzoll für gemeinsame Rechnung gedeckt werden*). Wie man sieht, hatte sich Wulflam, der aus seinen Erfahrungen in Schonen die Schwierigkeiten nachträglicher Regulirung von Geldforderungen an die Städte zur Genüge kennen gelernt hatte, diesmal besser vorgesehen. Auch war unleugbar die Expedition von vorneherein zweckmäßiger angelegt, als die früheren ähnlichen. Einmal war es sicherlich ein Fortschritt, daß man einen Mann mit diktatorischer Machtvollkommenheit an die Spitze stellte und ihm ein Interesse daran gab, möglichst bald und möglichst gründlich mit den Feinden alles geregelten Verkehrs und aller gesetzlichen Zustände aufzuräumen. Sodann war es unzweifelhaft ein richtiges Princip, daß man vorzugsweise kleinere Schiffe, Sniggen und Schuten, für die Expedition wählte, weil sie vermöge ihrer leichten Bauart den Seeräubern in den flachen Buchten und zwischen den vielen Untiefen der dänischen Küsten besser folgen konnten. Mit einer leichten Escadre von einer Kogge und 9—10 Sniggen oder Schuten — so viel werden es gewesen sein, wenn Wulflam selbst 5—6 stellte —**) konnte den Seeräubern auf ihrem Element viel stärker zugesetzt werden, als mit einer Division von den schweren großen Koggen. Zugleich war hier zuerst eine ausgedehntere Anwendung der Erfindung des Schießpulvers für grobes Geschütz und Kleingewehr gemacht, und bezeichnend ist es, daß es wieder die Städte sind, die auf ihrer Marine zuerst die Anwendung der neuen Waffe im Großen durchführen***). Durch diese Bewaffnung erhielten Wulflams Kreuzer unstreitig den Seeräubern gegenüber eine große Ueberlegenheit. Aber die großen Erwartungen, die man an die Persönlichkeit des Befehlshabers wie an die sehr kostspielige Ausrüstung der Expedition geknüpft hatte, wurden, wie es scheint, nicht oder nur in sehr geringem Maaße erfüllt. Nicht nur weiß die Geschichte nichts von

*) Vergl. Suhm a. a. O. p. 143.

**) Wulflam sollte außer einem größeren Schiff vertragsmäßig hinlänglich viele Sniggen oder Schuten stellen, um die von ihm zu stellenden 100 Bewaffneten unterzubringen; wurden deren 50 auf das größere Schiff commandirt, so ergeben sich für die andern 50 Bewaffneten etwa 5 kleinere Schiffe als erforderlich, da man auf ein solches, wie wir aus früheren Fällen wissen, gegen 10 Bewaffnete rechnete.

***) Im großen dänischen Kriege von 1362—1370 ward, wie früher gezeigt, das Schießpulver wahrscheinlich gleichfalls schon angewandt, aber nur versuchsweise und von einzelnen „Feuerschützen". Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 263 f.

Erfolgen Wulflams zu berichten, sondern sie hat eine Thatsache constatirt, welche deutlich genug die Erfolglosigkeit des unternommenen Kreuzzuges constatirt. Im Jahr 1386 mußte sich die Hanse, um nur Ruhe zu haben, abermals dazu verstehen, mit den Seeräubern zu paktiren; die Städte der Hanse und die dänische Regierung (!) schließen einen vierjährigen Frieden mit einer Anzahl dänischer Piraten, unter denen wir Angehörige der ersten dänischen Adelsfamilien, einen Schinkel, einen Knut, einen Ranzow, einen Schack, einen Howeschild, einen Osten*) vertreten finden, und unter denen, welche für diese Herren die Bürgschaft übernahmen, befand sich abermals ein guter Theil der hohen dänischen Aristokratie, der Drost Henning Putbus mit seinem Sohn Henning dem jüngeren, der Schloßhauptmann Vicke Moltke von Nyborg, zwei Anefelds, zwei Thomessons, ein anderer Howeschild, ein Grubendal und andere dänische Adlige**). Wie man leicht sieht, hing hier die ganze Sippe wie die Kletten aneinander und man darf sich darüber wenigstens nicht wundern, daß von dänischer Seite bisher nichts Ernstes gegen die mit den ersten Familien des Landes verwandten oder befreundeten Piraten geschehen war. Aber Wulflam, der Admiral der Hanse, was hatte ihn gehindert, mit jenen Herren zu Ende zu kommen? Daß es ihm an gutem Willen fehlte, kann man nicht annehmen, ohne ihn zu einem geheimen Verräther an seiner Vaterstadt und an der Sache der Hanse zu stempeln, und dazu liegt doch kein Grund vor: hatte er durch den Vertrag von 1385 doch auch selbst ein materielles Interesse daran, die Piraten, deren Gut und Personen in seine Gewalt gegeben wurden, zu bezwingen. Oder fehlte es ihm an Talent für diese Art Freibeuterkrieg, die allerdings ein ganz besonderes Maaß von militärisch-seemännischem Geschick verlangte? Oder waren endlich die ihm zur Disposition stehenden Streitkräfte immer noch ungenügend? Wahrscheinlich wirkten die beiden letzten Gründe zusammen. Wulf Wulflam scheint bei seinen kriegerischen Neigungen doch in der That keine hervorragende militärische Befähigung besessen zu haben; sein Fach war mehr die Diplomatie. Dazu kam: man hatte es so lange versäumt dem Seeräuberunwesen mit Energie entgegenzutreten, daß es Zeit gehabt hatte, sich vollständig zu organisiren, und bei der offenen oder geheimen Begünstigung, die es unter dem

*) Henneke von Osten, vielleicht ein Angehöriger der pommerschen Familie dieses Namens, der sich in dänischen Diensten befand.

**) Suhm a. a. O. p. 166.

dänischen Adel fand, erhielt es ohne allzu große Schwierigkeit die Mittel, ernstlichen Schlägen zu entgehen. Durften die Piraten auch nicht wagen, sich den hansischen Kreuzern zu offenem Kampf auf der See zu stellen, so waren diese bei einer Anzahl von 100 Bewaffneten und 32 Büchsenschützen schwerlich in der Lage, die nöthige Landungsmannschaft abzugeben, wenn es sich darum handelte, die Piraten landeinwärts zu verfolgen und sie auf ihren Raubnestern zu belagern. Wie dem auch sei, der hansische Pompejus hatte nicht das Glück oder nicht das Geschick des römischen, und allerdings waren die Mittel, welche Rom selbst zur Zeit seines Verfalls gegen die Piraten des Mittelmeers in Bewegung setzte, immer noch ganz andere, als die, welche die Hanse gegen die dänischen Ostsee-Freibeuter aufzubieten für gut fand. Die Erfolglosigkeit des Kreuzzugs von 1385 war so notorisch, daß sich einige Jahre später (1392) nach dem Sturz der Wulflams der Rath von Stralsund den anderen Städten gegenüber darauf als auf eine allbekannte Thatsache berufen konnte*). Allerdings waren es politische Gegner der Wulflams, die das Schreiben verfaßten, allein ihre Behauptung, die sie ohnehin den anderen Städten gegenüber schwerlich gewagt hätten, wenn sie unwahr war, gewinnt eine unwiderlegliche Bestätigung durch die Thatsache des Vertrags von 1386, durch den die Hanse mit den Piratenchefs als mit Kriegführenden und ihres Gleichen verhandelte und in ein vierjähriges Friedensverhältniß mit ihnen einging.

Kaum hatte sich die Hanse ihre Peiniger auf eine nicht gerade sehr rühmliche Weise wenigstens für eine kurze Frist vom Halse geschafft, da trat ein Ereigniß ein, welches aufs Neue schwere Stürme für den Norden herbeiführte und auch die Hanse auf das Empfindlichste berührte. Am 3. August 1387 starb im Alter von 17 Jahren der junge König Oluf, der Erbe von Dänemark und Norwegen. Sein Tod war das Signal zum Ausbruch eines siebenjährigen nordischen Kriegs, der verheerend in alle Verhältnisse eingriff und namentlich das Seeräuberunwesen in der Ostsee zu einer Blüthe brachte, wogegen das früher dagewesene nur ein Kinderspiel war. Die überlegene Staatsklugheit der Königin Margaretha, welche schon als Vormünderin bis zum Tode ihres

*) „Dit is de sulve Wulf, de sik underwent de se to vredende, dar he veles geldes van upborede van den menen kopmanne; wo he do vredet heft, dat is juw unde dem menen kopmanne wol witlik." — Das Schreiben s. hinten im Anhang III.

Sohnes die Regierungsgeschäfte geleitet hatte, war von den beiden Reichen Dänemark und Norwegen dadurch anerkannt, daß man sie einmüthig zur Königin erwählte, ohne Rücksicht auf die meklenburgische Linie, die schon nach Waldemars Tode hatte zurückstehen müssen. Als ihr eventueller Erbe ward der Sohn ihrer an den Herzog Wartislaw von Hinterpommern verheiratheten Schwestertochter designirt, der damals erst 6jährige Erich von Pommern, den Margaretha sofort zur Erziehung und Ausbildung zu sich berief. Die unmittelbare Folge dieser Entscheidung war die bitterste Feindschaft der in Schweden und Meklenburg regierenden Dynastie gegen Margaretha. Mit Albrecht von Schweden war das Verhältniß schon lange ein sehr gespanntes gewesen: nun brach der Krieg offen aus. Die schwedischen Großen, die ihrer Zeit den König Magnus an König Hakon und dann diesen wieder an König Albrecht verrathen hatten, bedachten sich nicht, auch diesen, als er Miene machte sich von ihrer Herrschaft emancipiren zu wollen, an Margaretha zu verrathen, und trugen derselben die Krone von Schweden an. Sie nahm an und fiel in Schweden ein, wo der verrätherische Adel ihr einige Schlösser als Stützpunkte ihrer Operationen überlieferte. König Albrecht, der seine Gegnerin als „König ohne Hosen" unterschätzte und höhnte, ward am 24. Februar 1389 in offener Feldschlacht bei Axelwalde unweit Falköping durch seine unzeitige Hitze geschlagen und mit seinem Sohn Erich gefangen. Margaretha, grausame Rache übend für den angethanen Hohn, ließ ihren gefangenen Gegner foltern und warf ihn dann ins Gefängniß, wo er bis in das siebente Jahr schmachten mußte. Ganz Schweden, durch den Adel und die hohe Geistlichkeit geleitet, fiel ihr zu; nur die Hauptstadt Stockholm, wo das deutsche Element einen beträchtlichen und einflußreichen Theil der Bevölkerung bildete, schloß ihr die Thore, vernichtete Margarethas Anhänger in der Stadt und hielt auch im Unglück fest an ihrem König. Bald kam auch Hülfe aus Meklenburg, wo Städte und Fürsten wetteiferten, ihren muthigen Landsleuten jenseits der Ostsee Unterstützung zu bringen. Als Margaretha endlich im Sommer 1391 an die wirkliche Belagerung von Stockholm ging, war der hartnäckigste Widerstand vorbereitet und es begann jener denkwürdige blutige Kampf an den schönen Ufern des Mälar-Sees, dessen Wechselfälle den ganzen Norden vier Jahre lang in Spannung erhielten. Die Hanse als solche hielt sich neutral, aber da die meklenburgischen Städte, voran Rostock und Wismar, sehr entschieden die Partei ihrer

Landsleute gegen Margaretha nahmen, so kam die Hanse in eine sehr schiefe und unangenehme Stellung nach beiden Seiten. Dabei nahm das Seeräuberunwesen einen neuen großartigen Aufschwung. Die meklenburgischen Städte hatten nicht nur selbst zahlreiche Kaper gegen die Dänen auslaufen lassen, sondern auch fremde Abentheurer namentlich zum Zweck des Entsatzes und der Verproviantirung von Stockholm in ihre Dienste genommen. Aber der letztere Zweck, von dem sie den Namen der Vitalienbrüder erhielten, ward bald zur Nebensache*). Allgemeine Plünderung der Meere und der Küsten ward ihr Hauptzweck, und nach der Devise: „Gottes Freunde und aller Welt Feinde" machten sie wenig Unterschied in ihren Brandschatzungen, welche die Flagge der Hanse ebenso gut trafen, als die Flaggen von Dänemark und Norwegen und anderer seefahrender Nationen. Seit dem Jahr 1392 nahmen sie unter dem Schutz der Meklenburger ihr Hauptquartier auf Gottland und die Einwohner der Insel machten mit ihnen gemeinsame Sache. Von hier aus gingen ganze Corsarenflotten aus, welche auf der ganzen Ostsee und namentlich an den schwedischen, dänischen und norwegischen Küsten plünderten, raubten, brannten und mordeten. Ihnen fiel das reiche Bergen in Norwegen und etwas später das schonische Malmö zum Opfer. Unerhörte Greuel wurden verübt, unermeßliche Beute ward nach Wisby und in die festen Seeräuberburgen auf Gottland geschleppt. Die altberühmte Insel, einst das friedliche Emporium für Handel und Gewerbfleiß, war jetzt zu einer Hehlerspelunke der schlimmsten Art für Räuber und Mörder herabgesunken. Der Handel der Hanse namentlich erlitt unberechenbare Verluste; drei Jahre lang war die Schonenfahrt fast vollständig unterbrochen und der Preis des Herings stieg zu einer unerschwinglichen Höhe. Die Hanse, in der richtigen Erkenntniß, daß das Aufhören des Kriegszustandes zwischen Margaretha und ihren Gegnern die erste Bedingung für die Herbeiführung geordneter und gesicherter Zustände hier im Norden sei, suchte nach beiden Seiten zu vermitteln, und nahm gelegentlich sowohl gegen ihre auf eigene Hand operirenden Bundesglieder Wismar und Rostock, als gegen die Königin Margaretha eine drohende Position. Aber in dem Sturm der entfesselten Leidenschaften predigten die Friedensstifter lange tauben Ohren. Zum Schutz des Ostseehandels und um den

*) Vergl. hier besonders den Aufsatz von Voigt über die Vitalienbrüder in v. Raumers historischem Taschenbuch, Neue Folge II. p. 19 ff.

eingeleiteten Friedensverhandlungen nach allen Seiten mehr Ausdruck zu geben, sandte die Hanse im Sommer 1394 eine mächtige Flotte in den Sund, wie man sie seit den Tagen des großen Dänenkriegs dort nicht gesehen hatte. 26 Koggen führten gegen 2500 Bewaffnete an Bord, und die doppelte Zahl kleinerer Schiffe, Schuten und Sniggen, bildete die leichte Escadron. Von jedem Hundert Bewaffneter sollten 20 mit gutem Schießgewehr (Armbüchsen) bewaffnet sein*). Wir sehen hier abermals die ganze Hanse von den Niederlanden bis hinauf nach dem fernen Liefland vereinigt, mit Ausnahme der meklenburgischen Bundesstädte; an der Spitze stand Lübeck, dann folgte Stralsund, beide Städte zeigten sich durch ihr Contingent weit aus als die mächtigsten Glieder des Bundes. Aber die große Rüstung hatte nur einen verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Erfolg. Allerdings fanden die Handelsschiffe, welche unmittelbar unter Convoi der Kriegsschiffe aus der Ostsee in die Nordsee oder umgekehrt aus dieser in jene gingen, genügenden Schutz gegen die Piraten; aber weiter war es auch nichts, und namentlich die Friedensverhandlungen gelangten auch dies Jahr nicht zum Abschluß. Zwar hatte sich Margaretha zu dem Zweck in Helsingborg eingefunden, und die hansischen Unterhändler begaben sich von der großen Flotte geleitet gleichfalls dahin. Aber ein unvorhergesehener Ausbruch des Nationalhasses zwischen Dänen und Deutschen vereitelte Alles. In einem Wirthshause entstand ein Streit zwischen Angehörigen beider Völker, welcher bald zu einer blutigen Schlägerei ausartete, die große Dimensionen anzunehmen drohte. Der in der Nähe befindliche stralsunder Bürgermeister Gregor Swerting wollte zu Margaretha auf das Schloß eilen, um sie von dem Ausbruch der Schlägerei in Kenntniß zu setzen

*) Nach den Beschlüssen des Hansetags von Lübeck 8. März 1394 wären es 36 Koggen gewesen, allein die preußischen Städte, welche 10 Koggen stellen sollten, trennten sich später bei der Ausführung von den andern Städten. — Nach den ursprünglichen Bestimmungen war die Liste der Bundescontingente folgende: Lübeck 6 Koggen (auf jede Kogge immer eine Schute und eine Snigge) mit 600 Mann Bewaffneten; Stralsund 4 Koggen mit 400 Mann; Greifswald, Anklam, Wolgast und Demmin zusammen 2 Koggen mit 120 Mann; Stettin, Neu-Stargard, Golnow, Gartz, Greifenhagen, Damm und Cammin 2 Koggen mit 200 Bewaffneten; Colberg, Rügenwalde, Stolpe, Treptow, Greifenberg, Wollin 2 Koggen mit 80 Mann, Preußen 10 Koggen mit 90 (?); Campen 2 Koggen mit 4 Rheinschiffen und 300 Mann; Dordrecht, Amsterdam, Stavern, Harderwyk und alle südersee'schen Städte mit Ausnahme von Campen zusammen 2 Koggen mit 200 Mann, Seeland 4 Koggen mit 400, endlich Liefland 2 Koggen mit 200 Mann. — Vergl. den Receß bei Suhm a. a. O. p. 327.

und ihr Einschreiten zu veranlassen, ward aber unterwegs von einem rasenden Dänen auf offener Straße ermordet. Die andern hansischen Bevollmächtigten, unter diesen Umständen ihres Lebens nicht mehr sicher, verließen die Stadt und gingen auf ihre Schiffe. Die Unterhandlungen zerschlugen sich; man wünschte von Seiten der Hanse keinen Krieg mit Margaretha, sonst wäre hier die Veranlassung gewesen. Endlich als Stockholm nach vierjährigem Kampf noch nicht bezwungen war und die Verbindung der Stadt mit der See, von wo sie die nöthige Zufuhr erhielt, von den Dänen trotz aller Anstrengungen nicht nachhaltig gesperrt werden konnte, verstand sich Margaretha im Juni 1395 zu einem Vergleich*). König Albrecht und sein Sohn wurden freigegeben, aber nur gegen ein schweres Lösegeld von 60,000 Mark löthigen Silbers. Ward dies binnen drei Jahren nicht gezahlt, so sollte der König entweder mit seinem Sohn in die Gefangenschaft zurückkehren, oder Stockholm sollte an Margaretha übergeben werden. Die Hanse übernahm die interimistische Besetzung von Stockholm und die Bürgschaft des Vergleichs. Da, wie man es hatte voraussehen können, König Albrecht das Geld nicht schaffen konnte, übergab nach dem Ablauf der dreijährigen Frist die Hanse die schwedische Hauptstadt an Margaretha. Vergebens waren die Proteste der Meklenburger: sie hatten den Thron von Schweden für alle Zeit verloren. Schon ein Jahr vorher (1397) hatte die ehrgeizige Margaretha jenen berühmten Vertrag über die Vereinigung der drei nordischen Reiche unter derselben Dynastie ins Leben gerufen, der unter dem Namen der calmar'schen Union eine tiefgreifende und unheilvolle Bedeutung in der Geschichte des skandinavischen Nordens erlangt hat. Jahre lang dauerte es noch nach dem Abschluß des Vergleichs von 1395, bis man des Seeräuberunwesens einigermaßen Herr ward. Freilich hatten die Vitalianer, oder wie sie sich später nannten, Likendeler (Gleichtheiler) noch immer einen mächtigen Schutz an den Fürsten der schwedisch-meklenburgischen Dynastie, die ihnen auf der Insel Gottland noch immer eine Freistätte zu gewähren fortfuhren. Auch andere hohe Herren schämten sich des einträglichen Seeräuberhandwerks nicht. Entblödete sich doch selbst ein Herzog von Pommern-Wolgast, wahrscheinlich Barnim VI., einer der Söhne Wartislaws VI., nicht, mit einer Flotte, die angeblich

*) Die Urkunden ausgestellt zu Lindholm in Schonen und Helsingborg bei Suhm a. a. O. p. 590 ff.

gegen die Piraten gerüstet war, im Sund auf friedliche Kauffahrer zu fahnden! (1398.) Es bekam ihm freilich sehr schlecht; eine große Kauffahrerflotte, welche gerade um diese Zeit durch den Sund nach Bergen in Norwegen segelte, ertappte den fürstlichen Corsaren auf seinen freibeuterischen Beschäftigungen, griff ihn an und zersprengte seine Flotille nach allen Richtungen. Er selbst entkam mit genauer Noth; achtzig seiner Genossen fielen den Dänen in die Hände und wurden hingerichtet*). — Den Hauptschlag brachte dem Seeräuberunwesen in der Ostsee endlich der deutsche Ritterorden bei, der, nachdem er den Meklenburgern ihr Anrecht auf Gottland abgekauft, diese Brutstätte der Räuber mit Waffengewalt bezwang und ihrem Treiben dort ein blutiges Ende machte (1398). Die Entkommenen siedelten nach der Nordsee und anderen Meeren über und waren noch bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts die Geißel des friedlichen Seeverkehrs. Unter den Piratenchefs der Nordsee machten sich namentlich Klaus Störtebecker, Godeke Michelsen, Wichman und Wigbolt einen gefürchteten Namen, die beiden ersteren von späterer Sage auch mit den rügenschen und pommerschen Küsten in Verbindung gebracht; endlich im Jahr 1402 gelang es den Hamburgern, sie bei Helgoland zu fassen; was nicht im Kampfe umgekommen war, verfiel dem Scharfrichter**).

Während solchergestalt der skandinavische Norden in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts von schweren Erschütterungen und blutigen Wirrsalen heimgesucht ward, sah es in Deutschland nicht viel besser aus. Unter dem Sohn und Nachfolger Kaiser Karls IV., dem nichtsnutzigen Wenzel, steigerte sich die Zerrüttung und Zersetzung des deutschen Reichs auf eine Höhe, daß die Frage: „wie hälts nur noch zusammen?“ schon dazumal ihre volle Berechtigung hatte. Glücklicher-

*) Vergl. Detmar a. a. O. p. 383. — Corner a. a. O. p. 1178. — Krantz Vandalia p. 223. — Detmar nennt den pommerschen Herzog nur als Herzog „van dem Sunde“, Corner nennt ihn Banaham, Herzog von Wolgast, Krantz Germatius, Herzog von Wolgast.

**) Vergl. Valentin v. Eickstedt, die Busch'schen Congesten (Handschr.), Micraelius, wonach Störtebecker und Godeke Michelsen Bauernkinder aus dem Barth'schen sollen gewesen sein. — Die Sage, wonach die beiden genannten Seeräuber ihre Schlupfwinkel und Niederlagen in den Schluchten und Waldungen von Stubbenkammer gehabt haben sollen, ist noch neueren Datums und noch weniger beglaubigt. — Vergl. auch Laurent und Lappenberg, Klaus Stortebecker, in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. II. 1847. p. 43 ff. 285. 594 ff.

weise wurden unsere deutschen Ostseestädte weniger direct von diesen Stürmen berührt, welche über Süd-, West- und Mitteldeutschland in voller Wuth daher brausten. Ohnehin waren freilich die Zustände hier oben schon an sich kraus genug. In Pommern namentlich litt die Rechtssicherheit schwer unter der Ohnmacht und Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt, welche eine nothwendige Folge der in dem slavischen Fürstenhause hergebrachten Landestheilungen war. Sämmtliche Kinder eines Fürsten hatten das Recht der Gesammtnachfolge in der Herrschaft, und wenn sie sich dann nicht vertragen konnten, so theilten sie. Von den beiden seit längerer Zeit existirenden Hauptlinien Stettin und Wolgast hatte sich die letztere im Jahr 1372 wieder gespalten. Bis dahin hatten die Söhne und Enkel jenes Wartislaw IV., der kurz nach der Vereinigung Rügens mit Pommern gestorben war, gemeinsam regiert. Aber nachdem im Jahr 1364 der eine der drei Söhne Wartislaws gestorben war, konnten sich die beiden Kinder desselben, Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit ihren beiden Oheimen Bogislaw V. und Wartislaw V. nicht auf die Länge vertragen, und im Jahr 1372 kam es dann endlich zu einer Theilung, bei der die beiden jungen Herren den Landestheil diesseits der Swine (Vorpommern), und der alte Bogislaw V. Pommern jenseits der Swine (Hinterpommern) erhielt, während Wartislaw V., dem es um das Regieren nicht mehr zu thun war, anderweitig abgefunden ward. Wenige Jahre später (um 1377) setzten sich auch die beiden jungen Herren, denen Vorpommern als gemeinsamer Antheil zugefallen war, ihrerseits wieder auseinander, indem Wartislaw VI. das ehemalige Fürstenthum Rügen und sein Bruder Bogislaw VI. den südöstlichen nach der Oder sich erstreckenden Theil Vorpommerns mit Wolgast als Hauptstadt erhielt. Beide junge Herzoge scheinen kein besonderes Herrschertalent besessen zu haben. Gleich zu Anfang ihrer Regierung, noch vor der Theilung mit ihrem Oheim Bogislaw, hatten sie ebenso leichtfertig als unglücklich mit einem Kriege gegen die Meklenburger debütirt (1368). Aber ohne die Unterstützung ihrer Städte, die damals noch mit Meklenburg gegen Dänemark verbündet waren, hatten sie bei Damgarten eine totale Niederlage erlitten; Wartislaw mit einer großen Anzahl Edelleuten war gefangen und erhielt seine Freiheit nur gegen schweres Lösegeld. Dann banden die beiden unruhigen Herren mit dem Rath der Stadt Stralsund an*).

*) Nachdem die Herzoge sich über des Raths „grote untruwe unde vorretnisse

In einem sehr ungehaltenen Schreiben vom 20. März 1372, an Bürgermeister und Rathsherren der Stadt gerichtet, klagten sie dieselben des Treubruchs und des Verraths an; der Rath von Stralsund habe sie von ihrem rechten Vatererbe verrathen, wie Judas unsern Herrgott verrathen habe. Deß klagen sie den Rath vor aller Welt an. Man erfährt aus dem Schreiben nicht, warum es sich eigentlich handelte; vielleicht hatte es die Herzoge so indignirt, daß der Rath von Stralsund ihre thörichte Unternehmung gegen Meklenburg nicht unterstützt hatte; oder vielleicht hatte der Rath von Stralsund bei den damals gerade obschwebenden Verhandlungen über die Landestheilung die Partei der beiden Herzoge weniger warm genommen, als es von diesen gewünscht war. Gleichzeitig hatten die Herzoge ein anderes Schreiben an die acht bedeutendsten Aemter der Bürgerschaft erlassen, welches in einem ganz anderen Ton gehalten ist und seine Absicht, die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuhetzen, deutlich kundgiebt. „Unsere getreuen Bürger und unsere lieben Alterleute„ (ammetlude, wie die Altermänner der Aemter hießen) werden darin in Kenntniß gesetzt, daß Bürgermeister und Rath die Herzoge von ihrem rechten Vatererbe gebracht, und aufgefordert, ihrerseits den Rath wieder auf den rechten Weg zu bringen. Die Herzoge mußten indeß bald einsehen, daß sie bei dem Rath von Stralsund, wo Bertram Wulflams Einfluß damals noch dominirte, sehr an den unrechten gekommen waren. Der Rath, statt sich willfährig zu fügen, verlangte vielmehr von den Herzogen für diese beleidigenden Schreiben eine eklatante Genugthuung, und da auch die Bürgerschaft damals schwerlich geneigt gewesen sein wird, auf den groben Köder anzubeißen, so konnte die Sache, von der wir weter nichts hören, nur dazu dienen, die Ohnmacht und Unbesonnenheit der herzoglichen Politik recht klar ans Licht zu stellen*).

---

beklagt haben, fahren sie fort: „so segge wy unde möten seggen, dat gy uns vorraden hebben van unseme rechten vader erve, alze Judas unsen herrn god vörred, unde möten det klagen unde kündreghen heren mannen steden unde allen bedderen luden."

*) Die beiden angeführten Schreiben der Herzoge an den Rath und an die Alterleute der acht Aemter finden sich im liber proscriptorum zum J. 1372. Nach der Mittheilung derselben heißt es schließlich: „Pro hujusmodi scripto consules stralsundenses voluerunt habere a praedictis dominis ducibus publicam equitatem, condignam emendam et plenam omnium istorum praedictorum satisfactionem." — Die beiden Schreiben, die ein scharfes Schlaglicht auf das damalige Verhältniß der Landesherren zur Stadt werfen, und auch sonst für manche Punkte von Wichtigkeit sind (worüber später), sind bisher, soviel mir bekannt, noch nirgend erwähnt.

Während von den beiden Brüdern Bogislaw VI. bei Gelegenheit des Aufstandes zu Anklam, wie bereits früher gezeigt, eine mindestens sehr zweideutige Stellung einnahm, stellte sich der andere, Wartislaw, mit der bei der Theilung ihm zugefallenen Stadt Stralsund bald genug wieder auf einen freundschaftlichen Fuß. Im Jahr 1383 ertheilte er derselben eine ausnahmslose Bestätigung aller ihrer Privilegien und fügte sogar noch die besondere Vergünstigung hinzu, daß die Stralsunder überall in seinem ganzen Fürstenthum das Jagdrecht auf alles Wild haben sollten, mit Ausnahme des Dars, den der Fürst „to der herrscher hege“ vorbehält*).

Zu den wichtigsten Privilegien der Städte gehörte in dieser Zeit der landesherrlichen Ohnmacht ohne Zweifel das schon früher ihnen ertheilte Recht, Straßenräuber und Verbrecher ähnlicher Art überallhin zu verfolgen und vor ihr Gericht zu ziehen. In Meklenburg und Pommern sah es in dieser Beziehung ebenso schlimm aus, wie damals fast überall im deutschen Reich. In Meklenburg, wo unter einem Albrecht dem älteren und seinen Söhnen Heinrich dem Hänger und König Albrecht von Schweden die Landesherren dem räuberischen Unwesen vieler Adligen mit mehr Energie entgegentraten, als die pommerschen Herzoge, ward im Jahr 1385 von den vereinigten Fürsten und den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ein großer Zug gegen die Raubnester eines Malzahn, eines Mallin, mehrerer Bülows und Anderer unternommen, bei dem nicht weniger als 20 derselben erobert und zerstört wurden**). In Pommern waren die Städte mehr auf sich selbst angewiesen; schon früher sahen wir die vier Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin im engeren Bunde gegen Wegelagerer, Räuber und Mordbrenner, und selbst von der Mark herüber reichten die Städte sich die Hand, wo es die Aufrechthaltung des Landfriedens galt. Sehen wir doch im Jahr 1379 die Städte Prenzlau, Templin und Straßburg von dem Kurfürsten ermächtigt, sich mit den Städten Stralsund, Stettin und Pasewalk gegen Räuber und Mordbrenner zu verbinden. In der That war es nöthig, daß hier die Landfriedenspolizei mit starker Hand geübt ward. Man braucht nur einen Blick in die gleichzeitigen Aufzeichnungen dieser

*) Die beiden Urkunden „d. d. in profesto conceptionis Mariae“ (7. December) 1383 im Raths-Archiv, Abschrift bei Dinnies, Dipl. civitatis.

**) Detmar zum Jahr 1385 und Rufus bei Grautoff I. p. 332. Die Lübecker stellten zu diesem Zuge allein 500 Pferde, viele Wagen, Schützen und Kanonen (Bussen).

Epoche, wie in das stralsunder Buch der Verfesteten zu werfen, um die allgemeine überaus große Unsicherheit des Lebens und Eigenthums zu erkennen. Kleine und große Diebstähle waren damals nach wie vor selbst in der Stadt Stralsund an der Tagesordnung, — ward doch im Jahr 1381 ein ganzes Schiff mit allen Gütern aus dem Hafen entführt — lebensgefährliche Verwundungen, Todtschläge und Morde waren ebenfalls keine Seltenheit. Außerhalb der Mauern, auf dem Lande und auf den Landstraßen war es natürlich noch viel schlimmer. Faßte man freilich die Ritter vom Stegereif einmal, so machte man kurzen Proceß, wie um 1384 mit einem gewissen Rakow und zwei Rekenthins, die wegen Straßenraubs und Bodenstülperei gerichtet wurden. Einen gefürchteten Namen erwarb sich um 1390 durch seine weit nach Pommern und Meklenburg hinein geübten Räubereien der Ritter Bertram Hase zu Neu-Torgelow an der Peene. Nachdem die Herzoge von Pommern und von Stargard nach einer vergeblichen Belagerung von seinem festen Schloß schmählich hatten abziehen und einen Vertrag mit ihm schließen müssen, den er nicht hielt, ward er endlich bei einem neuen Raubanfall von Kaufleuten erschlagen. Konnte man der Räuber nicht habhaft werden, so wurden sie wenigstens von dem städtischen Gericht geächtet. So geschah es um 1375 dreien Barnekows *), die jenseits der Ostsee in dem schwedischen (damals dänischen) Blekingen einen deutschen Kaufmann und seine Freunde beraubt hatten. Um die landeinwärts nach dem innern Deutschland führenden Straßen zu decken, legten die Städte, sofern es sonst thunlich war, Besatzungen in einige feste die Hauptstraßen beherrschenden Schlösser. So besetzte die Stadt Greifswald das Schloß von Gützkow an der Peene nach dem Aussterben des dortigen Grafengeschlechts, damit es nicht dem räuberischen Adel der Umgegend in die Hände falle. Trotzdem machte derselbe unter der Führung von Klaus Mallin und Otto Moltke einen Versuch, dasselbe durch Belagerung in seine Gewalt zu bringen. Aber dem Schloß kam schleuniger Entsatz; Stralsund und Greifswald sandten ein starkes Contingent, und die dreisten Herren erlitten vor Gützkow von den verbündeten Städten eine totale Niederlage, bei der Klaus Mallin blieb. Seinen Compagnon Otto Moltke werden wir noch später auf derselben Laufbahn wiederfinden **). Während das Castell von Gützkow von unseren Städten

*) Heinrich, Detlev und dessen Sohn Heinrich, wahrscheinlich aus dem rügenschen Geschlechte dieses Namens.

**) Vergl. Detmar a. a. O. p. 366. — Corner a. a. O. p. 1169. — Albert

besetzt ward, weil es die südöstlich über die Peene führende Straße deckte, geschah ein Gleiches mit dem festen Schloß von Tribsees, welches die südwestlich über den Trebel-Paß nach Meklenburg führende Straße beherrschte. Hierher legten die Stralsunder eine Besatzung, mit deren Commando wir abermals Wulfard Wulflam betraut finden. Die für jene Zeit nicht unbeträchtliche Summe von 6000 Mark Sundisch war für den Unterhalt der Besatzung und die Sicherung der umliegenden Straßen zur Disposition gestellt. Der thatenlustige Bürgermeistersohn, der sich gegen die Seeräuber gerade keine Lorbeern erfochten hatte, wollte es auf diesem vorgeschobenen Posten, den der damals noch allmächtige Einfluß seines Vaters ihm ohne Zweifel verschaffte, nunmehr mit den Landräubern versuchen. Wie er seine Aufgabe erfüllte, wird unsere Geschichte noch später Gelegenheit haben, zu berichten.

In so gewaltthätiger, drangvoller Zeit, wo alles Recht sich in Machtfragen aufzulösen drohte, mußte das alte Sprichwort: Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen! eine noch ausgedehntere Anwendung finden als sonst. Die Wehrhaftigkeit war für den Einzelnen wie für das Gemeinwesen ein Gebot der Selbsterhaltung. Wer in dem allgemeinen Trouble nicht unter die Füße getreten werden wollte, mußte in einer Verfassung dastehen, sich alle Zudringlichkeiten vom Leibe zu halten. Das hatten unsere Städte schon früh begriffen, und deshalb nahmen die Ausgaben für Förderung der Wehrtüchtigkeit, der defensiven sowohl als der offensiven, in dem Budget unserer Städte von jeher eine der ersten Stellen ein. Nun kamen noch dazu die Ausgaben für Schießpulver und die neuen, damals noch sehr kostspieligen Schußwaffen größerer oder kleinerer Gattung, womit gerade die Städte vorangingen, die Unkosten für die Ausrüstung von zahlreichen militärischen Expeditionen zur See und zu Lande, zu denen eine Stadt wie Stralsund entweder im eigenen Interesse oder wegen ihrer hervorragenden Stellung als zweite Stadt der Hanse genöthigt war, die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen oder Kreuzern gegen die Piraten, die Kosten für die bewaffnete Handhabung

Schwartz Pommersch-Rüg. Städte p. 831. — Das Jahr der gützkowschen Vorgänge ist unsicher und schwankt zwischen 1386 und 1395, das letztere Jahr geben Detmar und Corner, wahrscheinlich indeß ist dies um einige Jahre zu spät, da der zweite Anfall Otto Moltkes, von dem noch später die Rede sein wird, mit einem wahrscheinlich 1391 von den Stralsundern über meklenburgische Seeräuber erfochtenen Siege in Verbindung stand.

des Landfriedens, für fliegende Corps und stehende Garnisonen in besonders wichtigen Plätzen, wofür, wie wir sahen, allein in Tribsees 6000 Mark Sundisch verausgabt wurden: — Alles dies bildete natürlich eine schwere Last für die Finanzen der Stadt, und ward auch Manches, wie die Anschaffung und Instandhaltung der landesüblichen Schutz- und Trutzwaffen von den einzelnen Bürgern unter Oberaufsicht der Innungsaltermänner beschafft, so daß es nicht der Stadtkasse zur Last fiel, so blieb doch für die letztere ohnehin immer noch genug zu leisten, und aus der Tasche der Bürger mußten doch so wie so alle Mittel kommen. Dazu kamen dann die Unkosten für die Diplomatie, für die zahlreichen und kostspieligen Reisen der städtischen Gesandten zu fremden Souveränen oder zu andern Städten, bei Stralsund namentlich noch der sicherlich nicht unbedeutende Aufwand, den die Stadt bei Gelegenheit der vielen gerade hier abgehaltenen Hansetage machen mußte; — denn die Gastfreundschaft jener Zeit liebte es in diesem Punkt eher zu viel als zu wenig zu thun — und außer den hansischen Gesandten hatte man oft noch vornehmere Gäste, wie 1369 und 1370 die dänischen Reichsräthe, 1384 gar die Königin Margaretha mit glänzendem Gefolge, endlich hin und wieder einmal die eigenen Herzoge zu bewirthen. Von geringerem Belang waren damals die Ausgaben für die städtische Verwaltung und Rechtspflege, für Unterrichts- und Armenwesen, welche in neuern Zeiten die Hauptposten der städtischen Budgets auszumachen pflegen. Die Bürgermeister und Rathsherren bekamen noch kein festes Gehalt, sondern hatten außer der Ehre und den vielen indirecten Vortheilen ihrer Stellung nur den Genuß gewisser mehr oder weniger einträglicher Sporteln, wie sie mit Ausübung der städtischen Oberlehnsherrlichkeit und der oberrichterlichen Gewalt verknüpft waren, dazu die allerdings in jener Zeit sehr beträchtlichen Präsente oder „Verehrungen", die in vielfachen Veranlassungen dem Rathe zuflossen. Was die anderen städtischen Beamten, Stadtschreiber, Zollwächter, Büttel und andere niedere Bedienstete fest an baarem Gelde erhielten, war jedenfalls sehr gering; manches ward ihnen unzweifelhaft in Naturalien geliefert, und zu einem guten Theil werden auch sie auf gewisse Sporteln ihres Amts angewiesen sein. — Die Kosten des Unterrichts wurden wohl theils von den Kirchen getragen, deren Anhängsel die Schulen bildeten, theils von den Eltern der zu unterrichtenden Kinder, jedenfalls leistete die Stadtkasse nur sehr kleine Zuschüsse von wenigen Mark an die Leiter der

Schulen*). Das Armenwesen aber lag in den Händen der milden Stiftungen, und der gelegentliche Zuschuß, den die Stadtkasse für das Heil. Geist-Haus und für das St. Georg's-Hospital auswarf, belief sich auf so geringfügige Beiträge von wenigen Mark wie für Kirchen und Schulen. — Die Hauptmasse der Ausgaben ward also immer durch die Bedürfnisse für Aufrechterhaltung der großen politischen Stellung der Stadt gebildet: die städtischen Communen, welche damals wie Stralsund zugleich souveräne oder fast souveräne Staaten waren, mußten auch für jene Anforderungen sorgen, die wie Wehrhaftigkeit, Kriegführung, Diplomatie u. s. w. heutzutage aus dem allgemeinen Staatssäckel bestritten werden.

Die Einnahmen, aus denen so bedeutende Ausgaben zu decken waren, mußten allerdings für jene Zeit in Stralsund sehr beträchtlich sein. Was uns davon noch gegenwärtig erhalten ist, gewährt nur über den kleineren Theil derselben einen Ueberblick. Nach einem alten im Jahr 1392 begonnenen Einnahmeregister erhob die Stadt vierteljährlich oder jährlich eine nicht unerhebliche Miethe für Wohnungen, Verkaufsplätze, Lagerräume oder sonstige Nutznießungen in öffentlichen Gebäuden; solche Miethe ward bezogen von 5 Stadtthoren, von den beiden Rathhäusern der Alt- und Neustadt, von dem Schuhhaus und anderen Verkaufsplätzen der Schuhmacher, von den Schlachthäusern der Alt- und Neustadt**), von dem alten Pfarrhof, von der Büttelei, von den Heringshäusern; dazu die Einkünfte von der Stadtwage, aus den Fischteichen, die Abgaben einer Reihe von Gewerken, in denen die Bäcker am höchsten mit 12 Schilling für den Kopf, die meisten anderen mit nur 4 Schilling für den Kopf angesetzt sind, während andere, darunter die so bedeutende Böttcherzunft, in der Liste ganz fehlen. Dazu kam dann die Miethe für

*) In dem alten Zins- und Einnahmeregister der Stadt sind Ostern 1393 die Capellane der drei Hauptkirchen, die Rectoren ihrer Schulen, die Custoden und Organisten mit Summen von 1—1/4 Mark angesetzt. Eine spätere Hand hat hier vor die genannten Personen ein „A" (von) gesetzt, in der Meinung, daß hier lauter Einnahmen der Stadt verzeichnet sein müßten; allein daß das ein Irrthum ist, zeigt unwiderleglich der Dativ in einzelnen Ansätzen (rector*i* scholarum, organist*ae*, custod*i*), wozu natürlich ein „a" gar nicht paßt. — Es sind hier eben in das Einnahmeregister ein paar von der Stadt zu leistende kleinere Ausgaben verzeichnet.

**) Die Schlachthäuser werden in dieser Liste zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wahrscheinlich aber war die Miethe dafür in den Quartal-Summen von 180 und 33 Mark, welche die Schlachter der Alt- und Neustadt zahlten, einbegriffen.

den außerhalb der Stadtmauer rings um die Stadt gelegenen Grund und Boden, der theils zur Schiffswerft an die Schiffbauer, theils an Kaufleute als Lagerplätze, theils als Garten- und Ackerland verpachtet war. Dazu endlich die Einnahmen aus weiter entlegenen Besitzungen der Stadt, die entweder verpachtet waren oder wenigstens der Stadt als Obereigenthümerin die unter dem Namen Bede (precaria) bekannte grundsteuerartige Abgabe bezahlten; dahin gehörten die Mühle und Fischerstelle nebst ein paar Hufen und Häuslerstellen in dem Dorf Prohn, die Altefähre, die Fährstellen bei Brandshagen und Horst, zahlreiche Hufen und Hausstellen in den Dörfern Zimkendorf, Lüdershagen, Kummerow, Borsin, Barnkevitz, Teschenhagen, Zitterpenningshagen, Lüssow, Langendorf, Kedingshagen und Wendorf. Was hier nach dem alten Einnahmeregister genannt ist, mochte jährlich, wenn man die einzelnen ländlichen Pächtern auferlegten Lieferungen von Roggen, Gerste, Hafer und Hühnern außer Ansatz läßt, in runder Summe einen Betrag von etwa 5000 Mark Sundisch ausmachen*). Es leidet indeß keinen Zweifel, daß dies Register bei weitem nicht alle Einnahmen der Stadt umfaßt. Hinzuzurechnen sind noch an ordinären Einnahmen der Zoll, in dessen Besitz sich die Stadt schon seit lange befand, die Münze, die Erträgnisse der städtischen Mühlen, eine gewisse Antheilsquote an den gerichtlich erkannten Brüchen und Strafgeldern, und Anderes der Art, was wie gelegentliche Confiscationen doch auch dem städtischen Fiscus zu Gute kam; endlich war die Stadt damals schon ohne Zweifel im Besitz von Renten, in denen ein baares Capital-Vermögen angelegt war, dessen Größe sich in Ermangelung genügender Daten allerdings auch nicht annähernd bestimmen läßt. Denn da die Stadt auch nicht selten Anleihen machte, so mußten die Zinsen derselben gegen die der Stadt gehörigen Renten liquidirt werden. Veranschlagt man den Betrag der hier erwähnten Einnahmequellen, unter denen der Zoll jedenfalls die bedeutendste war, höchstens auf das Doppelte der in dem alten Einnahmeregister aufgeführten Einnahmen, so würde man als Gesammtbetrag der ordinären jährlichen Einnahmen in runder Summe etwa 15,000 Mark Sundisch erhalten, deren Silberwerth man bei der rapiden Verschlechterung der Münze im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts kaum höher als auf 25,000 Thaler unseres Geldes wird veranschlagen können. Erwägt man nun die

*) Vergl. darüber das Nähere hinten im Anhang V.

Kostspieligkeit der häufigen Expeditionen zu kriegerischen und zu landfriedenspolizeilichen Zwecken, — kostete doch allein die Expedition nach Tribsees unter Wulf Wulflam und die Garnison des dortigen Schlosses nicht weniger als 6000 Mark Sundisch — so wird man leicht begreifen, daß diese ordinären Einnahmen bei weitem nicht genügten, das Ausgabebudget der Stadt zu decken. Das Fehlende mußte auf andere Weise ergänzt werden, und hier trat dann die Abgabe ein, die unter dem Namen des Schoß in unseren Städten bekannt ist. Es war im Wesentlichen eine Vermögenssteuer, bei deren Festsetzung vielleicht auch das Einkommen mit in Betracht gezogen ward. Zwar wissen wir für die älteren Zeiten über den Veranlagungs- und Erhebungsmodus dieser Steuer in Stralsund nichts Genaueres, aber daß man auf den Steuerlisten ersehen konnte, wer arm, wer reich war, geht schon aus einem der Klagpunkte gegen Godeke von Güstrow (1314) hervor*). Die Höhe der Steuer ward nach dem jedesmaligen Bedürfniß ermessen; wie es scheint, traf sie alle Bürger ohne Ausnahme, die besteuerbares Eigenthum hatten; selbst fremdes in der Stadt angelegtes Capital war vor der Heranziehung nicht sicher, und mußte, sollte es vom Schoß unberührt bleiben, durch besondere Stipulationen davon eximirt werden**). Diese Steuer war als eine directe Geldsteuer in einer verhältnißmäßig noch geldarmen Zeit stets sehr empfindlich für die Bürgerschaften unserer Städte, und ihre Erhöhung gab oft genug zu offenen Ausbrüchen der Unzufriedenheit Veranlassung. Wie schon 1370 in Lübeck die vom Rath beabsichtigte Erhöhung des Schosses ein Zerwürfniß zwischen Rath und Bürgerschaft zur Folge hatte, welches nur durch kluges Nachgeben des ersteren beseitigt ward, so scheint auch in Stralsund die fortgesetzte Steigerung des mit dieser Steuer verknüpften finanziellen Drucks eine der Hauptursachen gewesen zu sein, die endlich zu einer Verfassungsreform führten.

Bei den durch die drangvollen Zeitumstände herbeigeführten rapid wachsenden Ausgaben hätte eine sparsame und streng geordnete Verwaltung der öffentlichen Gelder erstes Gebot sein müssen: allein gerade in dieser Beziehung scheint in Stralsund damals Manches gesündigt zu sein.

---

*) „Item in collecta notavit divites et pauperes et scripturam multiplicavit.“ Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 28.

**) Witzlaw III., der letzte Fürst von Rügen, verschreibt um 1304 einem lübecker Bürger 57½ Mark jährlicher Einkünfte, aus der stralsunder Stadtkasse zu erheben, frei von Schoß („absque detractione qualibet quod *bescattinge* dicitur“).

Die Mißgriffe, Unordnungen und Willkürlichkeiten, welche in diesem Punkt begangen wurden, brachten endlich das Maaß des in der Bürgerschaft bereits gährenden Oppositionsgeistes zum Ueberlaufen.

Von maßgebendem Einfluß in der Regierung von Stralsund war in den beiden auf den stralsunder Frieden folgenden Jahrzehnten der Bürgermeister Bertram Wulflam. Das unleugbar große politische Geschick dieses Mannes war durch den glücklichen Ausgang des dänischen Kriegs, zu dem er vor Allen mit gearbeitet hatte, auf eine glänzende Weise documentirt. Daß seine Stimme fortan im Rath von Stralsund wie in der ganzen Hanse von besonderem Gewicht war, lag in der Natur der Sache. In seinen Händen war vorzugsweise nicht nur die auswärtige Politik des stralsunder Gemeinwesens, sondern auch die so überaus wichtige Verwaltung der städtischen Finanzen scheint namentlich auf seinen Schultern geruht zu haben. In dem Schreiben, in welchem 1392 der Rath von Stralsund die Anklagen gegen Bertram Wulflam und seine Söhne recapitulirte, wird gleich zu Anfang gesagt, daß derselbe 28 Jahre hindurch den Schoß und der Stadt Gut erhoben, und ohne Geheiß des Rathes nach seinem Hause habe bringen lassen*). Da zu jener Zeit sonst eine jährliche Umlegung der Rathsämter stattzufinden pflegte, auch die eigentlich laufenden Geschäfte von dem sogenannten sitzenden Rath besorgt wurden, während der nach bestimmtem Turnus ausscheidende alte Rath nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zugezogen wurde, so muß Bertram Wulflam in der ersten Zeit seiner Amtsführung ein so unbedingtes Vertrauen in seine Befähigung und seine Redlichkeit genossen haben, daß man von dem sonst üblichen Wechsel zu seinen Gunsten eine Ausnahme machte.

Aber im Laufe der auf den stralsunder Frieden folgenden beiden Jahrzehnte vollzog sich ein gründlicher Umschwung in der Stimmung der Bürgerschaft, und am Ende dieses Zeitraums sehen wir die Stellung des ehemals allmächtigen Bürgermeisters dermaßen untergraben und erschüttert, daß sie bei dem ersten ernstlichen Conflikt plötzlich zusammenbrach.

Es war nur natürlich, daß die allgemeine auf größere Betheiligung der Bürgerschaften am Stadtregiment gerichtete Bewegung auch in Stralsund ihren Wiederhall fand. Waren doch gerade hier unter der

---

*) Das Schreiben im Anhang III. — Der Abdruck bei Kruse in den Sundischen Studien hat irrig 18 Jahr statt 28, wie im Original steht.

Kaufmannschaft und den Gewerken noch alte Erinnerungen wach an eine wenig mehr als ein halbes Jahrhundert rückwärts liegende Zeit, wo ihre Altermänner mit dem Rath als Gleichberechtigte tagten und ihre Zustimmung in allen wichtigen politischen und finanziellen Fragen für entscheidende Beschlüsse erforderlich war. Die erste Spur eines in der Bürgerschaft gegen das absolute Rathsregiment sich regenden Oppositionsgeistes giebt das früher bereits erwähnte Zerwürfniß der pommerschen Herzoge Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit dem Rath von Stralsund im Jahr 1372. Indem die Herzoge bei ihrem Streit mit dem Rath sich an die Alterleute der acht Aemter und an die ganze Bürgerschaft wenden, um den Rath auf den rechten Weg zu bringen, so mußten sie einigen Grund zu der Voraussetzung haben, daß Altermänner und Bürgerschaft die Rathspolitik nicht durchaus billigten. Aber einmal war damals, nur zwei Jahre nach dem stralsunder Frieden, die Opposition noch nicht hinlänglich erstarkt, um etwas Ernstliches gegen Bertram Wulflam zu unternehmen, und sodann trug man sicherlich aus guten Gründen Bedenken, auf den von den Landesherren hingeworfenen Köder anzubeißen. Man liebte es nicht, die Herzoge in die inneren Angelegenheiten der Stadt hineinzuziehen, da man aus zahlreichen Beispielen anderer Städte wußte, wohin solche landesherrliche Einmischung führte. Die acht Aemter, an deren „liebe Alterleute" die Herzoge sich wenden, waren wahrscheinlich dieselben, welche schon in einer früheren Periode besonders hervortraten; an der Spitze stand damals das Amt der Schlachter, an welche das herzogliche Schreiben nach einer Randbemerkung auch jetzt adressirt war*). Mehr als das genannte Gewerk, trat indeß bei den politischen Bewegungen der nächsten Jahrzehnte die durch Reichthum und Intelligenz sich auszeichnende Innung der Gewandschneider hervor. Man hat in neuerer Zeit die hervorragende Stellung, welche diese Innung seit den ersten Jahrzehnten des folgenden funfzehnten Jahrhunderts einnahm, auf ein derselben schon 1370 besonders durch

*) Man vergl. das früher über das herzogliche Schreiben von 1372 an die acht Aemter Mitgetheilte mit der Liste der Altermänner von 1328 (Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 243). Die acht dort namentlich aufgeführten Aemter waren: die Schlachter, Gerber, Bäcker, Bötticher, Schuster, Schmiede, Gewandschneider, Häutekäufer; — diese acht Aemter scheinen auch später (1372) noch ein hervorragendes Ansehen genossen zu haben, so daß die Herzoge sich speciell an sie wendeten. Die übrigen Altermänner, welche in der Liste von 1328 ohne Angabe eines Amts aufgeführt wurden, repräsentirten wahrscheinlich die anderen nicht namentlich aufgeführten Aemter.

Bertram Wulflam ihnen ertheiltes Privilegium zurückführen wollen, durch welches ihren Alterleuten eine sehr bevorrechtete Stellung als Mittelspersonen zwischen Rath und Bürgerschaftein geräumt worden; allein das Aktenstück, auf welches sich diese Annahme stützt, ist erst in einer viel späteren Zeit, zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfaßt und aus Bestandtheilen von sehr verschiedenem Alter zusammenredigirt, und wenn gleich Einzelnes nachweisbar schon der Zeit von 1370 angehört, so gehören die Bestimmungen über die politische Prärogative der Altermänner des Gewandhauses nicht in diese Kategorie. Dieselben sind vielmehr erst das Resultat der Verfassungskämpfe der nächsten Jahrzehnte*). Während derselben hob sich zusehends das Ansehen und die Bedeutung der genannten Innung: sie war es, aus deren Reihen die Führer der Reformpartei, ein Sarnow, Hosang und Andere, von denen später ausführlicher die Rede sein wird, hervorgegangen waren, und sie stand somit in erster Linie im Kampf gegen das Regiment Bertram Wulflams und der conservativen patrizischen Rathspartei.

Der mächtige Bürgermeister würde indeß schwerlich dem Andrang der Gegner aus der Bürgerschaft erlegen sein, wenn sich nicht im Rath selbst allmälig eine Gegenpartei gebildet hätte, und zwar nicht ohne seine Schuld. Wie alle bedeutenden Männer hatte er einen starken Hang zu absolutistischer Eigenmächtigkeit und Willkür, und dieser Hang wuchs in dem Maaße, als große Erfolge seiner politischen Thätigkeit zur Seite standen und den Nimbus überlegener Autorität um seine Person verbreiteten. Er glaubte sich daher über manche durch Herkommen und Verfassung geheiligte Schranken hinwegsetzen zu dürfen, und wenn er es auch in gutem Glauben that, dadurch seiner Vaterstadt am besten zu dienen, so fragte es sich eben, ob dieser Glaube der richtige war, oder ob nicht diejenigen Recht hatten, welche seine eigenmächtigen Maßregeln bekämpften. Es ist die Täuschung der Gewalthaber aller Zeiten gewesen, daß sie ihre Person mit der Sache, für die sie kämpften, identificirten, und so kann es denn auch nicht ausbleiben, daß die Opposition gegen ihre Politik schließlich einen persönlichen Charakter annimmt. Und dies mußte in um so höherem Grade der Fall sein, je kleiner das Terrain war, auf dem sich der Kampf bewegte; in einer Zeit, wo die Städte noch zugleich kleine Staaten waren, waren Persönlichkeiten, Familien- und Cliquen-

*) Vergl. darüber hinten Anhang II.

wesen mit der Gestaltung der politischen Gegensätze noch weit tiefer verflochten, als es in dem Communalleben der Jetztzeit der Fall ist. Dazu kam noch Eines, was in jener Zeit sehr erheblich zur Schärfung der Gegensätze beitrug: es war die in der städtischen Verwaltung im Mittelalter herkömmliche patriarchalische Vermischung der privaten und der öffentlichen Interessen. Die jedesmal herrschende Partei befolgte den Grundsatz: Du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden, mit der höchsten Ungenirtheit, und wenn die Rathsherren und Bürgermeister in jener Zeit kein festes Gehalt erhielten, so entschädigten sie sich dafür reichlich auf andere Weise. Man braucht dabei nicht gerade immer an Unterschlagungen und derartige Unredlichkeiten zu denken, obwohl auch diese in dem städtischen Leben jener Zeit oft genug vorkamen. Das Rechnungswesen lag im Argen; eine städtische Buchführung und Controlle in unserm Sinne kannte man damals nicht. Daß die Frau Bürgermeisterin städtische Gelder entgegennahm, war noch ein paar Jahrhunderte später nichts so ganz Ungewöhnliches*), und daß Bertram Wulflam die ganze Zeit seiner Amtsführung die Stadtkasse bei sich im Hause hatte, ward vom stralsunder Rath gegen ihn ausdrücklich geltend gemacht. Schon die beständige Disposition über so bedeutende Gelder mußte den Bürgermeister, der damals auch ein guter Kaufmann war, in den Stand setzen, sein Geschäft mit großen Mitteln zu betreiben. Dazu kamen dann die beträchtlichen Präsente, die ein solcher Mann erhielt, die Lehen, die er zu vergeben hatte, endlich große Lieferungs- und andere Geschäfte für die Stadt, die er sich selbst oder seinen Anhängern zuwenden konnte, wenn er wollte, und man war in jener Zeit, wie gesagt, durchaus nicht scrupulös in dieser Hinsicht. In der That galt Wulflam bei seinem Tode für einen der reichsten Männer an der Ostsee, und wenn wir sehen, wie selbst in unseren Tagen gekrönte und nicht gekrönte Staatsmänner ihre leitende Stellung für ihr eigenes Interesse auszubeuten verstanden haben, so kann man einem Bürgermeister des vierzehnten Jahrhunderts keinen allzu schweren Vorwurf aus der Handhabung solcher Industrie machen.

Aber es lag in der Natur der Sache, daß eine Oberleitung des Gemeinwesens, die für ihren Hauptträger so einträglich war, oder wenigstens zu sein schien, auch in denjenigen Regionen zahlreiche Gegner fand,

---

*) Vergl. das Tagebuch des stralsunder Bürgermeisters Genzkow, herausgegeben von Zober, in den Baltischen Studien XIX. und XX.

wo man selbst die Ausübung des Regiments und den Genuß seiner Vortheile in Anspruch nahm. Die erste Spur einer stärkeren Opposition, welche Bertram Wulflam im Rath fand, datirt sich aus dem Jahr 1380. Der Rath beschloß damals, daß die Uebung des oberlehnsherrlichen Rechtes, in der Vergebung der der Stadt gehörenden Lehen, womit allerlei Hebungen und Sporteln verknüpft waren, nach einem gewissen Turnus an alle einzelnen Rathsmitglieder kommen sollte, in der Weise, daß bei der Eröffnung des nächsten Lehens das älteste Rathsmitglied (das älteste nicht den Altersjahren nach, sondern nach der Erwählung zu Rath) die Verlehnung ausüben sollte und so weiter, bis an alle die Reihe gekommen. Nur die Ausübung der Lehnware über die Schulen, ohnehin wohl wenig einträglich, ward dem gesammten Rath vorbehalten*). Indem hier das Anciennetäts-Princip und ein regelmäßiger Turnus in die Nutznießung jener dem Rath zustehenden Hebungen eingeführt ward, wurde dadurch der Willkür in der Vertheilung derselben ein Riegel vorgeschoben; der überwiegende Einfluß eines Bürgermeisters konnte sich und seinen Freunden nicht mehr die fettesten Bissen zuwenden, und die Minoritäten im Rath waren gegen eine unbillige Uebervortheilung durch die Majoritäten in diesem Punkt gesichert. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß die geheime Tendenz jenes Rathsbeschlusses gegen den übermächtigen Einfluß und die souveräne Willkür Bertram Wulflams und seines Anhanges gerichtet war. Es war das erste Anzeichen einer beginnenden Emancipation.

Aus dem Jahrzehnt von 1380 bis 1390 wissen wir über die inneren Parteiverhältnisse in Stralsund so gut wie nichts und sind daher im Wesentlichen auf Schlußfolgerungen aus einigen uns sicher bekannten Datis beschränkt. Bertram Wulflam ward alt; im Jahr 1387 muß er mindestens 70 Jahr gezählt haben; wahrscheinlich war er noch älter**). Wie es bei alten Leuten zu gehen pflegt, artete bei ihm die ohnehin vor-

*) Das Dekret findet sich hinten im ältesten liber de arbitrio consulum und ist abgedruckt bei Brandenburg, Gesch. des stralsunder Magistrats p. 16.

**) Bertram Wulflam verpfändete im J. 1335 nebst seinem Bruder sein Haus, muß also damals mindestens 18 Jahr gewesen sein, nach dem alten lübischen Recht für das männliche Geschlecht das Alter der Mündigkeit. Er war also spätestens im Jahr 1317, wahrscheinlich aber noch früher geboren. Denn vom 18.—25. Jahre bedurften die Mündigen noch zweier sogenannter „Beisorger" bei Geschäften, und solche werden 1335 bei B. Wulflam nicht mehr erwähnt. Vergl. Hach, das alte lüb. Recht p. 296. Cod. II. art. CII.

herrschende Neigung zur Eigenmächtigkeit zum Eigensinn aus, dem die Leistungsfähigkeit entfernt nicht mehr entsprach. Die Haltung der Hanse unter den nordischen Verwicklungen der achtziger Jahre, namentlich die Schlaffheit den Seeräubern gegenüber, zeigt nicht mehr die Klarheit und Festigkeit der Leitung, wie sie der große dänische Krieg zeigte, und mögen auch andere Umstände unter den Ursachen hinzugekommen sein, so fiel doch die Rückwirkung der unerquicklichen Zustände auch um so mehr auf Bertram Wulflam zurück, als sein Sohn es war, der die große kostspielige Expedition von 1385 gegen die Seeräuber ohne einen entsprechenden Erfolg geführt hatte. Dazu nun die allgemeine Gährung der Zeit, das Drängen der Bürgerschaften nach Betheiligung am Regiment, die revolutionären Ausbrüche in verwandten Städten wie Braunschweig, Lübeck, Anklam: ist es da zu verwundern, wenn die Gegner Wulflams mehr und mehr festen Fuß gewannen? Sie gingen schrittweise vor und verstärkten zunächst ihre Partei im Rath durch Männer von reformfreundlicher Färbung aus der Bürgerschaft, namentlich aus der reichen und einflußreichen Gewandschneiderinnung. Aus ihr gelangten die namhaftesten Chefs der späteren Reformbewegung, ein Hosang, Strelow, Langedorp, Sarnow, zu Ausgang der achtziger oder zu Anfang der neunziger Jahre in den Rath*).

Namentlich der zuletzt Genannte ward alsbald von entscheidendem Einfluß auf den Gang der Bewegung. Karsten (Christian) Sarnow, über dessen Persönlichkeit und Antecedentien die gleichzeitigen Berichte uns leider sehr wenig überliefert haben, gehörte keiner der alten

*) Kantzow (Ausg. von Kosegarten I. p. 413) erzählt zum J. 1387 im Anschluß an den Aufstand von Anklam von einer Verschwörung gegen den Rath von Stralsund, der dann von diesem blutig unterdrückt sei, und eine Reihe unkritischer Nachfolger haben das aufgenommen. Es ist das indeß erweislich eine Verwechslung mit der später zu berichtenden Verschwörung von 1394, die den Ausgang des großen sarnow-wulflam'schen Conflikts bildete. Kantzow hätte das Richtige schon bei seinem unmittelbaren Vorgänger Bugenhagen finden können, der in seiner Pomerania p. 184 die stralsunder Verschwörung zwar auch im unmittelbaren Anschluß an den anklamer Aufstand erwähnt, aber das Jahr 1394 ausdrücklich hinzufügt, so daß kein Mißverständniß möglich war, während Kantzow die Sache so darstellt, als ob diese Verschwörung den später von ihm auch berichteten Streitigkeiten des Raths mit der Bürgerschaft (p. 415 f.) um mehrere Jahre vorangegangen sei. Ueberhaupt ist Kantzows ganze Darstellung dieser innern Wirren Stralsunds durchaus unzuverlässig und voll von Irrthümern, wie sich durch die Vergleichung der in den alten Stadtbüchern uns noch erhaltenen gleichzeitigen Aufzeichnungen und einige anderweitige Nachrichten ergiebt.

patrizischen Familien der Stadt an. Er hatte sich aus den Reihen der Bürgerschaft emporgearbeitet, und wenn er auch nicht reich war, als er starb, so konnte er den Seinigen doch zwei Häuser und anderes Gut in und außerhalb der Stadt hinterlassen*). Seine politische Laufbahn hat etwas meteorartiges; rasch und glänzend steigt er, um ebenso plötzlich wieder zu verlöschen. Was wir von ihm wissen, läßt auf einen Mann von hervorragender Begabung schließen; wer mit einem Bertram Wulflam sich messen und denselben aus dem Sattel heben konnte, der konnte kein gewöhnlicher Mann sein. Während Wulflam den Patrizier alten Schlags repräsentirte, allen Neuerungen abgeneigt und mit aller Zähigkeit am Alten hängend, trat ihm in Sarnow ein talentvoller Vorkämpfer der die damalige Zeit bewegenden reformatorischen Ideen entgegen. Vor allen Dingen besaß Sarnow das dem Volkstribunen nothwendige Talent der Massenleitung, er war ein populärer Mann, wie es ihrer Zeit die römischen Gracchen gewesen waren, während sein Gegner Wulflam, dessen Stimme so einflußreich war in dem engen Kreise der einheimischen patrizischen Oligarchie wie auf den aristokratisch geschlossenen Tagen der hansischen Städte, die Massen einmal bruskirte und sie vor den Kopf stieß, um ein anderes Mal ihrem Andrang hülflos und schwach wie ein Kind nachzugeben.

Als Sarnow die größere politische Bühne betrat, stand er wahrscheinlich in der besten Kraft des Mannesalters. Im Jahr 1380 war er Mitglied der Gewandschneiderinnung geworden**), und wenn man sein Alter damals zu etwa 30 Jahren annimmt, so war er ein vierzigjähriger Mann, als er seine eigentlich politische Laufbahn begann. Das Jahr 1389 brachte ihn in den Rath***), nachdem von seinen Collegen im Gewandhause die beiden Hermann Krüdener und Hermann Hosang****)

*) Nach dem Theilungsreceß der Wittwe Sarnows und seiner 7 Kinder vom J. 1395 (im liber de hereditatum vendicione et resignatione) war das eine der beiden Häuser in der Semlowerstraße, das andere (ein Eckhaus) in der Heil. Geist-Straße belegen.

**) Nach der alten Liste der Mitglieder im Archiv des Gewandhauses. — Vielleicht war Sarnow Altermann desselben.

***) Zur Fastenzeit des genannten Jahres war er noch nicht im Rath, da er im Stadt-Erbebuch damals noch ohne das die Rathsherren auszeichnende Prädicat dominus, „Herr", genannt wird.

****) Hosang ist nicht gleichzeitig mit Sarnow in den Rath gekommen, sondern schon früher, da er im J. 1388 im lib. proscr. bereits als Beisitzer des städtischen Gerichts erscheint. — Die betreffenden Darstellungen bei Barthold und anderen Neueren,

bereits in den nächstvorangehenden Jahren in den Rath gewählt waren. In dieser neuen Stellung fand Sarnow alsbald Gelegenheit seine Talente und seine Energie im Dienst seiner Vaterstadt zu bethätigen. Es war dies gerade, wie man sich erinnern wird, die Zeit, wo nach dem Tode des jungen Königs Oluf von Dänemark und Norwegen der große nordische Krieg um den schwedischen Königsthron zwischen Margaretha und den Anhängern der meklenburgischen Dynastie entbrannte, welcher die deutschen Hansestädte und ihre Interessen auf das empfindlichste berührte. Namentlich war es, wie wir gesehen haben, das Seeräuberunwesen, welches während jenes Kriegs zu vollster Blüthe gedieh. Da es vorzugsweise die meklenburgischen Häfen waren, aus denen die kühnen Freibeuter ausliefen, so war das benachbarte Stralsund in erster Linie gefährdet und hatte auf die Sicherung seines Handels durch bewaffneten Schutz Bedacht zu nehmen. Im Frühjahr 1391 erhielt der jüngst gewählte Rathsherr Karsten Sarnow das Commando eines größeren gegen die Seeräuber ausgesendeten Kreuzers. Eine Expedition der letzteren, welche von dem kleinen an der meklenburgischen Grenze belegenen Ribnitz ausgelaufen war, um stralsunder Handelsschiffe zu kapern, ward von Karsten Sarnow eingeholt, angegriffen und bis zur Vernichtung geschlagen. Mehr als hundert Seeräuber, unter denen auch eine Anzahl meklenburgischer Adliger, wurden gefangen genommen, und da man in Verlegenheit war, wie man sie bis zur Heimkehr sicher verwahren sollte, so brachte man eine weniger humane als sinnreiche Methode der Festlegung zur Anwendung. Man hatte eine Anzahl leerer Tonnen an Bord und steckte nun jeden der Räuber in eine Tonne, in der Weise, daß nur Hals und Kopf durch ein in den oberen Boden gehauenes Loch hervorsahen. Dann stellte man die Tonnen zusammen und begab sich auf die Heimkehr. Das war nun allerdings, wie der Chronist Kantzow mit Recht meint, „eine sehr gar verdrießliche Gefängnüsse", denn fiel ein Gefangener mit der Tonne um, so war es ihm unmöglich sich damit wieder aufzurichten, und bei längerem Liegen ward der Hals durch die Ränder des Loches wund gescheuert, ganz abgesehen von anderen Inconvenienzen dieser Fesselungsmethode. Freilich hatten sich die Seeräuber über diese Behandlung am wenigsten zu beklagen: denn gerade sie pflegten ihre Gefangenen ebenso zu transportiren, und die Stralsunder wandten nur ihre

die den älteren Darstellungen ohne genauere Prüfung folgen, sind in diesem Punkt wie in anderen irrig.

eigene Methode auf sie an. Man mag sich denken, unter welchem Jubel der tapfere und glückliche Capitän mit seinen Prisen und mit seinem wohlverpackten lebendigen Cargo seinen Einzug in Stralsund gehalten hat. Dann machte man kurzen Proceß mit den Piraten und legte ihnen die Köpfe vor die Füße*). Dieser Vorgang hatte später noch ein eigenthümliches Nachspiel. Unter den jetzt und später im Jahr 1395 von den Stralsundern gefangenen und hingerichteten Piraten befand sich eine Anzahl meklenburgischer Adliger. Um ihren Tod zu rächen, machte ihr guter Freund Herr Otto Moltke, den wir schon vor Gützkow im Conflikt mit den Städten trafen, eine Razzia gegen Stralsund und raubte die draußen auf der Stadtweide befindlichen Kühe der Bürger. Die letztern aber schnell entschlossen setzten dem verwegenen Räuber nach, holten ihn ein und zersprengten seine Schaar vollständig. Er selbst ward gefangen und gehängt**).

Nach dem Siege über die Seeräuber war natürlich Karsten Sarnow der populäre Held des Tages. Wie stach dieser schnelle glänzende Erfolg ab gegen die ärmlichen Resultate der großen kostspieligen von Wulfard Wulflam commandirten Expedition gegen die Seeräuber! Wahrscheinlich war es die Popularität, die Sarnow ohnehin schon volksbeliebt als Reformfreund durch jenen Sieg gewann, die ihm die Erwählung zum Bürgermeister eintrug. Wie Bertram Wulflam seiner Zeit während des dänischen Kriegs, so stieg auch sein talentvoller Gegner rasch bis zur höchsten städtischen Würde empor; zwei Jahre, nachdem er in den Rath gekommen, war er bereits Bürgermeister.

Nunmehr war die Zeit gekommen, wo Sarnow das Reformwerk

---

*) Busch' Congesten in Stralf. Chroniken a. a. O. p. 164: „Anno 1391 makeden de van Ribbenitz uth, tho rovende up de van dem Sunde. Alsze makeden de vam Sunde einen hovetman gegen se, de hete Carsten Sarnow; de halede se in, und en wurden all ere hovede affgehoven." Ohne Nennung von Sarnows Namen erwähnen dasselbe Faktum kurz Detmar zum J. 1391, ausführlicher Krantz, Vandalia lib. 9. cp. 29 (zum J. 1392), am ausführlichsten Reimar Kock bei Grautoff, Detmar I. p. 494 f. zum J. 1391. — Kantzow I. p. 429 f. berichtet es zum J. 1395, verwechselt es aber offenbar mit späteren Siegen der Stralsunder über die Seeräuber, die von Detmar zum J. 1395 gleichfalls ausdrücklich erwähnt werden. Das Jahr 1391 muß bei der Uebereinstimmung der stralsunder Chronik und der besten lübeck'schen Quellen festgehalten werden; daß der Vorfall sich im Frühjahr zugetragen, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch kann man es schließen, weil die Seeräuber alsbald nach dem Aufkommen des Wassers werden ausgelaufen sein, um den nach der Winterrast auslaufenden Handelsschiffen aufzulauern.

**) Detmar und Corner zum J. 1395.

mit aller Energie und Aussicht auf Erfolg in die Hand nehmen konnte. Die Stimmung der Bürgerschaft war bei der durch die politischen Wirren des Nordens hervorgerufenen Lähmung des Verkehrs, bei den fortwährend gesteigerten finanziellen Anforderungen, durch den Verdacht einer unredlichen oder wenigstens nachlässigen und schleuderhaften Verwaltung der öffentlichen Gelder immer schwieriger geworden. Der Druck, den diese stets an Intensivität gewinnende Haltung der Bürgerschaft auf den Rath ausübte, ward endlich unwiderstehlich; selbst ein Wulflam und sein Anhang conservativer Patrizier waren nicht mehr im Stande, die allgemeine Strömung zu hemmen. Im Rath selbst strebte eine vermittelnde Partei unter Führung des gleichfalls aus den Reihen der Gewandschneider hervorgegangenen Rathsherrn Hermann Krüdener eine friedliche Ausgleichung der Gegensätze an*). So ward Sarnow in den Stand gesetzt, mit seinen Plänen auch im Rath durchzudringen, und am 2. Mai 1391 kam dann die Verfassungsreform zum endlichen Abschluß und ward mit Daranhängung des großen und kleinen städtischen Siegels in das Stadtwillkürbuch eingetragen**).

Die Reform vom 2. Mai tastete das Grundprincip der Städteverfassungen lübischen Rechtes: die Selbstergänzung des Rathes durch Cooptation, nicht an und fügte über die Rathswahlen nur die nähere Bestimmung hinzu, daß dieselben jedesmal vom ganzen, sitzenden und alten, Rath vollzogen werden sollten. Wie es scheint, war dies nicht immer beobachtet, und indem der jedesmalige sitzende Rath die neuen Rathswahlen vornahm, so konnte dadurch eine Minorität, wenn sie zufällig im sitzenden Rath ($^2/_3$ des Ganzen) die Majorität hatte, die Wahlen in ihrem Sinne leiten***). Ebenso sollte, offenbar aus den gleichen Gründen,

*) Die betreffende Stelle des liber proscriptorum folgt später bei der Verweisung Krüdeners.

**) Das merkwürdige Aktenstück folgt hinten im Anhang III. 1., nach einer alten gleichzeitigen im liber memorialis erhaltenen Abschrift.

***) Die Bestimmung zeigt übrigens, wie irrig die Behauptung Brandenburgs, Gesch. des Magistrats p. 9. ist, daß der alte und neue Rath in Stralsund nach 1334 nicht vorkomme; der „sittende unde uthgande rat“ der Verfassung von 1391 ist natürlich identisch mit dem neuen und alten Rath, oder vielmehr dem sitzenden und nicht sitzenden Rath (tam non residentes quam residentes), wie er 1334 heißt; vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 244. Noch im J. 1453 kommt in einem Verfestungsurtheil des liber proscriptorum der sitzende Rath (de sittende rad) vor. — Vergl. auch das greifswalder Statut von Rubenow (1451), Gesterding, Beitrag zur Gesch. von Greifswald p. 102.

auch die Vertheilung der Aemter innerhalb des Rathes stets durch den ganzen Rath erfolgen. Die Mitglieder desselben sollten bei solcher Gelegenheit ausdrücklich bei ihrem Rathseide bekräftigen, daß sie die Wahlen und die Vertheilung der Aemter nach bestem Wissen für das gemeine Beste vorgenommen hätten. Der sitzende Rath, in dessen Händen jedesmal die Ausübung der Rechtspflege ruhte, die er durch eigens dazu deputirte Mitglieder wahrnehmen ließ, sollte zudem noch ausdrücklich beschwören, daß er sich durch keinerlei eigennützige oder sonst unlautere Motive leiten lassen, sondern nur das Recht und das gemeine Beste nach bestem Wissen und Gewissen zur Richtschnur nehmen wolle.

Den Zünften andererseits ward in dem neuen Verfassungswerk keine hervorragende und aktive Stellung zugetheilt, dagegen werden sie als Hüter und Wächter der neuen Verfassung im Hintergrunde aufgestellt: ohne die Genehmigung der Altermänner der Aemter durfte an dieser Verfassung keine Aenderung oder Zuthat gemacht werden.

Den eigentlichen Schwer- und Mittelpunkt der Reform bildete die Schöpfung einer eigenen vom Rath wie von den Zünften unabhängigen bürgerschaftlichen Repräsentation. Die gesammte Bürgerschaft (die menheit) sollte 12 Männer aus ihrer Mitte zu ihren Vertretern wählen. Aktiv wahlberechtigt war natürlich jeder Bürger, an den zu Wählenden ward keine Anforderung gestellt, als daß er ein wackerer unbescholtener Mann und Bürger sei. Der Rath hatte dem Gewählten die Anzeige der Wahl zu machen, deren Annahme bei Verlust des Rechts in der Stadt zu wohnen, nicht abgelehnt werden durfte. Das Collegium der zwölf Altermänner der Gemeinheit — diesen Namen führten sie zum Unterschiede von den Altermännern der Innungen — sollte sich in dreijährigem Turnus erneuern: jährlich sollten immer vier Altermänner ausscheiden und vier andere an ihre Stelle gewählt werden. In dem Falle, daß binnen der regelmäßigen Wahlfrist ein Mitglied des Collegiums stürbe oder sonst abginge, so sollte am nächstfolgenden Sonntag ein neues gewählt werden. Die Funktionen dieses Collegiums der zwölf Gemeinde-Altermänner sollten die eines dem Rath coordinirten Regierungsfaktors sein: sie sollten in allen für die Stadt wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden und zu allen Beschlüssen darüber mitwirken, namentlich wo es sich um Gefahren des Gemeinwesens und deren Abwehr, um Straßen- und Seeraub und die Maßregeln dagegen und Anderes der Art handelte. Alle Urkunden sollten sie mit dem Rath gemeinsam sowohl aus-

stellen als empfangen. Für die Entgegennahme und Verwaltung der städtischen Gelder ward ein gemeinsamer Finanzausschuß angeordnet, bestehend aus vier Rathsherren und zwei Altermännern der Zwölf; derselbe sollte alljährlich einmal dem gesammten Rath und dem Collegium der Altermänner Rechnung ablegen. Sämmtliche Altermänner der Zwölf sollten ähnlich wie die Mitglieder des Raths in feierlicher Weise vereidigt werden und schwören, „weder durch Gabe noch durch Gut, weder durch Liebe noch durch Leid" sich abhalten lassen zu wollen, nach bestem Wissen für das gemeine Beste zu wirken.

Wie es Reformatoren lieben, hatte auch Sarnow sein Institut der zwölf Gemeinheits-Altermänner als Erneuerung einer bereits früher vorhanden gewesenen Einrichtung hingestellt*); aber die Altermänner, welche von 1313 bis 1328 in Stralsund als zweiter Faktor des Stadtregiments erscheinen, hatten mit denen von 1391 nur den Namen Altermänner und die wesentlichen Funktionen gemein; verschieden dagegen waren sie notorisch in der Zahl, die in jener älteren Zeit in einigen auf uns gekommenen Urkunden zwischen 16 und 36 variirt, und damals waren es die Altermänner der Innungen, welche in jener Weise dem Rath an die Seite traten**).

Eine isolirte Bestimmung der reformirten Verfassung von 1391 setzte fest, daß bei Lebensstrafe kein Bürger oder Einwohner der Stadt herzoglicher Rath sein und den Eid als solcher ablegen dürfe. Schon das älteste lübische Recht hatte den Satz, daß kein Rathmann ein Amt von Herren haben dürfe***); die Verfassung von 1391 dehnte diese Bestimmung nicht nur auf alle Bürger, sondern überhaupt auf alle Einwohner der Stadt aus. Auf die wahrscheinlich speciell gegen Wulf Wulflam gerichtete Tendenz dieses Artikels wird noch später zurückzukommen sein.

Das war im Wesentlichen der Inhalt dieser Reform, die wir unzweifelhaft vorzugsweise als das Werk des nunmehrigen Bürgermeisters Sarnow anzusehen haben. Durch ihre Annahme hatte die Herrschaft der Wulflams und ihrer Partei einen schweren Schlag empfangen, denn die letztere beruhte auf dem patriarchalischen von einer Anzahl patrizischer

---

*) „Unde sint des to rate wurden, dat dar scholen twelf bedderve lude wesen olderlude der menheit, alze dat van oldinghes ghewest is."

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 24. 228.

***) Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 147.

Familien ausgeübten Regiment, an dessen Spitze die Wulflams standen. Nun sollte die Bürgerschaft durch ihre Repräsentanten überall drein reden dürfen, und wenn sich dieselben gleich numerisch gegenüber dem ganzen Rath, wenn er zusammenhielt, in der Minorität befanden, so lag doch bei den im Rath selbst stattfindenden Parteiungen der Ausschlag in ihrer Hand; sobald sie die ganze Bürgerschaft wirklich hinter sich hatten, mußten sie demnach einen unwiderstehlichen Druck auf die Leitung des Gemeinwesens ausüben. Die Ereignisse sollten den Wulflams, die vergebens Alles aufgeboten haben werden, um das Zustandekommen der neuen Verfassung zu verhindern, bald vollständig über den Kopf wachsen.

Das Erste, was die neuen Gemeinde-Altermänner thaten, war natürlich, daß sie die finanzielle Lage der Stadt einer genauen Prüfung unterzogen; die steigenden finanziellen Schwierigkeiten und stets erneueten Geldforderungen des von Wulflam geleiteten Raths waren ja ein Hauptmotiv der Reform gewesen. Bei jener Prüfung kamen nun Dinge zu Tage, die ein sehr bedenkliches Licht auf die frühere Verwaltung der öffentlichen Gelder werfen mußten*). Man erfuhr, daß der Bürgermeister seit 28 Jahren Schoß und andere städtische Gelder in seinem Hause gehabt, ohne Vorwissen des Raths darüber disponirt und sogar der Stadt gehörige Renten verkauft hatte. Ueber die Verwendung der Gelder waren keine oder nur sehr unvollkommene Belege vorhanden. Ueber die 6000 Mark, welche vom Rath unter des Vaters Vorsitz dem Sohn zur Besetzung des Schlosses Tribsees bewilligt waren, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verwendung des Geldes nachgewiesen

*) Für das Folgende ist die Hauptquelle das Schreiben des stralsunder Raths an die Hansestädte vom J. 1392, welches eine Zusammenfassung aller Klagepunkte gegen die Wulflams bildet. Das Schreiben ist allerdings vom Standpunkt der Gegner Wulflams, welche damals am Regiment waren, verfaßt, und man mag bedauern, daß wir nicht auch Wulflams Gegenrede kennen; allein man kann sich doch, wenn man auch die Parteifärbung in Abrechnung bringt, ein ungefähres Bild von den zu Grunde liegenden Thatsachen machen, wenn man auch über die näheren Umstände derselben ein endgültiges Urtheil nicht fällen kann. Jedenfalls konnte eine Körperschaft wie der Rath von Stralsund, in dem mit Ausnahme des alten Wulflam und des Münzmeister Holthusen noch alle die früheren Mitglieder saßen, unmöglich etwas geradezu erdichten, was Jedem sofort als eine Unwahrheit in die Augen gefallen wäre. Man kann dahingestellt sein lassen, was im einzelnen Fall den Wulflams etwa zur Entschuldigung gereichte; jedenfalls zeigt das Schreiben, welches wir hinten im Anhang unter III. 3. vollständig mittheilen, wie die Stimmung der Bürgerschaft gegen die Wulflams war, und was man ihnen Schuld gab.

werden solle, war auch noch immer keine Rechnung abgelegt, trotzdem es schon länger als zwei Jahre her war. Ward vom Rath darum gemahnt, so ward der alte Herr unwirsch, beklagte sich über schlechte Behandlung, die ihm und seinen Kindern zu Theil werde, und drohte, daß es seinen Gegnern noch an ihren eigenen Hals gehen solle. Wie mit der Verwaltung der städtischen Gelder, war es auch mit der Verwaltung des St. Jürgen-Hospitals gegangen, welche unter des alten Bürgermeisters specieller Leitung stand: die Rechnungen waren in Verwirrung oder fehlten. Dazu kam bei der mit dem genannten Hospital in enger Verbindung stehenden Stiftung des ehemaligen Bürgermeisters Hövener eine von Bertram Wulflam eigenmächtig verfügte Veränderung, die besonders bei den niederen Klassen viel böses Blut machen mußte. Nach der hövenerschen Stiftung sollten in einem zu diesem Zweck vor der Stadt erbauten Hause 60 arme schwache Leute freie Wohnung erhalten*); Bertram Wulflam dagegen hatte unter seiner Verwaltung die Aenderung eingeführt, daß der Aufzunehmende eine Eintrittssumme von 5—10 Mark bezahlen mußte. Es läßt sich beim Mangel anderweitiger Nachrichten schwer sagen, wodurch der Bürgemeister diese in jedem Fall sehr eigenmächtige Aenderung kann motivirt haben; die Klage darüber ward von den Betroffenen vor Rath und Bürgerschaft gebracht, und wie man sich denken kann, erzeugte die Sache große Erbitterung gegen den Bürgermeister. Eine ähnliche Anordnung wie in den städtischen und Stiftungsrechnungen herrschte, wie es scheint, auch in der Münze. Ihr Vorstand seit 16 Jahren war der Rathsherr Albert Holthusen, der Schwiegervater von des Bürgermeisters Wulflam ältestem Sohn Wulf. Die Stadt hatte seit lange nichts mehr aus der Münze herausbekommen; sonst bezogen die münzenden Regierungen ja als ihre sehr einträgliche Sportel den Schlagschatz oder wie man die Münzspesen sonst benannte. Fragte

*) Nach der alten in den Busch'schen Congesten benutzten stralsunder Chronik (Stralsundische Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 162) wäre die hövenersche Stiftung 1348 für 80 (4 Stieg) Personen berechnet gewesen und ein Jeder hätte zu der Wohnung ein Bette, einen Tuchrock, ein paar Hosen, zwei paar leinene Kleider und täglich ein Quart Bier und ein Schönroggenbrod erhalten sollen. — Im J. 1392 betrug — vielleicht in Folge der Entwerthung des Geldes — die Zahl der Aufzunehmenden nur 60, welche freie Wohnung erhielten, von den übrigen Emolumenten ist wenigstens in dem Schreiben des Raths keine Andeutung, wenn man nicht annehmen will, daß die freie Wohnung die nothdürftigste Nahrung und Kleidung mit in sich begriffen habe.

man bei dem Bürgermeister an, was die Stadt an der Münze verdiene, so erhielt man die Antwort: Nichts, was die Stadt münze, sei nichts als Schade und Verlust. Dies hätte, wenn es sich so verhielt, wenigstens durch genügende Rechnungen belegt werden müssen; allein das geschah nicht; selbst die Verwendung von 3200 Mark, die Holthusen aus städtischen Mitteln für Münzzwecke erhalten hatte, blieb im Unklaren.

Schlimmer noch als gegen den alten Bürgermeister und gegen den Münzherrn war die öffentliche Stimmung gegen Wulf Wulflam, den Sohn des einen und Schwiegersohn des anderen. Man warf ihm vor, daß er statt auf dem ihm anvertrauten Posten zu Tribsees nach seiner Pflicht die Straßen zu schützen und Räuber und Boddenstülper zu vernichten, er solche vielmehr gehegt und beherbergt habe. Man nannte namentlich einen gewissen Ritter vom Stegreif, Ernst Weydemann, der von der städtischen Sicherheitspolizei gejagt und bis vor das Schloß von Tribsees verfolgt, durch den Commandanten desselben dort aufgenommen und den Verfolgern vorenthalten war. Wulf hatte freilich seinen Schützling schließlich herausgeben müssen und derselbe war gerädert. Man fand das Benehmen Wulfs um so unverantwortlicher, da er selbst den seiner Zeit gegen Weydemann erlassenen Vehmebrief mit untersiegelt hatte, und darin, wie gewöhnlich in den Proscriptionsurtheilen jener Zeit, die Formel enthalten war, daß wenn Jemand derartigen Geächteten Schutz und Obdach gewährte, man den Wirth wie den Gast strafen solle. Man sagte nun mit Bezug auf den weydemannschen Fall: der Gast ist gerichtet, aber der Wirth noch ungerichtet. Noch eine ganze Reihe von Anklagen ward in der Bürgerschaft gegen den übermüthigen Bürgermeisterssohn laut. Er sollte während die Königin Margaretha 1384 in Stralsund war, den Frieden des Geleits gebrochen und das Schwert gezogen haben. Man wußte zu erzählen, daß er einmal in die geschlossene Rathssitzung gestürmt sei und dort während sein Vater gegenwärtig war, einigen Mitgliedern des Raths die schwersten Vorwürfe gemacht habe. Rechtskräftig ergangene Urtheile machte er schlecht und sagte, es sei ungerecht gerichtet. Gegen die ausdrückliche Bestimmung der neuen Verfassung vom 2. Mai hatte er Amt und Titel als herzoglicher Rath beibehalten*). Nur das Ansehen und die Macht des Vaters,

*) Wahrscheinlich war Wulf bereits vor dem 2. Mai herzoglicher Rath gewesen, und die Bestimmung der Verfassung, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt als herzoglicher Rath sich einschwören lassen dürfe, war speciell gegen ihn gerichtet. Daß

des mächtigen Bürgermeisters, hatte — so glaubte man — den Sohn mehr als einmal vor Strafe geschützt. Aber gerade deshalb steigerte sich der Unwille gegen die ganze Familien-Sippschaft, und man erinnerte zum Ueberfluß an das mit verschwenderischem Prunk gefeierte Hochzeitsfest, als Wulf Wulflam des Münzherrn Tochter geheirathet, als an eine flagrante Uebertretung der unter des alten Bürgermeisters Vorsitz kürzlich vom Rath beschlossenen Verordnung gegen den überhand nehmenden Luxus. Alle diese Dinge und noch Anderes was uns nicht aufbehalten ist, cursirten in der Bürgerschaft, Manches vielleicht entstellt, Manches vergrößert, wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, aber Vieles auch wohlbegründet oder wenigstens nicht ohne hinreichende Veranlassung. Die Gährung der Gemüther stieg, und die Wulflams und ihr Anhang, unfähig sich in die veränderten Zeitumstände und in den Verlust der Alleingewalt zu schicken, fuhren fort durch unklugen Eigensinn, hochmüthigen Trotz und unverhüllte Drohungen ihre Gegner zu reizen und herauszufordern.

Endlich kam das Ungewitter, welches sich schon lange über ihren Häuptern gesammelt hatte, zum Losbruch. Zu Johannis sollte zum ersten Mal unter der neuen Verfassung der Rechnungsabschluß für das vergangene Quartal oder Jahr erfolgen. Die neuen Gemeinde-Altermänner und die Mitglieder der Finanzdeputation, unter deren Verwaltung die öffentlichen Gelder gestellt waren, mußten wissen, woran sie waren, was die Stadt aus den früheren Zeiten noch zu fordern oder zu leisten hatte, was als verloren gegeben werden mußte und worauf noch zu rechnen war, kurz sie mußten endlich einen klaren Eindruck in die Finanzlage der Stadt haben. Sie waren fortan dem Rath und der Gemeinde verantwortlich, und es war ihnen also nicht zu verdenken, wenn sie mit aller Entschiedenheit um Rechnungsablegung in den Bürgermeister Wulflam drangen. Aber was er vorbrachte, war abermals ganz ungenügend. Die Kunde davon, die sich natürlich alsbald unter der Bürgerschaft verbreitete, bildete den elektrischen Funken, der den lange angesammelten Brennstoff in lichte Flammen setzte.

---

kein Rathsherr ein Amt von Herren annehmen dürfe, war ein alter Satz des lübischen Rechts; wenn man diese Forderung jetzt auf alle Bürger und Einwohner ausdehnte, so war dies im Hinblick auf die häufigen Conflikte der Landesherren mit den Städten sehr erklärlich. Daß ein Mann, der politisch so wichtige Stellungen bekleidete, wie Wulf Wulflam, nur dem Dienst der Stadt verpflichtet war, war eine eben so gerechtfertigte Forderung, als bei den Rathsherren.

Wenige Tage nach Johannis, am Mittwoch den 28. Juni, sammelte sich eine große Volksmasse vor dem Rathhause und verlangte in drohender Haltung Rechenschaft von dem Bürgermeister Wulflam. Derselbe mußte fürchten, daß es ihm ans Leben gehen werde und beschwor in seiner Angst seine Collegen, sich seiner anzunehmen. Vergeblich suchten anfangs die beiden Bürgermeister Gregor Swerting und Gottfried Nybe den Sturm zu beschwichtigen und die aufgebrachten Bürger zu beruhigen; sie fanden kein Gehör. Da wandte sich der sonst so stolze Wulflam an seinen Gegner, den Bürgermeister Sarnow, und bat um des Himmels willen, er möge mitgehen und ein gutes Wort für ihn einlegen. Sarnow weigerte sich zuerst, der Bitte zu entsprechen; — ahnte er, daß er damit sein Todesurtheil unterschrieb? — als dann aber der ganze Rath seine Bitten mit denen des alten Bürgermeisters vereinigte, ließ er sein Herz erweichen; dem Wort des volksthümlichen Mannes gehorchte die erregte Masse und ließ ihre Beute fahren. Die drei Bürgermeister Sarnow, Swerting und Nybe brachten nun einen von Wulflam genehmigten Vergleich mit der Bürgerschaft zu Stande, wonach letzterer der Stadt 2000 Mark leihen sollte; wahrscheinlich sollte diese Summe zugleich als Deckung für den unter Bertrams Verwaltung durch Unordnung oder Unterschleife der Stadt erwachsenen Schaden dienen. Zugleich vereinbarte man sich über die von Bertram Wulflam auch immer noch nicht geleistete Rechnungsablegung über seine Verwaltung des St. Jürgen-Spitals. Er verpflichtete sich feierlich, die Rechnungslegung darüber am nächsten Freitag den 30. Juni zu geben, und da es nach dem sogenannten Willkür-Rechte einem Jeden freistand, sich zu einer gewissen Handlung oder Unterlassung bei einer selbst gewählten arbiträren Strafe zu verpflichten, so setzte sich Wulflam zur Bekräftigung seines gegebenen Worts die Strafe des Verlustes seiner sämmtlichen in der Stadt befindlichen Habe, für den Fall, daß er nicht Wort halte. In gleicher Weise und bei der nämlichen selbstgewählten Strafe verpflichtete sich der Münzherr Albert Holthusen zur Rechnungslegung über seine Verwaltung der Münze auf Sonnabend den 1. Juli.

Als indeß der Morgen des 30. kam, des Tages, an dem der Bürgermeister die Rechnung über St. Jürgen ablegen sollte, war er auf und davon; er war in der Zwischenzeit heimlich aus der Stadt entwichen. Mit ihm waren fort der Münzherr Holthusen und Wulflams drei Söhne, Wulf, Bertram und Klaus; namentlich den beiden letzteren verdachte

man ihre Flucht sehr, denn sie hatten sich vor nicht lange noch eidlich verpflichtet, zu Rath und Bürgerschaft zu stehen und Gutes und Schlimmes mit ihnen zu theilen. Von den 2000 Mark, die der alte Bürgermeister der Stadt vorschießen sollte, war noch kein Pfennig gezahlt, und von der in der Stadt befindlichen Habe Wulflams und Holthusens, die nunmehr von Rechtswegen der Stadt zufiel, war durch die Flüchtigen Vieles heimlich über Seite gebracht. Was noch da war, wurde natürlich mit Beschlag belegt, und den Wortbrüchigen nunmehr die Rückkehr in die Stadt verboten*).

So kamen die Wulflams aus Stralsund; sie wurden nicht vertrieben, sondern sie entflohen freiwillig, um sich der geforderten Rechnungslegung und den in Folge derselben befürchteten Gefahren zu entziehen; da sie damit ihr feierlich gegebenes Wort gebrochen hatten, wurde ihnen die Rückkehr in die Stadt verschlossen. Das ist der Hergang, wie er in den Stadtbüchern von der obersten Stadtbehörde selbst bezeugt wird. Erst die Unkenntniß oder tendenziöse Uebertreibungssucht späterer Chronisten hat daraus eine Vertreibung des ganzen Raths oder des größeren Theils derselben gemacht. Eine solche hat niemals stattgefunden, weder 1388 noch 1391, noch in den dazwischen liegenden Jahren. Außer von den Wulflams, Vater und Söhnen, und dem eng mit ihnen verwandten Holthusen ist es von keinem Mitglied des stralsunder Raths nachweisbar, daß er in dieser Zeit im Exil gewesen ist, vielmehr zeigen uns die Stadtbücher und Urkunden die übrigen Rathsmitglieder nach wie vor ungestört in Funktion**).

Bei dem Sturz der Wulflams wirkten verschiedene Ursachen zusammen. Einmal die allgemeine auch in Stralsund zum Durchbruch ge-

---

*) Siehe hinten Anhang III. 2. und 3. — Brandenburg, dem wieder Kruse und Barthold folgen, hat p. 33. 34. eine in wesentlichen Zügen irrige Darstellung des Verlaufs dieser Ereignisse gegeben, indem er das Datum der Flucht der Wulflams (28. bis 30. Juni) nicht beachtet und dieselbe vor Erlaß der neuen Verfassung gesetzt hat; — der letztere fand indeß (2. Mai) beinahe 2 Monate vor der Flucht der Wulflams statt. Die richtige Stellung dieser sowie einiger anderer später noch zu berührenden Ereignisse ist zuerst in einem Aufsatz der stralsunder Zeitung vom 21. April 1863 hervorgehoben.

**) Die Fabel von der Vertreibung des stralsunder Raths ist wie viele andere Irrthümer durch Kantzows Autorität (II. p. 415 f.) in der pommerschen Geschichte einheimisch geworden. Schon Detmar (z. J. 1391) hat im Wesentlichen das Richtige, nur irrt er darin, daß er die beiden aus der Stadt entwichenen Mitglieder des Raths als Bürgermeister bezeichnet; nur der eine war Bürgermeister, der andere Rathsherr und Münzmeister.

kommene Bewegung von unten nach oben in der Bürgerschaft, welche sich namentlich gegen den Bürgermeister Wulflam richtete als den starren Vertreter der alten patrizisch-aristokratischen Regierungsform. Sodann aber hatte unleugbar einen Antheil die durch Familien- und Sippenwesen hervorgebrachte Zersetzung der patrizischen Partei; die diktatorische Art des Bürgermeisters, die ungenirte Ausbeutung der Vortheile seiner Stellung zu Gunsten seiner Familie und seiner Verwandten hatte ihm unter seinen sonst gleichdenkenden Gesinnungsgenossen, unter dem herrschenden höheren Bürgerstande Neider und Feinde erweckt, die schon längst auf seinen Sturz hinarbeiteten, indem sie Anhänger der bürgerschaftlichen Reformpartei in den Rath wählten und sich mit denselben gegen Wulflam verbanden. Endlich und nicht zum geringsten Theil muß ihm selbst die Schuld seines Sturzes beigemessen werden. Er war zuletzt nicht mehr derjenige gewesen, als den er sich im Anfang seiner Laufbahn gezeigt hatte. Er war alt geworden; das Familien-Interesse hatte, wie so häufig bei alten Leuten, die politische Einsicht verdunkelt und überwuchert; die Fähigkeit und Thatkraft hielt mit dem Wollen nicht mehr gleichen Schritt; von Natur schon zur Willkür und zu eigenmächtigem Durchgreifen geneigt, wollte er die durch frühere Verdienste gewonnene, fast souveräne Position mit dem Eigensinn des Alters nicht fahren lassen, als sie schon längst unhaltbar geworden war. Wie es sich auch sonst mit den in dem Schreiben des Raths gegen die Wulflams vorgebrachten Klagen im Einzelnen verhalten haben möge, ein gutes Theil Wahrheit wird man immer als zu Grunde liegend annehmen müssen, wenn man nicht auf jedes Verständniß der Ereignisse verzichten will; namentlich die Finanzen der Stadt und des unter ihm stehenden St. Jürgen-Spitals scheinen unter des Bürgermeisters Verwaltung schließlich in einen Zustand gerathen zu sein, der ein Einschreiten von Seiten der Stadt durchaus zur Nothwendigkeit machte. Es mag sein, daß dies Einschreiten mit Rücksicht auf das Alter und die früheren Verdienste Bertram Wulflams in milderer Weise und mit größerer Schonung hätte erfolgen können; aber kein Staat und keine Commune ist berechtigt oder verpflichtet, die Rücksicht auf ehemaliges Verdienst eines ihrer Leiter bis zu offener Schädigung der gegenwärtigen und künftigen Generation des Gemeinwesens zu treiben. Dazu mußte Bertrams starrer Eigensinn und noch mehr seines Sohnes Wulf brüskes und gewaltthätiges Auftreten, nur allzu geeignet die Erbitterung in der Bürgerschaft zu schüren, jede schonende rücksichtsvolle

Ausgleichung außerordentlich erschweren. Der Ausgang der Sache endlich war nichts weniger als rühmlich für die Wulflams. Vor einer Rechnungsablegung heimlich das Weite zu suchen, ist nicht ehrenhaft, namentlich wenn man sich feierlich durch sein Wort dazu verpflichtet hat, sie zu leisten, wie es Bertram Wulflam und Holthusen gethan hatten. Für ihr Leben war schwerlich noch etwas zu fürchten, nachdem der Sturm am 28. Juni vorübergebraust war und es sich gezeigt hatte, daß ein pecuniäres Opfer dem allgemeinen Unwillen genügte. Bertram Wulflam war nach allen Zeugnissen ein reicher Mann, der reichsten einer an der ganzen Ostsee: da hätte er wohl, selbst wenn die Forderung unbillig gewesen wäre, einige tausend Mark opfern können, statt durch eine heimliche Flucht vor dem zur Rechenschaft anberaumten Tage dem schlimmsten Verdacht einen Anschein von Berechtigung zu geben.

Wohin sich die Familie zunächst wandte, erfahren wir nicht. Bald sehen wir sie indeß wieder auf der Bühne erscheinen mit einem Schritt, der den Bruch vollends unheilbar machen mußte. Die Söhne Wulflams ersuchten die Stadt um freies Geleit zum Behuf einer Verhandlung mit ihren Behörden. Das Geleit ward gewährt*) und die drei Söhne des Bürgermeisters erschienen in Folge dessen vor dem Stadtthor. Eine Deputation des Raths und eine Anzahl Bürger begaben sich hinaus, um ihr Begehr zu hören. Man hätte erwarten können, daß sie annehmbare Vergleichsvorschläge überbrachten. Aber weit entfernt. Nach einer schroffen und hochmüthigen Einleitung stellten sie das Ultimatum: entweder solle die Stadt ihren Vater wieder einholen und mit allen Ehren in seine Stelle wieder einsetzen oder sie habe eine unmittelbare Fehdeankündigung zu gewärtigen. Die Rechnungsablegung, zu der sich der alte Wulflam und Holthusen verpflichtet, ward von den Söhnen mit Stillschweigen übergangen. Als dann wie natürlich ihr erstes Begehren abgelehnt ward, so sagten sie der Stadt und allen ihren Einwohnern Fehde an und kündigten alle Freundschaften und Beziehungen zu derselben auf; also eine Kriegserklärung in bester mittelalterlicher Form. Als die Rathsherren und Bürger indignirt über diesen Uebermuth sich wandten, um in die Stadt zurückzukehren, sprengte zuletzt noch einer von den bereits zu Pferde sitzenden Wulflams in den Haufen der Bürger und ritt einen alten Mann nieder, der nicht zeitig genug ausweichen konnte. Es

*) Dies hat Kruse wohl nicht beachtet, wenn er das Auftreten der Söhne Wulflams vor Stralsund als einen besonderen Beweis des Muthes hinstellt.

war vielleicht nur ein unglücklicher Zufall, daß der Reiter sein Roß nicht bändigen konnte; aber der Vorfall steigerte natürlich die Erbitterung der Bürger, um so mehr, als der Uebergerittene später an der schweren Verletzung starb. Fortan standen also die Wulflams auf dem Kriegsfuß mit ihrer Vaterstadt: sie hatten selbst alle Brücken des Verständnisses abgebrochen.

Sofort begannen sie auswärts ihre Thätigkeit gegen das zur Zeit in der Stadt herrschende Regiment zu entfalten. Zuerst wandten sie sich, wie es scheint, mit ihren Klagen an den Landesherrn, den Herzog Wartislaw VI., der bei der Theilung von 1372 nebst der Insel Rügen den Theil von Vorpommern erhalten hatte, in welchem Stralsund lag. Wulf Wulflam, der herzogliche Rath, stand, wie man denken kann, bei ihm gut angeschrieben, und über die herbe Antwort, welche vor Jahren Wulflam, der Vater, damals noch auf der Höhe seiner Macht, den Herzogen gegeben hatte, als sie den stralsunder Rath mit dem Verräther Judas verglichen hatten, war längst Gras gewachsen. Herzog Wartislaw bemühte sich allerdings zu ihren Gunsten, identificirte sich aber so wenig mit ihrer Sache, daß er mit der Stadt Stralsund fortdauernd auf freundschaftlichem Fuße verkehrte. Kurz vor einer Pilgerreise, welche Herzog Wartislaw mit seinem gleichnamigen Vetter von Hinterpommern im Jahr 1392 nach Jerusalem unternahm, hielt er in Stralsund Hof und feierte dort die Hochzeit seiner Tochter mit dem Herzog von Braunschweig im Beisein vieler Herren und Fürsten*). Wahrscheinlich hat er sich namentlich bei dieser Gelegenheit seiner Schützlinge, der Wulflams, angenommen, ohne daß seine Fürsprache zunächst von Erfolg gekrönt war. Während seiner Abwesenheit setzte dann sein Sohn, der später (1394) als Barnim VI. zur Regierung kam, das Vermittlungswerk fort, doch gleichfalls ohne Erfolg**).

---

*) Kantzow II. p. 419 f.

**) Nach einer in den Busch'schen Congesten (a. a. O. p. 165) angeführten Stelle des Chronicon Sundense hätten die Wulflams sich zu des (zur Zeit der Abfassung des Chronicon regierenden) Herzogs Vater begeben, „der zu Kenz begraben liegt". Dies ist Barnim VI., der indeß erst seit 1394 regierte, so daß, wenn das Chronicon sich nicht irrt, nur die oben im Text gegebene Auffassung möglich ist. Uebrigens ist jene Stelle ein Merkmal für die Abfassungszeit des genannten alten Chronicon Sundense, welches in den Busch'schen Congesten öfter citirt wird; es ward nach jener Stelle unter der Regierung von Barnims VI. Sohn und Nachfolger Wartislaw IX. (1405—1457) abgefaßt.

Erfolgreicher für die Wulflams und bedrohlicher für das Bestehen des zur Zeit in Stralsund herrschenden Regiments gestaltete sich eine von anderer mächtigerer Seite her geltend gemachte Intercession. Die Wulflams hatten sich klagend nicht blos an den Herzog, sondern auch an die Hanse gewandt. Während dort wohl vorzüglich Wulf Wulflam arbeitete, ließ hier der alte Bürgermeister seine diplomatischen Künste spielen. Stand er doch seit Jahren mit allen leitenden Männern der Hanse in Verbindung; sie hatten ihrer Zeit große Dinge zusammen ausgeführt und Bertram Wulflams Name war mit der glorreichsten Periode des großen Städtebundes aufs Engste verknüpft. Nun kam derselbe Mann, der seitdem im Rathe der Städte hohes Ansehen genossen hatte, flüchtig zu ihnen, alt, schwach und hülfesuchend gegen den Undank seiner Vaterstadt, wie er es darstellte. Auch wenn weiter keine Motive bei den Leitern der Hanse wirksam gewesen wären, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn der alte flüchtige Bürgermeister bei ihnen Theilnahme und Unterstützung gefunden hätte. Vielleicht noch im Jahr 1391, spätestens 1392, kam seine Sache auf einem Tage zu Rostock zur Sprache. Bertram Wulflam war persönlich anwesend und beklagte sich bitter über das Unrecht, was ihm in Stralsund widerfahren. Wie es scheint, stellte er die Sache so dar, als sei er gewaltsam vertrieben oder wenigstens durch die gewaltthätige Behandlung, die er erfahren, zur Flucht genöthigt. Namentlich auf den Bürgermeister Sarnow häufte er die schwersten Anklagen; wahrscheinlich beschuldigte er ihn den Sturm gegen ihn selbst erregt zu haben, und legte der ihm auferlegten Verpflichtung, der Stadt 2000 Mark zu leihen, eigennützige Motive von Seiten Sarnows unter. Daß dies im Wesentlichen die Wendung war, wie der alte Wulflam seine Sache auf dem Tage zu Rostock führte, läßt das spätere Schreiben des stralsunder Raths noch deutlich erkennen*). Die zu Rostock anwesenden stralsunder Gesandten überbrachten die Nachricht von den dortigen Vorgängen nach Stralsund, und da, wie es scheint, der Hansetag an den stralsunder Rath die Aufforderung hatte ergehen lassen, sich gegen die vorgebrachten Anklagen zu verantworten, so erließ nunmehr der Rath von Stralsund ein Sendschreiben an die verbündeten Städte, in welchem er die Anklagen der Wulflams durch eine zusammenhängende Darstellung widerlegt und die Verhältnisse, wie sie im Vorangehenden geschildert sind,

---

*) S. hinten Anhang III. 3.

von seinem Standpunkt beleuchtet. Den Schluß bildet das Ersuchen an die verbündeten Städte, sich der Entwichenen nicht anzunehmen, ihnen fernerhin keinen Schutz zu gewähren und den Aufenthalt nicht zu gestatten.

Aber die Hanse hielt sich, wie es scheint, nicht verbunden diesem Gesuch zu willfahren, vielmehr ist aus einigen Anzeichen zu schließen, daß sie in dem ausgebrochenen Conflikt sich auf die Seite der Wulflams stellte. Obwohl die alten persönlichen Beziehungen Bertram Wulflams zu den Leitern des Bundes unzweifelhaft auch mit ins Gewicht gefallen sind, so handelte es sich hier vom Standpunkt der Hanse doch mehr um das Princip als um die Person. Die Hanse hielt, wie mehrfach bemerkt, bei ihren Bundesgliedern grundsätzlich auf die aristokratisch-patrizische Verfassungsform, weil mit derselben die Einheit des Bundes und seiner Politik leichter zu handhaben war, als mit einer mehr demokratischen Verfassung der Städte, bei der eine Vielheit von bürgerschaftlichen Repräsentanten mitzusprechen hatte. In Stralsund war nun gerade vor Kurzem eine solche Verfassungsreform erfolgt, die durch ihre Heranziehung einer Bürgerrepräsentation zum Stadtregiment neben dem Rath von den bisher von der Hanse befolgten Grundsätzen stark abwich. Die Förderer dieser Verfassungsreform waren zugleich die Hauptgegner Wulflams, der in seiner Person das alte Herkommen in der Verfassung repräsentirte. Grund genug für die Leiter der Hanse, die zudem soeben erst in Braunschweig, in Lübeck, in Anklam den revolutionären Geist in der Bürgerschaft bekämpft hatten, die zur Zeit in Stralsund herrschenden Zustände, wenn sie auch sonst weit entfernt waren von den eben genannten blutigen Revolutionen oder Revolutionsversuchen, doch mit sehr ungünstigen Augen anzusehen. Zudem war gerade damals eine Zeit, wo die Hanse durch den großen nordischen Krieg und seine Wechselfälle, wozu sich gleichzeitig ein schweres Zerwürfniß in Flandern gesellte, mit den größten Schwierigkeiten und Verwicklungen nach allen Seiten zu kämpfen hatte. So mußten ihr die inneren Streitigkeiten einer Bundesstadt von der Machtstellung Stralsunds doppelt störend und unangenehm sein, und sie wird ihren ganzen Einfluß aufgeboten haben, denselben ein Ende zu machen. Noch am 11. November 1391 war Stralsund in Gemeinschaft mit den verbündeten Städten auf einem Hansetage zu Hamburg vertreten*);

*) Suhm XIV. p. 284. Es wurde dort über die langwierigen Streitigkeiten mit den Flämingern gehandelt.

der Tag zu Rostock, auf dem Bertram Wulflam seine Klagen vorbrachte, die dann in dem Sendschreiben des stralsunder Raths von 1392 ihre Beantwortung erhielten, fand wahrscheinlich später zu Ende des Jahres 1391 oder zu Anfang 1392 statt. Auf einem zu Lübeck im Frühsommer 1392 abgehaltenen Tage kam die wulflamsche Angelegenheit abermals zur Verhandlung*). Zwar wissen wir nichts über die hier gefaßten Beschlüsse, aber sie scheinen zu Gunsten der Wulflams ausgefallen zu sein, und die zu Lübeck damals anwesenden stralsunder Gesandten nahmen den Auftrag mit zu Hause, ihren Rath zu einer Antwort zu veranlassen, die spätestens bis Johannis in Lübeck sein sollte. Der Rath von Stralsund, der eine Ablehnung der Forderungen der Hanse offenbar für allzu gefährlich hielt, suchte vor der Hand Zeit zu gewinnen und ersuchte wegen mannichfacher dringender Geschäfte um eine längere Frist. Als dann im Oktober eine abermalige Versammlung hanseatischer Abgeordneten zu Lübeck stattfand, auf der die Städte Hamburg, Rostock, Wismar, Wisby und Lübeck vertreten waren, hatten die Stralsunder noch immer keine Antwort nach Lübeck gesandt. Da ein Abgeordneter von Stralsund auf diesem Tage nicht gegenwärtig war, so sandten die verbündeten Städte ein vom 18. Oktober datirtes Schreiben durch einen expressen Boten an den Rath von Stralsund, in welchem sie sich umgehend durch den Ueberbringer Antwort ausbaten, widrigenfalls sie weitere von den Städten bereits beschlossene Maßregeln in Aussicht stellten**). Wir wissen nicht, ob und was der Rath von Stralsund geantwortet und wie er sich entschieden hat; aber der Ton des Schreibens der Städte und das Fehlen der stralsunder Abgeordneten auf diesem Versammlungstage deutet bereits auf ein stark gespanntes Verhältniß. Wahrscheinlich hatte die Hanse die straffreie Rückkehr der Wulflams befürwortet, die der Rath von Stralsund, ohne sich selbst einen Schlag ins Gesicht zu versetzen, nicht bewilligen konnte. Nach Analogie der sonst in ähnlichen Fällen

*) Die Verhandlungen dieses Tages von Lübeck scheinen wie die des früheren von Rostock verloren gegangen zu sein, wenigstens sind sie unter dem von Prof. Junghans gesammelten Aktenmaterial nach den mir von Hrn. Prof. Waitz gewordenen Mittheilungen nicht vorhanden; von dem lübecker Tage im Frühsommer 1392 wissen wir nur durch das gleich zu erwähnende Schreiben der Hanse vom 18. Oktober.

**) Nach einer gütigen mir durch Hrn. Prof. Waitz aus den Sammlungen von Junghans gewordenen Mittheilung, der ich die Kenntniß des obigen Schreibens der Hanse verdanke, fand der genannte Hansetag am 16. Oktober in Lübeck statt, und das Schreiben an die Stralsunder ist vom 18. Oktober datirt (d. Lucae evangelistae.)

von der Hanse befolgten Politik wird die Annahme wenig Gewagtes haben, daß als die Verwendung des Bundes für die Wulflams ohne Erfolg blieb, den Stralsundern die Anwendung strengerer Maßregeln, darunter die Verhängung des hanseatischen Verrufs, in Aussicht gestellt ward, ein Schlag, der von den Bundesstädten zu jener Zeit mehr gefürchtet war als kaiserliche Acht und päpstliche Excommunikation.

Während die Wulflams solchergestalt auswärts nicht ohne Erfolg für ihre Sache wirkten, vollzog sich in Stralsund selbst im Laufe zweier Jahre ein Umschwung der Stimmungen und Verhältnisse, der ihnen wesentlich zu statten kommen sollte. Leider sind wir über den Gang, den die innere Entwicklung der städtischen Angelegenheiten in dieser Zeit nahm, im Einzelnen sehr wenig unterrichtet, und Vermuthungen und Combinationen aus wenigen bekannten Daten müssen den mangelnden historischen Thatbestand ersetzen. Das Verkehrsleben in Stralsund ging in dieser Zeit unter der neuen wie unter der alten Verfassung den gewohnten Gang fort, und die Stadtbücher weisen in dieser Hinsicht keine besonderen Erscheinungen auf*). Unzweifelhaft ließ der Bürgermeister Sarnow in Gemeinschaft mit den neuen Gemeinde-Altermännern es seine nächste Sorge sein, Ordnung in die städtischen Finanzen zu bringen. Das erste regelmäßig geführte Einnahmeregister, in dem wir wenigstens einen Theil der Einnahmen vierteljährlich und jährlich verzeichnet finden, ist im Jahre 1392 begonnen, und ward dann auch später fortgesetzt, als Sarnows Gegner wieder ans Regiment kamen, ein Zeichen, daß auch sie diese Einrichtung des sonst so gehaßten Reformers zu würdigen wußten**). Ob auch über das städtische Ausgaben-Conto eine ähnliche Buchführung von Sarnow gegründet, ob es ihm gelungen ist, auch in der Münze und anderen Zweigen der städtischen Verwaltung den Augiasstall des alten Schlendrians zu reinigen, muß in Ermangelung aller Dokumente und sonstiger näheren Nachrichten dahin gestellt bleiben. Die Zeit war ihm nur kurz zugemessen und bald ward er durch einen Kampf,

---

*) Daß in dem liber de haereditatum vendicione et resignatione das Jahr 1391 ganz fehlt, kann man nicht hiergegen geltend machen, da die andern Stadtbücher liber debitorum etc. im J. 1391 ebenso gut wie in den vorangehenden und nachfolgenden Jahren eine Fülle bürgerlicher Geschäfte verzeichnen. Das Fehlen dieses Jahres in dem erstgenannten Stadtbuch hat wahrscheinlich eine rein zufällige Veranlassung, indem die Lage von Blättern, auf denen die Eintragungen standen, durch einen Zufall verloren gegangen ist. Auch das Jahr 1407 fehlt später in dem nämlichen Stadtbuch.

**) Vergl. hinten Anhang V.

in dem es für ihn und sein Reformwerk um die Existenz ging, vollständig in Anspruch genommen.

Wir haben gesehen, welche verschiedenen Elemente zum Siege Sarnows und der Reformpartei zusammenwirkten. Der Sturz der Wulflams namentlich war wesentlich dadurch erleichtert, daß ein Theil der aristokratisch-patrizischen Partei aus Abneigung und Eifersucht gegen die Uebermacht derselben sich mit der bürgerschaftlichen Reformpartei verbunden hatte. Als aber die Wulflams nun beseitigt waren, mußte der principielle Gegensatz innerhalb der bis dahin verbundenen Parteien sofort wieder hervortreten und der Kampf zwischen ihnen beginnen. Die alten patrizischen Familien sahen natürlich mit Mißbehagen und Feindseligkeit auf das reformatorische Wirken des Emporkömmlings Sarnow, der ihre Herrschaft im Fundament zu untergraben drohte. Ihnen ging natürlich die neue Verfassung nach der demokratischen Seite viel zu weit. Sie, die bis dahin gewohnt gewesen waren, das Regiment der Stadt, die Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Besetzung der Aemter unter sich gleichsam en famille zu ordnen, sollten nun mit den plebejischen Repräsentanten der Bürgerschaft theilen, sie sollten ihre kleinen und großen Geheimnisse auf den Markt gebracht sehen und vor Gevatter Schneider und Handschuhmacher Rechnung ablegen. Man kann sich denken, wie die stolzen Patrizierfamilien, die sich über die Menge kaum weniger erhaben dünkten, als der Feudaladel des Landes, eine solche herabgedrückte Stellung wurmte. Man schloß sich jetzt in dieser Partei wieder enger aneinander; ein Vorfall, von dem uns eine leider sehr ungenügende Kunde erhalten ist, läßt uns wenigstens einige jener Familien erkennen, welche eine offene Fronde gegen das neue Regiment bildeten. Im Jahr 1391 war ein gewisser Arnd (Arnold) Stubbeköping, ein den höheren Klassen angehöriger Mann, dessen Name auch sonst mehrfach in den Transaktionen der Stadtbücher dieser Zeit genannt wird, wegen eines, wie es scheint, politischen Vergehens gegen Rath, Altermänner und Bürgerschaft mit Strafe belegt, hinterher aber begnadigt unter der Bedingung, daß 12 seiner Freunde beschwören sollten, daß er und seine Anhänger zukünftig niemals heimlich oder offenbar etwas Arges gegen den Rath oder sonst Jemand, er sei wer er sei, unternehmen werde. Es war also eine Art Urfehde. Unter denen, welche diese Bürgschaft für ihren Freund übernahmen, finden wir den Vogt Johann Wesend, dessen Familie seit etwa sechzig Jahren das Vogtei-Amt als erbliches Lehn besaß, die drei

Rathsherren Cord Wreen, Johann Rockut, Gerd (Gerhard) Kannemaker, alle drei aus patrizischen Familien, die schon in früheren Zeiten mehr als ein Rathsmitglied geliefert hatten, ferner Simon Swerting, den Bruder des gleichnamigen Bürgermeisters, einen Wobbelkow, einen Gildenhusen und andere mehr oder weniger bekannte Namen aus patrizischen oder wenigstens kaufmännischen Geschlechtern*). Außer den bei dieser Gelegenheit zufällig in den Vordergrund tretenden Männern zählte die Partei ohne Zweifel noch viele einflußreiche Anhänger, die offene oder geheime Frondeurs nur auf eine Gelegenheit lauerten, das neue Regiment und seinen Schöpfer zu stürzen.

Andererseits fand Sarnow für seine Schöpfung, wie es scheint, auch in der Bürgerschaft nicht die nachhaltige Unterstützung, deren es bei dem unausgesetzten und je länger je mehr erbitterten Kampfe gegen die feindliche Patrizier-Partei bedurft hätte. Der Grund ist unschwer zu entdecken. Der Gedanke einer Repräsentation der Bürgerschaft als solcher lag jener Zeit im Allgemeinen noch zu fern; Sarnow war damit seiner Zeit zu weit vorausgeeilt. Die Bürgerschaft, die menheit als solche bildete nur den allgemeinen Rahmen; den realen Inhalt, das eigentliche Leben und die Kraft derselben bildeten die Innungen mit ihrer streng durchgeführten Gliederung und ihrer straffen Organisation. Die sarnowsche Verfassung aber ließ, wie gezeigt, den Innungen nur eine ziemlich bedeutungslose Stellung im Hintergrunde des Ganzen. Es läßt sich wohl annehmen, daß diese Verfassung sich bei den Aemtern und ihren Altermännern keines großen Beifalls erfreut haben wird, und daß die letzteren mit Neid und Eifersucht auf die neugeschaffene einflußreiche Charge der Gemeinde-Altermänner blickten. Der große Fehler, den Sarnow mit dieser für seine Zeit viel zu idealen, in der Luft schwebenden Repräsentation gemacht hatte, zeigte sich in der Stunde der Prüfung: die neue Verfassung und mit ihr die Gemeinde-Altermänner fielen mit ihrem Schöpfer bei dem ersten ernstlichen Anlauf der Gegner, weil sie die eigentlich realen Mächte der Bürgerschaft, die Aemter, nicht hinter sich hatten.

Ein für die Reformpartei sehr unglückliches Ereigniß scheint die Entwicklung der Dinge wesentlich beschleunigt zu haben. Das Jahr

*) Die auf Arnd Stubbeköping bezügliche Aufzeichnung findet sich im liber memorialis bald hinter den Aufzeichnungen über die Entweichung Bertram Wulflams und Holthusens.

1391/92 war ein Nothjahr, und um der herrschenden Theurung willen hatte der Rath von Stralsund auf das Andringen der Bürgerschaft ein Verbot der Kornausfuhr erlassen. Der Rathsherr Hermann Hosang hatte, wir wissen nicht ob aus reiner Gewinnsucht oder weil er etwa vorher schon Verpflichtungen eingegangen war, die er auch nach dem Verbot erfüllen zu müssen glaubte, sich eine Uebertretung des Ausfuhrverbots zu Schulden kommen lassen. Er ward zur Rechenschaft deshalb gezogen und bis zur Entscheidung seiner Sache von seiner Rathsherrnstellung suspendirt und mit Hausarrest belegt. Der Aerger des wie es scheint ohnehin schon heißblütigen Mannes ward als er zu Hause kam, durch ein unbedachtes Wort seiner Frau — sie hieß Kunigunde —, zur offenen Raserei aufgestachelt. „Du wärest mir lieber todt als ehrlos" hatte sie ihm gesagt, und er beschloß die ihm vermeintlich angethane Schmach durch ein Verbrechen zu rächen. Er kaufte sich ein Dolchmesser — noch im folgenden Jahrhundert wußte die stralsunder Chronik zu berichten, daß es in der Kleinschmied-Straße geschehen sei — und stürmte so mit blanker Waffe in den Rathstuhl in der Nicolai-Kirche. Hier stürzte er sich auf den an Bertram Wulflams Stelle gewählten Bürgermeister Nicolaus Siegfried, den er als seinen Hauptgegner betrachtet zu haben scheint. Aber noch bevor er den tödtlichen Stoß führen konnte*), ward er ergriffen, entwaffnet und nach kurzem Proceß mit dem Tode durch das Rad gestraft. Sein Name ward, zum Zeichen daß er eine entehrende Strafe erlitten — die Hinrichtung durch das Schwert galt nicht als entehrend — in der Liste der Gewandschneider-Innung, deren Mitglied er früher gewesen war, durchstrichen. Das Attentat und die Hinrichtung Hosangs erfolgte wahrscheinlich im Frühjahr 1392, bei dem Wiederbeginn der Schifffahrt; die Angabe älterer Chronisten, welche das Jahr 1390 geben, ist irrig, denn Hosang war nach dem „Buch der Verfesteten" noch während des Jahres 1391 in allen dort verzeichneten Fällen Beisitzer des städtischen Gerichts**).

*) Siegfried ward nicht, wie Barthold Gesch. von Pommern angiebt III. p. 533, erstochen, sondern lebte nach Stadtbüchern und Urkunden bis mindestens 1401.

**) Vergl Kantzow (niederdeutsch von Böhmer) p. 99 f. — Kantzow (Ausg. von Kosegarten) I. p. 416. Im Anschluß an den ganz verworrenen und irrigen Bericht der letzten Stelle irren auch Brandenburg, Kruse und Barthold, indem sie den Vorfall mit Hosang zu früh, unter Wulflams Regiment setzen, wobei der liber proscriptorum für das Jahr 1391 nicht beachtet ist. Kantzow läßt übrigens Hosangs Hinrichtung nach der Rückkehr der Vertriebenen stattfinden. — Die Stelle des kurzen niederdeutschen Kantzow beruht wahrscheinlich auf einem alten auch von den busch'schen Congesten oft angezogenen Chronicon

Das blutige Ereigniß war begreiflicher Weise ein schwerer Schlag für die Reformpartei. Hermann Hosang war stets einer ihrer angesehensten Vorkämpfer gewesen und gehörte zu jener aus der Gewandschneider-Innung in den Rath gelangten Fraktion, welche gegen Wulflams willkürliches Regiment Front machte und später Sarnow bei der Durchführung seiner Verfassungsreform unterstützte. Nun hatte dieser Mann in Folge eines schweren Verbrechens auf dem Richtplatz unter den Qualen einer schimpflichen Todesstrafe sein Leben geendigt. Man kann sich denken, wie die patrizischen Gegner diesen Vorfall gegen die ganze Reformpartei und ihr Haupt den Bürgermeister Sarnow ausgebeutet haben werden. Vielleicht machte der letztere, von innen und von außen bedrängt, nun seinerseits auch noch Fehler, die seine Lage verschlimmerten. Leider wissen wir nichts über die innere Entwicklung der Verhältnisse Stralsunds im Laufe des Jahres 1392 und können nur aus den Ereignissen des nächsten Jahres den Rückschluß auf das Ende des vorangegangenen machen.

Zu Anfang 1393 waren die Dinge so weit reif, daß die aristokratisch-patrizische Partei einen großen Schlag wagen konnte. Zunächst mußte, um den Gegnern eine compakte Macht gegenüber zu stellen, der innere Zwiespalt in den eigenen Reihen beseitigt werden, und das konnte nur durch die Rückkehr der Wulflams geschehen. Man beantragte also im Rath, veranlaßt vielleicht durch das Drängen der Hanse und des herzoglichen Hofs, die straffreie Rückkehr der im Exil lebenden Flüchtigen. Vergebens setzte sich Sarnow, dem es nicht verborgen bleiben konnte, daß es sich hier für ihn und sein Werk um Sein oder Nichtsein handele, mit allen Kräften dem entgegen. Seine Partei scheint ihn schlecht unterstützt zu haben und die Bürgerschaft hatte ohne Zweifel Furcht vor den Zwangs-

Sundense; dies geht daraus hervor, daß Busch, während er sonst nach dem ausführlicheren hochdeutschen Kantzow referirt, den in demselben nicht enthaltenen Umstand, daß das Messer in der Kleischmiedstraße gekauft sei, als Einschaltung giebt und dabei das Chronicon S. als seine Quelle anführt. — Der ausführliche hochdeutsche Kantzow hat übrigens den hosang'schen Vorfall noch einmal erwähnt, freilich ohne zu ahnen, daß es derselbe ist. Ausg. von Kosegarten I. p. 426 heißt es: Im jar 1392 ist auch ein ratman zum Sunde, Holstink genennet, geredert worden; — hier ist das Jahr richtig, dagegen der Name entstellt angegeben; Kantzow fand dies in einer anderen Quelle, als die war, woraus er p. 416 die Erzählung über den angeblich 1390 hingerichteten Hogesanck (so hat der hochdeutsche Kantzow) entnahm, und macht nun daraus mit gewohnter Unkritik zwei verschiedene Vorfälle. Einen Rathsherrn Holstink gab es nicht.

maßregeln der Hanse. So ging der verhängnißvolle Antrag durch: ohne Sühne oder Strafe ward den Wulflams die Rückkehr und die Wiedereinsetzung in ihre früheren Stellungen zugestanden. Sarnow mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte.

Aber mittlerweile war der, den dies Alles hauptsächlich anging, ein stiller Mann geworden. Bertram Wulflam war todt; der Gram über die verlorene Heimath hatte wohl dazu beigetragen, das ohnehin bei dem hohen Lebensalter nahe Ende des Verbannten zu beschleunigen. Wo er starb, wissen wir nicht, wahrscheinlich in einer der befreundeten Hansestädte, wo er den Ausgang der Bemühungen seiner stralsunder Freunde erwartete. So kam für ihn die Nachricht von dem Beschluß, der den Exilirten die Rückkehr gestattete, zu spät; aber sein Sohn Wulf sorgte dafür, daß die Restitution, welche dem Lebenden nicht mehr zu Theil werden konnte, wenigstens dem Todten noch ward. Seine Leiche ward nach Stralsund übergeführt, und zum Zeichen, daß der Mann vollständig rehabilitirt und in seine frühere Stellung und alle seine Ehren wieder eingesetzt sei, ward der Todte auf das Rathhaus gebracht, und hier gleich als lebte er noch, auf den Platz gesetzt, den er ehemals als ältester Bürgermeister einzunehmen pflegte. Eine widerwärtige Schaustellung, welche nur darauf berechnet sein konnte, die Leidenschaften gegen die Gegner des todten Mannes zu entflammen. Dann ward die Leiche feierlich bestattet. Wie Bertram Wulflam scheint auch sein Leidensgefährte Holthusen nicht lebend nach Stralsund zurückgekehrt zu sein; derselbe alte Chronist, der uns über Wulflams Ende berichtet, sagt, daß mehrere von den Verbannten, die im Exil gestorben, todt in die Heimath zurückgeführt seien. Hat es damit seine Richtigkeit, so kann dies nur auf Holthusen gehen, und es stimmt dazu, daß sein Name später in den gleichzeitigen Aufzeichnungen von Stadtbüchern und Urkunden nicht mehr als der eines Lebenden vorkommt*).

Als der Ehre genug geschehen war, kam die Rache an die Reihe. Die bürgerliche Reformpartei hatte kein Blut vergossen; selbst die Verbannung hatte sie über die Wulflams nur verhängt, nachdem diese wortbrüchig und heimlich aus der Stadt entwichen waren, und derselben dann gar förmlich den Krieg erklärt hatten. Die jetzt wieder ans Ruder ge-

*) Die bisherigen Darstellungen, welche Bertram Wulflam zurückkehren und bald nachher sterben lassen, haben die Stelle Corner's (bei Eccard II. p. 1169), auf der die obige Darstellung beruht, übersehen oder nicht beachtet; vergl. hinten Anhang IV.

kommene aristokratisch-patrizische Partei stillte alsbald ihren Haß im Blut. Daß sie die Rückkehr der Exilirten durchzusetzen vermochte, hatte ihr ihre Macht gezeigt; sie verfolgte ihren Vortheil alsbald mit aller Energie. Sie richtete ihren Angriff nunmehr direct gegen die Person Karsten Sarnows. Die Zurückgekehrten, an ihrer Spitze Wulf Wulflam, hetzten natürlich mit der ganzen rücksichtslosen Leidenschaftlichkeit restaurirter Emigranten gegen den Mann, den schon ihr Vater seiner Zeit zu Rostock den Städten als seinen Hauptgegner und Urheber allen Unheils denuncirt hatte. Daß dieser Mann es war, der am 28. Juni 1391 den alten Bürgermeister vor der Wuth einer rasenden Menge geschützt hatte, das kümmerte die haßerfüllten Patrizier nicht. So ward Sarnow auf Tod und Leben angeklagt; was man im Einzelnen wider ihn vorbrachte, wissen wir nicht; nach der Angabe eines späteren sonst nicht gerade sehr zuverlässigen Chronisten wäre er angeklagt, die Stadt in großen Schaden gebracht und vieler Freiheit beraubt zu haben. Wie dem auch sei, auf die Form der Anklage kam es hier wie in allen solchen Fällen nicht an; die Anklage ist in solchen politischen Processen Nebensache, die Hauptsache worauf es ankommt, so oder so, ist die Vernichtung des Angeklagten. Es scheint den Patriziern gelungen zu sein, die Sache Sarnows als eine rein persönliche hinzustellen und ihn von der Bürgerschaft zu trennen. Die letztere, entweder überrascht durch das schnelle Vorgehen der Gegner, oder in dumpfer Resignation unter dem Druck der politischen Verhältnisse — im Jahr vorher war die Schonenfahrt, eine Haupterwerbsquelle verschlossen gewesen —, dazu vielleicht durch uns unbekannte Verhältnisse ihrem Vorkämpfer entfremdet, stand nicht zu ihrem Haupt, und damit war Sarnows Schicksal entschieden. Familienverbindungen, die ihn hätten retten können, hatte er nicht: er war wie die Chronik sagt „ein unbefreundeter Mann". So ward er verurtheilt und am Tage vor Petri (21. Februar) 1393 auf dem alten Markt enthauptet, der erste und — hoffentlich — der letzte Bürgermeister von Stralsund, dessen Kopf unter dem Richtschwert des Henkers gefallen ist. Man gönnte dem Todten nicht einmal die Ehre des Begräbnisses in der Stadt; außerhalb der Mauern auf dem St. Jürgen-Kirchhofe neben Aussätzigen und anderen Spitalisten fand er seine letzte Ruhestätte; noch im sechszehnten Jahrhundert zeigte man dort den Stein, der das Grab des rasch gestiegenen und noch rascher gefallenen Volkstribunen deckte. Eine späte poetisch-moralische Sage hat an dem Todten die Gerechtigkeit geübt, welche die

rauhe Wirklichkeit ihm versagt hatte: sie wußte zu berichten, daß ein Jahr nach seinem Tode der ungerecht verurtheilte und außerhalb der Stadt beerdigte Bürgermeister wieder ausgegraben, durch feierliche Proklamation des Raths in seine Ehren wieder eingesetzt und dann in der Stadt „auf das Herrlichste" zur Erde bestattet sei; zugleich sollte über seine Feinde und ungerechten Ankläger ein strenges Strafgericht mit Rädern und Köpfen ergangen sein. — Aber vor der strengeren Geschichte, die vor Allem auf Wahrheit sieht, vermag jene Sage nicht zu bestehen; jene Rehabilitation Sarnows und jenes Strafgericht über seine Ankläger wäre nur denkbar gewesen nach einer neuen Revolution, in der das eben restaurirte patrizische Regiment wieder gestürzt wäre, um dann im J. 1395 abermals den Sieg zu erringen. Jene Sage, die erst etwa zwei Jahrhunderte nach den Ereignissen hervortritt, ist offenbar hervorgegangen aus einem Mißverständniß und getragen von sympathischer Theilnahme für Sarnow den „unbefreundeten" Mann des Volkes, der im Gewande der Sage seinem aristokratischen Gegner Wulflam auch noch im Tode feindliche Concurrenz zu machen bestimmt scheint*).

Fortan nahmen die Dinge einen raschen Verlauf. Mit Sarnow mußte auch die Reform fallen. Die officielle Ausfertigung der neuen Verfassung im Stadtbuch mit angehängten Siegeln der Stadt ward vernichtet, die Abschrift in dem alten Memorialbuch wenigstens durchstrichen, wie die eben dort befindlichen Aufzeichnungen über Bertram Wulflams und Holthusens Entweichung und der die sämmtlichen Anklagen gegen die Wulflams zusammenfassende Brief des Raths an die Hansestädte. Die Reaktion triumphirte. Zu spät erwachte die Bürgerschaft aus ihren Illusionen oder ihrer Betäubung. Als man endlich klar sah, daß es sich

*) Die Hauptstelle über die Hinrichtung Sarnows ist ein in den Busch'schen Congesten mitgetheiltes Excerpt des aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts herrührenden Chronicon Sundense. (Stralf. Chroniken I. p. 165.) Danach ist es allerdings nicht ganz deutlich, ob die Rückkehr der Vertriebenen oder die Hinrichtung Sarnows das Frühere war; doch scheint die Fassung der Stelle wie die innere Wahrscheinlichkeit für das Erstere zu sprechen. — Die in den Stralf. Chroniken gleich darauf angeführte Stelle der Storch'schen Sammlung (mit einem Stern bezeichnet) ist einmal viel später (16. Jahrhundert) und sodann mit subjectiven Tendenzen, moralischen Nutzanwendungen und offenbaren Mißverständnissen — wie über die Rehabilitation Sarnows und die Hinrichtung seiner Gegner — derartig durchwoben, daß sie für die historische Benutzung kaum etwas Brauchbares enthält; nur daß zur Zeit des Verfassers der Stein noch auf dem St. Jürgen-Kirchhofe lag, unter dem Sarnow bestattet war. — Vergl. übrigens hinten Anhang IV.

um viel mehr handelte, als um die Person Sarnows, bemächtigte sich der Gemüther eine große Aufregung. Verschwörungsgerüchte circulirten und fanden Gläubige. Unter den Letzteren befand sich der Rathsherr Hermann Krüdener. Er war wie die meisten Reformfreunde aus den Reihen der Gewandschneider=Innung in den Rath berufen; er gehörte aber, wie es scheint, zu den Altliberalen jener Zeit, die, nachdem sie anfangs die Bewegung in Gang gebracht, vor den Consequenzen erschrocken inne hielten, eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchten und schließlich ganz auf die Seite der Reaktion hinüber gedrängt wurden, die sie benutzte, so lange der Kampf dauerte, und ihnen nach dem Siege mit einem Fußtritt lohnte. Krüdener, der sich in letzter Zeit, wie es scheint, der Reaktion angeschlossen hatte, vielleicht weil er glaubte, daß sie nicht so weit rückwärts gehen würde, als es nun thatsächlich geschah, war ein ängstlicher Mann. Die offenkundige Erbitterung der Bürgerschaft und die Verschwörungsgerüchte ließen ihn für das Leben des Raths, sein eigenes natürlich einbegriffen, fürchten; er denuncirte gegen die Altermänner der Aemter — die Gemeinde=Altermänner existirten nicht mehr — und gegen die Bürgerschaft, daß sie einen Anschlag gemacht hätten, den Rath zu überfallen und zu ermorden. Krüdener trug kein Bedenken, diese Denunciation zu beschwören; offenbar glaubte er selbst daran. Aber als es zur Entscheidung kam, konnte er den Beweis nicht führen, die Angeklagten leisteten den Reinigungs=Eid, und Krüdener ward nunmehr wegen Ableistung eines falschen Eides verurtheilt. Die patrizische Aristokratie, der er nicht angehörte und die kein Interesse daran hatte, diesen Mann, der seiner Zeit einer der Urheber der Bewegung gewesen war, zu schonen, ließ ihn fallen und er ward der Stadt verwiesen. Er überlebte seine Vertreibung nicht lange; noch im nämlichen Jahre (1393) finden wir seine Frau als Wittwe im Stadtbuch bezeichnet*).

Krüdener war mit seiner Entdeckung ein Jahr zu früh gekommen; aber sie war der Schatten gewesen, den die kommenden Dinge voraus warfen. Die Erbitterung, welche die rücksichtslose Reaktion der durch die Emigranten verstärkten Patrizier in der Bürgerschaft erzeugte, nahm endlich greifbare Gestalt an. Eine große Verschwörung bildete sich, an deren Spitze die drei Ratsherren Hermann Strelow, Bernhard Langedorp

---

*) Das Verfestungsurtheil gegen Krüdener, welches der obigen Darstellung zu Grunde liegt, ist aus dem liber proscriptorum J. 1393, hinten im Anhang III. 4. mitgetheilt.

und Dietrich Dene standen, wie es scheint, alte Anhänger Sarnows und der Reform, die beiden ersteren früher Mitglieder der Gewandhaus-Innung; dazu eine Reihe mehr oder weniger namhafte Mitglieder der Aemter und der Bürgerschaft, unter ihnen der Gewandschneider Conrad Hosang, der Bruder des vor zwei Jahren hingerichteten Rathsherrn Hermann Hosang. Von den Aemtern scheint sonst namentlich das der Böttcher vertreten gewesen zu sein, von jeher eine unruhige und zum Dreinschlagen aufgelegte Zunft. Auch einige Stadtdiener waren im Complot. Am 27. November 1394 sollte die Sache zum Ausbruch kommen; aber der Aufstand ward entweder kurz vor dem Losbruche entdeckt oder im Entstehen unterdrückt. Vielleicht war Verrath im Spiel gewesen: jedenfalls war die patrizische Regierungspartei auf ihrer Hut gewesen. Die Haupttheilnehmer des Aufstandes wurden verhaftet und nach summarischem Proceß, wie es damals Sitte war, hingerichtet; ein Theil ward geköpft, darunter die drei Rathsherren, ein anderer gerädert, darunter Conrad Hosang, der somit seinem Bruder auch in der Todesart nachfolgte*). Einer großen Anzahl der Aufständischen gelang es, aus der Stadt zu entkommen; gegen 48 der Flüchtigen ward nachträglich das Proscriptionsurtheil geschleudert. Die Beschuldigung der Gegenpartei, welche das Urtheil gesprochen und aufgezeichnet hat, lautete darauf, daß die Verschworenen den Rath und gemeine Bürger haben umbringen wollen. Der hier verschwiegene Hauptzweck war offenbar, man wollte die seit dem Tode Sarnows wieder restaurirte Patrizier-Herrschaft stürzen, und es ist allerdings wahrscheinlich, daß man diesmal nicht wieder so milde wie 1391 verfahren wäre, und daß die Häupter jener Partei im Rath und in der Bürgerschaft im Fall des Unterliegens mit dem Leben gebüßt haben würden. Nun kam die Sache umgekehrt: die Reformpartei unterlag und erhielt die gerechte Strafe für die Indolenz, mit der sie vor anderthalb Jahren ihren Vorkämpfer Sarnow hatte fallen lassen. Hätte sie damals, als es sich um die Rückkehr der Vertriebenen und um sein eigenes Leben handelte, einmüthig zu ihm gestanden, so wäre der Sieg vielleicht errungen: jetzt war es zu spät, und der verunglückte Aufstandsversuch konnte nur den vollständigen Ruin der Partei beschleunigen. Der verhängnißvolle Ausgang machte einen tiefen Eindruck auf die Gemüther;

*) Der Name Conrad Hosangs ist wie der seines Bruders Hermann in der alten Liste der Gewandschneider durchstrichen, während die Namen der mit dem Schwert gerichteten Rathsherren Strelow und Langedorp dort nicht durchstrichen sind.

noch lange im folgenden Jahrhundert beging man den Jahrestag des blutigen Ereignisses durch fromme Spende*).

Erst jetzt war der Sieg der patrizischen Aristokratie ein vollständiger; das Jahr 1395 galt daher den lübecker Chronisten als dasjenige, wo die Zwietracht zum Sunde wieder vollständig beseitigt sei. Die stralsunder Patrizier waren indeß zu gewiegte Politiker, um nicht von den Gegnern etwas zu lernen. Einmal hielten sie fest an der von Sarnow eingeführten besseren Rechnungsführung über die städtischen Einnahmen; das im J. 1392 begonnene Einnahmeregister ward auch nach dem Sturz der Reformpartei in derselben Weise fortgeführt. Auch sonst mochte Manches zu einer besseren Ordnung der städtischen Finanzen geschehen. Auch ein Münzvertrag ward im Jahre 1395 mit Greifswald und Anklam abgeschlossen, um der überhandnehmenden Verschlechterung und Verwirrung des Münzwesens ein Ziel zu setzen**). Der Vertrag nutzte freilich nicht viel und es traten bald wieder andere Bestimmungen an die Stelle. Wichtiger war es, daß der Münzmeister unter eine strengere Controlle des Raths gestellt ward, sowohl für den Guß des Metalls als für die Ausprägung; ohne Approbation der vom Rath dazu verordneten Münzherren durfte kein Geld ausgegeben werden***). Sodann war es dem Scharfblick des Patriziats sicherlich nicht entgangen, daß der Hauptheerd der Reformbestrebungen die durch Intelligenz und Reichthum ausgezeichnete Innung der Gewandschneider gewesen war. Aus ihren Reihen waren die Hauptführer der Reform-Bewegung, ein Sarnow, die Hosangs und Andere hervorgegangen; vier in den letzten Jahren hingerichtete Rathsherren (Sarnow eingeschlossen) waren ehemalige Gewandschneider, der verbannte Krübener desgleichen. Dazu kommen drei hingerichtete

---

*) Chronicon Sundense in Busch' Congesten (a. a. O. p. 167): „Anno 1394 dar was dat gemeine beste hir thom Sunde, wendte idt geschach des negesten fridages na S. Catharinen dage, dar worden vhele borghere und amptlude umb gedödet, darumme gift man spende up densulven dach.“ Vergl. das Proscriptions-Urtheil gegen die Flüchtigen, indem von den Hingerichteten nur beiläufig einige erwähnt werden, hinten Anhang III. 5. — Der Autor der Storch'schen Sammlung hat (a. a. O. p. 166) aus diesem mißglückten Aufstandsversuch der Reformpartei durch Mißverständniß eine Niederlage und Hinrichtung der Gegner Sarnows gemacht. Vergl. Anhang IV.

**) Vergl. Stavenhagen Anklam p. 91. 455.

***) Vertrag mit dem Münzmeister Lippold von 1398 im liber memorialis.

Mitglieder der Innung, die nicht im Rath waren*). Das Patriziat hatte gesehen, wie gefährlich diese Feinde waren; vernichten konnte man sie nicht, also mußte eine kluge Politik darauf denken, sie zu Freunden zu machen. „Theile und herrsche": diesen alten Grundsatz aller Gewalthaber übten auch die stralsunder Patrizier. Durch Concessionen, welche mehr auf die Form als auf die Sache gingen, die aber dem Ehrgeiz und der Eitelkeit der aufstrebenden Innung schmeichelten, trennte man sie von den übrigen Innungen. Wahrscheinlich ist es diese Zeit, in der die Altermänner der Gewandschneider die von späterem Mißverständniß in das Jahr 1370 verlegte Prärogative erhielten, kraft deren sie fortan eine vermittelnde Stellung zwischen Rath und Bürgerschaft einnahmen. Sie hatten die Propositionen des Raths an die Bürgerschaft zu empfangen und dieser vorzulegen; sie hatten ebenso dann die Beschlüsse und Wünsche der Bürgerschaft wieder dem Rath zu überbringen. Sie waren also gewissermaßen die Sprecher beider Seiten, und wenn sie auch keinen Einfluß auf das Materielle der Entscheidungen hatten, so war ihre Stellung doch fortan eine bevorzugte, und die spätere Entwicklung wußte dies sogar für die Etikette der Rangordnung und die Freiheit von gewissen Abgaben nutzbar zu machen. Die privilegirte Stellung der Altermänner des Gewandhauses wird in den allgemeinsten Umrissen zuerst im Jahr 1412 erwähnt, aber als eine damals schon längere Zeit bestehende Einrichtung; wahrscheinlich datirt sie aus den Jahren 1395 oder 1396, und es ist wohl kein Zufall, daß in dem letztgenannten Jahr zuerst eine regelmäßige Aufzeichnung der Altermänner der Gewandschneider begann, während vorher nur die Mitglieder der Innung aufgezeichnet wurden. Die erhöhte Wichtigkeit dieser Stellung führte fortan zu regelmäßiger Aufzeichnung in dem sogenannten Altermänner-Buch**).

Kurz nach Neujahr 1395 befand sich der junge Herzog Barnim VI., der nebst seinem Bruder Wartislaw VIII. dem im vorangehenden Jahr gestorbenen Wartislaw VI. gefolgt war, in Stralsund, und ertheilte nach alter Sitte seiner „geliebten" Stadt Stralsund für sich und seinen Bruder die Bestätigung aller ihrer Privilegien***). Nichts in dieser Ur-

*) Außer Conrad Hosang noch die beiden in der alten Liste der Mitglieder gleichfalls durchstrichenen Henneke Rotgher und Henning Strelow, die wenigstens sehr wahrscheinlich hierher gehören.

**) Dasselbe ist im Archiv des Gewandhauses befindlich. Vergl. hinten Anhang II.

***) proximo sabbato post epiph. d. i. 9. Januar.

kunde deutet die Stürme an, die in jüngster Zeit das sundische Gemeinwesen erschüttert hatten. Dasselbe Jahr brachte Wulf Wulflam in den Rath; wahrscheinlich erhielt er die Stelle eines der nach dem November-Aufstand 1394 hingerichteten Rathsherren. Als Rathsherr wird Wulf Wulflam zuerst genannt bei Gelegenheit des unter Vermittlung der Hanse zwischen der Königin Margaretha und König Albrecht von Schweden geschlossenen Vertrags, durch den der letztere aus seiner Gefangenschaft befreit ward [17. Juni 1395]*). Zwei Jahre später (1397) war er bereits Bürgermeister seiner Vaterstadt. In den zehn Jahren, welche er diese Würde bekleidete, war er nicht nur der erste Mann in Stralsund, sondern neben dem Bürgermeister Heinrich Westhoff von Lübeck der hervorragendste Leiter der Hanse. Wir finden seinen Namen bei einer Reihe der wichtigsten Verhandlungen jener Epoche. Es war die Zeit, wo die Verhältnisse des europäischen Nordens durch die Stiftung der Union von Calmar eine neue Gestalt annahmen und alle alten politischen Traditionen nicht mehr paßten. Wulf Wulflam war wie sein Vater Bertram besonders für die große Politik befähigt; er verkehrte mit Königen, Königinnen und Fürsten aller Art wie mit seines Gleichen, und ward von ihnen, wie es scheint, gern gesehen. Mit dem eigenen Herzogshause stand er sich aufs Beste, schon 1391 war er, wie wir sahen, herzoglicher Rath, zu jener Zeit noch mehr als ein bloßer Titel. Nur einmal flog ein kurzer Schatten über die Freundschaft; die Veranlassung war, wie es scheint, die kleine Corsaren-Expedition, durch welche Herzog Barnim VI. im Jahr 1398 in ein häßliches Zerwürfniß mit Lübeck und der Hanse gerieth**). Das mag denn auch seinem Freunde Wulf Wulflam zu arg gewesen sein. Doch im Jahr 1400 ward unter Vermittlung der Städte Greifswald, Anklam und Demmin alle Zwietracht und Zerwürfniß zwischen der Stadt Stralsund und den Herzogen wieder beigelegt***). Wenige Jahre später stand der mächtige Bürgermeister von Stralsund wieder in vollen Gnaden bei seinen Landesherren. Dieselben verliehen ihm im Jahr 1403 das Gut Kransdorf; außerdem besaß er noch die Hälfte eines Hofes zu Brandshagen, einen Hof zu Wüstenfelde, den Hof Subsow, welchen er noch bei seinen Lebzeiten verkaufte, das Dorf Grabow auf dem Zudar und das Dorf Bessin unweit Altefähr.

*) Suhm a. a. O. p. 591.

**) S. oben.

***) Die Urkunde d. d. Sixti (wahrscheinlich 6. April).

Unter den Landgütern, welche Wulf Wulflam besaß, befand sich auch der im Jahr 1401 von den Carows erstandene Hof Luppat auf Rügen; zwei Jahre später verliehen die Herzoge ihrem „lieben getreuen Herrn Wulf Wulflam, Bürgermeister zum Sunde, um der besonderen Liebe und um der vielen treuen Dienste willen, die sie vielfältig an ihm befunden haben", zu der niederen Gerichtsbarkeit auch das Recht über Leben und Tod auf der genannten Besitzung*). Daheim in Stralsund lebte der stolze Bürgermeister auf fürstlichem Fuß; die Pracht und der Aufwand seines Haushalts hafteten noch lange in der Erinnerung der Zeitgenossen und Nachkommen. Wulflams glänzende Stellung erinnert an die ähnliche der Visconti in Mailand, der Medici in Florenz in ihren Anfängen.

Aber alle die Macht und Herrlichkeit sollte ein jähes Ende nehmen. Die Geschichte davon ist charakteristisch für den Mann und für die ganze Zeit. Unter den guten Freunden, welche Wulflam vielfach unter dem Adel der Umgegend hatte, befand sich auch Starke Suhm, aus dem alten rügenschen Adelsgeschlecht dieses Namens**). Er hatte, wenn er in Stralsund zu Besuch war, in Wulflams Hause seine Herberge und genoß die Gastfreundschaft des splendiden Bürgermeisters. Wir wissen nicht, was die Beiden entzweit hat, aber ein tödtlicher Zwist muß es gewesen sein. Wulflam nahm seine Satisfaktion auf italienische Weise. Am Tage vor Fastnacht (2. März) 1405 ward Suhm, als er mit seinem Sohn über die alte Fähre setzte, im Fährboot auf dem Strom von Mitfahrenden überfallen und ermordet; der Sohn, auf dessen Leben es gleichfalls abgesehen war, verdankte seine Rettung nur dem Mitleid des Fährmannes, der mit einem falschen Eid betheuerte, daß er nicht Suhms Sohn sei. Daß Wulflam der Anstifter des Mordes war, scheint von den Zeitgenossen nicht bezweifelt zu sein***), und der weitere Verlauf der

*) Die Urkunde d. d. 1403 Dienstag nach Palmarum im Archiv des Gewandhauses, abgedruckt bei Kruse, Sund. Studien II. Anhang.

**) In den Urkunden des 13. oder 14. Jahrhunderts Sum, Zum, oder Sume, Zume, auch Sumeke.

***) Ausdrücklich gesagt wird es nur von Kantzow, die stralsunder Chroniken lassen es nur zwischen den Zeilen lesen; doch hat die greifswalder Handschrift der Busch-Congesten auch den ausdrücklichen Zusatz: „und dat leth dohn herr Wulff borgermeister". Da die greifswalder Handschrift auch nach dem nicht mehr vorhandenen Original gefertigt ist (Vorrede der stralf. Chroniken p. XXX.), so scheint es, als ob der stralsunder Abschreiber den Zusatz unterdrückt habe, indem er es nicht angemessen

Ereignisse mußte dieser Annahme zur Bestätigung dienen. Nach der Landung brachte man die Leiche des Erschlagenen vor des Bürgermeisters Haus, entweder weil man wußte, daß Suhm dort zu wohnen pflegte, oder vielleicht, um Wulflam als Urheber der blutigen That zu bezeichnen. Da schrie der Bürgermeister von seinem Saal herab: „Schafft mir das Beest fort!“ Die empörende Rohheit, die sich hier ausspricht, scheint selbst jenem doch an starke Dinge dieser Art gewöhnten Zeitalter zu stark gewesen zu sein, und die Ueberlieferung bewahrte diesen wilden Ausbruch einer auch durch den Tod des Gegners noch nicht gestillten Rachsucht. Wulflam scheute sich nicht, sein Verbrechen durch die Beschimpfung des todten Feindes zu krönen. Aber die Nemesis blieb nicht aus. Zwar auf dem Wege gewöhnlicher Rechtspflege war nichts zu machen. Wenn es schon zu allen Zeiten schwer ist, hochgestellte Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen, so war es zu jener Zeit bei einem Mann von Wulflams Stellung so gut wie unmöglich. Wo hätte er belangt werden sollen? Bei dem Rath von Stralsund? Dort war er allmächtig; das wäre gewesen, ihn bei sich selbst verklagen. Oder bei den Herzogen, den Landesherren? Das waren seine guten Freunde und Gönner. Bei dem deutschen Kaiser? Aber die deutschen Kaiser oder Könige — damals war es der Pfälzer Rupert — hatten schon längst entweder den Willen oder die Macht oder beides nicht mehr, im deutschen Reich das Recht zu schützen und das Unrecht zu strafen. So wird es erklärlich, wenn der Sohn des Gemordeten das Gericht in seine eigene Hand nahm. Eine längere Zeit verstrich, bis sich die Gelegenheit fand; endlich kam sie, und der mächtige stolze Wulflam ward auf dem Kirchhofe zu Bergen auf Rügen von Thorkel Suhm, dem Sohn des Ermordeten, als Bluträcher wiederum erschlagen. Ueber die näheren Umstände der blutigen That liegt ein dichter noch nicht gelüfteter Schleier; nur die That selbst steht fest und als der Tag wird von den Berichterstattern übereinstimmend der Tag Allerheiligen (1. November) angegeben. In dem Jahr irren, wie so häufig bei Angaben von Jahreszahlen, die Chronisten sämmtlich; sie geben das Jahr 1411 oder gar 1413. Aber am 6. December 1409 war der Bürgermeister Wulf Wulflam unzweifelhaft bereits todt; nach einer Notiz des stralsunder Stadtbuchs verkauften zu dieser Zeit seine Wittwe

hielt, den berühmten stralsunder Bürgermeister so ausdrücklich des Mordes zu bezüchtigen. Vergl. Stralf. Chroniken p. 168. 316.

und die Vormünder seiner Kinder zwei ihm gehörige Buden*). Andererseits haben neuere Darsteller den Tod Wulflams zu früh angesetzt, indem sie denselben vor dem Beginn des Conflikts der Stadt mit dem Kirchherrn Bonow (vor Oktober 1407) erfolgen lassen**). Man meinte, unter dem energischen Regiment Wulflams hätten solche Dinge, wie sie damals passirten, nicht vorkommen können. Aber auch diese Annahme wird, wie so häufig die scheinbar plausibelste Hypothese, durch ein paar dürre, aber unwiderlegliche Urkundennotizen umgestoßen. Wulflam lebte noch in den Jahren 1408 und 1409, und erscheint in dem letztgenannten Jahr sogar noch neben Kord Bonow, dem damaligen Todfeinde der Stralsunder, als Rathgeber des Herzogs und Zeuge einer urkundlichen Schenkung***). Danach kann über das Todesjahr Wulflams kein Zweifel mehr stattfinden: es war das Jahr 1409 und der Tag der 1. November, vorausgesetzt, daß es mit dem Allerheiligentage der Chronisten seine Richtigkeit hat.

Als die Kunde von dem Mord nach Stralsund kam, ward sofort die wehrhafte Bürgerschaft aufgeboten, um den erschlagenen Bürgermeister zu rächen. Man zog nach Rügen hinüber, aber da der Thäter bereits die Flucht ergriffen hatte, begnügten sich die Stralsunder seinen Hof Kaiseritz zu plündern und niederzubrechen. Eine Fehde mit dem ganzen Geschlecht der Suhms folgte, die natürlich der mächtigen Stadt gegen-

---

*) 1409 circa Nicolai: „Johannes Husman emit a Margaretha relicta domini Wulfardi Wulflam cum consensu suorum tutorum et proximorum ac a tutoribus puerorum piae memoriae domini Wulfardi praedicti duas bodas prope zemelowendor.“

**) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III. Kruse, Sund. Studien II.

***) Der aus dem Archiv des geistlichen Kalands bei Kruse, Sund. Studien I. Zusätze p. 2, abgedruckte Kaufbrief d. d. 1408 Scholastica (10. Febr.) erwähnt „her Wulf Wulflam borghermester to deme Sunde“ als ersten der Zeugen. Ebenso wird in einer Verleihung Herzog Wartislaws an die Stadt Tribsees vom Jahr 1409 (ohne Datum, nach einer beglaubigten Abschrift im Archiv der Stadt Tribsees bei Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr III. p. 170) „her Wolf Wulflam, borgermeister to dem Sunde“ unter den fürstlichen Rathgebern und Zeugen genannt, und zwar neben Kord Bonow. — In beiden Urkunden ist die Jahreszahl mit Worten geschrieben, so daß ein Irrthum, wie er bei Zahlen leichter möglich ist, nicht wohl stattfinden konnte. Gegen diese positiven urkundlichen Zeugnisse kann es nichts beweisen, daß der Name Wulflams in dem in Strals. Chroniken p. 6. 174 mitgetheilten Verzeichniß von Bürgermeistern und Rathsherren aus der Zeit des Conflikts mit Bonow fehlt; die Listen sind offenbar erst aus der Zeit nach Wulflams Tode. Demnach ist Barthold und Kruse II. zu berichtigen.

über den Kürzeren zogen. Erst im Jahr 1414 (22. Juni) kam unter Vermittlung des Herzogs Wartislaw VIII. ein Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und den Suhms zu Stande, wonach die Letzteren, als die den meisten Schaden erlitten, von der Stadt 1800 Mark als Entschädigung erhalten, dagegen aber die Hand des ermordeten Bürgermeisters, das Wahrzeichen des verübten Verbrechens, in feierlicher Procession mit 200 Rittern und Knappen und 200 Frauen und Jungfrauen in St. Nicolai zu Grabe tragen sollten. Nur Thorkel Suhm, der die „handhafte That" verübt haben sollte, ward vom Vergleich ausgeschlossen und dem Gericht der Stralsunder, wo sie seiner habhaft würden, Preis gegeben*).

So endete die wechselvolle, zuletzt so glänzende Laufbahn des jüngeren Wulflam. Er war wie sein Vater Bertram ohne Zweifel ein sehr begabter Mann und von hervorragender Bedeutung unter den Politikern seiner Zeit, aber wie jener von ausgeprägter Neigung zu despotischer Willkür, dabei hochfahrend, gewaltthätig und leidenschaftlich; wo er haßte, von unversöhnlicher Rachsucht, selbst über den Tod des Gegners hinaus. Seinen Haß zu befriedigen scheute er selbst das Verbrechen nicht, und dem Verbrechen fiel er selbst wieder als Opfer.

Seine großen Reichthümer waren bald genug in alle Winde zerstreut; ohnehin scheinen sie nicht ganz so groß gewesen zu sein, als der äußere Anschein glauben ließ. Bei seinem Tode zeigte es sich, daß bei dem allerdings bedeutenden Vermögen auch große Schulden vorhanden waren. Wulf Wulflam hatte stets viel Geld gebraucht; noch bei Lebzeiten seines Vaters finden wir seinen Namen sehr häufig in dem öffentlichen Schuldbuch als Debitor, und auch später mußte der fürstliche Aufwand, mit dem er zu leben pflegte, große Summen verschlingen. Vielleicht half auch seine Frau Margaretha, des ehemaligen Münzherrn Holthusen Tochter, der die spätere Ueberlieferung die Hauptschuld an dem Vermögensverfall beimaß, an dem Werk der Verschwendung. Schon wenige Jahre nach Wulflams Tode drängte die Nothwendigkeit der Schuldentilgung zu Verkäufen; 1410 ward das Stammhaus der Wulflams am alten Markt**), in dem Bertram und Wulf gewohnt hatten, für 2500 Mark an den Rathsherrn Burow, Vormund von Wulflams Kin-

*) Urkunde 1414 d. d. St. Albans.
**) Jetzt D. 131.

dern, verkauft, und als im Jahr 1411 der gleichfalls zu Wulflams Hinterlassenschaft gehörige Hof Luppat auf Rügen an die Altermänner der Gewandschneider verkauft wurde, ward es ausdrücklich in dem Kaufbrief bemerkt, daß der Verkauf aus Noth wegen der Schulden Wulflams geschehe*). Seine Witwe soll später so vollständig verarmt sein, daß sie an den Kirchthüren bettelte, indem sie eine silberne Schale, das letzte Ueberbleibsel ihres ehemaligen Reichthums, den Vorübergehenden mit den Worten: „Gebet der armen Reichen"! zur Einsammlung milder Gaben entgegenstreckte. So wenigstens wußte die Ueberlieferung des sechzehnten Jahrhunderts zu berichten**). Dietrich, der älteste Sohn Wulflams aus erster Ehe, beschloß sein Leben durch Henkershand und der ganze Mannsstamm der Wulflams scheint bald entartet zu sein; wenigstens hat keiner dieses Namens jemals wieder eine hervorrageude Stellung in Stralsund eingenommen. Nur in der weiblichen Linie blühte das Geschlecht noch einmal auf; eine Tochter Wulfs war an den Tuchhändler Darne verheirathet; ihr Sohn Mathias Darne, 1453 Rathsherr und später Bürgermeister, wird uns in der nachfolgenden Darstellung noch wieder begegnen.

Noch war Wulflam nicht todt, da flammte die revolutionäre oder reformatorische Bewegung, die in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Hansestädten heimgesucht hatte, noch einmal mächtig auf, und diesmal in dem eigentlichen Centrum der Hanse, in Lübeck, wo sie früher noch immer klug beschworen oder gewaltsam unterdrückt war. Nachdem seit dem Jahre 1403 steigende finanzielle Verlegenheiten den Rath mehrfach zur Nachgiebigkeit gegen die Innungen und ihren Sechziger-Ausschuß gezwungen hatten, kam es im Jahr 1408 endlich zur Krisis; vom Rath entfloh ein Theil aus der Stadt; ein anderer wich der Gewalt und legte die Geschäfte nieder; ein neuer Rath von zwölf Mitgliedern ward aus den Aemtern und Kaufleuten gewählt und übernahm die Regierung der ersten Hansestadt. Von Lübeck übertrug sich die Bewegung auf der einen Seite nach Hamburg, auf der anderen nach Wismar und Rostock, wo in den nächsten Jahren gleichfalls mehr oder weniger revolutionäre Umwälzungen im Regierungspersonal

*) „umme nod willen der schult de her Wulf vorscreven schuldigh gheweset is." — Der Kaufbrief im Archiv des Gewandhauses, abgedruckt bei Kruse a. a. O. Anlage E. — Das Gut Luppat gehört noch jetzt dem Gewandhause.

**) Kantzow, Sastrow, strals. Chroniken.

und in der Verfassung stattfanden. Der Druck, den sonst die Hanse auf die einzelnen Bundesglieder zu Gunsten der aristokratisch-patrizischen Verfassungsform ausgeübt, mußte natürlich in diesem Fall wirkungslos bleiben, wo die mächtigste Stadt des Bundes und mit ihr drei alte so bedeutende Bundesglieder das alte Regiment umgestürzt hatten. Der deutsche Kaiser, damals Sigismund, vor dem die lübecker Parteien ihre Sache auf dem Concil zu Konstanz verhandelten, ließ sich stets geldbedürftig wie er war, bereit finden, gegen die Zahlung von 25,000 rhein. Goldgulden die neue Ordnung der Dinge anzuerkennen. Später suchte er noch mehr herauszupressen. Als die lübecker Patrizier sahen, daß ihre Sache verzweifelt stand und sie keine Aussicht hatten aus eigener Macht oder durch Unterstützung der verbündeten Städte wieder ans Regiment zu gelangen, suchten sie Hülfe bei Dänemark, dem alten Erbfeind der Hanse. Hier und in den beiden anderen nordischen Reichen regierte der Zeit in Folge der Union von Calmar Erich der Pommer zubenannt, der Sohn eines hinterpommerschen Herzogs und einer Enkelin Waldemars IV., also durch die Mutter ein Großneffe der Königin Margaretha, von der letzteren nach dem frühen Tode ihres Sohnes Oluf adoptirt. König Erich ließ sich die günstige Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Hanse und zur Demüthigung des mächtigen Lübeck nicht entgehen. Im Jahr 1415 ließ er auf Betreiben der flüchtigen Mitglieder des alten Raths allen Verträgen zum Hohn mitten im Frieden gegen 400 Bürger von Lübeck, die sich zum Behuf des Heringsfanges in Schonen aufhielten, gefangen setzen und ihr Gut mit Beschlag belegen. Für ihre Befreiung und die Zurückgabe der confiscirten Waaren stellte er die Wiedereinsetzung des alten Raths als Bedingung. Dieser Schlag, der mit einem Mal den ganzen Handel Lübecks lähmte, brach endlich den Widerstand der Bürgerschaft, und da auch Kaiser Sigismund, dessen erhöhte Geldforderungen nicht gleich erfüllt werden konnten, zu einem Compromiß drängte, so ward im Jahr 1416 endlich nach achtjährigem Bestehen der neuen Ordnung der Dinge das alte Regiment wieder hergestellt. Die aus der Stadt entwichenen Rathsherren kamen zurück, vereinigten sich mit den Zurückgebliebenen, und da der Tod inzwischen bedeutende Lücken in ihre Reihen gerissen hatte, erwählten sie eine Anzahl neuer Rathsherren, darunter auch mehrere Mitglieder des aus der Umwälzung von 1408 hervorgegangenen reformirten Raths. Es war das offenbar eine Concession, um den Widerwillen der Bürgerschaft gegen

das durch fremde Gewalt restaurirte Regiment zu beschwichtigen. Nur ein paar Köpfe der vorgeschrittensten Wortführer der Zunftpartei, die sich der Rückkehr des alten Raths nicht fügen wollten, waren schon vorher auf Betreiben des kaiserlichen Commissars gefallen; funfzehn andere Mitglieder dieser Partei wurden aus der Stadt verbannt. Nach dem Vorgange Lübecks fiel auch in Wismar, Rostock und Hamburg alsbald die neue Ordnung und das Alte ward im Wesentlichen restaurirt.

Zum Beschluß traf die Hanse, die bis dahin immer nur instinkt- und gewohnheitsmäßig in einzelnen Fällen ihren Einfluß zu Gunsten der aristokratisch-patrizischen Verfassungsform geltend gemacht hatte, nunmehr von Bundeswegen eine feste statutarische Verfügung zur Sicherung des bestehenden Regiments. Auf dem Johannis 1418 zu Lübeck abgehaltenen Versammlungstage der Hanse wurde, augenscheinlich veranlaßt durch die in letzter Zeit gemachten Erfahrungen, eine Reihe eingehender Bestimmungen gegen Vergewaltigung des bestehenden Rathsregiments getroffen. Wer etwas vor den Rath zu bringen hätte, sollte höchstens selb sechse kommen. Auflauf und Verbündnisse gegen den Rath sollten am Leben gestraft und die etwa flüchtigen Theilnehmer in allen Bundesstädten ergriffen werden. Auch die Mitwisser, welche keine Anzeige machten, sollte gleiche Strafe treffen. Im Fall in einer Hansestadt der Rath oder auch nur ein Theil desselben auf irgend gewaltsame Weise aus dem Amte getrieben würde, so sollte die betreffende Stadt mit dem Ausschluß aus der Hanse und dem Abbruch aller commerciellen Beziehungen zu derselben gestraft werden, und dieser Verruf so lange dauern, bis die Vergewaltigten in ihre Ehre und Würde wieder eingesetzt seien und der Hanse für den Ungehorsam Genugthuung geworden. Würde der Rath oder ein Theil desselben zwar nicht vertrieben, wohl aber zu Concessionen gedrängt, daß seine Macht, Freiheit und Herrlichkeit wie sie früher gewesen, dadurch beeinträchtigt würde, so sollten zunächst die Gesandten einer solchen Stadt auf den Hansetagen zu den gemeinsamen Berathungen nicht mehr zugelassen und ihre Bürger aufgefordert werden, ihren Rath in seiner früheren Stellung zu belassen. Ward dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so sollte der Ausschluß aus der Hanse und Abbruch allen commerciellen Verkehrs erfolgen*).

*) Der hanseatische Receß vom 24. Juni 1418 steht abschriftlich in einem alten Denkbuch des Gewandhauses (F. nach Kruse's Bezeichnung). Er ist gedruckt bei Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge von Wismar 1840 p. 64 ff. mit einigen

Mit diesen Beschlüssen ward die Hanse ausgesprochenermaßen zu einer großen auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsanstalt für die aristokratisch-patrizische Verfassungsform der einzelnen Bundesglieder. Die Negation aller Weiterentwicklung auf dem Verfassungsgebiet, die Erhaltung des Bestehenden, der Stillstand war fortan im Innern die Parole. Daß auch nach außen die Hanse den Höhepunkt ihrer Machtentwicklung erreicht hatte und fortan ihr Streben auf Conservirung der errungenen Stellung beschränkte, war nur die andere Seite jener nach innen gewendeten Bundespolitik. Vorwärts ging es nicht mehr, weder nach außen noch nach innen, und wenn es der Hanse gelang, sich in dieser stabilen Position etwa noch ein Jahrhundert zu behaupten, so hatte sie es einmal dem festen Gefüge des Bundes und der auch unwillkürlich fortwirkenden inneren Schwerkraft seiner großen gemeinsamen Handelsinteressen, und sodann der für die Bundespolitik günstigen Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse, namentlich in den skandinavischen Reichen, zu danken.

König Erich machte sehr bald die Erfahrung, daß er sich selbst eine Ruthe gebunden hatte, als er die Restauration des alten Regiments in Lübeck erzwang. Kaum saßen die Patrizier wieder fest im Sattel, als sie die traditionelle Politik der Hanse wieder aufnahmen und sich mit dem holsteinischen Grafenhause verbündeten, welches mit Erich um den alten Zankapfel Schleswig kriegte (1426). Aber der Krieg ward von Seiten der Hanse trotz ihrer großen Mittel erbärmlich schlecht geführt. Eine Unternehmung gegen Flensburg scheiterte durch den Unverstand oder die Trunksucht des commandirenden hamburger Rathsherrn Johann Kletzke, und der junge hoffnungsvolle Herzog Heinrich von Holstein verlor dabei sein Leben (1427). In demselben Jahr ward durch die Unfähigkeit oder Feigheit des lübecker Bürgermeisters Tideman Steen eine von ihm befehligte große wohlausgerüstete Flotte im Sund von der schwächeren vereinigten dänisch-schwedischen Flotte geschlagen, oder erlitt doch solche Verluste, daß sie aus dem Sund zurückging, ehe sie ihre Mission, die Durchfahrt der von Osten und Westen herankommenden hanseatischen Handelsflotten zu schützen, hatte erfüllen können. In Folge dessen fiel die wenige Stunden nach der Schlacht aus dem Westen kommende reich

---

kleinen Abweichungen von der stralsunder Abschrift. Der Anfang der letzteren bei Kruse, Sund. Studien I. Anlage.

beladene sogenannte Bay=Flotte nach hartem Kampf größtentheils den Dänen in die Hände (21. Juli 1427). Eine kostbare Beute an Waaren, Schiffen und Gefangenen, die für schweres Geld gelöst werden mußten, waren für die Dänen die Frucht des Siegs. Auch im folgenden Jahr versuchte eine große hanseatische Flotte von angeblich 240 Schiffen mit 12,000 Mann an Bord vergeblich die dänische Flotte im Hafen von Kopenhagen zu vernichten und die Ausfahrt des letzteren durch versenkte Schiffe zu versperren. Die schweren Verluste und die gesteigerten Auflagen erzeugten in den Hansestädten eine große Erbitterung gegen die regierenden Herren, denen man Unfähigkeit oder Verrath vorwarf. König Erich, der mit den Patriziern so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, schürte das Feuer, indem er nunmehr im Gegensatz zu seiner früheren Politik, die Gemeinden gegen den Rath hetzte. Noch einmal flammte das kaum gelöschte Feuer lichterloh auf; in Wismar ward ein Bürgermeister und ein Rathsherr von den Aufständischen hingerichtet; in Rostock entflohen die Bürgermeister aus der Stadt; in Stralsund ward ein Aufstand nur durch die Energie des Bürgermeisters Nicolaus von der Lippe unterdrückt, der den ganzen Tag nicht vom Pferde kam und auf und ab durch die Straßen ritt; sechs Brauer, deren Zunft an der Spitze der Unzufriedenen stand, bezahlten ihre Gelüste mit dem Kopf. In Hamburg beschworen die Patrizier den Sturm, indem sie ihren Collegen Kletzke, der den Unfall von Flensburg verschuldet hatte, der erzürnten Bürgerschaft preisgaben, die ihn hinrichten ließ, und die Lübecker schickten ihren Bürgermeister Admiral Tideman Steen wenigstens auf einige Jahre ins Gefängniß. Im Jahr 1429 konnten die Dänen sogar zum Angriff übergehen. Mit einer Flotte von mehr als 70 großen und kleinen Schiffen erschienen sie zu Himmelfahrt plötzlich vor Stralsund, und hätten auf ein Haar die Stadt durch Ueberrumpelung genommen. So begnügten sie sich die Schiffe im Hafen zu plündern und zu verbrennen und die Bürger auf den Mauern zu verhöhnen. Diesmal aber ermannten sich die Stralsunder sehr bald und retteten auf glänzende Weise die Waffenehre der Hanse. Als die Dänen wenige Tage später (9. Mai) aus den Gewässern von Greifswald wieder zurückkehrten, griffen die Stralsunder mit einigen in der Zwischenzeit zusammengerafften und ausgerüsteten Schiffen unter der Führung ihres Rathsherrn Evert von Huddessem und Anderer sie in dem engen Fahrwasser so nachdrücklich an, daß die Dänen vollständig in die Flucht geschlagen wurden und mehrere

8*

Schiffe und einige hundert Gefangene in der Gewalt der Stralsunder ließen. Selbst das dänische Admiralschiff war bereits genommen, aber die zahlreichen Gefangenen überwältigten später die allzu geringe nur 10 Mann zählende Besatzung, welche die Sieger auf das Schiff gesetzt hatten, und entkamen nach Dänemark. Dies war die einzige hervorragende Waffenthat dieses Kriegs; sonst verlief derselbe größtentheils in Raub- und Plünderungszügen; entscheidende Erfolge wurden nirgends errungen. Wie die oberste Führung von Seiten der Städte eine sehr mangelhafte war, so zeigte sich auch die Bundesdisciplin der straffen Haltung früherer Zeiten gegenüber als eine sehr erschlaffte. Von vornherein waren es nur 6 Städte — Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg — die den Krieg geführt hatten; Greifswald und Anklam hatten sich ausgeschlossen, weil die Landesherren mit König Erich befreundet seien. Uebrigens fehlte auch Stralsunds Contingent, man weiß nicht aus welchem Grunde, bei der großen Seeschlacht im Sunde 1427, was für den übelen Ausgang vielleicht von entscheidender Bedeutung war. Darauf schlossen erst Rostock und dann Stralsund schon 1430 einen Separatfrieden mit Erich, und ließen so ihr Sonderinteresse verfolgend die Verbündeten im Stich. Der Krieg schleppte sich noch bis 1432 hin, dann ward erst ein Waffenstillstand und drei Jahre später der Friede geschlossen. Mit Mühe und Noth erreichten die Städte die Behauptung ihrer alten Privilegien in den nordischen Reichen: von Schadenersatz war keine Rede.

Wäre König Erich ein anderer Mann gewesen, so wäre die Lebensfähigkeit der Hanse wahrscheinlich schon jetzt auf eine schwere Probe gestellt. Vergebens waren die Anstrengungen seiner energischen Gemahlin Philippa — sie war eine Schwester des englischen Heldenkönigs Heinrichs V., des Bezwingers von Frankreich; — was von Seiten der Skandinaven Tüchtiges in diesem Kriege geleistet wurde, war ihr Verdienst. Aber sie starb 1430 und mit ihrem Tode wich Erichs guter Genius. Er erwies sich als vollkommen unfähig für die große Aufgabe, welche Margaretha ihm hinterlassen: das dicke schwere Blut des wendisch-pommerschen Herzogshauses war eine schlechte Mitgift für den Thron von Skandinavien. Ein klarer Kopf und eine sichere Hand wären erforderlich gewesen, um das durch die Union zusammengekoppelte widerharige und unharmonische Dreigespann der nordischen Völker zu lenken: König Erich hatte keines von Beiden. Seine notorische bei der Kriegsleitung be-

wiesene Unfähigkeit, die Bevorzugung seiner pommerschen Verwandtschaft, die auf Kosten der Eingebornen mit Aemtern und Würden ausgestattet wurde, der finanzielle Druck, den die Kriegslasten ausübten, die Störungen des Verkehrs, die Verwüstungen, welche einzelne Landstrecken namentlich an den Küsten durch feindliche Raubzüge erfahren hatten: Alles kam zusammen, König Erich allmälig unmöglich zu machen. Zuerst fiel Schweden ab, dann folgten die beiden andern Reiche. Im Jahr 1439 verließ Erich den dornenvollen Thron der Union, und starb, nachdem er anfangs auf Gottland gesessen, 20 Jahre später in seiner hinterpommerschen Heimath.

Erichs Nachfolger, sein Schwestersohn, der bairische Pfalzgraf Christoph, wäre bei längerem Leben der Hanse wahrscheinlich ein sehr gefährlicher Feind geworden; aber er starb jung (1448), mitten in großen Plänen, Lübeck an Dänemark zu bringen. Der auf ihn folgende erste oldenburgische Christian, seit 1660 auch Herzog von Schleswig-Holstein, hatte während seiner langen Regierung (bis 1481) mit den inneren Verhältnissen seiner Reiche genug zu thun, um ernstlich an die Bekämpfung der Hanse denken zu können.

So gelangte der große Städtebund ohne ernstliche Prüfung an den Ausgang des Mittelalters: erst eine neue Zeit mit einer neuen Weltanschauung und frischen jugendlichen Lebensmächten brachte dem alternden mehr und mehr in sich verknöchernden und gegen allen Fortschritt sich absperrenden Organismus durch allmälige Auflösung den Untergang.

## II.

## Geistlichkeit, Adel und Städte.

Ein tiefer Riß ging zu Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts durch die katholische Kirche des Abendlandes; bedenkliche Grundschäden traten an den Tag, und der offenkundige Verfall nahm auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens immer größere Verhältnisse an.

Er war die Zeit, wo der Ruf nach Reform der Kirche in Haupt und Gliedern sich in den weitesten Kreisen erhob, wo ein John Wycliffe in England seine kühnen Ideen in die Welt sandte, welche weithin in Deutschland und hier namentlich in Böhmen einen mächtigen Wiederhall fanden, wo ein Mathias Janow, ein Johann Huß und Andere für die Reform kämpften, wo selbst mächtige Körperschaften, wie die pariser Universität, und ihr berühmter Kanzler Gerson mit anderen namhaften Männern, deren Rechtgläubigkeit keinem Zweifel unterliegen konnte, die Nothwendigkeit der Reform auf das Nachdrücklichste betonten.

Und in der That, nur der beschränkteste Fanatismus oder der interessirte Eigennutz konnte die Unhaltbarkeit der bestehenden kirchlichen Zustände und den offenkundigen Verfall derselben leugnen. Die kirchliche Wissenschaft entartete in der Scholastik mehr und mehr zu unfruchtbarer Casuistik und Sophistik; zudem bekämpften sich die großen Systeme der Nominalisten und Realisten auf den Tod, und selbst feindliche Angriffe auf das anerkannte Dogma der Kirche wagten sich mitten in derselben hervor, wenn sie es gleich verstanden, ihre Opposition vorerst unter einer scheinbaren Devotion gegen die Kirchenlehre zu verstecken. Im kirchlichen Leben ward mehr und mehr die innerliche Religiösität durch ein äußerliches Werkheiligthum von Kasteiungen, Wallfahrten und Reliquiendienst ersetzt, welches sich dann recht gut mit dem ungebundenen

Leben und den zügellosen Sitten der Zeit vertrug. Im Cultus dominirte der geisttödtende Prunk der Messe mit seinem Anhang von Marien- und Heiligendienst, von Ablaß- und Bilderunwesen. Aber am schlimmsten stand es in der Hierarchie, welche die Kirche zu leiten berufen war. Die Statthalter Gottes auf Erden, deren es damals gleichzeitig mehrere gab, verketzerten und verfluchten sich und ihre Anhänger gegenseitig; in der Geistlichkeit, der hohen noch mehr als der niederen, nahm Verweltlichung und Sittenlosigkeit mehr und mehr überhand; die geistlichen Orden, die sich zudem wie namentlich die beiden großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner einander oft feindlich entgegenstanden, entfremdeten sich mehr und mehr ihrer religiös-civilisatorischen Aufgabe, und wurden, einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, zu Pflanzstätten der Faulheit, Verdummung und des bornirtesten Fanatismus.

So war in allgemeinen Zügen die kirchliche oder wenn man will unkirchliche Signatur der Zeit. Auf dem Schauplatz unserer bisherigen Darstellung fehlte es einerseits zwar nicht an Kundgebungen religiösen Sinnes, aber die Richtung auf das Aeußerliche theilten sie mit der allgemeinen Grundrichtung dieser Periode. Altäre und ewige Lichter, Seelenmessen und Vikarien wurden gestiftet; Kirchen und Klöster wurden durch Vermächtnisse bereichert; vermögende Private und Corporationen suchten ein frommes Verdienst darin, durch Ausschmückung von Kirchen und Kapellen oder Widmung kostbarer Cultusgegenstände zu glänzen; mehr als ein Kirchen-Kleinod Pommerns stammt aus dieser Zeit. In Stralsund baute die Gewandschneider-Innung einen Theil des 1382 eingestürzten Chors der Marienkirche für ihre Rechnung wieder auf, dazu schenkte sie derselben Kirche ein großes Fenster an der Nordseite des Kreuzganges nebst einem vergoldeten Kelch und Meßbuch (1394), und von den Einkünften des von Wulflams Erben erstandenen Gutes Luppat stiftete sie in derselben Kirche einen Altar für eine an jedem Donnerstag zu lesende Messe und fundirte darauf die für die Messe an Geistliche, Küster, Schulmeister, Sänger zu zahlenden Honorare und sonstige Ausgaben (1411). Auch die Nicolai-Kirche ward von derselben Innung in Gemeinschaft mit reichen Bürgern mit einem reichlich fundirten Altar bedacht. Der Thurm der Marienkirche, auf den älteren Gemälden der Stadt noch mit der schlanken gothischen Spitznadel, erstand erst im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts (von 1416 bis 1482). Von den in demselben Jahrhundert neubegründeten Stiftungen in Stralsund erwähnen

wir hier nur das Brigitten-Kloster Mariencron vor dem Tribseer-Thor, 1421 von dem Mutterkloster Marienwald aus begründet*), das Antonius-Spital oder sogenannte Gasthaus (vor 1430), die St. Annen-Stiftung in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts; von Kapellen die Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche um 1410 und die St. Marcus-Kapelle um 1475.

Wie anderwärts bethätigte sich auch in Pommern noch vielfach der Sinn für Wallfahrten, Ablaßwesen und wunderthätige Bilder oder Reliquien. Wer die Mittel und den Muth hatte, wahlfahrtete nach dem heiligen Grabe in Jerusalem, wie Herzog Wartislaw VI. von Pommern-Wolgast und sein gleichnamiger Vetter von Hinterpommern im Jahr 1392. Längst hatte man es aufgegeben, den Ungläubigen das heilige Land mit gewaffneter Gewalt zu entreißen; es war jetzt nur noch eine kostspielige und nicht ungefährliche Pilgerreise. Wer das Geld oder die Neigung dazu nicht hatte, ging nach Rom, wie Herzog Wartislaw VIII. von Rügen-Pommern 1406, als er von der Pest genesen war, oder zu dem heiligen Jacob von Compostella, der namentlich bei der Bürgerschaft unserer norddeutschen Städte bis zur Reformationszeit in hohem Ansehen stand. Die betriebsamen und rechnenden Kaufleute wußten derartige Pilgerreisen mit großem Geschick auch für ihr Geschäft nutzbar zu machen und stets die Sorge für den Himmel mit den irdischen Interessen in gutem Einklang zu erhalten**). Doch auch in der eigenen Heimath fehlte es bei uns an Wallfahrtsorten nicht, und die industriöse Erfindungsgabe der Geistlichkeit wußte die naive Gläubigkeit des Volks auch daheim auszunutzen. Auf der rügenschen Halbinsel Zudar befand sich ein Wallfahrtsort, es ist nicht überliefert, an welchem Ort; ein großer Ablaß war an den Besuch desselben geknüpft, und die Fahrt dahin galt gleich einer halben Reise nach Rom; zweimal nach dem Zudar war also so gut als einmal nach Rom. Natürlich fielen bei solchen Wallfahrten immer reichliche Spenden für die Geistlichkeit des besuchten Heiligthums ab. Aber mit diesen Wallfahrten nahm es ein unglückliches Ende. Im

*) Der damals noch junge Brigitten-Orden war erst 1370 von der aus königlichem Blut stammenden Schwedin Brigitta oder eigentlich Birgitta gegründet, und breitete sich sehr rasch aus.

**) Vergl. dafür unter Anderem das Tagebuch eines lübecker Bürgers über eine Wallfahrt nach Compostella (1479) bei Mantels, Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud von 1479—1517. — Lübeck 1866.

Jahr 1372 kam zur Wallfahrtszeit ein schwerer Sturm auf, und von den aus Stralsund dahin segelnden Pilgern ertranken auf einmal gegen 90 Personen, meist Frauen, Mädchen und Kinder, „jung und alt, arm und reich", wie die Chronik sagt*). Als das Unglück geschehen war, deckte man nach dem Sprichwort den Brunnen zu und hob dies Ablaß-Privilegium des Zudar auf. Einige Jahrzehnte später kam die Kirche des Dorfes Kenz bei Barth durch ein angeblich wunderthätiges Marienbild in großen Ruf. Bald fehlte auch ein Ablaß dabei nicht. Der dortige Pfarrer Bernd Maltzahn hatte in einem Jahr von den zuströmenden Pilgern die ansehnliche Revenue von 600 Goldgulden**). Vielleicht wäre dieselbe noch beträchtlich höher ausgefallen, ohne das Mißlingen einer Hauptkur. Im J. 1405 wüthete in unseren Gegenden die Pest, die seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts öfter einmal wieder ihren Rundgang hielt, ähnlich wie in der Gegenwart die Cholera seit ihrem ersten Erscheinen 1830. Auch der Herzog Barnim VI. von Pommern-Wolgast ward davon befallen; es war derselbe Herzog, der vor einigen Jahren der Versuchung zur Piraterie nicht hatte widerstehen können; im Uebrigen weiß die Chronik seine Mäßigkeit im Trinken als eine in Pommern seltene Ausnahme zu rühmen. Herzog Barnim hatte großes Vertrauen zu unserer lieben Frau von Kenz und ihrem Ablaß; aber sie wollte oder konnte diesmal nicht helfen. So mußte der arme Herzog sterben, und ward dann nach seinem Wunsch in der Kirche von Kenz wenigstens begraben; ein von einem seiner späteren Nachfolger auf dem pommerschen Herzogsthron ihm errichtetes Grabdenkmal giebt noch der Gegenwart Zeugniß, daß hier in der einfachen Dorfkirche ein Pommernherzog begraben liegt***).

So wenig es also in jener Zeit bei uns an zahlreichen Aeußerungen eines allerdings auf seine Weise religiösen Sinnes fehlt, so wenig war damit doch eine blinde Unterwürfigkeit unter die Anforderungen der katholischen Hierarchie gegeben; vielmehr machte sich der auf Emancipation von den starren Fesseln kirchlicher Autorität gerichtete Sinn der Zeit auch in Pommern in gewaltsamen gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit gerichteten Explosionen kund. Und allerdings war die katholische Geist-

*) Stralf. Chroniken p. 163.

**) 1 Gulden damals etwa = 1 Dukaten.

***) Kantzow II. p. 437. — Karl von Rosen, das Grabmal Herzog Barnims VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Kenz, in Baltische Studien XX. 1. (1864.)

lichkeit im Großen und Ganzen in Pommern nicht besser wie damals überall in der abendländischen Kirche; Verweltlichung, Eigennutz, Rohheit und Entsittlichung bei denen, welche vorzugsweise die Träger religiöser Frömmigkeit und sittlicher Lauterkeit hätten sein sollen, kennzeichnen den tiefen Verfall, dem die Kirche je länger je mehr anheimfällt. Einen charakteristischen Beitrag zu diesen Zuständen bildet die nachfolgende Geschichte, die ein grelles Streiflicht auf das wilde gewaltthätige Treiben und die schroffen Gegensätze jener Zeit wirft.

Wie die Insel Rügen in kirchlicher Beziehung seit den ersten Zeiten der Bekehrung zum Christenthum zum Sprengel des dänischen Bischofs von Roeskilde gehörte, so stand der festländische Theil des ehemaligen rügenschen Fürstenthums größtentheils unter dem Bischof von Schwerin*). Von Meklenburg aus war Christenthum und Germanisirung nach dem heutigen Neu-Vorpommern vorgedrungen, und der alte wendische Burgflecken Tribsees scheint eine der ersten Etappen dieses Vordringens gewesen zu sein. Der Geistliche von Tribsees, später mit dem Titel und der Würde eines Archidiakonus, war daher der oberste Stellvertreter des entfernten Bischofs von Schwerin im Lande, und unter seiner Oberleitung und Jurisdiktion stand das gesammte Kirchenwesen dieser Landestheile. Diesen wichtigen Posten und zugleich den eines ersten Geistlichen an St. Nicolai oder Kirchherrn zum Sunde bekleidete nun im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts Herr Kord Bonow**), aus einer alten rügen-pommerschen Adelsfamilie entsprossen, wie denn zu jener Zeit eine Reihe der bedeutendsten und einträglichsten geistlichen Pfründen mit Sprößlingen des Adels besetzt waren. Im Jahr 1401 war ein Behr Pfarrherr zu Altenkirchen und ein Krakevitz Pfarrherr zu Wyk auf Rügen; beides sind noch jetzt zwei der besten Pfarren des Landes. Die gute Versorgung war hier die Hauptsache, nach innerem Beruf und sonstiger Qualifikation ward wenig dabei gefragt. So kam es denn, daß die Mitglieder dieser vornehmen Geistlichkeit häufig zu allem Anderen eher geeignet waren, als zu Dienern der Religion des Friedens und der Liebe. Auch Herr Kord Bonow gehörte zu dieser Klasse; er hatte offenbar, wie die folgenden Ereignisse zeigen, mehr Beruf für das fehdelustige und beutegierige Rauf-

*) Ausgenommen waren die unter den Bischofssprengel von Kammin gehörigen Kirchen der ehemals selbständigen Herrschaft Loitz.

**) Kord, Abkürzung von Konrad, wie Gerd von Gerhard, Arnd von Arnold u. A.

ritterthum seiner Zeit, als für die Würde eines christlichen Archidiakonus und Sellvertreters eines Bischofs.

Gleich die erste Veranlassung des blutigen Conflikts, in den der höchste Geistliche des Landes mit der Stadt Stralsund gerieth, war charakteristisch genug durchaus weltlicher Natur; es handelte sich um eine Geldfrage im eigentlichen Sinne des Worts, und in dem Punkt ist nicht blos die katholische Geistlichkeit von jeher sehr empfindlich gewesen. Unsere Chronisten geben eine etwas verworrene und im Einzelnen nicht ganz richtige Darstellung des Sachverhältnisses. Sie erinnern an den überhand nehmenden Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und anderen derartigen festlichen Gelegenheiten, bei denen namentlich auch die Kirche durch Opferspenden bedacht ward; indem der eine den anderen dabei immer habe überbieten wollen, so hätten sich Viele dabei über ihre Kräfte angegriffen und ruinirt. Um dem zu steuern, sei der Rath von Stralsund auf das Auskunftsmittel verfallen, Pfennige von schlechterem Gehalt mit starkem Kupferbeisatz prägen zu lassen, und diese seien nun von den Bürgern als Opferpfennige in den Kirchen verwandt*). Allein so sehr es auch mit dem geschilderten Aufwand seine Richtigkeit hatte, so wenig glaublich ist es doch, daß der Rath aus diesem Grunde zu einer Münzverschlechterung gegriffen haben sollte; denn es lag auf der Hand, daß der überhand nehmende Luxus der Opferspenden durch diese Maßregel nur in dem Fall wirksam hätte bekämpft werden können, wenn zugleich ein Maximum der Gaben festgestellt wurde. Allein daß dies geschehen wäre, wird nirgends berichtet; auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Rath einen solchen Akt offener Feindseligkeit gegen die Kirche begangen haben sollte. Das Richtige, was der Darstellung der Chronisten zu Grunde liegt, ist, daß eine schlechtere Münze geprägt ward; die Erklärung dieser Thatsache ist indeß in ganz anderen allgemeineren Verhältnissen zu suchen.

Die Verschlechterung der couranten Silbermünzen war zu der Zeit, in welcher sich unsere Darstellung bewegt, ein allgemeines Leiden der abendländischen Culturvölker. Der Mangel an richtiger volkswirthschaftlicher Einsicht über die Natur des Geldes, der kurzsichtigste von großen und kleinen Souveränitäten ungescheut geübte Eigennutz, der in der Münz-Prägung nur die Quelle schneller und müheloser Bereicherung er-

*) Vergl. namentlich Kantzow II. p. 439 f.

blickte, dazu die Zersplitterung in zahllose Territorien und Communen, denen das Recht der Münz-Prägung zustand, endlich die Absperrung der vielen Zoll- und Handelsgebiete gegen einander: Alles trug dazu bei, um gegen das Ende des Mittelalters eine rapide Verschlechterung der Münzen und eine chaotische Verwirrung auf diesem Felde hervorzubringen. Wie bei der Flucht eines großen geschlagenen Heeres der Einzelne auch wider seinen Willen in dem allgemeinen Strom mit fortgerissen wird, so ging es in jener Zeit auch mit der großen Deroute des Geldwesens. Vergebens suchten Kaiser und Reich, vergebens einzelne Territorialherren oder städtische Gemeinwesen und Verbände von solchen dem lavinenartig anwachsenden Verderben zu steuern. Die Ursachen desselben waren allzu tief mit dem allgemeinen Zersetzungsproceß des mittelalterlichen Lebens verwachsen, als daß isolirte Stauversuche die Alles mit sich fortreißende Strömung nachhaltig zu hemmen im Stande gewesen wären. In welchem Maßstabe und wie schnell die Verschlechterung des Silber-Courantgeldes damals vor sich ging, dafür möge hier nur die einzige gerade den Schauplatz dieser Darstellung betreffende Thatsache angeführt werden, daß der Silberwerth der Mark sundischer Pfennige sich während eines Zeitraums von etwa 100 Jahren um nicht weniger als den fünffachen Betrag verringerte; während um das Jahr 1330 vier Mark sundischer Pfennige gleich einer Mark reines Silber standen (also die Mark reines Silber = 14 Thlr. gerechnet, die Mark Sundisch = $3^1/_2$ Thlr. preuß. Cour.), so wurde um 1435 nach einem damals zwischen den vier pommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin abgeschlossenen Münzvertrag die Mark feines Silber zu zwanzig Mark und zwei Schillinge sundischer Pfennige ausgebracht (die Mark Pfennige = 192 Pfennige = 16 Schillinge); die Mark sundischer Pfennige hatte also 1435 nur noch einen Silberwerth von $^7/_{10}$ Thaler oder 21 Silbergroschen. Zugleich hatte sich auch das Verhältniß der sundischen Mark zur lübischen zu Ungunsten der ersteren geändert; während um 1330 noch etwa 4 sundische Mark = 3 lübischen waren, um 1370 3 sundische Mark = 2 lübischen, so stand um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die sundische Mark zur lübischen (10 Mark lübisch = 1 Mark fein), rund wie 1 zu 2, oder es wurden zwei Mark sundischer Pfennige gleich 1 Mark Lübisch gerechnet*).

*) Vergl. Grautoff, Vermischte Schriften III. p. 265. — Dinnies, Ueber Münzgerechtigkeit u. s. w. der Stadt Stralsund, in Gesterdings Pommersches Magazin Bd. VI. p. 36. — Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 98.

Unter die Maßregeln, durch welche die Hansestädte der fortschreitenden Münzverschlechterung und Verwirrung vergeblich Einhalt zu thun suchten, gehört auch der Münzvertrag vom 6. Februar 1403, den die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg unter einander abschlossen. Danach sollten nachfolgende drei Münzsorten von allen genannten Städten nach gleichem Münzfuß geprägt werden. Erstens sogenannte Wittenpfennige*) (das Stück à 4 Pfennige Lübisch); es sollten aus der gewogenen $12^1/_2$ Loth Silber (und $3^1/_2$ Loth Kupfer) haltenden Mark 4 Mark in diesen Wittenpfennigen geprägt werden. Die Mark Wittenpfennige sollte also hiernach an Silber (die 16löthige feine Mark = 14 Thaler gerechnet) einen Werth von etwa $2^3/_4$ Thaler halten. Zweitens sollten Hohlpfennige (die von Alters üblichen Brakteaten) geprägt werden, und zwar 3 Mark aus der gewogenen 9 Loth Silber (und 7 Loth Kupfer) haltenden Mark; die Mark Hohlpfennige war also hienach nicht ganz $2^2/_3$ Thaler an Silber werth. Außer diesen Vereins= oder schlechtweg lübischen Hohlpfennigen sollten Stralsund und Rostock das Recht haben, schlechtere Hohlpfennige zu schlagen, von denen, wie bisher, 3 gleich 2 lübischen wären; die Zahlmark dieser stralsunder oder rostocker Hohlpfennige von 192 Stück mußte demnach einen Silberwerth von etwa $1^7/_9$ Thaler haben. Drittens endlich sollten in den vereinigten Städten Hellinge, d. i. halbe Pfennigstücke (Heller) geprägt werden, wovon aus der gewogenen 8 Loth Silber haltenden, also halbfeinen Mark 3 Mark geschrodet werden sollten. Darnach hatte die Mark Hellinge einen Silberwerth von $2^1/_3$ Thaler, mithin das einzelne Stück, da 2 mal 192 = 384 auf die Mark gingen, von etwa $2^1/_5$ unserer Pfennige.

Diese zur Hälfte mit Kupfer versetzten Hellinge oder Halbpfennigstücke waren es nun aller Wahrscheinlichkeit nach, welche den Anlaß zu dem erbitterten Streit Kord Bonows mit der Stadt Stralsund gaben**).

---

*) Witten d. h. weiße Pfennige, von dem feineren Silber, welches dazu verwandt wurde. Seit 1426 wurden in Stralsund, Greifswald und Rostock auch Sechslinge d. h. Sechs=Pfennigstücke von demselben Feingehalt wie die Witten ($11^1/_4$ löthig) geschlagen.

**) Die stralsunder (ganzen) Hohlpfennige, von denen in der Convention von 1403 die Rede ist, können es nicht füglich gewesen sein, denn sie waren, da die Zahlmark davon $1^7/_9$ Thaler Silberwerth hatte, noch ein Weniges besser, als die früher nach der Convention Stralsunds mit Greifswald und Anklam von 1395 gemünzten Pfennige, von denen die Zahlmark etwa $1^2/_3$ Thaler an Silberwerth hatte; vergl. hinten Anhang V. zu Anfang.

Die Bürgerschaft verwandte, wie es scheint, diese kleinste, stark kupferhaltige Münze, deren es früher noch nicht gegeben hatte, alsbald in sehr ausgedehntem Maaße zu ihren freiwilligen kirchlichen Opferspenden, und die Einkünfte der Geistlichkeit daraus, an denen Kord Bonow als oberster Kirchenbeamter einen nicht unerheblichen Antheil hatte, verminderten sich dadurch um ein Beträchtliches*). Vergebens remonstrirte der bischöfliche Official beim Rath; der letztere war, als er eine kleinere Scheidemünze prägen ließ, offenbar in seinem Recht, und die Bürgerschaft konnte, sofern es sich um freiwillige Opferspenden handelte, nicht gezwungen werden, die größere bessere Münze zu geben. Als Unterhandlungen nicht zum Ziel führten, beschloß Bonow, den Knoten auf gut militärisch zu zerhauen. Er sammelte seinen Anhang unter dem Adel, machte seine untergebenen Capellane, sofern sie feldtüchtig waren, beritten, und erschien am 6. Oktober 1407 mit 300 Pferden vor Stralsund. Natürlich handelte es sich nicht um einen Angriff auf die wohlbefestigte Stadt, welche sofort die Thore sperrte, sondern um eine Razzia im Sinne jener Zeit. Vor allen Dingen bemächtigten sich die geistlichen Freibeuter der draußen weidenden Kühe und anderen Heerden der Städter; dann ging es ans Plündern und Brennen; Kinderbetterinnen, die sich nicht rechtzeitig flüchten konnten, kamen in den Flammen um; einigen stralsunder Einwohnern, Mitgliedern der Träger-Zunft, die draußen auf dem Stadtfelde arbeiteten, hieben die Unmenschen Arme und Beine ab und ließen sie so verstümmelt in ihrem Blute liegen**). Nicht blos in der nächsten Umgebung der Stadt wüthete Brand, Mord und Plünderung, sondern überall wo städtische Bürger oder die Commune auf dem Festlande Güter und Gehöfte hatte, wurden ähnliche Razzias gehalten, und die Bewohner zum Theil erschlagen, zum Theil gefangen fortgeführt. Als das barbarische Werk vor der Stadt vollbracht war, tanzte der oberste Geistliche des Landes in wilder Ausgelassenheit den Bürgern, die das Schauspiel von den Mauern mit ansahen, zum Hohn im Harnisch umher, und ritt dann mit seiner Mordbrennerschar wieder ab***). Die Bürger scheinen

*) Krantz, Wandalia l. X. cp. XI.: „oblationes imminuerunt, excusso numismate minuto cupreo.“

**) „non ut sacerdos sed ut raptor publicus“ sagt der alte Dominikaner Korner von Bonow.

***) Der letzterwähnte Umstand wird nur von Kantzow berichtet. Uebrigens stimmen sonst in Betreff des Wesentlichen der Thatsachen die lübischen Chronisten Korner und Rufus, ferner Albert Krantz und die pommerschen Joh. Berckmann, Kantzow und An-

anfangs vollständig überrascht zu sein, und wagten sich nicht heraus, weil sie die Stärke des Feindes nicht kannten und in einen Hinterhalt zu fallen fürchteten. Dann als sie sich gesammelt hatten und ein starkes Corps zur Verfolgung der Räuber ausrückte, war es zu spät; sie konnten nicht mehr eingeholt werden und erreichten mit ihrer Beute ungefährdet Tribsees. Die Stralsunder übten vorläufig an den Gütern derjenigen Adlichen, die mit Bonow gemeinsame Sache gemacht hatten, das Wiedervergeltungsrecht. In der Stadt bereitete sich inzwischen eine furchtbare Rückwirkung der von Kord Bonow und den Seinigen verübten Frevel vor. Als die Lohe der angezündeten Wohnungen und Höfe überall im Umkreise aufschlug, hatten einige der städtischen Geistlichen die Frechheit, die Bürger offen zu verhöhnen mit den Worten: „Seht das sind die Seellichte, die euch euer Kirchherr anzündet, dazu müßt ihr noch opfern!" Das Opfer blieb nicht aus; aber es war eines, an welches die Spötter am wenigsten gedacht hatten. Immer höher stieg die Fluth der Erbitterung, als sich das Gerücht verbreitete, die städtischen Geistlichen spielten mit ihrem Oberen draußen unter einer Decke, und hätten ihm Geld, Proviant und Munition zugesandt. Als dann von allen Seiten die Nachrichten über Bonows Mordbrennerei in die Stadt kamen, als die Flüchtlinge von den angezündeten Höfen und Dörfern anlangten, welche über den Verlust ihrer Habe, über die Gefangennehmung oder gar das entsetzliche Ende der ihrigen in den Flammen berichteten, als endlich die blutigen und schrecklich verstümmelten Körper der bei der Arbeit überfallenen Träger in die Stadt gebracht wurden: da war das Maaß voll und der Volksgrimm explodirte in einer furchtbaren Weise*). Am 7. Oktober, dem Tage nach dem Anfall Bonows**), setzten sich die Massen

---

dere überein; desgleichen die im Verlauf des späteren Streits erlassenen päpstlichen Bullen. In der Entscheidung Gregors XII. v. 16. Mai 1410 heißt es bei Erwähnung des Konrad Bonow „super nonnullis villarum et hominum concrematione et mutilatione, incendiis, captivationibus et rapinis eisdem oppidanis illatis etc." — In dem Rescript desselben Papstes vom December 1408: quod cum contra opidum Sundense et in nonnullis villis ejusdem opidi nonnulla damna et incendia illata fecissent, adeo quod multae ex dictis villis nec non homines ipsorum et mulieres in puerperio existentes concremati et aliqui homines mutilati exstiterunt etc."

*) Mit Recht sagt der katholische Historiker Krantz: „Movisset saevitia feras beluas. Populus ea re instinctus vertitur in tumultum."

**) Ueber das Datum herrscht Verwirrung unter den Chronisten. Den Tag des h. Hieronymus (30. September) geben Korner, Bugenhagen, Kantzow; den Freitag vor Dionysius Berckmann (in Stralsund. Chroniken p. 6), was im J. 1407 auch der

in Bewegung, an der Spitze die Innung der Träger, der die so grausam Verstümmelten angehörten, zogen vor die Wohnungen der städtischen Geistlichkeit, und nahmen sämmtliche Mitglieder derselben, nach einigen Angaben dreizehn, nach anderen sechzehn Personen, gefangen*). Man schleppte sie gebunden vor die beiden Rathmänner der Neustadt, welche damals als Richtherren fungirten. Das Wort führte der Träger-Altermann Hans Kramer; die Gefangenen wurden angeklagt, Mitschuldige Bonows zu sein; als Strafe für den Brand der Stadtgüter sollten sie selbst den Feuertod erleiden. Aber die Rathsherren weigerten sich, über die angeklagten Geistlichen zu Gericht zu sitzen. Die Geistlichkeit der katholischen Kirche war im Mittelalter von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, und die strengsten Kirchenstrafen standen darauf, dies ihr Privilegium anzutasten. Da machte die ergrimmte Volksmasse Anstalt, ihre Forderung selbst ins Werk zu setzen. Man sperrte die Gefangenen in ein Haus am neuen Markt, und traf Vorkehrungen, sie sämmtlich in und mit demselben zu verbrennen. Der Rath und andere angesehene Bürger suchten inzwischen das Aeußerste abzuwenden; man machte geltend, daß viele Unschuldige unter den Gefangenen seien; manche seien zudem Stadtkinder; endlich bedrohe das Anzünden des Hauses die ganze Stadt mit Feuersgefahr. Solche Vorstellungen fruchteten wenigstens soviel, daß man den ursprünglichen Plan, sämmtliche Gefangenen mit dem Hause zu

30. Sept. ist, wenn man als den Tag Dionysii den 3. Oktober (Dion. Bischof und Martyr) nimmt. Der Compilator der Storch'schen Sammlung, Stralf. Chroniken p. 170) hat auch den Freitag vor Dionysii, berechnet ihn aber unrichtig auf den 8. Oktober, indem er den Tag des Dionysius und Socius (9. Oktober) nimmt; der Freitag vor Dionysii und Socii war 1407 nicht der 8. sondern der 7. Oktober (Steinbeck, Chronol. Handkalender p. 11). Hätten wir nur die Zeugnisse der Chronisten, so würden wir uns für den 30. September (Tag des Hieronymus und Freitag vor Dionysius) entscheiden. Ein urkundliches Zeugniß nöthigt uns aber, für den 7. Oktober (Freitag vor Dionysii und Socii) zu entscheiden. Der Bischof von Schwerin sagt in einer noch zu erwähnenden Urkunde vom 19. December 1409 ausdrücklich, daß das Attentat gegen die Priester in Stralsund im Monat Oktober (de mense Octobri) stattgefunden habe. Die irrige Angabe der Chronisten, welche den Tag Hieronymi (30. September) geben, erklärt sich daraus, daß sie bei dem „Freitag vor Dionysii" den ersten Dionysius-Tag (3. Oktober) nahmen. — Das Datum des Angriffs von Bonow setzt der Compilator von Storch's Sammlung eine ganze Woche früher auf Remigius-Tag (1. Oktober). An sich ist es aber schon sehr unwahrscheinlich, daß eine ganze Woche seitdem sollte verstrichen sein; die Angabe bei Korner und Rufus, der ich oben im Text gefolgt bin, wonach der Anfall Bonows am Tage vor der Verbrennung der Priester stattfand, ist viel wahrscheinlicher.

*) Kantzow macht in gewohnter Uebertreibung „über hundert" daraus!

verbrennen, aufgab. Man zündete nunmehr einen großen Holzstoß auf dem neuen Markt an, und sonderte drei der Gefangenen als die Hauptschuldigen für die Vollstreckung der Strafe aus: es waren Wilken, Capellan von St. Nicolai, den man vorzugsweise beschuldigte, Mitwisser der Pläne Bonows gewesen zu sein, und ihm Pulver, Pfeile und Armbrüste aus der Stadt gesandt zu haben, und außerdem die beiden Pfarrer der Marien- und Jacobi-Kirche, Heinrich Jargenow oder Gergenow und Johann Kolve, wahrscheinlich dieselben, welche sich Tags zuvor so spöttisch gegen die Bürger geäußert hatten. Man band sie auf Leitern und warf sie so in die Flammen unter dem höhnenden Zuruf: „Zu Brande habt ihr Lust gehabt, so habt ihr Brand bekommen!“ So wurden sie „zu weißer Asche“ gebrannt. Das Leben ihrer mitgefangenen Collegen ward zwar geschont, aber sie wurden aus der Stadt getrieben*).

Der barbarische Akt einer grimmen Volksjustiz, der Pfaffenbrand zum Sunde, wie die Chronisten ihn nennen, mußte selbst in einer so wilden und gewaltsamen Zeit wie sie damals war, ein großes Aufsehen machen. Die katholische Kirche war trotz aller Erschütterungen immer noch mächtig genug, um gegen einen so flagranten Affront mit allen Mitteln einzuschreiten. Zunächst nahm sich der Bischof von Schwerin, damals Rudolf, Sohn des meklenburgischen Herzogs Hans von Stargard, seiner Untergebenen an, und citirte den Rath von Stralsund, den er beschuldigte, die allem geistlichen und weltlichen Recht Hohn sprechende That geduldet zu haben, nach dem festen Schloß von Bützow vor sein Tribunal. Der Rath von Stralsund mußte indeß mit gutem Grunde befürchten, sich an einen solchen Ort vollständig in die Gewalt des gereizten Bischofs zu begeben. Zudem war der Rath formell durchaus in seinem Recht das Verlangen des Bischofs abzulehnen. Eine Bulle Papst Bonifacius IX. vom J. 1400**) hatte der Stadt Stralsund und allen ihren Einwohnern das Recht ertheilt, daß sie außerhalb ihrer Ringmauern vor kein geistliches Gericht gefordert werden durften, sondern blos innerhalb derselben vor den Archidiakon zu Tribsees oder dessen Official oder Commissarius zu Rechte zu stehen schuldig sein sollten. Man lehnte demgemäß in Stralsund die Citation des Bischofs nach Bützow ab; der Rath erklärte, an der Verbrennung der Priester unschuldig

*) Es waren indeß, wie aus den späteren Proceßverhandlungen ersichtlich ist, auch noch Geistliche in der Stadt geblieben.

**) d. d. 28. März, Rom, vom 11. Jahr des Pontifikats des genannten Papstes.

zu sein; dieselbe sei nur durch die über das Rauben, Brennen und Morden des Kirchherrn empörte Menge geschehen und der Rath habe keine Macht gehabt, die That zu verhindern. Schließlich bat er, da die Stadt in so gefahrvoller Zeit nicht ohne Haupt bleiben könne, ihn mit der persönlichen Ladung zu verschonen. Als der Bischof, der wahrscheinlich den Plan gehabt hatte, sich des gesammten Rathes zu bemächtigen, denselben durch das Nichterscheinen der Geladenen vereitelt sah, griff er sofort zu den äußersten Maßregeln. Von Bützow aus unterm 26. Oktober schleuderte er den Bannstrahl gegen Bürgermeister, Rath und alle Einwohner der Stadt Stralsund als Schuldige, namentlich aber gegen alle Mitglieder der Träger-Innung. Dazu ward das Interdikt, d. h. die Untersagung aller gottesdienstlichen Handlungen über die Stadt verhängt, und endlich der Rath und sämmtliche Einwohner für infam und ehrlos und unfähig erklärt, zu irgendwelchen Beschlüssen oder Versammlungen von Edlen und Communen zugelassen zu werden*). Gegen Kord Bonow, der durch seine räuberischen und barbarischen Gewaltthaten die erste Veranlassung zu dem stralsunder Gewaltakt gegeben hatte, fand der bischöfliche Oberhirt kein Wort des Tadels, viel weniger war von einer Bestrafung desselben die Rede.

Der Rath von Stralsund war nicht gemeint, sich bei dem parteiischen Urtheil des Bischofs zu beruhigen, aber vergeblich war seine Bitte an den Bischof, daß derselbe einen Bevollmächtigten zum Ausgleich in die Stadt schicken möchte. Der Bischof wandte sich vielmehr klagend an den Papst, und verlangte von demselben, daß er die Bürgermeister, Rathsherren und 12 angesehene Bürger von Stralsund an einen ihm convenirenden Ort citire, und ihn im Fall des Nichterscheinens der Beklagten, ermächtige den Arm der weltlichen Macht gegen die Frevler anzurufen. Da, als auch der Erzbischof von Bremen als Metropolitan des Bischofs von Schwerin in dieser Angelegenheit nichts thun wollte oder konnte, entschloß sich der Rath von Stralsund, an höchster geistlicher Stelle Hülfe zu suchen und appellirte nach Rom. Die Päpste hatten solche Appellationen an ihr Forum von jeher sehr gern gesehen. Einmal fanden sie darin eine sehr ergiebige Finanzquelle: die Processe bei der päpstlichen Curie waren außerordentlich kostspielig für die rechtsuchenden Parteien und

*) „infames et omni honore privatos nec ad placita vel consilia nobilium vel communitatum quaevis non admittendos." — In der obigen Weise recapitulirt der Bischof von Schwerin selbst in einer zwei Jahre später (19. Dec. 1409) erlassenen Urkunde den Inhalt der 1407 gegen die Stralsunder ergangenen Strafsentenz.

einträglich für Richter und Anwalte; und sodann hatten sie darin ein willkommenes Mittel, ihre Autorität auch in den fernsten Gebieten der Kirche in Erinnerung zu bringen, und namentlich die hohen Kirchenfürsten, die stets eine große Neigung zu souveräner Willkür hatten, ihre Macht fühlen zu lassen. In der That zögerte der Papst trotz seiner damaligen großen Bedrängniß nicht, die Sache aufzunehmen. Es waren die Zeiten des großen Schisma, wo es gleichzeitig zwei, seit dem Concil von Pisa 1409 sogar drei Päpste gab, die sich gegenseitig befehdeten und verketzerten. Von Deutschland war Gregor XII. als Papst anerkannt und an ihn hatte sich sowohl der Bischof von Schwerin als der Rath von Stralsund gewandt. Der Letztere sparte, wie es scheint, das Geld nicht — die Kosten der römischen Mission wurden später auf 60,000 Mark Silbers geschätzt — und sein Anwalt Magister Arnold Arnoldi folgte dem Papst auch als derselbe vielfach bedrängt in Mittelitalien flüchtig von einem Ort zum andern irrte. Die gewandte Beharrlichkeit des geistlichen Sachwalters ward unterstützt durch die warme Fürsprache des Königs Erich von Skandinavien, und da der Bischof von Schwerin sich inzwischen der Gegenpartei des Papstes zugewandt hatte, so erließ derselbe zu Anfang December 1408 zwei den Stralsundern günstige Entscheidungen, in Folge deren der Bischof Nicolaus von Kammin beauftragt ward, die über die Thäter des Frevels verhängte Kirchenstrafe unter Festsetzung einer angemessenen Buße und Entschädigung wieder aufzuheben. Der genannte Prälat, dessen Sprengel in Pommern an den des schweriner Bischofs grenzte, beeilte sich den päpstlichen Auftrag zu vollziehen und daneben seine Autorität in dem fremden Sprengel zur Geltung zu bringen. Im April 1409 erschien er persönlich in Stralsund, und nahm hier alle die, welche bei dem Mord und der Gefangennehmung der Priester mit Rath oder That geholfen hatten, in den Schooß der allgemeinen Kirche wieder auf*). Gleichzeitig war der Bann auch noch von

*) Urkunde d. d. 23. April 1409 im Hause Lambert Polemann's. Lambert Polemann war Altermann des Gewandhauses. — Die oben erwähnte, sowie die anderen auf die stralsunder Priesterverbrennung bezüglichen Urkunden aus den Jahren 1407—1410 bin ich leider nicht in der Lage gewesen, einsehen zu können, da sie zur Zeit in dem Rathsarchiv nicht aufgefunden werden konnten. Barthold hat sie 1842 bei der Ausarbeitung des III. Bandes seiner Geschichte von Rügen und Pommern benutzt und erwähnt p. 591, daß ihm die Originalien durch die zuvorkommende Güte des Rathes mitgetheilt worden. Ich habe mich bei meiner Darstellung im Wesentlichen auf Barthold's Angaben verlassen müssen. Nur die beiden Urkunden des Bischofs von Schwerin vom

anderer Seite gelöst. Der in Deutschland anwesende päpstliche Kardinal-Legat Antonius hatte auf Veranlassung der Gesandten des stralsunder Raths von Frankfurt am Main den Dominikaner Gerhard von Ruppin entsandt, um nach vorgängiger Prüfung den Bann auch für die Thäter des Frevels wieder aufzuheben. Die Mönche der Bettelorden spielten bei Zerwürfnissen der Communen mit der Weltgeistlichkeit häufig eine vermittelnde Rolle, und setzten ihre geistlichen Funktionen kraft ihrer großen Privilegien häufig auch trotz Bann und Interdikt der Kirchenfürsten fort. Drei Tage nach dem Absolutions-Decret des kamminer Bischofs, unterm 26. April 1409, erklärte der Bruder Gerhard bei persönlicher Anwesenheit in Stralsund kraft seiner Vollmacht den Bann auch für die Thäter des Frevels für aufgehoben und sämmtliche Einwohner von Stralsund in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen*). Aber der Bischof von Schwerin war weit entfernt, nachzugeben; die kirchliche Anarchie war inzwischen, als das Concil von Pisa noch einen dritten Papst erwählt hatte, auf den Gipfel gestiegen; der schweriner Bischof erkannte Gregor XII. so wenig an als die von seinen Bevollmächtigten in Stralsund vorgenommenen Handlungen und schärfte noch im Oktober 1409 auf einer zu Bützow gehaltenen Synode die kirchlichen Strafen gegen seine renitenten Geistlichen, welche ihr Amt in Stralsund fortsetzten und nicht erschienen waren, um sich für ihren Ungehorsam zu rechtfertigen. Die Stralsunder hätten sich über den Zorn des Bischofs wahrscheinlich getröstet, wenn es sich nur um die kirchlichen Folgen desselben gehandelt hätte; Bann und Interdikt war vom Papst aufgehoben und der Gottesdienst konnte in der Stadt wieder seinen Fortgang nehmen. Aber schlimmer stand es mit den politischen und merkantilischen Widerwärtigkeiten, welche aus der Feindseligkeit des Bischofs entsprangen. Die Verwandten desselben, die meklenburgischen Herren, nahmen natürlich für denselben Partei und dazu befehdete Kord Bonow mit seinem Anhang die Stadt fortdauernd mit der heftigsten Erbitterung. So war die Sicherheit des Verkehrs für die Bürger von Stralsund vollständig gestört; in Meklen-

---

19. December 1409 und der päpstlichen Curie vom 16. Mai 1410 habe ich nach den Abschriften benutzt, welche Dinnies in seinem handschriftlichen Diplomatarium der Stadt mitgetheilt hat.

*) Das offene Schreiben Gerhards d. d. 26. April 1409, im Hause des Rathsherrn Conrad Bischop. — Die Mission Gerhards erwähnen auch Korner und Rufus, die des Bisch. Nicolaus von Kammin der Fortsetzer des Detmar (bei Grautoff II. p. 472)

burg und Pommern riskirten sie überall gefangen und ihrer Habe beraubt zu werden, wenn ihnen nicht noch schlimmeres widerfuhr. Im J. 1410 schlug der Anwalt der Stadt bei der päpstlichen Curie den Schaden, den dieselbe solchergestalt erlitten, bereits auf 100,000 Goldgulden an. Die Hanse war damals durch die revolutionären Ereignisse in Lübeck in sich gespalten und machtlos. So entschloß sich der Rath wenn auch mit Opfern zu einer Verständigung mit dem Bischof. Der Bruder des Letztern, Herzog Johann von Stargard und Herzog Wartislaw VIII. von Pommern-Wolgast machten die Vermittler, und so kam bei ihrer und des Bischofs persönlicher Anwesenheit in Stralsund — wahrscheinlich im November 1409 — eine Vereinbarung zu Stande, welche wesentlich zu Ungunsten der Stralsunder gehalten war. Sie sollten eine besondere Kapelle neben der Marienkirche bauen, und in derselben nebst einer ewigen Lampe drei Vikarien jede zu 24 Mark stiften, deren Lehnware der Bischof haben sollte; auf der Stelle, wo die Priester verbrannt waren, sollte ein steinernes Kreuz gesetzt werden; für die Verbrannten sollte eine ehrenvolle Todtenfeier mit Geläut, Vigilien und Seelmessen stattfinden, wobei dreißig Mitglieder der Trägerinnung jeder ein Wachslicht von einem halben Pfunde opfern sollten; bei den schwarzen und grauen Mönchen, den Dominikanern und Franziskanern, sollte die Stadt eine ewige Seelmesse stiften; funfzehn Jahre lang in der neuerbauten Kapelle am Tage des Verbrechens eine Vigilie und Seelmesse unterhalten, und ein Jahr lang in allen Klöstern des Fürstenthums Rügen für die Verbrannten das Todtenamt feiern lassen; ferner sollte sie auf öffentliche Kosten nach Rom, nach St. Jago, nach Wilsnack, nach dem Golm drei Pilgrimme nach jedem der genannten Wallfahrtsorte senden; endlich dem Bischof 1500 Mark zahlen und für die Wieder-Einweihung der Kirchen, Kirchhöfe und Altäre noch ein von den Mittelsmännern zu bestimmendes Pausch-Quantum. Dafür sollte dann Alles vergeben, vergessen und gesühnt sein.

Nach diesem Erfolg kannte der Uebermuth des Bischofs, wie es scheint, keine Grenzen mehr. Seinen Untergebenen Kord Bonow, statt ihn für seine Freventhaten zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen, belohnte er noch obendrein, indem er ihm schon unterm 1. December eine der neuen von den Stralsundern zu stiftenden Vikarien zu Lehn übertrug*),

*) „umme vele vordenstes unde woldat willen, de he uns unde unser kerken to Swerin vake ghedan heft, unde sunderken darumme, dat he uns de Sunde-

Fast noch schlimmer als dieser Hohn war, was dann folgte. Die formelle Absolutions-Urkunde ward vom Bischof nicht sogleich zu Stralsund, sondern erst einige Wochen später (19. December) zu Bützow ausgefertigt; in derselben wurde nun gegen die Verabredung die Aufhebung des Bannes mit einer Beschränkung ausgesprochen, welche den Werth des ganzen Aktes sehr problematisch machte. Der Bann ward nämlich aufgehoben für Bürgermeister, Rathsherrn und alle Einwohner, die sich an der verbrecherischen That nicht handhaft betheiligt, und derselben weder Rath, noch Unterstützung, noch Begünstigung hätten zu Theil werden lassen*). Damit war Alles wieder ins Ungewisse gebracht, und der Willkür des Bischofs der weiteste Spielraum eröffnet. Der Bogen war zu stark gespannt und brach. Es war dem Rath nicht zu verdenken, daß er unter solchen Umständen seinerseits die Ausführung des Vertrags sistirte, und sich abermals klagend an den Papst wandte. Sein geschickter Sachwalter nahm den Moment wahr, wie durch den eben erfolgten Tod des vom Concil zu Pisa erwählten dritten Papstes die Aktien Gregors XII. wieder ein wenig gestiegen waren. Unterm 16. Mai 1410 erfolgte von Gaeta aus ein Erkenntniß der Curie, durch welches der Bischof von Schwerin auf die vom Rath und Einwohnern der Stadt Stralsund wider ihn vorgebrachte Beschwerde, da er auf die von Seiten des Papstes zur Verantwortung an ihn ergangenen Ladungen nicht erschienen sei, zur Strafe seines Ungehorsams von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt und für seine Person exkommunicirt wurde. Zugleich ward befohlen, diese Excommunikation überall bekannt zu machen.

So war nunmehr die Verwirrung aufs Höchste gestiegen; die Stadt, vom Papst und seinen Delegirten gelöst, fuhr fort, im Bann und Interdikt des Bischofs zu sein, und dieser selbst war vom Papst, dessen Richtgewalt er nicht anerkannte, entsetzt und excommunicirt. Ueber den endlichen Ausgang der Sache fehlen die urkundlichen Nachrichten; die Chroniken, wenig zuverlässig, weicheu unter sich in ihren Angaben ab; nach der einen wäre Stralsund drei, nach der anderen sieben, nach anderen zwanzig Jahre im Bann des Bischofs gewesen. Die mittlere Angabe

---

schen heft helpen to rechte manen, unde dat dat sine papen weren de dar ghebrant worden." Urkunde d. d. Montags nach dem ersten Adventssonntage 1409 zu Stralsund.

*) „qui praemissa manualiter non perpetrarunt, nec consilium auxilium vel favorem ad hoc praestiterunt."

kommt der Wahrheit am nächsten; denn aus der sogleich zu erwähnenden Inschrift des schweriner Doms erhellt, daß der Conflikt zwischen der Stadt und dem Bischof spätestens im J. 1416 seien definitiven Abschluß gefunden hatte. Wahrscheinlich hatten beide Parteien die Nachtheile des permanenten Fehdezustandes endlich so stark empfunden, daß sie den Vergleich suchten; die Stralsunder litten im Handel und Verkehr und durch die Unsicherheit von Personen und Waaren, und dem bischöflichen Anhang entging die Einnahme aus den stralsundischen Pfründen; zugleich mochte der Bischof fürchten, daß sich Stralsund, wenn auf das Aeußerste getrieben, einem andern bischöflichen Sprengel zuwende. Da auch die pommerschen Herzoge fortfuhren zu vermitteln, so kam es endlich zu einer definitiven Ausgleichung. Zwar kennen wir die Details derselben nicht, aber nach den chronikalischen Angaben scheint dabei wenigstens in einigen Punkten die Convention vom December 1409 zu Grunde gelegt zu sein. Die Stadt baute die Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche, und stattete sie mit einer Revenue von 8 Goldgulden jährlich aus. Desgleichen errichtete sie auf dem neuen Markt an der Stelle, wo die drei Priester in die Flammen geworfen waren, ein steinernes Denkmal, welches noch 60 Jahre später dort stand und vielleicht erst unter den Stürmen der Reformationszeit verschwunden ist. Endlich ist es sicher, daß die Stadt dem Bischof eine bedeutende Entschädigungssumme zahlte, welche in jährlichen Raten an den Dr. Lowe in Rostock als Bevollmächtigten des Bischofs abgetragen ward. Das Geld, dessen Betrag uns nicht angegeben wird, verwendete der Bischof auf den Dombau zu Schwerin und eine stolze Inschrift bezeichnete noch späteren Jahrhunderten den Theil des Gewölbes, der von dem sundischen Strafgeld erbaut war*). In wie weit auch die andern Punkte der Convention von 1409 zur Ausführung gelangt sind, ist ungewiß; doch scheinen noch bis zur Reformationszeit gewisse Erinnerungen an die That von 1407 im Cultus vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens wollte Kantzow wissen, daß die Vigilien für die Todten nur

*) Die an der Wand des Domes zu Schwerin „mit großen langen Buchstaben“ geschriebene Inschrift lautete nach Reimar Kock (bei Grautoff II. p. 614): „Na deme jare Christi dusent veerhundert sosstein dit wölffte ys vollenbracht mit den penningen de de Sundeschen geven tho der sone der dreer prester, de se unminschliken und unschuldich vorbrennen laten up eren markede.“ Diese Form der Inschrift ist offenbar ursprünglicher als die von Barthold p. 604 nach Hederich (bei Gerdes) gegebene.

privatim in den Häusern gehalten werden sollten, und daß beim Heraustragen der Leiche aus dem Hause die begleitenden Priester und Chorschüler ihren Gesang mit einem „Absolve domine" begannen. Auch soll seitdem kein Bischof von Schwerin in der Stadt wieder Messe gelesen haben. Aber die kleinen Opferpfennige blieben; sie hatten sich inzwischen in Stralsund eingebürgert.

Die Geschichte dieses Conflikts und seines Ausgangs zeigt auf der einen Seite zwar die Macht, welche der alte feste Organismus der katholischen Kirche thatsächlich immer noch besaß, auf der andern aber auch den innern Verfall, an dem sie auf die Länge zu Grunde gehen mußte. Die Gemüther mußten nothwendig einer Kirche entfremdet werden, deren Diener einem Kord Bonow glichen und deren Obere solche Diener, statt sie zu bestrafen, vielmehr schützten und noch obendrein belohnten. Es darf kein Wunder nehmen, wenn die hussitischen Lehren, welche gerade damals Deutschland in Flammen setzten, auch in Stralsund Anklang fanden. Der Priester Johann Bucholtz war hier einer ihrer Apostel und besiegelte gleich seinem Vorbild Johann Huß seine Ueberzeugung mit dem Feuertode*). Er gehörte mithin auch zu der Schaar jener muthigen Vorkämpfer, welche an der Spitze der neuen Ideen marschirend, mit ihren Leibern die Laufgräben füllten, damit über sie hinweg die nachdrängenden Generationen eines Tags im siegreichen Ansturm die von der stabilen Macht veralteter und überlebter Institutionen vertheidigte Festung bezwingen könnten.

Es ist bezeichnend für die Zustände jener Zeit, daß ein Mann wie Kord Bonow nach wie vor nicht nur unter den vertrauten Rathgebern der Herzoge eine hervorragende Rolle spielte, sondern daß er auch in der geistlichen Laufbahn, noch bevor der Streit mit den Stralsundern geschlichtet war, eine höhere Staffel ersteigen konnte. Im J. 1412 ward er zum Administrator des pommerschen Bisthums Kammin ernannt, und dieser Umstand mag mit dazu beigetragen haben, die Stralsunder, die nunmehr auch den vermittelnden Schutz des Bischofs von Kammin entbehrten, für den endlichen definitiven Ausgleich geneigter zu machen. Bald sollte dem Manne, der einen unheilvollen Einfluß auf das pommersche Fürstenhaus geübt zu haben scheint, eine noch einflußreichere Stellung zu Theil werden. Im J. 1415 starb Herzog Wartislaw VIII.

*) Kantzow I. p. 461.

von Pommern-Wolgast, der bis dahin für sich und seine minderjährigen Brudersöhne Wartislaw IX. und Barnim VII. die gemeinschaftliche Regierung geführt hatte. Er hinterließ gleichfalls ein paar minderjährige Söhne Swantibor II. und Barnim VIII., und für sämmtliche minderjährige Prinzen der wolgaster Linie übernahm nun seine Gemahlin Agnes, eine geborne Prinzessin von Sachsen-Lauenburg, die vormundschaftliche Regierung. Daß in so stürmischer und gährungsvoller Zeit, wo Willkür und Gewaltthat der adligen Vasallen üppig ins Kraut schoß, und es eines starken Arms bedurft hätte, um wie es die Hohenzollern um diese Zeit in der Mark Brandenburg begannen, Recht und Ordnung im Lande zu schaffen, daß in solcher Zeit eine schwache Frauenhand das Staatsruder führen sollte, war an sich schon ein Unglück; aber noch größer ward es durch die Person, welche vor Allem die Regentin mit ihrem Rath zu unterstützen berufen war. Kord Bonow, der schon bei dem verstorbenen Herzog viel gegolten hatte, war auch der Herzogin in Vormundschafts- und Regierungsangelegenheiten an die Seite gesetzt. Bald scheint der dämonische Mann einen beherrschenden Einfluß auf die fürstliche Frau gewonnen zu haben, und die arge Welt wollte wissen, daß er ihr mehr als Freund sei. Eine solche Stellung mußte ihm unter dem hohen Adel des Landes um so mehr Feindschaft und Neid erwecken, als er seinen Einfluß auf die Regentin in einer für die Wohlfahrt des Landes nichts weniger als förderlichen Weise mißbrauchte. Die Opposition gegen Bonows Willkürregiment hatte ihren Mittelpunkt in dem ständischen Regentschaftsrath, welcher der Herzogin Agnes für ihre beiden minderjährigen Neffen an die Seite gesetzt war*). Außer Kord Bonow für die kirchlichen Prälaten befanden sich darin als Vertreter des Lehnadels der Marschall des Landes Wolgast Degener Buggenhagen, Tideke (Dietrich) von dem Born und Raven Barnekow, Vogt zu Wolgast, für die Städte zwei Bürgermeister oder Rathsherren von Stralsund, zwei

*) Ueber die Ausbildung der ständischen Verhältnisse in Pommern zu Anfang des 15. Jahrhunderts vergleiche man Klempins Einleitung zu Kratz, die Städte der Provinz Pommern p. LXVI. Wenn hier indeß bemerkt ist, die Geistlichkeit sei erst im Anfange des 15. Jahrhunderts als dritter Stand zu Ritterschaft und Städten hinzugetreten, so ist doch zu erinnern, daß die Geistlichkeit schon früher bei einzelnen Gelegenheiten als politisch berechtigter Stand neben den andern beiden hervortritt; so bei der Uebernahme des Fürstenthums Rügen durch Wartislaw IV. von Pommern 1325, wo Klöster und kirchliche Personen vor Vasallen und Städten genannt werden. Rüg.-Pomm. Gesch III. p. 68. —

von Greifswald und je einer von Anklam und Demmin. An der Spitze der Oppositionspartei stand der Marschall Buggenhagen, wie Bonow einer der ersten Adelsfamilien des Landes angehörig, die auch mit den Städten, namentlich mit der Stadt Greifswald vielfach in nahen und freundschaftlichen Beziehungen stand. Wahrscheinlich kamen zu den Gründen allgemeiner und politischer Natur zwischen den beiden vornehmen Gegnern noch persönliche Rivalitäten, um das Ringen der Beiden um die Macht schließlich zu einer blutigen Katastrophe zu steigern. Degener Buggenhagen griff zu einem Mittel, welches der Adel aller Länder in dieser gewaltthätigen Zeit nicht selten anwandte, wo ihm die von Sitte und Gesetz gestattete Fehde zu umständlich oder in ihrem Ausgang zu unsicher erschien, und stieß seinen Gegner einfach nieder. Der Mord, über dessen nähere Umstände uns keine Kunde erhalten ist, geschah in dem Dorfe Groß-Kiesow, etwa eine Meile von Greifswald [jetzt an der Eisenbahn nach Anklam]*). Kord Bonows Tod war ein Glück für das Land, aber der Akt, durch den er erfolgte, war ein Verbrechen. Er selbst hatte uneingedenk seines geistlichen Berufs nie vor Blut und Gewaltthat zurückgebebt und sich nie bedacht, die Macht über das Recht zu stellen: nun endete er selbst durch ein blutiges Verbrechen, indem ein Anderer an ihm die Macht des Stärkeren erprobte. „Er fand eines ehrlosen Reuters Ende" sagt der alte zeitgenössische Chronist Rufus, und der gleichzeitige Korner nennt es einen „verdienten Ausgang"**).

Man denke sich den Zorn und den Schmerz der Regentin bei der Nachricht von der Ermordung ihres Günstlings. „Warum habt Ihr

*) Korner, Rufus, Krantz und der kürzere hochdeutsche Kantzow (v. Medem) geben das Jahr 1417; der hochdeutsche ausführliche Kantzow (Kosegarten) giebt das J. 1419. — Für die Richtigkeit der ersteren Angabe scheint zu sprechen, daß in einer Reihe von Urkunden aus dem Jahr 1418, von dem jungen Herzog Wartislaw IX. und der Herzogin Agnes ausgestellt, Kord Bonow nicht, wie man sonst erwarten sollte, unter den Zeugen vorkommt; vergl. Lisch, Urkunden u. Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr III. 1864 die Nr. 410. 411. 412.

**) Korner a. a. O. p. 1223: „Conradus Bonowe presbyter .... interfectus est a Deghenero Bugghenhagen armigero nobili propter multiplices suas exorbitationes. Hic licet sacerdos esset, insignia tamen presbyterialis honoris vilipendens, armis usus est militaribus pariter et actibus. Unde innumera exercens facta bellica et in laicalem ex toto degenerans conversationem tandem exitum accepit juxta demerita sua et vitam suam inordinatam pessimo fine conclusit." — Aehnlich Rufus bei Grautoff II. p. 493; aus letzterer Stelle hat Lisch a. a. O. p. 31, indem er durch ein Mißverständniß auf Degener Buggenhagen bezieht, was zu Kord Bonow gehört, irrig gefolgert, daß Buggenhagen früher Geistlicher gewesen sei.

meinen Mann ermordet?" mit dieser Frage fuhr sie den Marschall an, als er wieder vor sie trat. Der stolze Edelmann, der natürlich sehr wohl wußte, daß die Herzogin den „Mann" nach dem Sprachgebrauch jener Zeit als gleichbedeutend mit Lehnsmann nahm, legte dem Wort in unzarter Anspielung eine andere Deutung unter, und gab die malitiöse Erwiderung: „Gnädige Frau, ich habe nicht gewußt, daß er Euer Mann sei, sonst würde ich es nicht gethan haben." — Die Fürstin, die zu der Ermordung ihres Günstlings nunmehr auch noch eine offene Beschimpfung zu rächen hatte, schwor dem Marschall von Stund an den Tod. Buggenhaggen, dem die gegen ihn gerichteten Anschläge nicht verborgen blieben, ward es unheimlich in der Hofatmosphäre und er entfloh nach Stralsund. Hier zwischen den festen Mauern war er sicher; die Stadt dachte natürlich nicht daran, den Mann auszuliefern, der sie von ihrem Dränger und Todfeinde befreit hatte. Aber Degener Buggenhagen ward dieses Zufluchtsorts auf die Dauer überdrüssig und sehnte sich in seine alten Verhältnisse zurück. Da er es nicht wagen durfte, sich ohne vorangegangene Sühne der Rache der Herzogin auszusetzen, so ersuchte er ihren Neffen, den jungen Herzog Wartislaw IX., der im Jahr 1417 mündig geworden und das Regiment selbständig angetreten hatte, um seine Vermittlung. Derselbe ließ sich bereitwillig finden, und es ward auf den 16. Juli 1420 eine Conferenz zwischen dem Herzog und Buggenhagen unter Zuziehung der Bürgermeister von Stralsund anberaumt. Als den Ort der Zusammenkunft wählte man die Mühle zum Garbodenhagen, nahe der Tribseer-Vorstadt, also fast unmittelbar vor den Thoren Stralsunds. Trotzdem trauten, wie es scheint, die stralsunder Bürgermeister dem Frieden nicht und blieben unter dem Vorwand geschäftlicher Behinderung zu Hause. Der Marschall dagegen, dem vom Herzog gebotenen Frieden und freien Geleit allzu arglos vertrauend, stellte sich ein. Er erbat und erhielt die Verzeihung des Fürsten und das Versprechen desselben, auch bei der Herzogin für eine Aussöhnung sein Bestes thun zu wollen. Dann lud der Herzog den Marschall ein mit ihm zu essen. Während sie aber bei Tafel sitzen, entsteht draußen ein Rumor; ein Diener stürzt mit der Nachricht herein, es kämen viele Bewaffnete; Buggenhagen springt auf, tritt ans Fenster und als er die Ankommenden mit raschem Blick gemustert, bricht er in die ahnungsvollen Worte aus: „Ich fürchte, die suchen mich!" Er will davon eilen, um sich wo möglich durch die Flucht zu retten, da springt ein Mitverschworener aus

des Herzogs Umgebung vor und versetzt ihm einen Hieb über den Kopf, daß er zu Boden stürzt. Inzwischen stürmen auch die übrigen Verschworenen von draußen herein und machen dem schwer getroffenen am Boden liegenden Marschall zu den Füßen des Herzogs vollständig das Garaus, um ihn schließlich nach ächter Räubermanier auszuplündern. Das war die Rache der Herzogin Agnes; denn ihr Werk war der Ueberfall. An der Spitze ihrer Werkzeuge stand Henneke (Johann) Behr von Nustrow, ein Mitglied einer der ersten Adelsfamilien des Landes, die schon seit dem dreizehnten Jahrhundert hier ansässig war*). Außer ihm waren bei dem mörderischen Akt betheiligt sein Bruder Gerd Behr, Guzlaf Starkow, gleichfalls einer namhaften pommerschen Adelsfamilie angehörig, der an der Spitze von sechs ihm und seinem Bruder Henneke gehörigen Knechten erschienen war; ferner zwei Zepelins, ein Hageman, ein Speckin, ein Qualen, ein Plote, ein Bunnevitz, ein Bokholt, ein Wengelin, ein van dem Berg und ein Natelborn. So werden uns die Namen der Thäter in dem Proscriptionsurtheil überliefert, welches die Stadt Stralsund sogleich nachdem die Kunde von dem in ihrem Gerichtsbann verübten Mord ruchbar geworden, gegen alle Theilnehmer erließ**). Der Rath that sofort noch einen andern Schritt, der von großer Geistesgegenwart zeugt. Da zu vermuthen stand, daß Buggenhagens Feinde sich alsbald des festen dem ermordeten Marschall gehörenden Schlosses Wolde zu bemächtigen suchen würden, so theilten sie dorthin die Kunde des Geschehenen sofort mit nebst der Weisung auf der Hut zu sein. Die Warnung war nicht überflüssig. Man hatte den Schildknappen Buggenhagens auf ein Pferd gesetzt und zwang ihn an der Spitze einer Reiterschaar, als käme er im Auftrag seines Herrn, nach dem Schloß zu reiten und Einlaß zu begehren. Da die Besatzung vorher gewarnt war, so mißglückte natürlich der verrätherische Anschlag.

Die Rolle, welche der junge Herzog bei der mörderischen Affaire spielte, war, wie es scheint, weniger als zweideutig. Einer aus seiner Umgebung war zugesprungen und hatte den Marschall niedergehauen,

*) Kantzow nennt Vicke (Friedrich) Behr als Hauptanführer beim Mord; vergl. darüber hinten Anhang VI. 2.

**) Die Reihenfolge der Namen ist etwas anders; vergl. das Urtheil hinten im Anhange VI. 1. Die sämmtlichen auf diese Händel bezüglichen Aktenstücke sowie die bezüglichen Stellen der älteren Chronisten bis Kantzow findet man bei Lisch, Urkunden der Behrs p. 213 ff. zusammen abgedruckt; von den namhafteren Chronisten hätte etwa noch Krantz angeführt werden können.

als derselbe sich durch die Flucht noch vielleicht hätte retten können, da die andern Verschworenen das Haus noch nicht erreicht hatten. Der Herzog wird ferner ausdrücklich als der Urheber des Planes gegen Schloß Wolde bezeichnet. So die zeitgenössischen lübeck'schen Chronisten Korner und Rufus und der bekannte zu Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schreibende Geschichtschreiber des Wendenlandes Albert Krantz*). Kantzow dagegen, der länger als ein Jahrhundert nach der That schrieb, und in seiner von dem höfischen Standpunkt des sechzehnten Jahrhunderts geschriebenen Geschichte Pommerns die Vorfahren des regierenden Herzogshauses in möglichst günstigem Licht erscheinen läßt, läßt den jungen Herzog durch die That so überrascht werden, daß er auch für sein Leben fürchtet, und entfliehend nach Barth eilt. Von den durch die älteren Chronisten berichteten, den Herzog so schwer gravirenden näheren Umständen schweigt er gänzlich. An sich schon ist es aber unwahrscheinlich, daß der Herzog, wenn man Buggenhagen zu seinen Füßen ermordete und ihm selbst nichts geschah, wirklich im Ernst für sein Leben sollte gefürchtet haben. Und dann, wenn das wirklich der Fall war, warum floh er nicht nach dem nahe gelegenen sicheren Stralsund, welches er zu Pferde in ein paar Minuten erreichen konnte, sondern nach dem ein paar Meilen entfernten Barth? Liegt nicht schon hierin das stille Eingeständniß, daß der junge Herzog Ursache hatte mehr die Stralsunder als die Mörder Buggenhagens zu fürchten? Schon das stralsunder Verfestungsurtheil gegen die Mörder deutet auf die geheime Mitschuld des Herzogs, indem es den Mord als „durch Verrath binnen Frieden und Geleit des Herzogs" vollbracht bezeichnet, und was am meisten gravirend erscheint, der Herzog spricht sich selbst später über die Sache in einer Weise aus, als habe er es nöthig gehabt, den Verdacht der Mitschuld von sich abzuwaschen. In einer Urkunde vom 16. Februar 1421**) sagt der Herzog im Hinblick auf die Geschichte der Ermordung Buggenhagens, die er selbst hier als binnen seinem Frieden und Geleit zu seinen Füßen erfolgt bezeichnet, es sei ihm

*) Der Letztere in der Wandalia 1. X. cp. 33. Krantz urtheilt: „Non insimulamus principem proditionis: sed exitus declarat non fuisse illum ignarum machinamenti." D. h. der Herzog sei zwar nicht aktiver Theilnehmer des Mordplanes gewesen, er habe aber darum gewußt, was aber in diesem Fall, da er den Marschall eingeladen und ihm sicheres Geleit gegeben hatte, auf Eins hinauskommt.

**) Bei Lisch a. a. O. p. 234.

darum von Mannen und Städten das Urtheil „zugefunden", daß er die Mörder an Leib und Gut verfolgen solle*). Es war also nicht seine freie Initiative, sondern es ward ihm von Vasallen und Städten zudiktirt, daß er die Mörder zur Rechenschaft und Strafe ziehen sollte. Spricht so ein Fürst, der selbst bedroht war und wie man meinen sollte, nichts Eiligeres zu thun gehabt hätte, als sofort nach der That seine Acht gegen die Verbrecher zu schleudern, oder nicht vielmehr Jemand, der fühlt, daß er selbst den Verdacht der Mitschuld auf sich geladen, und dem die Verfolgung des Verbrechens gewissermaßen als Reinigung von dem Verdacht von Anderen auferlegt wird? Daß der Herzog in dieser Weise später die Verfolgung der Mörder Buggenhagens anordnete, oder vielmehr derselben beipflichtete, nachdem sie von Vasallen und Städten beschlossen war, kann schwerlich als ein Grund angeführt werden, daß er nicht vorher um die That gewußt habe. Es wäre nicht das erste Mal, daß ein Fürst die Werkzeuge eines nach seinem Willen oder unter seiner stillschweigenden Duldung verübten Verbrechens nachträglich, wenn sie ihr blutiges Werk gethan, desavouirte und zur Rechenschaft und Strafe zog. Und über den Herzog Wartislaw darf man hier sicherlich nicht allzu streng urtheilen; es war seine Tante, früher seine Vormünderin, gegenwärtig noch seine Mitregentin, die den Mord geplant und die Werkzeuge dazu in Bewegung gesetzt hatte. Wartislaw war ein junger Mensch; von festen sittlichen Grundsätzen war damals überhaupt keine Rede, am wenigsten bei regierenden Machthabern. Allerdings hätte er, wenn er wie kaum zu zweifeln vorher um den beabsichtigten Ueberfall wußte, denselben vereiteln können, indem er selbst den Marschall warnte, und daß er dies unterließ, macht ihn allerdings zu einem Mitschuldigen der That.

Wie überhaupt in dieser Zeit die Städte vorzugsweise als die Schützer des Landfriedens und Rächer des Verbrechens erscheinen, so waren es auch jetzt die beiden mächtigsten vorpommerschen Städte Stralsund uud Greifswald, welche die Verfolgung der Mörder Buggenhagens in ihre Hand nahmen. Von den letzteren hatte sich ein Theil in das feste Schloß von Usedom geworfen, welches nebst der Stadt gleichen Namens der Herzogin-Regentin als Leibgedinge angewiesen war; hier unter

---

*) „darumme uns van unsen mannen unde steden tho ghevunden wart, dat wy de mordere vorvolghen scholden an ere lyff unde an ere gud" u. s. w.

der Protection der Fürstin suchten und fanden sie die natürlichste Zuflucht*). Hier von ihrem festen Schlupfwinkel, der das Haff und die westliche Odermündung beherrschte, unternahmen sie seeräuberische Streifzüge und verbreiteten Schrecken unter der friedlichen Kaufmannswelt. Auch ein geistlicher Herr, der Abt des auf der Insel Usedom gelegenen Prämonstratenser-Klosters Pudagla gerieth in den Verdacht, mit den Piraten unter einer Decke zu spielen und ihnen gegen einen gewissen Antheil am Raube durch die Finger zu sehen, ein so schlimmer Verdacht, daß der Betroffene sich veranlaßt sah, mit aller Entschiedenheit dagegen zu protestiren und einen stettiner Kaufmann, der ihn verbreitet hatte, von dem geistlichen Gericht zur Genugthuung verurtheilen zu lassen**). Von allen Seiten erschollen die Klagen über die Seeräuber von Usedom, daß der Herzog sich zu der ausdrücklichen Aufforderung an die Städte Stralsund und Greifswald gedrungen sah, der Sache ein Ende zu machen. Als die nöthigen Vorbereitungen für eine längere Belagerung beendigt waren, rückten die Streitkräfte der genannten beiden Städte vor das feste Schloß. Die Belagerung war eine langwierige, mühevolle und kostspielige, und das Resultat war schließlich doch kein vollständiges. Zwar gelang es den Belagerern endlich im Winter zur Adventszeit das Schloß zu nehmen, aber die Besatzung entkam durch ein nahe gelegenes Gehölz***). Die Städte legten darauf eine Besatzung von den ihrigen in das Castell, und der Herzog mußte, um es später wieder ausgeliefert zu erhalten, für sich und seine Vettern und Erben die bündigsten Verpflichtungen übernehmen, daß von dort aus kein Raub und Schaden mehr geschehen solle.

Etwa eine Woche nach der Einnahme des Schlosses von Usedom erhielten die Städte die zuverlässige Nachricht, daß die Entflohenen sich zum großen Theil nach dem Henneke Behr gehörigen festen Schloß Nustrow begeben hätten****). Alsbald brach man kurz nach Weihnachten hierhin auf, noch verstärkt durch ein Hülfscorps, welches die in Meklenburg

*) Der Herzog sagt in der früher angeführten Urkunde vom 16. Febr. 1421, daß die Mörder „ohne seinen Willen" nach Usedom gekommen seien; es deutet dies auf das Vorhandensein der entgegengesetzten Annahme.

**) Vergl. die Urkunde bei Lisch a. a. O. p. 227 ff.

***) Urkunde vom 16. Febr. 1421: „unde hebben de morder van Usedom ghebracht mit groteme arbeyde unde groten kosten." — Vergl. Korner und Rufus.

****) Nustrow liegt jenseits der meklenburgischen Grenze etwa $1^1/_2$ Meilen südwestlich von Tribsees in dem Dreieck, welches die Trebel mit der Rekenitz bildet.

und Pommern angesessenen und den Behr's und Starkow's benachbarte Familie der Moltke gestellt hatte. Wahrscheinlich waren es Privat- und Grenzstreitigkeiten, welche die Moltke veranlaßten mit auf die Nachbarn loszuschlagen*). Man schloß die, wie es scheint, wohl befestigte Burg von allen Seiten ein, und endlich gelang es sie mit stürmender Hand zu nehmen. Die Burg Nustrow lag, wie die meisten Burgen im Wendenlande, vom Wasser umgeben**); ein Starkow, welcher das Obercommando bei der Vertheidigung des Schlosses geführt hatte, wollte in einem Kahn entfliehen; aber das kleine und schwankende Fahrzeug schlug unter dem Gewicht des schweren geharnischten Mannes um; der letztere stürzte ins Wasser und ertrank. Sechzehn seiner Gefährten, welche bei der Vertheidigung nicht gefallen waren, wurden gefangen und gefesselt nach Stralsund geführt. Das Schloß Nustrow ward nach der Eroberung demolirt und in Grund gebrochen. Das nämliche Schicksal erfuhr das gleichfalls einem Behr gehörige Schloß Düvelsdorf, jetzt Deyelsdorf, etwa eine Meile südöstlich von Tribsees, noch diesseits der meklenburgischen Grenze. Die letztgenannte Burg scheint ohne nennenswerthen Widerstand von den städtischen Truppen eingenommen zu sein; die Chroniken erwähnen nichts davon und nur ein Satz der alten greifswalder Bursprake giebt uns Kunde davon, indem er ein jährliches Opfer in der Nicolai-Kirche anordnet „für den von Gott gegebenen Sieg zu Usedom, Nustrow und Düvelsdorf"***).

Unter den nach Stralsund geführten Gefangenen war auch Henneke Behr, der bei der Ermordung Buggenhagens die Hauptrolle gespielt hatte. Man machte ihm alsbald den Proceß; das Urtheil lautete, wie man sich denken kann, auf Tod und zwar auf den Tod des Verräthers. Demgemäß ward er von Pferden durch die Stadt geschleift und draußen beim Garbodenhagen, dem Schauplatz der blutigen That vom 16. Juli, auf das Rad gestoßen. Fast sechs Wochen nach der Eroberung von Nustrow, also etwa zu Anfang Februar 1421, ward auch der Leichnam des ertrunkenen Starkow wieder aufgefischt, und trotzdem, daß er bereits wie man denken kann, in Verwesung übergegangen war, gleichfalls nach Stralsund geführt, dort auf einer Kuhhaut durch die Stadt geschleift

---

*) Vergl. darüber Lisch a. a. O. p. 40.
**) Vergl. den Burgplan von 1758 bei Lisch a. a. O. I. p. 74.
***) Lisch a. a. O. p. 223. Vergl. p. 20 f.

und neben seinem Genossen auf das Rad gelegt*). Ob noch sonst Executionen stattfanden, steht nicht fest; wenn es der Fall war, so trafen sie wahrscheinlich nur noch die gefangenen Haupttheilnehmer des Mordes; viele der Gefangenen wurden später wieder freigegeben**). Von den namhaften bei der Ermordung Buggenhagens betheiligten Hauptpersonen war, wie es scheint, nur einer dem rächenden Strafgericht entgangen, Gerd Behr, des hingerichteten Henneke Bruder. Er machte vier Jahre später (1425) für sich und die Kinder seines Bruders Henneke, „dem Gott gnädig sei", seinen Frieden mit den Städten Stralsund und Greifswald. Er verpflichtete sich, für das was dieselben an seinem Bruder Henneke gethan hätten, sowie für die Niederbrechung des Schlosses Nustrow und anderer ihnen gehöriger Güter keinerlei Schadenersatzansprüche zu machen und keine Rache dafür zu nehmen. Auch machte er sich anheischig, den auf dem Schloßwall von Nustrow neuerdings begonnenen Neubau wieder abzubrechen und dort niemals wieder zu bauen. Ebenso wollte er sich in dem Fürstenthum Rügen und dem Herzogthum Pommern nirgends anbauen, und überhaupt dort nicht „reiten" ohne specielle Erlaubniß der Herren der genannten Lande. Zehn Mitglieder der zahlreichen behrschen Familie und eine Anzahl anderer Adliger aus Meklenburg und Pommern leisteten als Zeugen Bürgschaft für die stricte Ausführung des Vertrags. Auch von den pommerschen Herzogen ward Gerd Behr später wieder zu Gnaden angenommen und mit den düvelsdorfer Gütern belehnt***).

So endete auf der Richtstätte beim Gerbodenhagen jene blutige Kette von Gewaltthat, Verbrechen und Strafgericht, welche mit dem Räuberzuge des Kirchherrn Kord Bonow vor Stralsund beginnend, sich länger als ein Jahrzehnt durch die ohnehin schon verworrenen Zustände des vorpommerschen Landes hinzieht. Es ist wie wenig andere

*) Korner nennt den zu Nustrow ertrunkenen und noch todt auf das Rad gelegten Starkow mit Vornamen Nicolaus; wahrscheinlich ist dies irrig; die Strafe des Rades deutet darauf, daß er Theilnehmer der Ermordung Buggenhagens war, und der dort anwesende Starkow hieß mit Vornamen Guzlaw, der andere, der seine Knechte geschickt hatte, Henneke.

**) So der gleichzeitige Rufus; auch Korner nennt nur Johann Lehr und Starkow als aufs Rad gelegt. Krantz und Kantzow lassen in offenbarer Uebertreibung alle sechzehn Gefangenen geschleift und gerädert werden.

***) Vergl. Lisch a. a. O. p. 28. p. 259.

Episoden der Geschichte ein selbstredender Beleg für das Dichterwort von dem „Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären“.

Eine wohlthätige Frucht hatten aber doch diese Dinge, wie überall unter der Auflösung und dem Zersetzungsproceß der mittelalterlichen Gebilde neue Lebenskeime als Ansätze einer neuen Weltordnung hervorsprießen. Die Nothwendigkeit einer allgemein gültigen festeren, die Willkür der Einzelnen, namentlich der Mächtigen, beschränkenden Rechtsordnung hatte sich bei dieser Gelegenheit so eindringlich fühlbar gemacht, daß auch in unseren Landen unter dem ersten frischen Eindruck der soeben von uns dargestellten Wirrnisse der Anlauf zur Begründung eines besseren Rechtszustandes gemacht ward. Schon am 3. Januar 1421, also wahrscheinlich kurz nach der Einnahme des Schlosses von Nustrow, wurden von dem damals in Stralsund anwesenden Herzog Wartislaw IX. Prälaten, Mannen und Städte auf die erste Fastenwoche nach Greifswald einberufen, um dort eine neue Gerichtsordnung zu begründen. Es sollte ein aus sechzehn Personen bestehendes Richter-Collegium zur Hälfte aus den Vasallen, zur Hälfte aus den Rathsherren der vier Hauptstädte des Landes, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, ernannt werden, welches sich regelmäßig viermal im Jahr zu den Quatemberzeiten oder so oft es sonst nöthig war, der Reihe nach in einer der genannten vier Städte versammeln sollte. Von diesem Gericht, gleichviel ob der Herzog selbst anwesend wäre oder nicht, sollten alle Uebertretungen und Rechtsbrüche nach schwerinschem Recht gerichtet werden. Der Herzog selbst verpflichtete sich, wenn beklagt, vor diesem Gericht entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu Recht zu stehen. Eine Appellation nach Schwerin sollte nicht stattfinden, sondern dies Sechzehner-Gericht sollte die höchste Instanz sein. Die Kosten desselben sollten aus den eingehenden Sporteln und Brüchen bestritten werden. Das Gericht sollte ein eigenes Siegel führen, welches die Räthe der genannten vier Städte abwechselnd in Verwahrung haben sollten*).

Es ist zweifelhaft, ob diese Institution, die zunächst nur versuchsweise auf drei Jahre eingeführt ward, von längerer Dauer und von tiefer greifendem Erfolg gewesen ist. Schon früher waren ähnliche Versuche gemacht und ohne nennenswerthe Resultate wieder im Sande ver-

*) Vergl. die Urkunde vom 3. Januar 1421, nach dem Original im pommerschen Provincial-Archiv abgedruckt bei Lisch a. a. O. p. 225.

laufen*). Schon das war bei Begründung der jetzt ins Leben gerufenen Quatember-Gerichte eine sehr bedenkliche Beschränkung, daß dadurch keinen früher ertheilten Rechten und Privilegien Eintrag geschehen solle**). Wie war eine allgemein gültige und wirksame Rechtspflege möglich, wo sich die einzelnen Glieder der Staats-Gesellschaft, kirchliche Prälaten und Genossenschaften, adlige Vasallen große und kleine, städtische Communen alle hinter besonderen von Alters her erwachsenen Rechten, Vorrechten und Exemtionen verschanzten? wo zudem in den einzelnen Gegenden eines ohnehin schon kleinen Landes noch wieder vertragsmäßig besondere Statuten und Rechtsgewohnheiten Geltung hatten? wo endlich die Landesherren durch fortgesetzte Theilungen die ohnehin schon schwachen Bande der staatlichen Zusammengehörigkeit nur noch mehr lockerten? So theilten im Jahr 1425 die vier Vettern Wartislaw IX., Barnim VII., Swantibor II. und Barnim VIII., die bis dahin nach alter Sitte, zum Theil minderjährig, das vorpommersche Land gemeinsam regiert hatten, ihr kleines Reich in der Weise, daß die beiden ersteren, die Söhne Barnims VI., das Land Wolgast, die beiden letzteren, die Söhne Wartislaws VIII., das ehemalige rügensche Fürstenthum erhielten; und zehn Jahre später setzten sich auch die genannten beiden Regenten des letzteren in der Weise auseinander, daß Swantibor II. die Stadt Stralsund mit der Insel Rügen, Barnim VIII. dagegen das sogenannte Land Barth und einige Besitzungen in Dänemark erhielt.

Bei solcher Zersplitterung der Souveränität mußten auch die ohnehin verworrenen und erschütterten Rechtszustände leiden. Es bedurfte der Einwirkung neuer mächtiger Faktoren, um die noch überall sich geltend machenden Besonderheiten und den sich daran knüpfenden Egoismus niederzuwerfen, ehe der Boden für ein allgemeines Rechtsbewußtsein und eine durchgreifende Bethätigung desselben von Seiten der Staatsgewalt geebnet werden konnte.

*) Vergl. darüber Klempin, in der Einleitung zu Kratz, Die Städte der Provinz Pommern p. LXIX. f.

**) „To deme ersten beholde wy uns alle herlicheit unde alle rechticheit, dar de herschop recht ane is. Vortmer wille wy alle unser lande inwonere, ghestlik unde werlik, prelaten, manne, stede, borger unde bure, beholden by aller rechticheit, unde wy ghunnen en aller gnade unde aller vrygheit, de en van unsen vorvaren ghegunt unde gheven sint, eren breven unde eren rechten to blivende by vuller macht.“

## III.

### Landesherrliche Machterweiterungs-Bestrebungen.

In dem für die Geschichte des ganzen Abendlandes verhängnißvollen Jahre 1453, in welchem mit der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken das altersschwache griechische Kaiserreich zusammenbrach, wo das christliche Kreuz im äußersten Südosten unseres Welttheils vor dem mahomedanischen Halbmond in den Staub sank, und eine neue Barbarei sich für Jahrhunderte auf den ältesten Kulturstätten Europas etablirte, — in diesem verhängnißvollen Jahre ward die Stadt Stralsund abermals der Schauplatz blutiger Ereignisse, welche in ihren Folgen Frieden und Wohlstand unserer Lande schwer erschütterten.

Es war eine Zeit des Aufwärtsstrebens landesherrlicher Macht. In Deutschland hatten namentlich die beiden ersten Hohenzollern in der Mark Brandenburg das Beispiel gegeben, wie Energie des Willens gepaart mit verständiger Einsicht und kluger Benutzung der Umstände sowohl mit der Anarchie eines rauf- und raublustigen Junkerthums als mit dem conservativen Egoismus städtischer Gemeinwesen fertig zu werden wußte, welche ihre vor Alters überkommenen und ihrer Zeit zweckmäßigen Privilegien jetzt dazu ausbeuten wollten, den unabweisbaren Fortschritt zu größerer staatlicher Gemeinsamkeit zu vereiteln oder wenigstens zu hemmen. Aber nicht überall war zur Zeit noch der Kampf gegen die städtischen Communen ein erfolgreicher, namentlich da nicht, wo der Angriff gegen die Macht der Städte nicht im Interesse einer Politik des Fortschreitens zu höherer staatlicher Vollkommenheit, sondern vielmehr im Dienst einer hab- und beutegierigen Kriegs- und Eroberungspolitik unternommen wurde. Solchen Charakter hatte mehr oder weniger der große um die Mitte des Jahrhunderts von dem Markgrafen Albrecht Achilles an der Spitze eines mächtigen Bundes hoher Prälaten,

Fürsten und Herren gegen die alte freie Reichsstadt Nürnberg geführte Krieg, der zwar Alles, was vom Adel für Rauferei und Plünderung schwärmte, in wilder Zügellosigkeit entfesselte, aber in seinen Resultaten den ursprünglich gesteckten Zielen durchaus nicht entsprach*). Aber die gegebenen Beispiele waren ansteckend; größere und kleinere Territorialherren versuchten sich meist im Bunde mit dem Landesadel oder wenigstens einzelnen hervorragenden Geschlechtern desselben mit mehr oder weniger Glück an den Städten, die durch ihre Macht gleichzeitig eine unwillig empfundene Schranke der Souveränität und durch ihren Reichthum eine stets mit lüsterner Begehrlichkeit angeblickte Abhülfe permanenter Verlegenheiten der landesherrlichen Finanzen bildeten.

Auch die vorpommerschen Herzoge widerstanden der Versuchung nicht, auf diesem Wege ihr Glück zu versuchen. Hatten sich doch die beiden Herzoge Wartislaw IX. und Barnim VIII. schon nicht enthalten können in Gemeinschaft mit dem alten eben auch aus Gottland vertriebenen und nunmehr in Hinterpommern hausenden Exkönig Erich in das große Fürstenbündniß gegen das ferne Nürnberg einzutreten und der Reichsstadt ihre Absagebriefe zu senden! Zugleich schlossen unterm 24. August 1449 zu Malchin die genannten Herzoge (auch Barnim VII. von Wolgast lebte damals noch) nebst dem Herzog Joachim von Stettin mit den meklenburgischen Herzogen ein speciell gegen ihre Städte gerichtetes Gegenseitigkeits-Bündniß, in dem sie sich einander Beistand mit 300 Mann oder eventuell mit ihrer ganzen Macht gelobten**). Aber die Einigkeit der Bundesgenossen dauerte nicht lange; auch hatten sie nicht das Zeug zu dem Kampf, wie die Hohenzollern in der Mark, und die Gegner im eigenen Lande, mit denen sie anbanden, waren von festerer Constitution, als die märkischen Communen.

Gerade ein Jahrhundert war vergangen, seitdem die furchtbare unter dem Namen des schwarzen Todes bekannte Pest ihren mörderischen Umzug durch Europa gehalten hatte, da brach, nachdem die Epidemie in der Zwischenzeit mehrfach wieder aufgetreten war, im Jahr 1451 die grimmige Geißel des Mittelalters aufs Neue auch über unsere Gegenden herein. Die Stadt Stralsund ward schwer heimgesucht, wie noch

*) Vergl. die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, herausgegeben von Hegel II. p. 355 f. — Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, von R. von Liliencron I. 1865. p. 411 ff.

**) Rudloff, Gesch. von Meklenburg p. 777.

nie zuvor. Nach den Berichten eines, wie es scheint, gleichzeitigen Chronisten starben in der schlimmsten Zeit 100—200 Menschen, und zwar war es vorzugsweise das jüngere Lebensalter, welches der Epidemie erlag*). Doch auch das ältere Geschlecht wurde decimirt: aus dem Rath allein starben acht Mitglieder, zwei Bürgermeister und sechs Rathsherren. Manche Häuser starben ganz aus. Der Mangel an Dienstboten ward so groß, daß in der Ernte das Korn nicht überall eingebracht werden konnte und im Herbste manche Felder nicht bestellt wurden. Auch der Herzog Barnim VIII., der nach dem schon früher erfolgten Tode seines Bruders Swantibor über die Stadt Stralsund, die Insel Rügen und das Land Barth herrschte, ward nebst seiner Gemahlin ein Opfer der Seuche. Er starb zu Stralsund kurz vor Weihnachten 1451, und die Leiche ward wenige Tage später in feierlichem Zuge von der Stadt nach dem Kloster Neuen-Kamp gebracht, um dort beigesetzt zu werden. Der stralsunder Bürgermeister Otto Voge und der Rathsherr Bernd Blesch**) nebst ihren berittenen Knappen und eine große Anzahl Edelleute gaben dem verstorbenen Fürsten das Geleite zu seiner letzten Ruhestätte.

Der Tod dieses Herzogs war der Ausgangspunkt der nachfolgenden Wirrnisse. Sein Nachfolger war sein Vetter Wartislaw IX., dem nebst seinem Bruder Barnim VII. bei der Theilung von 1425 das Land Wolgast zugefallen war. Barnim von Wolgast, den selbst der gegen die Vorfahren seines Fürstenhauses sonst so rücksichtsvolle Kantzow als einen wilden Abentheurer charakterisirt, der nur gesoffen, gespielt und gejagt habe, war schon ein Jahr früher gestorben***), und somit vereinigte Wartislaw IX. nunmehr abermals den wolgastischen und rügenschen Antheil von Vorpommern. Es war derselbe Herr, der in seiner Jugend den Marschall Buggenhagen zu seinen Füßen ermordet gesehen und bei dieser Gelegenheit eine sehr zweideutige Rolle gespielt hatte. Wahrscheinlich stand er seit dieser Zeit bei den Stralsundern in einem nicht gerade sehr vortheilhaften Andenken. Nun kam ein neuer Anlaß zum Mißtrauen. Eine Schwestertochter des im Jahr 1451 zu Stralsund verstorbenen Her-

*) Strals. Chroniken a. a. O. p. 197. — Kantzow II. p. 72 giebt (nach Berichten von stralsunder Mönchen) die Zahl der Gestorbenen auf 20,000 an, jedenfalls sehr übertrieben, da die Stadt Stralsund damals wohl kaum mehr als 20,000 Einwohner gehabt hat.

**) Bernd Blesch ward gleich darauf (Weihnachten) Bürgermeister.

***) Kantzow II. p. 71.

zogs Barnim, Namens Katharina — ihr Vater war der meklenburgische Wilhelm von Wenden gewesen — hatte bedeutende Ansprüche an die Hinterlassenschaft ihres genannten Oheims. Nicht nur waren ihr von demselben Schmuckgegenstände und Anderes testamentarisch vermacht, sondern sie hatte auch eine ältere Forderung von 20,000 Gulden*); diese Summe war der Prinzessin als Abfindungssumme von ihren meklenburgischen Verwandten überwiesen und von ihr ihrem Oheim und Vormund Barnim, an dessen Hofe sie sich später aufhielt, dargeliehen, wofür ihr derselbe als Sicherheit, unter Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten wolgaster Linie, das Land Barth und die Insel Zingst verpfändet hatte. Da sie mit dem jungen Herzog Ulrich von Meklenburg verlobt war, so mußte es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, daß diese Angelegenheit durch Rückzahlung der Pfandsumme und durch Befriedigung der testamentarischen Ansprüche der Prinzessin gleich bei dem Regierungsantritt Wartislaws IX. erledigt werde, um nicht später störende Verwicklungen mit dem meklenburgischen Verlobten Katharinas herbeizuführen, die durch die Verpfändung von Barth und Zingst auf das ganze Land zurückfallen mußten. Aber Herzog Wartislaw hatte, wie es scheint, kein Geld oder keine Lust, den Ansprüchen Katharinas und ihres meklenburgischen Bräutigams gerecht zu werden; er machte Einwendungen und Ausflüchte, und behauptete namentlich, daß von Barnims Nachlaß, schon ehe er ihn in die Hände bekommen, Manches von anderer Seite, insbesondere durch die Geistlichkeit, entfremdet sei, so daß er es jetzt nicht mehr ausliefern könne. Es läßt sich jetzt schwer sagen, wie weit die Einwendungen des Herzogs begründet waren; da er in dem späteren Friedensvertrage sich dazu verstand, der Prinzessin die Vermächtnisse ihres verstorbenen Onkels auszuliefern, so ist schwerlich viel davon entfremdet gewesen. Die Weiterungen, welche Herzog Wartislaw in dieser Sache machte, hatten zur Folge, daß man es in Erwägung zog, ob es nicht rathsam sei, ihm die Huldigung so lange zu versagen, bis er sich mit den wohlbegründeten Ansprüchen Katharinas und ihres meklenburgischen Verlobten abgefunden habe. Derjenige, welcher diese Ansicht am nachdrücklichsten verfocht, war der stralsunder Bürgermeister Otto Voge, vielleicht von dem zu Stralsund verstorbenen Herzog Barnim als

*) Der rheinische Gulden sollte im J. 1455 in Stralsund 3 Mark weniger 2 Schilling gelten; die Mark Sundisch war damals an Silberwerth etwa = 21 Silbergroschen, der Gulden also etwa = 2 Thaler.

Testamentsbürge mit der speciellen Sorge für die Ausführung des Vermächtnisses betraut*).

Der Bürgermeister Otto Voge, welcher hier auf eine kurze Zeit in den Vordergrund der Ereignisse tritt, war nach Allem, was wir von ihm wissen, ein Mann von dem Schlage der Wulflams, von großer Tüchtigkeit und Begabung, aber dabei mit dem ganzen Souveränitätsbewußtsein des mittelalterlichen Bürgermeisters einer mächtigen Hansestadt und einer ausgeprägten Neigung zu diktatorischem Durchgreifen, wobei es mit dem Rechtspunkt nicht immer allzu genau genommen ward. Bis auf die neueste Zeit sind die Urtheile über diesen Mann weit auseinander gegangen. Während die älteren lübeckschen und stralsundischen chronikalischen Darstellungen eine mittlere und mehr sachlich gehaltene Stellung einnehmen**), hat Kantzow, der pommersche Chronist des 16. Jahrhunderts, von dem Loyalitätsstandpunkt seiner Zeit und seines Hofes den stralsunder Bürgermeister als einen fluchwürdigen Rebellen und blutgierigen Unmenschen geschildert, dessen Bosheit ein Vergnügen daran fand, ganz Unschuldige zu peinigen und zu morden***). Wie in vielen andern Dingen ist denn auch hier Kantzows Darstellung von der unkritischen späteren Geschichtschreibung Pommerns wiederholt, ausgeschmückt und verarbeitet. In neuerer Zeit ist die Sache umgekehrt, und man feierte Otto Voge aus dem Gesichtspunkt des modernen Liberalismus als einen Vorkämpfer bürgerlicher Freiheit gegen Fürsten- und Adelsmacht****), wogegen dann vom Standpunkt moderner Kreuzzeitungslegitimität in der entschiedensten Weise Protest erhoben ward, um den Mann abermals in alter Weise als ruchlosen Uebelthäter und Rebellen gegen seinen Landesherrn darzustellen†). Die historische Auffassung, welche es ablehnt die Gestalten und Verhältnisse einer längst entschwun-

*) Die richtige Schreibweise ist Voge, oder nach der mittelalterlichen Orthographie, welche gh vor e und i setzte, Voghe, — nicht Fuge, wie man ihn häufig geschrieben findet.

**) So der Fortsetzer des Detmar, bei Grautoff II. p. 155 f. — Reimar Kock und ältere stralsunder Chroniken in Busch' Congesten (Stralsund. Chroniken I. p. 197 f.).

***) Vergl. Kantzow (v. Kosegarten) II. p. 75 f.

****) Vergl. namentlich Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 1. 1843. p. 164 f.

†) So namentlich Julius von Bohlen-Bohlendorf, der Bischoffsroggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen in erblichem Besitz der Barnekow und Umriß der Geschichte dieses adlichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts. 1850.

denen Vergangenheit mit den politischen Parteimaßstäben späterer Zeiten zu messen, kann weder die eine noch die andere dieser beiden radical entgegenstehenden Auffassungen adoptiren; der fast souveräne stralsunder Bürgermeister des funfzehnten Jahrhunderts hatte ebenso viel oder so wenig von einem Liberalen des 19. Jahrhunderts an sich, als man es ihm zum Verbrechen machen darf, daß er sein Benehmen nicht nach den Grundsätzen des monarchisch-feudalen Absolutismus der Gegenwart einrichtete. Man hat bei der Beurtheilung stets festzuhalten, daß das Verhältniß zwischen Landesherren und Städten (sowie adligen Vasallen und kirchlichen Prälaten) bei uns im Mittelalter wesentlich ein Vertragsverhältniß war, ein Complex von Rechten und Pflichten, deren Ueberschreitung oder Nichterfüllung von der einen Seite den Widerstand von der anderen rechtfertigte; war es doch sogar bei dem Uebergang des Fürstenthums Rügen an die pommersche Linie ausdrücklich ausgesprochen und von den neuen Landesherren zugestanden, daß bei einem derartigen Conflikt Prälaten, Vasallen und Städte unter Umständen berechtigt sein sollten, sich einen neuen Herrn zu wählen*), und dies Vertragsverhältniß ward bei jedem neuen Regierungsantritt bestätigt. Von einem aus der Gottesgnadentheorie gefolgerten Anrecht des Landesherrn auf unbedingten Gehorsam wußte man damals hier zu Lande noch nichts. Namentlich die bedeutenderen Städte hatten eine fast souveräne Stellung dem Landesherrn gegenüber und ihre Unterordnung unter denselben hatte abgesehen von der festbestimmten und geringfügigen Jahresabgabe der sogenannten Orbare eine kaum mehr als nominelle Bedeutung; sie machten Bündnisse, führten Krieg und schlossen Frieden auf eigene Hand, sie hatten ihr eigenes Kriegsheer und waren nicht verpflichtet, dem Landesherrn in seinen Kriegen Hülfe zu leisten, sie standen faktisch oft auf der Seite seiner Gegner, ja bekriegten ihn selbst; sie hatten ihre eigene vollständig unabhängige Verwaltung und Rechtspflege mit dem höchsten Recht über Leben und Tod; wer das bestehende Stadtregiment zu stürzen suchte, und wäre es selbst im Einverständniß und Auftrage des Landesherrn geschehen, ward als Hochverräther mit dem Tode bestraft, oder wenn es ihm gelang sein Leben zu retten, wenigstens aus der Stadt verfestet. So war damals faktisch und rechtlich die Lage der Dinge, und von ihr aus hat man die nachfolgenden Ereignisse zu beurtheilen.

---

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 68.

Der Bürgermeister Otto Voge entstammte aus einer alten angesehenen stralsunder Patrizierfamilie, welche schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in der inneren Politik eine Rolle spielte und seitdem mehrere ihrer Mitglieder zu verschiedenen Zeiten in den Rath gewählt sah*). Sein Vater war der im Jahr 1416 an einer pestartigen Epidemie gestorbene Bürgermeister Nicolaus Voge, der die bewegte Zeit des großen Conflikts zwischen den Wulflams und Karsten Sarnow schon als Rathsherr mit durchlebt hatte. Otto Voge wird zu Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts geboren sein. Seit 1432 finden wir ihn im Rath und seit 1443 als Bürgermeister. Seine natürlichen Fähigkeiten wurden durch eine ungewöhnliche Energie des Willens unterstützt, und da er zudem ein reicher Mann war — er soll sechs Landgüter besessen haben — so darf es nicht befremden, wenn er einen hervorragenden Einfluß auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten gewann. Als Herzog Wartislaw IX. wegen Abfindung der Prinzessin Katharina Weiterungen machte, war es Voge, der sich ihrer mit Nachdruck annahm. Voge war als Bürgermeister der bedeutendsten Stadt des Landes, in der sich der verstorbene Herzog zur Zeit seines Todes aufgehalten hatte, von demselben wahrscheinlich beauftragt, die Gerechtsame seiner Nichte wahrzunehmen, und auf die Ausführung seines Testaments zu achten. Zugleich mochte er aus Gründen politischer Natur, aus Besorgniß, daß durch die längere Dauer der Verpfändung des Landes Barth an einen meklenburgischen Fürsten der Grund zu schweren politischen Verwicklungen gelegt werde, es für seine Pflicht halten, Alles anzuwenden, daß diese Angelegenheit vor der Huldigung regulirt werde. Wie sein späterer Gegner Kantzow berichtet, hätte er, als sein Rath nicht durchdrang, die Stadt verlassen und sich zu den Meklenburgern begeben, um dieselben zum Kriege anzureizen. Das letztere ist sehr wenig wahrscheinlich: ein Krieg, der wie es damals gewöhnlich war, hauptsächlich durch Brennen, Rauben und Plündern geführt ward, konnte von Voge in der nächsten Nähe Stralsunds schwerlich gewünscht werden, weil er den ganzen Verkehr der Stadt sofort auf das empfindlichste in Mitleidenschaft ziehen mußte. Wahrscheinlich trat er von vorne herein vermittelnd auf, wie die Städte später faktisch nach dem Ausbruch des Krieges eine

*) Christian Voge wird in den güstrow'schen Händeln (1314) genannt; Kord Voge war um dieselbe Zeit Rathsherr, desgleichen Oltmann Voge um 1381, Nicolaus Voge, zuletzt Bürgermeister, † 1416.

zwischen beiden Parteien vermittelnde Stellung einnahmen, und die Feindseligkeit von Voges Gegnern schob ihm dann eine Anreizung der Meklenburger zum Kriege unter.

Thatsache ist, daß Herzog Wartislaw nebst seinen beiden Söhnen Erich und Wartislaw zu Neujahr in Stralsund anwesend war, und dort gegen Bestätigung der alten Privilegien die Huldigung von Seiten der seit 1425 abgetrennten Landestheile empfing. Die Urkunde, in welcher er der Stadt Stralsund alle ihre alten Rechte bestätigte oder noch genauer formulirte, ist vom Neujahrstage 1452, und am 2. Januar gab er dann den vier Hauptstädten Vorpommerns gemeinsam eine Bestätigung ihrer Rechte, das sogenannte goldene Privilegium*). Enthielt es auch nichts wesentlich Neues, so gab doch der Herzog die umfassendsten Zusicherungen hier in so bündiger Weise, daß die Städte darin mit Recht ein Palladium ihrer Freiheit erblicken konnten. Ein Punkt, der schon in nächster Zeit von Wichtigkeit werden sollte, war die Zusicherung des Herzogs, daß er bei Streitigkeiten mit Angehörigen der Städte dieselben nur vor ihrem eigenen städtischen Gericht, sei es der einzelnen Stadt, sei es der anderen drei als Schiedsrichter, ausgetragen wissen wollte**). Der Herzog sparte keine Versprechungen, um vor allen Dingen erst die Huldigung zu erhalten; auch das bekannte „zu ewigen Zeiten" fehlte nicht, welches in so vielen Verträgen nur wie eine schneidende Ironie auf ihre Eintagsfliegenexistenz erscheint.

Schon am 14. Januar 1452 hatten sich die meklenburgischen Herzoge von Stargard und Schwerin mit einander verbündet, um ihre Ansprüche an den Herzog von Vorpommern eventuell mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen***). Erst im Sommer, als sich alle diplomatische

*) Abgedruckt in Dähnert, Samml. Pomm. Landesurkunden II.; abschriftlich nach den Urkunden im stralsunder Rathsarchiv bei Dinnies, Diplomatarium civitatis (Mscr.)

**) Goldenes Privilegium: „Scheghet ok, dat wy meenden tosprake efte sake to hebbende to desser stede borgheren edder inwaneren, umme derwillen scholen wy unse erven unde nakomelinghen se ofte eer gud nenerley wis to rechte laden vor unse sloten edder walle, wan in der stad, dar inne is yene beseten, vor sineme rade willen wy bruken mit em stades recht." (Aehnlich in dem Separat-Privileg der Stadt Stralsund.) — Bei Streitigkeiten des Herzogs mit einer der Städte sollen die anderen drei zuerst um ihre Vermittlung angegangen werden; bleibt dieselbe resultatlos, sollen sie nach Stadtrecht entscheiden, und daran wollen sich die Herzoge genügen lassen, sei das Urtheil für sie günstig oder ungünstig.

***) Rudloff, Pragm. Gesch. von Meklenburg p. 776.

Vermittlung fruchtlos erwiesen hatte, kam der Krieg zum Ausbruch. Die Meklenburger fielen in das ihrer Grenze zunächst liegende Land Barth ein, belagerten die Stadt gleichen Namens, verbrannten Richtenberg und andere Ortschaften und plünderten und raubten im Lande nach besten Kräften. Herzog Wartislaw ohne die Unterstützung seiner Städte fühlte sich zu schwach sie anzugreifen. Da legten sich die Städte ins Mittel; von Seiten Stralsunds waren die beiden Bürgermeister Otto Voge und Bernd Blesch zu den Verhandlungen entsandt; man einigte sich über einen Waffenstillstand zunächst bis Martini, in Folge dessen die Meklenburger das Land räumten. Inzwischen hatte Herzog Wartislaw, der von dem abgeschlossenen Waffenstillstand entweder nichts wußte, oder die Städte nicht als zu den Verhandlungen ermächtigt betrachtete, mit einem namentlich aus Rügianern bestehenden Streifcorps einen Einfall ins Meklenburgische gemacht und dort gehaust, wie die Meklenburger in Pommern. Als die letzteren über die Grenze zurückkamen, fanden sie rauchende Trümmerstätten und ausgeplünderte Dörfer und Gehöfte. Viehheerden und Gefangene, von denen ein Lösegeld zu erwarten war, hatten die Pommern mit sich geschleppt, wie es auch die Meklenburger unter Führung ihres Herzogs Heinrich „des Kuhfeindes", wie er bezeichnend hieß, gemacht hatten. Da der pommersche Einfall erst kurz vor der Heimkehr der Meklenburger stattgefunden hatte, so machten diese sich sofort zur Verfolgung auf und ereilten das pommersch-rügensche Corps, welches in einer Stärke von 400 Pferden und einer Anzahl Fußtruppen mit ihrer Beute soeben die Grenze heimwärts passirt hatte und bei Tribsees lagerte. Bei dem Gefecht, welches nunmehr erfolgte, erlitten die Pommern eine beträchtliche Schlappe und verloren mit der meklenburgischen Beute noch eine Anzahl Pferde und Gefangene obenein. Die früher in Meklenburg gemachten Gefangenen, die mit ihren Besiegern bereits über ein Lösegeld einig geworden waren, weigerten sich nun zu zahlen, indem sie von den Ihrigen wieder befreit zu sein behaupteten. Nach diesem Scharmützel, wo der Vortheil auf Seiten der Meklenburger war, gingen dieselben wieder in ihre Heimath zurück, und da die Städte das Vermittlungswerk von Neuem aufnahmen, so fügte sich Herzog Wartislaw, zu schwach ohne die Unterstützung seiner Städte die Gegner zu bezwingen, endlich in das Unvermeidliche. Am 18. Januar 1453 kam unter Vermittlung und Bürgschaft der Städte zu Damgarten ein Vertrag zu Stande, wonach die Prinzessin Katharina demnächst sammt

ihrem Schmuck den Meklenburgern ausgeliefert, dazu 21,500 rheinische Gulden binnen Jahr und Tag gezahlt werden sollten. Der gegenseitig angerichtete Schade ward compensirt und die Gefangenen beiderseitig frei gelassen*). Die Meklenburger hatten also ihren Zweck erreicht, und Herzog Wartislaw mußte sich zu den Leistungen bequemen, deren Nichterfüllung den Krieg nach sich gezogen hatte. Die Prinzessin Katharina entsagte bald nachher ihren Pfandansprüchen auf das Land Barth, noch ehe die Pfandsumme abgezahlt war: die Bürgschaft der Städte galt als hinreichend sicher.

Der Herzog war tief erbittert gegen die Städte, deren Nichtbetheiligung am Kriege er das für ihn so demüthigende Resultat zuschrieb, und namentlich richtete sich sein Zorn gegen den stralsunder Bürgermeister Voge, dessen vorherrschendem Einfluß er die politische Haltung der Städte zuschrieb. Er beschuldigte ihn des Verraths und wollte ihn in Anklagestand versetzt wissen, ein fruchtloses Beginnen, so lange Voge in Stralsund die Macht in Händen hatte. Dem entsprechend mußte der Herzog fortan sein Augenmerk darauf richten, Voges Regiment zu stürzen und sich zu diesem Zweck mit den unzufriedenen Elementen in Stralsund in Verbindung zu setzen.

An solchen fehlte es auch zu dieser Zeit nicht. Der Hauptanlaß war wieder wie zu den Zeiten der Wulflams eine stärkere finanzielle Belastung, zu welcher die Bürgerschaft herangezogen ward. Die allgemeinen politischen Verhältnisse waren zu jener Zeit nach verschiedenen Richtungen sehr gespannt, namentlich im skandinavischen Norden, wo Schwe-

*) Rudloff a. a. O. p. 776. — Der obigen Darstellung des Kriegs liegt besonders der Fortsetzer des Detmar (Grautoff II. p. 151 f.) und die stralf. Chronik (Stralf. Chroniken p. 199 f.) in Busch' Congesten zu Grunde. Der Compilator der letzteren hat mehrere verschiedene Chroniken benutzt, und die Stellen öfter sehr ungeschickt zusammengestellt, so daß zwei Berichte über denselben Vorgang an verschiedenen Orten begegnen (vergl. z. B. die beiden Nachrichten über die neue Bürgermeisterwahl p. 195 und p. 198). Eine der benutzten Chroniken rührte jedenfalls von einem Zeitgenossen her; vergl. unter andern Stellen den Bericht über den Zug nach Demmin im J. 1450, den der Autor als Theilnehmer mitmachte (p. 194). — Kantzows Bericht von dem pommersch-meklenburgischen Kriege ist wieder stark zu Gunsten der Pommern gefärbt; die Meklenburger sollen aus Furcht vor den Pommern aus dem Lande geflohen sein; daß ihr Abzug eine Folge der städtischen Vermittlung war, wird verschwiegen; ebenso die Schlappe bei Tribsees. Man begreift dabei nur nicht, was denn eigentlich den Pommernherzog bewog, schließlich einen so ungünstigen Frieden anzunehmen, in dem er die Forderungen der Meklenburger bewilligen mußte.

den unter Karl Knutson sich von der Union getrennt hatte, und mit König Christian, dem ersten Oldenburger auf dem dänischen Thron, um Norwegen, um Gottland, überhaupt um die Suprematie kämpfte. Die wichtigen Interessen, welche die Städte der Hanse in den skandinavischen Reichen zu wahren hatten, erforderten unter diesen Verhältnissen eine beständige Aufmerksamkeit und eine stets gerüstete Stellung, um die Privilegien der Hanse sowie Personen und Habe ihrer Bürger zu schützen. Der stralsunder Bürgermeister Voge spielte nach dem Vorbilde der Wulflams auch in der großen Politik jener Zeit eine hervorragende Rolle und war bei Fürsten und Herren, mit Ausnahme seines eigenen Landesherrn, ein sehr angesehener Mann. Noch im Jahr 1452 nahm er als Abgeordneter von Stralsund neben anderen Sendboten der Städte an dem großen Fürsten-Congreß Theil, den König Christian I. von Dänemark zu Lichtmeß nach Wilsnack zusammenberufen hatte, hauptsächlich um im Geheimen ein großes Bündniß gegen Schweden zu Stande zu bringen. Die Politik der Städte ging dahin, ihre eigenen Interessen zu wahren, ohne in dem großen Conflikt Partei zu nehmen, und auch Otto Voge wird in diesem Sinne gearbeitet haben*). Daß unter den kriegerischen Wirrnissen der nordischen Reiche auch der Seeraub, der seit dem Anfang des Jahrhunderts noch nie ganz vernichtet war, einen frischen Aufschwung nahm, war sehr erklärlich; mehrfach wird uns in den stralsunder Annalen berichtet, daß Friedeschiffe von Stralsund oder von anderen verbündeten Städten gegen die Seeräuber kreuzten, und mehr als einmal findet sich die lakonische Notiz, daß einigen Seeräubern zu Stralsund die Köpfe abgeschlagen wurden. Solche Zustände erforderten natürlich bedeutende Ausgaben für Zwecke der Diplomatie, des Kriegswesens und der Land- und Seepolizei. Dazu kam das oft gespannte Verhältniß mit den Landesherren, welches die Städte stets gerüstet und auf der Hut zu sein zwang; endlich die in Folge der zunehmenden Verwendung des Schießpulvers bei der Kriegführung sich ergebende Nothwendigkeit verstärkter Befestigungen und eines verbesserten, namentlich artilleristischen Materials. So wurden seit 1441 die Befestigungen der Stadt auf der Landseite durch eine Reihe von Arbeiten und Bauten erheblich verbessert und verstärkt. In dem genannten Jahr ward der

*) Vergl. den Fortsetzer des Detmar bei Grautoff II. p. 147. — Stralf. Chroniken p. 198.

Zingel vor dem Spital=Thor gebaut und das Franken=Thor mit einem Auffatz versehen, den später ein Sturm wieder umwarf*). Zwei Jahre später wurde der Graben gesäubert und vertieft. Im Jahr 1446 ward unter der speciellen Leitung des kriegerischen Rathsherrn Everd von Hudbessen, der sich schon in der Dänenschlacht von 1429 ausgezeichnet hatte, ein neuer runder Thurm zur Verstärkung eines anderen bereits außerhalb der Mauer stehenden Thurmes gebaut, und zugleich das Küter=Thor und die ganze Franken=Mauer einem Umbau unterzogen; die letztere, wegen des schlechten Untergrundes wahrscheinlich stellenweise gesunken, ward nunmehr auf einen Rost von ellernen Schleten (d. i. dünnen Balken) gesetzt. Diese Arbeiten dauerten zwei Sommer hindurch; die Zimmerleute und Maurer in der Stadt mußten Tagesdienste thun und die anderen Bürger wurden zu den Erdarbeiten herangezogen. Im Jahr 1449 ward bei dem an der Straße nach Barth belegenen Zingel der Graben gesäubert, der Schlagbaum erneut, und auf dieser Straße, wo sonst ein grundloser Weg zu sein pflegte, ein neuer Steindamm gelegt. Im J. 1450 ward eine Steinbrücke über den hohen Graben gebaut; im J. 1452 der sogenannte Störtenwall bis zum Brigitten=Kloster Mariacron (vor dem Tribseer=Thor) verpallisadirt und der dahin führende Damm überbrückt: kurz wo etwas fehlte oder zu verbessern war, da ward es in Angriff genommen. Gleichzeitig vervollständigte und verbesserte man das artilleristische Material. Noch lag das alte System der Anwendung mechanischer Triebkraft mit dem neuen Schießpulver=System in Kampf. Auch in Stralsund machte man wie auch sonst in den deutschen Städten zu dieser Zeit noch von beiden Gebrauch. Man experimentirte noch und schwankte, wie es scheint, von einem zum andern. Im J. 1449 wurden ein paar große unter dem Namen Bliden bekannte Wurfgeschütze auf dem neuen Markt gebaut; aber als man die eine nach dem barthschen Zingel gebracht hatte, um damit zu werfen, fand es sich, daß Niemand so recht damit Bescheid wußte, gewiß ein Zeichen, daß diese Gattung von Wurfmaschinen damals bereits stark aus der Mode zu kommen anfing. Zwei Jahre später (1451) machte man ein großartiges Experiment mit dem neuen System. Der Rath von Stralsund ließ ein Riesen=Geschütz gießen, welches 30 Schiffpfund wog; zu einem Schuß waren 26 Pfund

*) So verstehe ich die Stelle Stralf. Chroniken p. 183; das Franken=Thor ward damals nicht erst gebaut; Zingel hießen die abgesperrten und befestigten Plätze unmittelbar vor den Thoren.

Pulver erforderlich, und die Steinkugel, die dazu gehörte, wog 178 bis 186 Pfund*). Man schoß damit bis zu dem etwa eine halbe Meile südwestlich von Stralsund belegenen Dorf Lüssow**). Wahrscheinlich hatte man schon damals eine respektable Anzahl von Pulvergeschützen zur Disposition, wenn auch nicht von diesen Dimensionen.

Alle diese Arbeiten, Rüstungen und Experimente kosteten natürlich viel Geld, so daß die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt für die Ausgaben nicht hinreichten. Der Rath, damals unter dem vorherrschenden Einfluß des Bürgermeisters Voge, nahm in der Verlegenheit seine Zuflucht zu der unter dem Namen der Accise oder abgekürzt „Ziese" in den Annalen unserer Städte bekannten Auflage. Es war eine indirecte von einem oder mehreren Artikeln des täglichen Consums, von Bier, Wein und dergleichen erhobene Steuer, die, wo sie zuerst in Anwendung gebracht ward, meist einem heftigen Widerstand in den Bürgerschaften begegnete. Auch bei der großen Umwälzung zu Lübeck im J. 1408 hatte die „Ziese" auf der Liste der Beschwerden der Bürgerschaft gestanden. In Stralsund war sie zu der Zeit, von der hier die Rede ist, nicht minder unpopulär. Vielleicht kamen noch andere Gründe zur Beschwerde hinzu, das wohl etwas diktatorische Regiment des Bürgermeisters bei einem Theil der Bürgerschaft mißliebig zu machen. Die Opposition hatte, wie es scheint, wieder wie zu den Zeiten der Wulflams, ihr Hauptquartier im Gewandhause; wenigstens gehörten einige der Männer, die uns demnächst als die Führer der Bewegung oder Gegner Voges genannt werden, der Innung der Gewandschneider als hervorragende Mitglieder an. So vor Allen Mathias Lippe, Sohn des im J. 1433 gestorbenen Bürgermeisters Nicolaus Lippe, der durch seine Energie einen Aufstand während des Dänenkrieges unterdrückt hatte. Mathias Lippe gehörte der Gewandschneider-Innung an und war von derselben im J. 1451 zum Altermann gewählt, der Rath wollte ihn aber als solchen nicht anerkennen, wir wissen nicht, aus welchen Gründen***). Die Gewandschneider waren formell in ihrem Recht, denn sie konnten nach ihren alten Privilegien aus der Innung wählen, wen sie wollten; auch gab der Rath einige

*) 13 Lißpfund, mit 4 Pfund drüber oder drunter.

**) Stralsund. Chroniken p. 196. Das Riesengeschütz ward nach einer Anmerkung von H. Busch 1566 wieder cassirt und kleinere Stücke daraus gemacht; es hatte also doch länger als 100 Jahre Dienste gethan.

***) Oldermennerbok des Gewandhauses p. 6.

Jahre später (1457) vollständig nach, indem er Lippe und das freie Wahlrecht des Gewandhauses bedingungslos anerkannte *); im Uebrigen mag er seiner Zeit gute Gründe gehabt haben, die genannte Persönlichkeit von der wichtigen und ehrenvollen Stellung eines Altermanns dieser reichsten und mächtigsten Innung auszuschließen zu wollen. Mathias Lippe war nach einem aus der späteren Zeit (1458) berichteten Vorgang zu schließen ein durchaus roher und dabei unlauterer Charakter. Er hatte mit einigen wüsten den ersten Patrizierfamilien der Stadt angehörenden Genossen durch einen rohen Scherz einen armen Müller ums Leben gebracht, und klagte dann, um der Strafe zu entgehen, vor seinem Schwager, dem bei der Affaire auch betheiligten Richtvogt Klaus Hagedorn gegen den Todten, derselbe habe sie räuberisch angefallen und sei dabei erschlagen! Die Wahrheit kam indeß an den Tag; Lippe kam jedoch wegen seiner vornehmen Connexionen mit einer für das Verbrechen sehr gelinden Strafe weg **). — Die Nichtbestätigung seiner Wahl zum Altermann hatte, wie es scheint, den ehrgeizigen Mann gegen den Rath und den in demselben dominirenden Bürgermeister Voge tief erbittert. Er trat nunmehr an die Spitze der Unzufriedenen und organisirte eine Verschwörung gegen den Rath. Da es ihm, wie es scheint, nicht gelang, in Stralsund selbst namhafte Männer von Ansehn und Einfluß für seine Plane zu gewinnen, — unter denen, welche uns später als Theilnehmer der Verschwörung genannt werden, trägt nur einer, Heinrich Holthusen, den Namen einer bekannten stralsunder Patrizierfamilie — wandte sich Lippe nach auswärts um Bundesgenossen. Bei dem gespannten Verhältniß, welches zwischen dem Herzog und der Stadt oder wenigstens der herrschenden Partei bestand, durfte er hier am ersten auf Anklang rechnen. Der Herzog setzte sich mit den Unzufriedenen in Stralsund in Verbindung und es ward ein Plan entworfen, wie mit des Herzogs Beihülfe das herrschende Regiment gestürzt werden sollte.

Als Gelegenheit des Losbruchs ersah man eine größere Versammlung, welche in allgemeinen Landesangelegenheiten zu Anfang der Fasten 1453 in Stralsund gehalten werden sollte, vielleicht im Anschluß an das erste nach den Bestimmungen von 1421 in Stralsund abzuhaltende Qua-

*) a. a. O. p. 94.

**) Stralf. Chroniken p. 206 f. aus Storch's Sammlung.

tembergericht*). Ob, wie Kantzow berichtet, der stralsunder Bürgermeister Voge diese Versammlung einberufen habe, mag dahin stehen; es war nicht das erste Mal, daß derartige Versammlungen in allgemeinen Landesangelegenheiten von den Städten zusammenberufen wurden, und an der Spitze derselben stand ja als erste Stadt des Landes Stralsund. Daß nur der Landesherr das Recht gehabt hätte, eine solche Versammlung einzuberufen, ist eine erst aus der staatsrechtlichen Observanz späterer Zeiten, wo es sich um regelrechte Landtage handelte, auf die frühere Zeit irrig übertragene Voraussetzung. Daß die Einberufung der Versammlung nach Stralsund eigenmächtig von dem Bürgermeister ohne Wissen und Willen des Raths geschehen sei, ist eine in sich sehr unwahrscheinliche Behauptung Kantzows, um das Verhalten Otto Voges in einem möglichst schwarzen Lichte darzustellen; die gleichzeitige stralsunder Chronik weiß davon nichts**).

Die Absicht der Einberufenden ging, wie es scheint, dahin, daß es vorwiegend ein Städtetag, vielleicht unter Zuziehung einzelner den Städten befreundeter Adliger als Vertrauensmänner sein sollte. Der Herzog indeß, der bei dieser Gelegenheit in Stralsund einen Schlag gegen seine Gegner führen wollte, ließ allen seinen Lehnsleuten, auch den Kirchherren des Festlandes sowohl als der Insel Rügen Botschaft zugehen, sich zu diesem Tag in Stralsund einzufinden***). Die Stellung des Lehnsadels zu der Stadt Stralsund war in dieser Zeit längst nicht mehr die cordiale und freundschaftliche, wie sie einst in den Bündnissen von 1316 und 1326 zu Tage trat. Die Eifersucht auf die Blüthe und den Reichthum der Stadt, welche sich ihrerseits auch manche Uebergriffe zu Schulden kommen lassen mochte, ferner die Reize des Hoflebens und die materiellen

*) Vergl. oben p. 146. — Der erste Quatember des Jahres 1453 war der 21. Februar, eine Woche nach Aschermittwoch.

**) Strals. Chronik. (aus Busch' Congesten) p. 200: „Anno 1453 dar hadden se einen dag beramet, dat erste in der fasten; hierunder leeth de van Wolgast sine have lude vorbaden up den dag hir tho wesende, de in deme lande tho Wolgast weren, und alle kerkheren und alle manne, dar he bodt äver hadde, und ock de im lande tho Royen weren, hir up den dag tho wesende. Underdess ward idt unsem rath vorbadet; de lethen den vehrluden vorbeden, se scholden nemandt äverföhren sondern des heren rath. Also quam Raven Barneckow, de wardt dar angegrepen; so kam idt uth, dath de van Wolgast mit dussen degedingen umme gienge.“

***) Barthold a. a. O. p. 173 hat die oben angeführte Stelle vollständig mißverstanden und herausgelesen, der Herzog habe seinen Lehnsleuten den Besuch der Ver-

Vortheile der von der Gunst des Landesherrn abhängigen Belehnungen hatten wenigstens einen Theil des Adels hier wie damals überall in Deutschland zum engeren Anschluß an die Fürsten gegen die Städte gebracht. Allerdings finden wir einzelne pommersch-rügensche Adelsfamilien fortgesetzt in freundschaftlichen Verhältnissen mit der Stadt, so vor Allen die erste und vornehmste derselben, die Herren von Putbus, in deren Adern noch das Blut der alten heidnischen Könige von Rügen floß. Seit der vorübergehenden Spannung zwischen der Stadt und den Putbus während des großen Dänenkrieges von 1361—1370 war das Verhältniß beständig ein sehr enges und freundschaftliches, und noch jetzt enthalten die Archive von Stralsund und Putbus zahlreiche urkundliche Belege dafür*). Schon 1380 hatte die Stadt ein Defensiv-Bündniß mit den Putbus geschlossen, und dasselbe war 1416 von Pridbor von Putbus erneuert; derselbe hatte sogar in eben diesem Jahr, wahrscheinlich gegen eine von der Stadt gewährte Anleihe, sein Schloß zu Putbus dem Rath zu Stralsund „auf rechten Schloßglauben" bis zur Majorennität seiner Kinder überantwortet. Noch zehn Jahre vor der Zeit, mit der die gegenwärtige Darstellung es zu thun hat, im J. 1443 hatte Klaus, der Sohn Pridbors von Putbus, abermals ein Freundschaftsbündniß mit der Stadt Stralsund abgeschlossen, und wir werden später ein Symptom

---

sammlung verboten. Allein gerade das Gegentheil ist richtig: er ließ sie auffordern zu kommen. Vorbaden heißt nicht verbieten, (vorbeden), sondern (von bade, Bote) Jemand durch eine Botschaft auffordern; so in vielen andern Stellen der stralsund. Chroniken; vergl. unter andern p. 198 bei Gelegenheit der Versammlung von Wilsnack: „dar weren vorbadet de stede und menner". In lübecker Chroniken herrscht die Form vorboden vor. — Vorbaden wird übrigens auch in unserer Stelle ausdrücklich von vorbeden (verbieten) unterschieden. — v. Bohlen a. a. O. p. 203 f. scheint das vorbaden auch mißverstanden zu haben, indem er gegen Barthold, dem er sonst scharf auf die Finger sieht, nicht geltend macht, daß er die Stelle mißverstanden habe, sondern die Glaubwürdigkeit derselben bezweifelt, weil ein Satz darauf folgt, der nicht dahin gehört, sich vielmehr auf den meklenburgisch-pommerschen Krieg von 1452 bezieht. Diese falsche Verbindung kommt indeß augenscheinlich nur auf Rechnung des Compilators, der, wie schon früher bemerkt, aus mehreren Chroniken excerpirte, und dadurch manches doppelt und an ungehöriger Stelle bringt. — Die auf die stralsunder Versammlung bezügliche, wahrscheinlich der von einem Zeitgenossen herrührenden Chronik entnommene Stelle ist aber in sich völlig zusammenhängend und klar; daß später eine an verkehrter Stelle stehende Notiz daran gehängt ist, kann ihre Glaubwürdigkeit nicht aufheben.

*) Die Durchsicht des in mannigfacher Beziehung interessanten und wohlgeordneten fürstlichen Archivs zu Putbus wurde mir bei einer persönlichen Anwesenheit im Sommer 1865 bereitwilligst gestattet.

einer noch engeren Verbindung dieser angesehenen Familie mit der Stadt Stralsund zu notiren haben. Wesentlich anders war das Verhältniß zu dem kleinen Landadel der Umgegend und der Insel Rügen. Er sah — wenigstens galt dies von einem Theil desselben — mit Neid und Eifersucht die Ausdehnung des städtischen Besitzes und damit des Einflusses der Stadt auf das Land, wie er durch die Erwerbung von Dörfern und Landgütern von Seiten der Stadt, städtischer Stiftungen und einzelner reicher Bürger bedingt war. Um denselben zu hindern, nahm man kurz und gut zum Faustrecht seine Zuflucht. So hatten im J. 1421 mehrere rügensche Adlige, darunter ein Osten, ein Kahlden von Malzin, drei Stubben und ein Pinecrul das dem stralsunder Tuchhändler Mathias Darne, Schwiegersohn Wulf Wulflams, gehörige Gut Bessin auf Rügen zur Nachtzeit überfallen und sechs Pferde, Getraide, Hausgeräth und andere Güter geraubt*). Die Thäter wurden in Stralsund verfestet, doch fragt es sich, ob man sie bekommen hat. Welche Verluste die Stadt unter den bonowschen und buggenhagen-behrschen Händeln durch einen feindlichen Theil des Adels erlitt, ist bereits früher erwähnt. Der Herzog als er seine sämmtlichen Lehnsleute zu dem Tage nach Stralsund einberief, wußte ohne Zweifel, daß er auf die Majorität derselben zählen könne; wenn auch die Kirchherren mit einberufen wurden, so findet dies seine Erklärung darin, daß die bedeutenderen derselben, wie schon früher erwähnt, gleichfalls aus den Reihen des Adels hervorgegangen zu sein pflegten; überhaupt waren die größeren Städte, wie sich dies für Stralsund namentlich auch in dem bonowschen Conflikt zeigte, als Hauptmittelpunkte der Fortschrittsbewegung auf dem kirchlichen Gebiet in ihrer freien unabhängigen Stellung der Geistlichkeit ein Dorn im Auge.

Unter den höheren landesherrlichen Beamten, welche vom Herzog nach Stralsund entboten wurden, nahm Raven Barnekow, Landvogt der Insel Rügen, eine der ersten Stellen ein. Die Barnekows waren im Anfang des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich aus Meklenburg in Rügen-Pommern eingewandert, erwarben allmälig Grundbesitz und erscheinen in amtlichen Stellungen**). Im zweiten Jahrzehnt des funfzehnten Jahrhunderts war ein Raven Barnekow Vogt von Wolgast und Mitglied des der verwittweten Herzogin Agnes zur Seite stehenden Regentschafts-

---

*) Aus dem liber proscr. 1421.

**) v. Bohlen a. a. O. p. 152 f. —

raths. Schon früh war einmal ein Raven Barnekow in Gemeinschaft mit einigen anderen Adligen von bekannten Namen in einen scharfen Conflikt mit der Stadt Stralsund gerathen, bei dem die Stadt über Raub, Brand und mancherlei an ihrem Eigenthum erlittenen Schaden zu klagen hatte. Die Sache wurde im J. 1339 unter Vermittlung des meklenburgischen Herzogs Johann von Werle und des pommerschen Herzogs Bogislaw von Stettin zu Demmin verglichen*). Dann haben wir gesehen, wie im J. 1375 drei Barnekows in Stralsund verfestet wurden, weil sie einen deutschen Kaufmann in Blekingen geplündert hatten. Der Abkömmling der Barnekows, welcher um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zu der Zeit unserer gegenwärtigen Darstellung das wichtige Amt eines Landvogts der Insel Rügen bekleidete, stand beim Herzog Wartislaw IX. in hohem Ansehen und Vertrauen. Wie die der Stadt feindliche Partei, namentlich aber später der pommersche Chronist Kantzow es darstellt, wäre Raven Barnekow vom Herzog nur zur Erkundigung und Berichterstattung auf den Tag nach Stralsund gesandt; wie aber die nachfolgenden Ereignisse es wahrscheinlich machen, so hatte er eine viel weiter gehende und wichtigere Mission.

Die Entwicklung der Dinge in Stralsund nahm inzwischen einen unvorhergesehenen Verlauf. Die Partei der Unzufriedenen, die sich bereits mit einigen der herzoglich gesinnten Edelleute in Verbindung gesetzt hatte, erließ eine schriftliche Einladung an den Herzog, den Bürgern gegen den Rath beizustehen; zugleich ward ein Plan vorgelegt, den Herzog, der mit einigen ergebenen Edelleuten heimlich in die Nähe der Stadt kommen sollte, bei nächtlicher Weile durch ein Mauerloch in die Stadt zu bringen. Gleichzeitig sollte der Rath oder wenigstens Voge und seine Partei überfallen, und wie die officielle Anklage lautet, ermordet werden. Die officielle Anklage sagt zwar nicht ausdrücklich, ob für die Ausführung dieses Plans der stralsunder Verschworenen der Tag in Aussicht genommen war, zu dem die große Landesversammlung in Stralsund

*) Lisch, Urkunden der Behr. II. p. 160. 1339. 12. Juni. Demmin: Der Ritter Raven Barnekow und die Knappen Claus Hahn, Heinr. Bülow, Heyne Behr und ihre Helfer und Freunde vertragen sich mit Rathmännern und Bürgern der Stadt Stralsund „umme alle scelinghe unde twidracht de twischen uns unde dessen vorscreven ratmannen unde borghereu heft ghewesen van roves, van brandes unde alles scaden weghene, de der stat unde in erme eghendome van unser weghene scen is.“

einberufen war; wahrscheinlich war dies aber der Fall, da die Anwesenheit einer großen Anzahl dem Herzog ergebener und der Stadt feindlicher Edelleute innerhalb der Mauern das Gelingen des Planes wesentlich erleichtern mußte*). Aber noch in der elften Stunde erhielt der Rath, sei es durch Verrath eines der Verschworenen, sei es durch einen jener Zufälle, die in solchen Dingen oft die bestangelegten Pläne vereiteln, Kunde von dem, was im Werke war. Ein Brief der Verschworenen an den Herzog fiel dem Rath in die Hände und offenbarte demselben die ganze Gefahr, in der er schwebte. Der Bürgermeister Voge traf sofort mit der ihm eigenen Energie die nöthigen Gegenmaßregeln. Ein Theil der Verschworenen, darunter Mathias Lippe, dem es gelang, sich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen, ferner ein Owstin und ein Stedink, wahrscheinlich Mitglieder der Adelsfamilien dieses Namens, ferner ein Schneideraltermann Bremer und ein paar andere Persönlichkeiten, deren Namen keinen Schlüssel für ihren Stand geben, wurden proscribirt und in dem ganzen sundischen Gebiet für vogelfrei erklärt. Andere Theilnehmer der Verschwörung, soweit man ihre Namen schon im ersten Augenblick kannte, wurden sofort verhaftet, darunter der Schreiber des Briefes an den Herzog, Heinrich Holthusen, wahrscheinlich jener bekannten stralsunder Patrizierfamilie angehörig, deren Vorfahr der Münzherr Holthusen seiner Zeit der Genosse der Macht und dann des Sturzes der Wulflams war. Zugleich erhielten die Fährleute Befehl, von Rügen, von wo in Folge der Aufforderung des Herzogs ein massenhafter Zuzug von Adligen für den Versammlungstag in Aussicht stand, Niemand überzuführen, als

*) Die obige Darstellung ergiebt sich, wenn man das officielle Verfestungsurtheil gegen Mathias Lippe und Genossen (hinten Anhang VII. 1.) combinirt, mit dem was der Fortsetzer des Detmar (Grautoff II. p. 155) und die stralsunder Chronik (a. a. O. p. 200) berichten. — Barthold und v. Bohlen irren gleichmäßig darin, daß sie die Affaire v. d. Lippe in das Jahr 1452 setzen, und demnach daraus eine von den Vorgängen des Jahres 1453 ganz verschiedene Verschwörung machen. Das Verfestungsurtheil gegen Lippe ist die dritte Eintragung des Jahres 1453, die Jahreszahl steht groß und deutlich noch speciell darüber; die folgende Eintragung ist die Verfestung Voges. Man kann kaum zweifeln, daß die Verschwörung Lippes identisch ist mit der Verschwörung, worüber der Fortsetzer Detmars und die stralsunder Chronik berichten. Das Proscriptionsurtheil gegen Lippe giebt indeß nur die Namen der verfesteten Personen, deren man nicht habhaft geworden war, während die andern beiden Darstellungen die Namen der verhafteten resp. später gerichteten Theilnehmer geben. Daher die Verschiedenheit der Namen; im Verfestungsurtheil ist es übrigens wie bei Detmar ein compromittirendes Schriftstück, welches das corpus delicti bildet.

den Landvogt und herzoglichen Rath Raven Barnekow, der wahrscheinlich wegen seiner hervorragenden Stellung eine besondere Einladung erhalten hatte, an der Versammlung theil zu nehmen. Wenigstens behaupteten später seine Söhne, daß er mit dem freien Geleit der Stadt gekommen sei*). Wie von der Wasserseite durch den Befehl an die Fährleute, wurden gleichzeitig wahrscheinlich auch an den Landthoren Vorsichtsmaßregeln getroffen, um den allzu starken Zuzug zweifelhafter Adliger von auswärts zu verhindern.

Als der zur stralsunder Versammlung anberaumte Tag anbrach, war man auswärts offenbar noch in Unkenntniß von der durch die Entdeckung der Verschwörung in Stralsund kurz zuvor eingetretenen Wendung der Dinge. Nicht nur kam der rügensche Landvogt mit seinem Notar Albert Wennemer**) in die Stadt, auch der Herzog selbst machte sich auf, um in der Nähe der Stadt das Weitere abzuwarten. Er wollte nicht gleich Anfangs zu dem Tage in Stralsund erscheinen, sondern erst durch seinen Vertrauten, den rügenschen Landvogt, das Terrain recognosciren und für seine Ankunft die Wege ebenen lassen. So stellt uns Kantzow die Sache dar, der diese Vorgänge später vom herzoglichen Standpunkt aus erzählte; er sagt zwar nichts von den Anknüpfungen des Herzogs mit den stralsunder Verschworenen und von der an die herzoglichen Lehnsleute ergangenen Aufforderung Wartislaws; aber die Reise des Herzogs und der von Kantzow bezeichnete Zweck derselben, durch seine unerwartete Ankunft Voge zu überraschen und seine Pläne zu kreuzen, bietet für die lübecker und stralsunder Berichte eine um so werthvollere Ergänzung, da sie aus dem Lager der herzoglichen Partei kommt. Der Herzog hätte schwerlich den Gang in die Löwenhöhle gewagt, wenn er nicht sicher gewesen wäre, dort in den stralsunder Verschworenen und dem ergebenen Lehnsadel einen starken Rückhalt vorzufinden, auf den er zählen konnte***).

---

*) Kaiserl. Commissorium von 1457, bei v. Bohlen a. a. O. p. 212.

**) Kantzow nennt auch noch p. 79 „seinen“ Schreiber Henricus; wahrscheinlich ist dies indeß nur ein Mißverständniß und Heinrich Holthusen gemeint, der Schreiber des abgefaßten Briefes an den Herzog; vergl. Forts. des Detmar a. a. O. p. 156. Stralf. Chroniken p. 201 wo gerade hinter „ein scriver“ ein Stück des Textes fehlt; es folgte wahrscheinlich die Bezeichnung des Schriftstückes, wovon er „ein Schreiber“ war; wäre es auf den vorangehenden Raven Barnekow zu beziehen, so würde man „sein Schreiber“ erwarten müssen, wie auch Kantzow hat.

***) Vergl. Kantzow a. a. O. p. 78. —

Die Versammlung, bei der außer den vier vorpommerschen Hauptstädten und dem Landvogt von Rügen noch eine Anzahl anderer Adliger vertreten war, ward von dem Bürgermeister Otto Voge in der Nicolai-Kirche eröffnet, welche auch dem Rath häufig als Versammlungsort diente *). Der Bürgermeister, unter dem frischen Eindruck der eben entdeckten Verschwörung, setzte die Versammlung davon in Kenntniß und schloß mit einer heftigen Anklage gegen den Herzog, den er als einen Verräther an der Stadt Stralsund bezeichnete **). Gegen diese Anklage erhob sich der Landvogt Raven Barnekow; er nahm des Herzogs Partei und bezüchtigte Voge der Lüge; nicht der Herzog, sondern Otto Voge sei ein Verräther des Landesherrn und des Landes, und „das würde sich bald erfinden".

„Das würde sich bald erfinden!" Dies verhängnißvolle und unbedachte Wort war das Verderben des Landvogts; denn sollte es einen Sinn haben, so konnte darin nur die Andeutung gefunden werden, daß der Landvogt eine Wendung der Dinge in nächster Aussicht hatte, durch die sein Gegner als Verräther hingestellt und als solcher würde zur Rechenschaft gezogen werden. Das konnte aber nur geschehen, wenn seine Macht in Stralsund zuvor gestürzt war. Und was ihm dann bevorstand, wenn es sich „erfand", daß er der Verräther war, dazu brauchte es keines langen Besinnens. Hundert Beispiele aus den politischen Parteikämpfen jener Zeit, in der die Köpfe noch loser auf den Schultern saßen als heutzutage, lehrten ihn zur Genüge, welches Loos ihm bevorstand, wenn die von dem Landvogt als nahe bevorstehend eröffnete Aussicht sich verwirklichte. Der letztere rechnete ohne Zweifel auf die bei einer großen Anzahl der Bürger bestehende Unzufriedenheit mit dem derzeitigen Regiment, und hoffte, daß die bevorstehende unerwartete Ankunft des Herzogs trotz der bereits erfolgten Verhaftung oder Flucht einiger Häupter der Unzufriedenen einen Aufstand gegen Voge hervorrufen werde. Schon zeigten sich die Einleitungen eines solchen. Ein Buntmacher, Hans Listkow, der auch mit in der eben entdeckten Verschwörung, aber noch nicht verhaftet war, haranguirte auf dem Markt im

*) Daß Raven Barnekow in einer Kirche gefangen genommen wurde, sagt nach der Anklage der Söhne desselben das kaiserliche Commissorium bei v. Bohlen p. 212.

**) Bei Kantzow, der von der Verschwörung der Unzufriedenen in Stralsund und ihrer Verbindung mit dem Herzog nichts gesagt hat, ist dieser Vorwurf gegen den Herzog völlig unverständlich.

Sinne Barnekows die Menge, welche sich dort in der unmittelbaren Nähe der Kirche, in der die Verhandlungen der Abgeordneten stattfanden, angesammelt hatte*). Auf die erhaltene Kunde davon eilte der Bürgermeister sofort in Person auf den Markt, um die gefährliche Bewegung im Beginn zu ersticken. Er redete dort zu den Bürgern, legte ihnen das Sachverhältniß dar und klagte den Herzog in Folge der entdeckten Verschwörung der Verrätherei an. Zugleich richtete er nunmehr auch gegen den Landvogt, der sich durch jene unbedachte Aeußerung compromittirt hatte, seine Anklage. Der sei auch ein Verräther und sei nur hergekommen, um zu spioniren. Voge war nicht der Mann sich zu besinnen, wo sein Kopf auf dem Spiel stand. Er handelte sofort mit aller Energie, so lange die Macht sich noch in seinen Händen befand. Er ließ durch die Stadtdiener den Landvogt sofort in der Kirche verhaften; desgleichen seinen Notar Wennemer, ferner einen rügenschen Edelmann Namens Marlow, der auch compromittirt war, und den ebengenannten Buntmacher Hans Listkow**). Gleichzeitig oder bald nachher wurde auch der Rathsherr Brandt Rönnegarve verhaftet, bei dem der Herzog sein Absteigequartier zu haben pflegte, wenn er in die Stadt kam, und mit ihm der Altermann der Gewandschneider, Johann Saterock [oder Zarterock]***); die beiden letzteren scheinen auf bloßen Verdacht hin verhaftet zu sein. Der Proceß gegen die Gefangenen ward alsbald von den beiden Richtherren Johann Vorwerk und Rotger Steinweg instruirt; die Anklage ging auf Verrath gegen die Stadt.

Die Abgeordneten-Versammlung löste sich unter dem Eindruck dieser Ereignisse alsbald auf; die geheimen Anhänger des Herzogs verließen in Eile die Stadt; Andere nebst den Abgeordneten der Städte blieben noch länger auf dem Rathsweinkeller zusammen. Hier donnerte Voge abermals gegen die verrätherische Conspiration des Herzogs, den er nimmer für

---

*) Ich nehme an, daß der Buntmacher Hans Listkow und die Persönlichkeit, welche sonst in den Urkunden und Chroniken Hans Buntmaker genannt wird, dieselbe Persönlichkeit ist (vergl. Stralf. Chroniken p. 101. Grautoff p. 156. v. Bohlen p. 212); daß „Buntmacher" nicht Eigenname, sondern Geschäftsbezeichnung ist, erhellt aus dem Verfestungsurtheil gegen Voge „do Hans de buntmaker predekede". S. hinten Anhang VII. 2.

**) Vielleicht ward auch der Bäcker Wichmann erst jetzt gefangen.

***) Kantzow und die stralsunder Chronik nennen ihn irrig Rathsherrn, letztere nur durch ein Versehen; denn sie berichtet später, daß er erst nach Voges Flucht zum Rathsherrn gewählt wurde.

seinen Herrn halten würde*). Der Herzog war bereits auf dem Wege zur Stadt, als er zuerst durch einen Bauer, dann durch seine aus der Stadt geflüchteten Anhänger Kunde von den dortigen Vorgängen, namentlich von der Verhaftung seines Vertrauten, des Landvogts Raven Barnekow, erhielt. Der Herzog ersah natürlich hieraus sofort wie die Sache stand und gab seinen Zug nach Stralsund auf. Dabei that er sofort die nöthigen Schritte, seinen Diener wo möglich zu retten. Er sandte dem Rath von Stralsund eine Botschaft, wodurch er den Landvogt als seinen Rath und Diener reklamirte, und sich übrigens erbot, ihn falls er etwas verbrochen haben sollte, selbst zu richten**). Es ist begreiflich, daß wie die Dinge lagen, der Rath darauf nicht einging; für alle Verbrechen, die auf seinem Territorium verübt wurden, hatte er die höchste Gerichtsbarkeit, und zudem stand ja der Herzog im Verdacht, der geheime Urheber oder wenigstens Mitwisser der verrätherischen gegen das Stadtregiment gerichteten Pläne zu sein.

Der Proceß gegen den Landvogt und seine wirklichen oder nur vermeintlichen Mitschuldigen ging also seinen Weg. Die grausame Härte, welche die Folter zur Erpressung von Geständnissen in dem inquisitorischen Criminalproceß jener Zeit verwandte, kam auch hier im ausgedehnten Umfange zur Anwendung. Zwar hatte eine durch die Folter erpreßte Aussage noch an sich keine beweisende Kraft, um auf Grund derselben ein Urtheil zu fällen; sie mußte von dem Inculpaten einen oder ein paar Tage später frei vor dem Untersuchungsrichter wiederholt werden***); aber diese freie Bestätigung war von sehr zweifelhaftem Werth. Denn ward die frühere Aussage zurückgenommen, so ward sehr häufig die Folter abermals zur Anwendung gebracht und dies Verfahren so lange wiederholt, bis entweder der Inculpat auch frei bei seiner Aussage blieb, oder den fortgesetzten Qualen erlag. Ob der Landvogt Geständnisse ablegte, ist ungewiß. Seine Söhne behaupteten in dem später

*) Vergl. die urkundliche Aussage des Bürgermeisters von Demmin aus Dregers nachgelassenen Urkunden bei v. Bohlen a. a. O. p. 180.

**) Aus dem kaiserl. Commissorium bei v. Bohlen a. a. O. p. 213. — Dadurch wird die Darstellung Kantzows, wonach die Hinrichtung Raven Barnekows so beschleunigt ward, daß der Herzog sie gleichzeitig mit der Gefangennehmung erfuhr, widerlegt.

***) Man vergl. die §§ 56—58 in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., die allerdings erst dem 16. Jahrhundert angehört, aber auf älteren Grundlagen beruht; — vergl. §§ 69—71 der bamberger und brandenburger peinlichen Gerichtsordnung; — Ausgabe von Zöpfl p. 226.

vor dem kaiserlichen Kammergericht geführten Proceß, daß ihr Vater nie etwas bekannt habe; dagegen machten die Stralsunder durch ihren Anwalt geltend, daß Raven Barnekow um verschuldeten Handel und nach eigenem Geständniß nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht worden*). Wie dem auch sei, ob der Landvogt gestand oder nicht, wenn das Geständniß durch die Folter erpreßt war, so darf man kein Gewicht darauf legen. Von entscheidender Bedeutung in dem Proceß gegen ihn wurde das Geständniß einer anderen Persönlichkeit, deren Charakter bei dieser ganzen Geschichte in einem sehr zweideutigen Lichte erscheint; es war der schon genannte Buntmacher Hans Listkow. Derselbe legte ein den Landvogt sehr compromittirendes Bekenntniß ab, und ward dann, wie es scheint, temporär frei gelassen, um gegen Barnekow zu zeugen**). Das Resultat des Processes war, daß der Landvogt Raven Barnekow des Verrathes gegen die Stadt Stralsund schuldig befunden wurde. Die Strafe für solches Verbrechen war von Alters her das Rad; die Schuldigen wurden zur Hinrichtung geschleift. Es war jene Strafe, welche schon während des rügenschen Erbfolgekriegs ein gewisser Papenhagen gegen mehrere stralsunder Rathsherren beantragt hatte, welche von den Hosangs und Anderen zur Zeit der Wulflams erlitten, welche gegen die Hauptheilnehmer des an dem Marschall Buggenhagen verübten Mordes verhängt war***).

Am Donnerstag nach Mitfasten, nachdem der Proceß etwa drei Wochen gedauert hatte****), ward Raven Barnekow zur Hinrichtung ge-

---

*) Urtheil des kaiserl. Kammergerichts (v. Bohlen p. 217): „Raven Barnekow were auch umb verschuldten handel, auch auf sein selbs bekentnuss und weysung mit urtel und recht vom leben zum tod bracht.“

**) Vergl. die Stelle bei v. Bohlen p. 212 mit Stralsunder Chroniken 201.

***) Die Carolina § 124 setzte im 16. Jahrhundert das Viertheilen auf Verrätherei gegen das eigene Land, Stadt, Herrn, Bettgenossen und Freund; Verschärfungen waren Schleifen zur Richtstatt und Zangenreißen.

****) Die Versammlung in Stralsund, wo Raven Barnekow verhaftet ward, war zu Anfang der Fasten „dat erste in der fasten“; also wenn man die erste Woche der Fasten nimmt, zwischen dem 14. und 21. Februar; der Tag der Hinrichtung war am Donnerstag nach Mitfasten den 15. März. So nach der stralsunder Chronik; auch der Bericht der lübeckschen Chronik ist der Art, daß man an eine längere Zeit, die der Proceß dauerte, denken muß. Kantzows Bericht, der, um Otto Voges Verbrechen recht schwarz erscheinen zu lassen, die Hinrichtung des Landvogts in solcher Hast erfolgen läßt, daß der Herzog sie zugleich mit der Gefangennehmung erfuhr, ist wie schon oben bemerkt, nachweislich unrichtig.

führt. Ein Pferd schleifte ihn an den Füßen durch die Stadt; an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen rief der Büttel aus, daß er ein Verräther der Stadt Stralsund sei und sein Herr mit ihm. Aber der Landvogt richtete sich auf so weit er es vermochte und rief dagegen: sie lögen es wie ehrlose Schelme und Bösewichte*). War doch von seinem Standpunkt nicht er selbst, sondern der Bürgermeister von Stralsund der Verräther. Draußen vor der Stadt auf dem Richtplatz angelangt ward dann Raven Barnekow aufs Rad gestoßen. Mit ihm starben eines gleichen Todes sein Notar Wennemer und Heinrich Holthusen, der Schreiber des aufgefangenen Briefes der stralsunder Verschworenen an den Herzog.

Will man die grausame Hinrichtung des Landvogts vorurtheilslos würdigen, so hat man sich vor Allem auf den Standpunkt und in die Rechtsanschauungen jener Zeit zu versetzen, und da kommt Alles auf die Frage an: war der Hingerichtete des ihm schuld gegebenen Verbrechens, eines verrätherischen Anschlags gegen die Stadt, wirklich schuldig? War dies der Fall, so erlitt er nach den Rechtsbegriffen jener Zeit nur die verdiente Strafe. Das freie Geleit konnte ihn schwerlich schützen, wenn er es zu einer verrätherischen Conspiration gegen die Stadt mißbrauchte. Also war Raven Barnekow wirklich eines verrätherischen Anschlags gegen die Stadt oder wenigstens gegen das in derselben herrschende Regiment schuldig? Die Antwort ist für uns dadurch erschwert, daß wir die Akten des in Stralsund gegen ihn geführten Processes, die Anklage und Vertheidigung, die Zeugenaussagen, die angeblich so compromittirenden Schriftstücke nicht mehr haben. Was uns vorliegt, sind nur die späteren Aussagen der beiden am kaiserlichen Kammergericht sich bekämpfenden Parteien, der Söhne Barnekows auf der einen und der Stadt Stralsund oder ihres Anwalts auf der anderen Seite, jene die Unschuld, diese die Schuld des Landvogts behauptend, die späteren Erklärungen einzelner bei jenen Vorgängen betheiligter Personen, die aber auch schon wieder vom Parteistandpunkte gefärbt erscheinen oder unter besonderen Umständen gegeben sind und sich widersprechen, wie die des Buntmachers Hans Listkow und der beiden Richter, als der Tod ihnen drohte; endlich die chronikalischen Berichte, von denen die gleichzeitigen stralsunder und

*) So berichtet Kantzow, wozu allerdings die Behauptung der Stralsunder, daß der Landvogt seine Schuld eingestanden, nicht stimmt.

lübecker die Schuld, der fast ein Jahrhundert später schreibende Kantzow und seine Nachfolger die Unschuld des Landvogts behaupteten. Alles in Allem erwogen, so ist es wohl möglich, daß vom juristischen Standpunkt der Gegenwart das in Stralsund gegen Raven Barnekow gefällte Urtheil nicht als hinlänglich motivirt erscheint; der Beweis seiner Schuld mag, wenn man die Anwendung der Folter und den zweideutigen Charakter eines Hauptzeugen in Anschlag bringt, für unsere Rechtsanschauungen sehr ungenügend geführt erscheinen; im Uebrigen aber spricht für die Schuld eine Reihe von gravirenden Momenten, die in ihrer Verkettung die Wahrscheinlichkeit bis hart an die Grenze der Gewißheit führen. Derartige Unternehmungen der Fürsten und des Adels gegen die Städte, besonders im Anschluß und mit Benutzung innerer Parteispaltungen waren in jener Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches; man glaubte sich berechtigt, alle Mittel in Anwendung zu bringen; eine politische Moral gab es damals noch viel weniger als heutzutage. Der Herzog Wartislaw IX. namentlich hatte seine Gesinnung kurz vor dieser Zeit hinlänglich dadurch dokumentirt, daß er der Stadt Nürnberg, die ihm gar nichts gethan hatte, seinen Fehdebrief gesandt hatte; wie er speciell gegen Stralsund und seinen Bürgermeister grollte, den er seit dem meklenburgischen Kriege des Verraths bezüchtigte, war bekannt; nun hatte er alle seine Lehnsleute in Masse zu dem Tage nach Stralsund beschieden; in der Stadt war kurz zuvor eine ausgedehnte Verschwörung gegen das herrschende Regiment entdeckt, wobei ein Brief der Verschworenen an den Herzog aufgefangen war mit dem Plan, den letzteren verrätherisch in die Stadt zu bringen; der Herzog selbst war unterwegs nach Stralsund, um dort unerwartet zu erscheinen; ihm voran ging sein vertrauter Rath der Landvogt, der auf Voges Beschuldigung gegen den Herzog mit der unverhüllten Drohung antwortete: nicht der Herzog, sondern er, Voge, sei der Verräther, und das werde sich bald erfinden. Hält man dies Alles an einander, erwägt man, daß namentlich die letzten so gravirenden Umstände von einem Anhänger des Herzogs und einem Vertheidiger des Landvogts, von Kantzow, berichtet sind, — so kann man kaum zweifeln, daß der Herzog und sein Landvogt sehr reelle Pläne zu Voges Sturz im Schilde führten.

Aber das mißlungene Attentat ward nunmehr von dem Bürgermeister und seiner Partei in einer Weise ausgebeutet, welche dennoch trotz des zeitweiligen Sieges ihren Sturz herbeiführen sollte. Es ist von

Alters bei den politischen Parteiungen der Brauch gewesen, daß die jeweiligen Gewalthaber aus gescheiterten Versuchen gegen ihre Herrschaft so viel Capital als möglich zu machen suchen; man versucht Alles, was von Bedeutung und Ansehen in der Opposition vorhanden ist, in die Sache zu verwickeln, und gleichviel ob wirklich mitschuldig oder nicht, in dieser Veranlassung unschädlich zu machen. Auch Otto Voge konnte der Versuchung durch solche Mittel seine Macht zu befestigen nicht widerstehen; aber der Erfolg war ein entgegengesetzter, als er berechnet hatte. Schon als er während des gegen Raven Barnekow und seine Genossen geführten Processes auf bloßen Verdacht hin den Rathsherrn Rönnegarve und den Gewandhaus-Altermann Sarterock hatte ins Gefängniß werfen und foltern lassen, hatten sich zahlreiche mißbilligende Stimmen in der Bürgerschaft hören lassen. Als dann auch andere nach der allgemeinen Meinung unschuldige Bürger verhaftet wurden, stieg die ohnehin seit Einführung der Aceise erbitterte Stimmung. Dazu kam, daß der ganze Verkehr der Stadt in Handel und Wandel seit der Hinrichtung des rügenschen Landvogts empfindlich gelitten hatte: der Herzog, die Söhne Barnekows und ihre Anhänger unter dem Adel hatten auf die Kunde von der erfolgten Hinrichtung des Landvogts sofort die Feindseligkeiten gegen die Stadt eröffnet; ihre im Lande zerstreuten Güter wurden verwüstet, ihre Bürger, wo man ihrer habhaft werden konnte, gefangen oder getödtet, ihre Habe confiscirt. Der Herzog verlangte, daß die Stralsunder ihm ihren Bürgermeister und die anderen Häupter „der boshaftigen Mißethat" ausliefern sollten, wenn er sie nicht Alle für gleich schuldig halten sollte*).

War durch alles dieses die Stimmung in der Bürgerschaft schon eine mehr und mehr gedrückte geworden, so brachte nun eine neue Verhaftung das Maaß zum Ueberlaufen. Am Sonnabend den 5. Mai ward Mathias Darne, Enkel Wulf Wulflams, ein reicher und angesehe-

*) Kantzow a. a. O. p. 80 f. — v. Bohlen bezweifelt (p. 190) die Glaubwürdigkeit dieser Angabe, weil sie den vom Herzog im goldenen Privilegium 1452 übernommenen Verpflichtungen widersprechen würde. Allein daß der Herzog sich an die damals gegebenen Zusagen nicht gebunden hielt, geht deutlich aus der demnächst vorgenommenen Verhaftung und Hinrichtung der beiden stralsunder Gerichtsherren hervor. Daß dieselben auf herzoglichem Gebiet festgenommen wurden, kann die Procedur angesichts der klaren Bestimmungen des Privilegiums von 1452 um so weniger rechtfertigen, als die That, um derentwillen die Verhaftung geschah, in Stralsund verübt war.

ner der Gewandschneider-Innung angehörender Bürger, ins Gefängniß geworfen und mit der Folter heimgesucht. Die Nachricht davon brachte die gesammte Bürgerschaft in Aufregung: Keiner konnte sicher sein, daß nicht demnächst an ihn die Reihe kommen werde, den Folterknechten als Object ihrer Kunstfertigkeit zu dienen. Vierhundert angesehene Bürger thaten sich zusammen, zogen vor das Rathhaus und ersuchten den Bürgermeister um die Freilassung Darnes gegen ihrer Aller Bürgschaft. Anfangs weigerte sich der Rath unter Voges dominirendem Einfluß auf das Gesuch einzugehen. Als aber die vierhundert sich dann an die allgemeine Bürgerschaft wandten, fiel diese ihnen bei und erklärte, sie wolle Darne los haben und es nicht länger dulden, daß man unbescholtene Bürger mir nichts dir nichts einstecke und foltere. Nun bekam auch die Oppositionspartei im Rath Muth, sich dem diktatorischen Regiment Voges zu entziehen; ein Bürgermeister und eine Anzahl Rathsherren, die den bisherigen extremen Maßregeln schon nicht günstig gewesen waren, traten auf die Seite der Bürgerschaft und verschafften dieser damit den Sieg. Schon am Sonntag den 6. Mai, einen Tag nach seiner Verhaftung, mußte Darne wieder frei gegeben werden, und der nächstfolgende Sonntag brachte endlich auch dem Rathsherrn Rönnegarve und dem Altermann Sarterock die Freiheit, indem der erstere zugleich in seine Rathsherrnstelle wieder eingesetzt ward*).

Dies war natürlich der Anfang vom Ende der Herrschaft Voges; die Opposition ging nach jenem in der Defensive erfochtenen Siege sofort zum Angriff über. Derselbe richtete sich noch nicht zunächst gegen Voge selbst, sondern gegen die beiden Gerichtsherren Johann Vorwerck und Rotger Steinweg. Man legte ihnen eine willkürliche Härte und unnöthige Grausamkeit gegen die gefangenen Bürger zur Last. Wie alle schwachen oder feigen Menschen suchten sie zur Rechenschaft gezogen die Verantwortlichkeit von sich auf Andere abzuwälzen, und bezeichneten den Bürgermeister Voge und den Rathsherrn Krakow als die eigentlichen Urheber aller der Maßregeln, die in letzter Zeit soviel böses Blut in der Bürgerschaft gemacht hatten**). Aber das nützte ihnen nichts: die

*) Grautoff a. a. O. p. 156. — Stralſ. Chroniken p. 201. Ich habe hier die Kreuzwoche, wie schon bei den wulflamschen Streitigkeiten, nicht von der Osterwoche, sondern von der mit Rogate beginnenden Betfahrts-Woche genommen, die vorzugsweise jenen Namen führt.

**) Vergl. hinten das Verfestungsurtheil gegen Voge. Anhang VII. 2.

Stimmung ward eine so erbitterte, daß sie es für das Gerathenste halten mußten, sich dem allgemeinen Unwillen durch die Flucht zu entziehen. Am Mittwoch den 16. Mai verließen sie flüchtig die Stadt*). Wie es scheint, suchten sie auf einem Umwege Meklenburg zu gewinnen, fielen aber auf dem Dars dem dortigen herzoglichen Vogt in die Hände, und wurden zunächst auf der am Prerow-Strom (zwischen Dars und Zingst) belegenen Hertesburg in einen Thurm gesperrt. Später von hier auf Befehl des Herzogs nach Wolgast transportirt, wurden sie im offenen Widerspruch mit den Bestimmungen des goldenen Privilegiums von 1452 an letzterem Ort vor das aus einem Landrichter und zwei Beisitzern bestehende herzogliche Gericht gestellt. Ankläger war Henning Barnekow, einer von den vier Söhnen des hingerichteten Landvogts. Bald erging das Urtheil, welches die genannten beiden Richter wegen der an Raven Barnekow widerrechtlich und gegen des Herzogs Verbot verübten „Unthat" zum Tode verdammte. Sie wurden am 4. Juni wie Verräther geschleift, gerädert, dann geviertheilt und schließlich zum warnenden Exempel an vier Wegen aufgehängt**).

Nach der Flucht der beiden Richtherren waren sich die Ereignisse in Stralsund Schlag auf Schlag gefolgt. Zwei Tage nachher, am Freitag vor Pfingsten, ward durch Rathsbeschluß die der Bürgerschaft so verhaßte Accise aufgehoben, die den ersten Grund zu Voges Unpopularität gelegt hatte. Fortan mußte Voge einsehen, daß es mit seiner Macht vorläufig zu Ende sei; das Damoklesschwert hing über seinem Haupt; wer stand ihm dafür, daß seine Gegner, die jetzt die Macht in Händen hatten, den Frieden der Stadt mit dem Herzog nicht durch seine Auslieferung erkauften? Und welches Schicksal dann seiner wartete, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Dann würde es sich doch, wie schon Raven Barnekow

*) Nicht am 9. Mai, wie v. Bohlen p. 182 hat, wahrscheinlich weil er übersah, daß die Freigebung von Rönnegarve und Sarterock, auf welche dann die Flucht der beiden Gerichtsherren folgte, erst eine Woche nach der Darnes stattfand („Sonntages darnha").

**) v. Bohlen p. 213. — Stralsund. Chroniken p. 201 f. — Grautoff p. 156. — Kantzow p. 82. — Die Hinrichtung fand nach Stralsund. Chroniken am Montag nach Frohnleichnam, d. i. am 4. Juni, statt; vom 7. Juni (Phintztag d. i. Donnerstag nach Frohnleichnam), den v. Bohlen p. 182 angiebt, ist nur die Bescheinigung der drei Richter datirt, daß und weshalb die genannten beiden Rathsherren mit Recht verurtheilt seien. Diese Bescheinigung (v. Bohlen p. 213) ward den Barnekows wahrscheinlich zu fernerem processualischen Gebrauch gegen die Stadt Stralsund ausgestellt.

ihm vorzeitig in Aussicht gestellt hatte, erfunden haben, daß er, Voge, der Verräther sei, das heißt, er ward geschleift, gerädert, vielleicht auch geviertheilt und an Kreuzwegen aufgesteckt. Unter diesen allerdings wenig angenehmen Auspicien hielt er für das Räthlichste, Stralsund vorläufig zu meiden. Am Mittwoch nach Pfingsten (23. Mai) verließ der Bürgermeister in Gesellschaft des ihm ergebenen und stark compromittirten Rathsherrn Nicolaus Krakow die Stadt, und begab sich zunächst zu Schiff nach Kolberg*).

Die Entweichung Voges und Krakows war das Signal zu einem neuen Rathsherrnschub, durch den die bisherige Oppositionspartei im Rath ihre neuerrungene Macht befestigte. Als Bürgermeister trat an Voges Stelle der jetzt schon bejahrte in Stralsunds Geschichte rühmlich bekannte Rathsherr Evert von Huddessem; außerdem wurden nicht weniger als zwölf neue Rathsherren erwählt und am Sonnabend den 9. Juni in der Bürgersprache verkündigt, unter ihnen auch der früher so hart geprüfte Gewandhaus-Altermann Sarterock und sein Innungsgenosse Mathias Darne**). Zugleich ward gegen den entwichenen Bürgermeister und seinen Collegen ein Verfestungsurtheil erlassen, weil jener den Herzog öffentlich einen Verräther genannt habe, dem er keinen Gehorsam mehr schuldig sei, Krakow aber Alles gewußt und gutgeheißen, was Voge gethan habe. Es wird dem Herzog und den Seinigen freigestellt, sie „nach lübischem Recht" zu verhaften wo er sie anträfe, sie auch eventuell im Fall sie Widerstand leisten, ohne weitere Verantwortlichkeit todt zu schlagen; — eine Befugniß, die sonst nur den städtischen Beamten und Bürgern in den Verfestungsurtheilen beigelegt zu werden pflegte***). Es ist beachtenswerth, daß nicht die Gefangennahme und Hinrichtung Raven Barnekows als Grund der Verfestung Voges angeführt wird; vielmehr hielt auch die von dem Standpunkt der bisherigen Opposition geleitete Stadtregierung, wie aus dem später beim kaiserlichen Kammergericht geführten Proceß erhellt, daran fest, daß der Landvogt um verschuldeter Sachen willen dem Recht der Stadt gemäß verurtheilt worden****).

*) Die Genauigkeit der Stralſ. Chronik an dieser Stelle zeigt sich unter Anderem auch darin, daß der als Quatember bezeichnete Mittwoch der Flucht Voges im Jahr 1453 wirklich ein Quatember war. Siehe Steinbeck, Chronol. Handkalender p. 21.

**) Darne wird von Kantzow p. 81 irrig schon bei der Verhaftung als Rathherr bezeichnet, wie Sarterock.

***) S. das Proscriptionsurtheil hinten Anhang VII. 2.

****) Kaiserl. Commissorium vom 5. März 1457 bei v. Bohlen p. 212. vergl. p. 217.

Ein paar Monate später ereilte das Schicksal auch den bis dahin frei ausgegangenen Buntmacher Hans Listkow. Nachdem er seiner Zeit als Mitglied der großen Verschwörung gegen den Rath verhaftet war, hatte er sein Leben dadurch gerettet, daß er gegen Raven Barnekow Zeugniß ablegte. Für diesen Zweck auf kurze Zeit freigelassen, ward er nach der Hinrichtung des Landvogts abermals verhaftet, um bald nachher aufs Neue frei gelassen zu werden. Nach dem Umschwung der Verhältnisse in Stralsund ward er wir wissen nicht wann und in welcher Veranlassung abermals eingezogen und vor Gericht gestellt. Wie früher durch das Zeugniß gegen Barnekow suchte er sich jetzt durch eine gegen Voge und seine Anhänger gerichtete Denunciation zu retten; sie hätten ihn zu der Aussage gegen Barnekow „gedrungen und auch mit Geld bestellt"; er hätte daran aber unrecht gehandelt und jener wäre der vorgebrachten Beschuldigungen unschuldig gewesen. So behaupteten wenigstens im späteren Proceß die Söhne Barnekows*), doch ist es auffallend, daß sie sich hier nicht wie bei den vorangehenden Ausführungen auf urkundliche Zeugnisse berufen, sondern darauf, daß jenes Bekenntniß des Buntmachers landkundig, und derselbe mit Recht darum gestraft sei, und wenn sie gleich danach verlangen, das kaiserliche Kammergericht solle sofort auf Grund ihrer Angaben entscheiden, ohne die Stralsunder zum Gegenbeweis zuzulassen, so muß der Verdacht hervorgerufen werden, daß es mit den vorgebrachten Angaben, namentlich mit dem Bekenntniß des Buntmachers noch eine etwas andere Bewandtniß gehabt habe. Wie indeß dem auch sei, das eine Zeugniß des feigen und charakterlosen Menschen verdient nicht mehr Glauben als das andere und der Widerruf nützte ihm diesmal nichts; noch immer stand die frühere Verschwörung gegen den Rath anf seinem Kerbholz, und wenn er sich nun selbst dazu bekannte, gegen den Landvogt falsches Zeugniß abgelegt zu haben, so hatte er sein Schicksal reichlich verdient. Er ward am 16. August zum Richtplatz geschleift und gerädert. Eine Woche darnach fiel durch Henkershand das Haupt des Bäckers Wichmann, auch eines Genossen der großen Verschwörung gegen den Rath, der seitdem noch immer im Gefängniß gesessen hatte**.)

---

*) v. Bohlen, p. 214.

**) Stralf. Chronik p. 202. — Kantzow, der das Sündenregister Voges nicht lang und schwarz genug bekommen kann, setzt einer sehr kurzen und unklaren Notiz aus

Die neue Stadtregierung wußte alsbald durch eine gewandte Politik ihre Feinde zu trennen. Sie machte ihren Frieden mit dem Herzog, so daß die Sache mit den Barnekows fortan lediglich den Charakter einer Privatfehde erhielt. Der Herzog ward gewonnen, einmal indem man sich von Voge und seinem Anhang lossagte und ihn durch das Verfestungsurtheil der Rache des Herzogs preisgab, wenn er nämlich seiner habhaft werden konnte, sodann aber indem die Stadt sich in einer Lieblingsangelegenheit dem Herzog willfährig zeigte: sie lieh ihm ihre Unterstützung gegen Meklenburg, deren Verweigerung früher den Herzog so gegen Voge erbittert hatte. Man brannte am pommerschen Hofe vor Verlangen, sich wegen des so unglücklich ausgefallenen letzten Krieges zu rächen; die Mitgift der Prinzessin Katharina war, wie es scheint, noch nicht ganz abgetragen, und nun glaubte man mit Hülfe der Städte ein günstigeres Resultat erzielen zu können. Schon zu Anfang September begann der Krieg mit einem Einfall der durch ein stralsundisches Hülfscorps verstärkten Pommern in Meklenburg-Stargard; man erstürmte das Schloß Galenbeck, ließ die kleine Besatzung über die Klinge springen und demolirte das feste Schloß. Dann zog man vor Friedland und zerstörte durch Bombardement einen Theil der Stadt ohne sie nehmen zu können. Es war kein Glück und Segen bei diesem Kriege. Schon nach acht Tagen trat man auf die Kunde, daß der meklenburgische Herzog mit einem starken Entsatzheer herannahe, den Rückzug an. Bei dem Defilé des sogenannten Ziegeldammes wurden indeß die Pommern noch ehe der Uebergang ganz vollbracht war von den Meklenburgern eingeholt. Zwei den Stralsundern und Greifswaldern gehörende Wagen mit Geschützen wurden genommen, ihre Besatzung, darunter auch der stralsundische Büchsenmacher Michel niedergemacht, und andere Beute den Heimkehrenden abgejagt. Der Krieg verlief fortan in den üblichen gegenseitigen Brand- und Plünderungszügen, deren Schaden die armen Bewohner der Grenzdistricte zu tragen hatten. Im November unternahm Erich, der Sohn Herzog Wartislaws IX. wieder einen Streifzug ins Meklenburgische, nahm den Ribnitzern die Kühe weg und verbrannte Stavenhagen. Zu Anfang Januar 1454 erwiederten die Meklenburger unter dem alten rührigen Herzog Heinrich von Stargard den Besuch. Am 10. Januar erlitten die Pommern bei Tribsees eine Schlappe, bei der

einer verloren gegangenen Chronik folgend, beide Hinrichtungen irrig noch auf Voges Rechnung.

ihnen 60 Pferde genommen und außerdem der stralsundische Rathsherr Claus Hagedorn, einer von den nach Voges Entweichung neugewählten Oppositionsmännern, und außerdem eine Anzahl anderer stralsundischer Bürger gefangen wurden. Von hier zogen die Meklenburger unter steten Verheerungen in das Land Barth bis vor die Stadt gleiches Namens und darauf in die Voigtei Grimmen. Mehr als zwanzig Dörfer zählte man, die geplündert und eingeäschert waren. Zu Ende Januar war man pommerscherseits mürbe genug, um eine Conferenz in Damgarten zu beschicken, wo demnächst Friedensverhandlungen eingeleitet wurden, die indeß erst im nächsten Spätsommer kurz vor Michaelis zum Abschluß gelangten. Wiederum einmal ward ein „ewiger Friede" geschlossen, durch den im Wesentlichen Alles beim Alten blieb, bis auf ein paar hundert Gulden, die von der Forderung der Prinzessin Katharina gestrichen wurden; der Schade, den das pommersche Land erlitten, ward nicht vergütet, wohl aber mußte für die Zerstörung des Schlosses Galenbeck die Summe von 3000 Mark vom Pommernherzog ersetzt werden. Die Stralsunder speciell hatten in diesem Kriege auch sehr herbe Einbußen zu beklagen; nicht nur daß sie nicht unbedeutende Verluste an Menschen und Kriegsmaterial gehabt hatten, sie mußten auch ihren bei Tribsees gefangenen Rathsherrn Hagedorn von den Mecklenburgern mit 3000 Gulden [nahezu 6000 Thaler unseres Geldes]*) wieder auslösen. Die Gefälligkeit gegen die herzogliche Lieblingsidee war ihnen also theuer zu stehen gekommen und die Neutralitätspolitik Otto Voges hatte eine glänzende Rechtfertigung erhalten**).

Inzwischen hatte sich der entwichene Bürgermeister von Kolberg, wohin er zuerst gesegelt war, zum König Christian I. von Dänemark begeben und ihn um seine Fürsprache angegangen. Der König, der dem begabten Mann seit dem Tage von Wilsnack ein freundschaftliches Interesse bewahrt hatte, nahm sich alsbald seiner an; vielleicht wirkten politische Gründe, namentlich der Wunsch sich in den Hansestädten eine

---

*) 1455 galt der rheinische Gulden in Stralsund 3 Mark Sundisch weniger 2 Schilling, die Mark Sundisch aber hatte damals einen Silberwerth von 21 Silbergroschen unseres Geldes.

**) Für diesen Krieg vergl. Stralf. Chroniken p. 202 f. — Grautoff, Detmar II. p. 159. — Rudloff a. a. O. p. 776 f. — Kantzow p. 84 hat, indem er als Motiv für die Versöhnung der Stralsunder mit ihrem Herzog ein Ereigniß anführt, welches erst mehrere Jahre später statt fand, hier wieder Alles verwirrt und tendentiös entstellt.

befreundete Partei zu erhalten, mit zu der bewiesenen Theilnahme. Schon zu Anfang April 1454 gelangte ein Schreiben des Königs an Bürgermeister und Rath in Stralsund, in welchem er sich für die Zurückberufung des Bürgermeisters verwendete. Voge selbst hatte ein Rechtfertigungsschreiben beigelegt. Kurz nach Pfingsten folgte ein gleicher Schritt, wie König Christian ihn für den verbannten Bürgermeister gethan hatte, auch von Seiten seines Bruders des Grafen Gerd von Oldenburg. Auch die Hansestädte, an welche Voge sich gewandt, ließen ihm ebenso wie früher den vertriebenen Wulflam ihre einflußreiche Verwendung zu Theil werden. Vorläufig war indeß Alles vergebens. Die neue Regierung von Stralsund, in der Voges Gegner die Majorität hatten, zog sich hinter den Herzog zurück, und weigerte sich Voge zuzulassen, so lange er mit dem Herzog nicht vertragen sei. Der deutsche Kaiser Friedrich III., um seine Entscheidung in dieser Sache angegangen, bestellte den Kurfürsten von Brandenburg zum Schieds-Commissarius, und dieser gab das Urtheil dahin ab, daß Otto Voge so lange aus Stralsund und aus dem Land Barth bleiben solle, bis die Gnade des Herzogs und des Raths ihm die Rückkehr gestattete*). Trotz dieses ungünstigen Entscheides setzte Voge unter der Protection des Königs von Dänemark seine Bemühungen fort, sich die Heimkehr zu ermöglichen. Kurz nach Ostern 1455 auf einem Tage zu Hadersleben, wo König Christian mit den Hansestädten über Maßregeln gegen die wieder überhand nehmenden Seeräuber verhandelte, hatte sich auch der verbannte Bürgermeister von Stralsund eingefunden, klagte dort über das ihm geschehene Unrecht und bat um Hülfe. Der König von Dänemark nahm sehr energisch seine Partei und wollte die Stralsunder mit Gewalt angehalten wissen, Voge wieder aufzunehmen. Die Hansestädte, mit Recht die Einmischung des ausländischen Monarchen fürchtend, nahmen eine vermittelnde Stellung ein, und proponirten ein Schiedsgericht, bestehend aus den sechs Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Greifswald und Anklam, deren Entscheidung für die beiden Parteien maßgebend sein solle. Die stralsunder zu Hadersleben anwesenden Gesandten acceptirten diesen Vorschlag; es wurde demnächst eine in Rostock abzuhaltende Conferenz anberaumt, wo

*) Der Fortsetzer des Detmar (Grautoff p. 157.) setzt dies offenbar irrig noch unter das Jahr 1453 und vor die neuen Rathswahlen, die vielmehr schon kurz nach Voges Entweichung stattfanden.

beide Parteien ihre Sache vortragen und dann der Spruch erfolgen sollte. Aber es kam nicht dazu; der Rath von Stralsund desavouirte seine Gesandten, lehnte den Schiedsspruch der Städte ab und stellte sich auf den alten Standpunkt: Voge solle sich erst mit dem Herzog, der ihn friedelos gemacht sühnen; dann erst könnte man mit ihm verhandeln*). Damit drehte sich nun allerdings die Sache im Kreise; denn bei des Herzogs Erbitterung gegen Voge war an seine Einwilligung nicht zu denken. Die Hauptsache war, daß die Stimmung in Stralsund selbst der Rückkehr Voges noch nicht günstig war; als dort, wie wir später sehen werden, durch die Unklugheit der Herzoge ein Umschlag erfolgt war, machte sich die Rückkehr Voges leicht von selbst.

Inzwischen dauerte der kleine Krieg der Barnekows und ihrer Verbündeten vom pommerschen und meklenburgischen Adel gegen die Stadt Stralsund unausgesetzt fort. Zwar war es seit der Herzog seinen Frieden mit der Stadt gemacht hatte, nur eine Privatfehde; allein dieselbe führte doch für den Handel und Verkehr der Stadt große Unbequemlichkeiten und Verluste mit sich. Man fing und plünderte die Bürger auf den Landstraßen, wo man ihrer habhaft werden konnte, und ließ sich schließlich von den Gefangenen große Lösegelder zahlen. Dabei waren die Ritter vom Stegreif gar nicht wählerisch: fehlte es an Stralsundern, die man niederwerfen konnte, so nahm man auch mit Kaufleuten anderer Städte vorlieb, vorausgesetzt nur, daß sie eine viel versprechende Beute bei sich führten. Eine zu derartigen Ueberfällen sehr geeignete Gegend war die ribnitzer Haide, an der großen von Stralsund nach Rostock führenden Straße, auch noch in späteren Zeiten ein beliebter Tummelplatz für Schnapphähne und Gesindel aller Art. Hier in diesem Briganten-Eldorado streifte im Jahr 1457 eine Gesellschaft pommerscher und meklenburgischer Adliger, geführt von Raven Barnekow, einem Sohn des in Stralsund hingerichteten Landvogts. Das Hauptabsehen war auf Stralsunder gerichtet; dazwischen kam aber eine Karawane anderer, preußischer und hansischer Kaufleute mit einem beträchtlichem Wagenzuge des Weges durch die öde waldbedeckte Haide. Als die Kaufleute, die nach der Sitte jener Zeit wohlbewaffnet waren, die verdächtige Schaar gewahr wurden, setzten sie ihre Waffen in Stand, spannten ihre Armbrüste und rüsteten sich zur Gegenwehr. Die Edelleute, die keine Lust

*) Grautoff p. 176 f. —

hatten, mit den scharfen Bolzen der Armbrüste nähere Bekanntschaft zu machen, nahmen zu einer List ihre Zuflucht. Sie ritten näher, indem sie sich als gute Freunde gaben und den Kaufleuten ihre vollständige Sicherheit betheuerten; sie gaben vor, zum Gefolge des Herzogs Heinrich von Meklenburg zu gehören, der auch schon in der Nähe sei und gleich nachkommen werde. Die Kaufleute ließen ihren Argwohn beschwichtigen und stellten ihre Rüstungen zum Widerstande ein; aber sie hatten ihre Leichtgläubigkeit schwer zu büßen. Als sie sicher gemacht waren, ersahen die Edelleute plötzlich einen günstigen Augenblick, stürzten sich auf die Wagen-Karawane, machten die überraschten Vertheidiger nieder oder nahmen sie gefangen, und führten schließlich die Gefangenen mit den geraubten Gütern auf meklenburgische Schlösser. Als indeß die Sache ruchbar ward, that der Rath von Lübeck für die Gefangenen sofort Schritte beim Herzog von Meklenburg, um ihre Freilassung zu erwirken. Der Herzog that ganz unschuldig, wollte auch gar nicht wissen, wo die Gefangenen seien. Der Rath von Lübeck nahm indeß die Sache sehr ernst, setzte sich mit den anderen Bundesstädten ins Einvernehmen und bewog den Herzog zu einer Conferenz, wo diese Angelegenheit verhandelt werden sollte. Der Herzog that zuerst sehr unmuthig, behauptete, mit der ganzen Sache nichts zu thun zu haben, und das Gegentheil war ihm nicht zu beweisen. Schließlich, als die Städte dringender wurden, versprach er indeß, wenn er wisse, wo die Gefangenen seien, wolle er ihre Freilassung bewirken mit Ausnahme derer aus Preußen, die auch der Herzog als Feinde betrachtet wissen wollte. Sobald indeß die betreffenden Edelleute Wind von dieser Entscheidung bekamen, führten sie die Gefangenen theils insgeheim auf andere Schlösser, theils leugneten sie es ab, daß sie überhaupt Gefangene bei sich hätten. Unter den letzteren, welche ihre Heldenthat leugneten, befand sich Otto Moltke von Strietfeld, der allein ihrer fünf in seinem Burgverließ sitzen hatte. Aber es gelang den Gefangenen, bei nächtlicher Weile aus dem Thurm zu brechen und nach einer abenteuerlichen Flucht nach Rostock zu gelangen. Nun waren freilich die Herren arg compromittirt und der Herzog konnte auch nicht umhin, die Freigebung der Gefangenen so nachdrücklich zu betreiben, daß die Edelleute, um es mit ihm nicht auch zu verderben, endlich einwilligen mußten, man kann sich denken mit wie schwerem Herzen, weil ihnen nun das Lösegeld, welches sie erpressen wollten, entging. Diese Geschichte, zu der zahlreiche Parallelen damals in anderen Gegenden vorkamen, ist charak-

teristisch für die Zustände jener Zeit*). Der Straßenraub galt eben damals noch nicht für etwas Unehrenhaftes, sondern für einen ebenso nobeln als einträglichen Sport.

Während solchergestalt Raven Barnekow der Jüngere mit seinen Genossen in der ribnitzer Haide wegelagerte, und den Tod seines Vaters an Schuldigen und Unschuldigen heimsuchte, nahm sein rechtsgelehrter Bruder Jerslaw (d. i. Jaroslaw) die Interessen der Familie am Kaiserhofe beim kaiserlichen Kammergericht wahr. Das damalige kaiserliche Kammergericht, nicht zu verwechseln mit dem erst vierzig Jahre später (1495) eingerichteten Reichskammergericht, war ein verkommenes Ueberbleibsel der alten kaiserlichen Machtvollkommenheit. Die kaiserlichen Kammerrichter, ihre Kanzler, Protonotarien u. s. w. waren lediglich vom Kaiser ernannt und von ihm abhängig; die ersten Stellen befanden sich gewöhnlich in den Händen hoher geistlicher Prälaten; zu der Zeit, von der wir reden, waren es die Bischöfe von Passau und Gurk, beide des Namens Ulrich, der erstere als Kanzler. Das kaiserliche Kammergericht stand in einem so schlechten Ruf, daß das Verlangen nach Reform desselben ein allgemeines war; selbst der Kaiser Friedrich III. klagte offen darüber, daß er nicht genug gelehrte und verständige Leute finden könne**). Das war indeß nicht das Schlimmste; das Kammergericht war bestechlich; wer etwas durchsetzen wollte, mußte stattliche Geschenke machen, und dies geschah mit der größten Ungenirtheit. Als später nach dem Aussterben der stettiner Linie der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum Stettin in Anspruch nahm, erhielten am kaiserlichen Kammergericht sämmtliche Theilnehmer vom Kanzler bis zum Kanzlisten und Thürhüter herab von 300 bis zu 50 Gulden, und noch mehr ward in Aussicht gestellt, wenn eine günstige Entscheidung erfolgte***). Dieselbe blieb dann auch nicht aus; das stettiner Herzogthum ward dem Brandenburger zu- und den pommerschen Herzogen der wolgaster Linie abgesprochen. Dies war also das Tribunal, bei dem die Barnekows ihre Ansprüche gegen die Stadt Stralsund wegen der Hinrichtung ihres Vaters geltend machten. Es handelte sich hier nicht um einen Criminalproceß in unserem Sinne, sondern im Wesentlichen um eine Schadenersatzklage. Die Barnekows

*) Grautoff a. a. O. p. 197 f.

**) Gesch. des deutschen Rechts von Beseler u. s. w. I. 2. Die deutschen Rechtsquellen v. Stobbe 1864 p. 84.

***) Cod. dipl. Brand. (v. Raumer) I. p. 257.

veranschlagten den Werth ihres Vaters in Geld und man muß gestehen, daß ihre Schätzung für jene Zeit eine sehr hohe war: sie verlangten buchstäblich, daß ihnen ihr Vater mit Gold aufgewogen werde oder eigentlich noch mehr, sie forderten, daß die Stadt Stralsund verurtheilt werde, ihnen einen so großen goldenen Mann, als ihr Vater gewesen, zum Abtrag zu geben; dazu das Vierfache des Werths von Pferd, Harnisch und sonstigem Eigenthum ihres Vaters, welches die Stralsunder bei seiner Verurtheilung confiscirt hatten. Sollte der Leib des hingerichteten Landvogts den Söhnen in purem Golde ersetzt werden, so ward auch die Seele nicht ganz vergessen; für dieselbe sollten die Stralsunder nach dem Ermessen des Bischofs von Schwerin Besserung thun; wahrscheinlich sollten Kapellen, Vikarien, Altäre und Seelmessen gestiftet werden, von denen der katholische Glaube eine specifische Wirkung auf die im Fegefeuer schmachtende Seele annahm*). — Wie es scheint, ward der Proceß beim kaiserlichen Kammergericht von Jaroslaw Barnekow im Jahre 1456, vielleicht schon früher anhängig gemacht. Die Stadt Stralsund, vertreten durch den Anwalt Arnold von Lon, lehnte die Berechtigung der Klage ab, indem sie behauptete, Raven Barnekow sei seiner Zeit mit vollem Recht um verschuldeter Sachen willen hingerichtet. Barnekow verlangte anfangs, das Kammergericht solle auf seine Klage und vorgebrachte Beweise sofort erkennen, ohne den Gegenbeweis der Stralsunder zuzulassen; darauf ging aber das Gericht nicht ein, sondern ernannte schließlich am 5. März 1457 unter Einwilligung beider Parteien behufs weiterer Instruction in der Sache den Herzog Ehrich, ältesten Sohn des Herzogs Wartislaw, zu seinem Commissarius**). Damit schließt der erste Akt dieses merkwürdigen Processes, der erst nach acht Jahren urkundlich wieder auftaucht.

Inzwischen neigte sich die lange Regierung Wartislaws IX. ihrem Abschluß zu. Das Jahr vor dem Tode des Herzogs ward noch durch ein für die Entwicklung Pommerns tief bedeutungsvolles Ereigniß bezeichnet: die Stiftung der Universität Greifswald (1456.) In den vorangehenden drei Jahrhunderten hatte deutsche Thatkraft in diesen zuvor slavischen Ländern die Cultur aus dem Rohesten herausgearbeitet und zunächst in der Gründung von Städten mit ihrem Recht Handel und Verkehr nach

---

*) Vergl. das Aktenstück bei v. Bohlen p. 216 f. —

**) v. Bohlen p. 211 f. — Ich habe bei Charakterisirung der Entschädigungsklage der Barnekows die in der Urkunde von 1457 nicht angegebenen näheren Bestimmungen der späteren Urkunde von 1465 entnommen.

deutschem Muster, in der ländlichen Colonisation mit ihren Urbarmachungen und den fortgeschrittenen Formen deutschen Landbaus die materiellen Grundlagen eines neuen staatlichen und gesellschaftlichen Zustandes geschaffen. Für das geistige Element ist unter der harten Arbeit des Schaffens, wie sie von solchen Neugründungen unzertrennlich ist, noch wenig Raum. Dasselbe ward in Pommern wie mehr oder weniger überall in dem früheren Mittelalter, durch die Kirche repräsentirt; was von Bildungsanstalten und Schulen existirte, stand in Abhängigkeit von der Kirche: Kirchen und Klöster hatten als Anhängsel eine Schule, und das geringe Wissen, was in denselben der heranwachsenden Generation gelehrt ward, hatte ein vorwiegend kirchliches Gepräge. Auch die Universitäten traten zuerst an der Hand und unter der speciellen Obhut der Kirche ins Leben; aber namentlich seit dem Wiedererwachen der klassischen Studien begann das Ringen des wissenschaftlichen Geistes nach Freiheit und Selbständigkeit. In der schwerfälligen und pedantischen Rüstung, in der die mittelalterlichen Universitäten sich zu Anfang noch bewegen, stählte und kräftigte sich doch der Geist der freien Forschung für die großen Schlachten, die er im Verlauf der folgenden Jahrhunderte gegen allen hierarchischen Autoritätszwang schlagen sollte und noch schlägt. Namentlich die deutschen Universitäten waren es, wo der klassische Geist mit der germanischen Tiefe und Gründlichkeit eine Verbindung einging, welche durch ihre Resultate eine welthistorische Bedeutung erlangt hat. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts war der Geist, der sich auf den deutschen Universitäten regte, der kirchlichen Hierarchie so verdächtig geworden, daß auf dem Concil zu Konstanz der päpstliche Nuntius Protest dagegen einlegte und den Antrag stellte, das Concil wolle ihre Aufhebung beschließen, und als dann bald darauf die Universität Rostock gegründet ward, versagte der Papst anfangs die Einrichtung einer theologischen Fakultät, unzweifelhaft weil die theologischen Fakultäten in letzter Zeit mehr als einmal Opposition gegen die päpstliche Obergewalt gemacht hatten. Später zur Reformationszeit waren die deutschen Universitäten freilich zum Theil Stützen des alten Glaubens, aber andere, an der Spitze Wittenberg, übernahmen die Führung der großen geistigen Bewegung und seitdem sind die protestantischen Universitäten Deutschlands wenigstens im Großen und Ganzen ihrer hohen Aufgabe getreu geblieben.

Seit im Jahr 1348 vom Kaiser Karl IV. die Universität Prag gestiftet war, war die Gründung einer Reihe deutscher Universitäten gefolgt:

Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1403, Leipzig 1409 durch die Auswanderung der Deutschen von Prag, Ingolstadt 1410. In den ehemals slavischen Ostseeländern war Meklenburg bereits 1419 mit Gründung der Universität Rostock vorangegangen, und nun bald nach der Mitte des Jahrhunderts folgte auch Pommern. Die Pommern hatten bis dahin ihre höhere Bildung auf fremden Universitäten suchen müssen; zu Ende des 14. Jahrhunderts ward namentlich Prag von ihnen frequentirt; dort studirten damals unter Anderen von Mitgliedern bekannter rügen-pommerscher Familien ein Lanken, ein Krassow, ein Putbus, ein Slaweke, Bertram Wulflam, der Sohn des berühmten stralsunder Bürgermeisters gleichen Namens, und der später so übel berufene Kord Bonow, Oberpfarrherr von Stralsund und Archidiakonus von Tribsees. Andere Pommern finden wir dort in akademischen Stellungen und Würden als Bakkalaureen, Magister und Dekane*). Als Prag unter den hussitischen Kämpfen dann von den Deutschen verlassen ward, wandten sich auch die Pommern vorzugsweise nach Leipzig, später auch nach Rostock; auch in Erfurt und Heidelberg finden wir in jener Zeit wenigstens einzelne pommersche Namen. Jetzt sollte den Pommern die Gelegenheit geboten werden, im eigenen Lande die höhere wissenschaftliche Bildung der Zeit zu erwerben. Der Herzog Wartislaw IX. hat das Verdienst, diese neue auf dem geistigen Gebiet begründete Schöpfung nach Kräften gefördert, und ihre Ausführung durch seinen Einfluß und durch die Zuweisung von Mitteln erleichtert zu haben. Aber der Mann, der die Idee zuerst gefaßt und ihre Ausführung dann mit aller Umsicht und Energie eines ebenso klar blickenden als thatkräftigen Geistes unter großen Schwierigkeiten und materiellen Opfern betrieben hat, bis das Werk endlich vollendet dastand, war ein Anderer; es war der greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow, einer der ausgezeichnetsten Männer, welche Pommern jemals hervorgebracht hat.

Heinrich Rubenow, der eigentliche Stifter und Begründer der Universität Greifswald, entstammte einer alten greifswalder Patrizierfamilie, welche schon früh im vierzehnten Jahrhundert durch Wohlstand und Patriotismus hervorragte. Als während des rügenschen Erfolgekriegs (1326—1328) die Stadt Greifswald für den Kampf gegen die begehr-

---

*) Vergl. darüber, wie überhaupt für das Vorangehende und Nachfolgende, Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald I. p. 13 ff.

lichen Meklenburger für jene Zeiten ganz außerordentliche Geldopfer brachte, stand ein Rathsherr Rubenow, gleichfalls des Vornamens Heinrich, mit einer Summe von 1200 Mark unter denen, die am meisten gaben*). Seitdem lieferte dies Geschlecht der Stadt Greifswald eine ganze Reihe von Rathsherren und Bürgermeistern. Unser Rubenow ward etwa um das Jahr 1400 geboren; über sein früheres Leben wissen wir wenig oder nichts; die späte Nachricht Kantzows, daß er seiner Zeit Kanzler des dänischen Exkönigs Erich gewesen, scheint aus manchen Gründen wenig glaubwürdig und beruht vielleicht nur auf einem Mißverständniß. Dagegen zeugt es unzweifelhaft von einem starken Wissenstrieb, daß Rubenow noch in späteren Lebensjahren, was damals allerdings weniger selten war wie heute, noch studirte; im J. 1435 ward er auf der Universität Rostock immatrikulirt und gewann später die Würden eines Licentiaten und weiter eines Doktors der Rechte. Von Haus aus ein angesehener und vermögender Mann, durch seine Frau eine geborene Hilgeman mit einer anderen angesehenen greifswalder Patrizierfamilie verschwägert, gelangte Heinrich Rubenow im J. 1442 in den Rath seiner Vaterstadt; acht Jahre später ward er Bürgermeister. Seine hervorragende Befähigung machte sich sofort auch auf diesem Felde geltend; im J. 1451 verfaßte er ein revidirtes Statut, in dem das alte Stadtrecht in seinen Hauptpunkten in deutscher Sprache zusammengestellt, im Einzelnen genauer präcisirt und hier und da erweitert und zeitgemäß verbessert wurde. Dies noch jetzt unter Rubenows Namen erhaltene Statut ist ein schönes Denkmal für die Tüchtigkeit und den hohen Sinn des Mannes. In dem Schlußwort fügte er eine eindringliche Mahnung zur Eintracht und Warnung vor dem Parteigetriebe hinzu, wodurch ein Bürgermeister gegen den anderen im Rath sich eine Partei zu schaffen suche. Die Zwietracht habe schon manche gute Stadt verdorben, wie Friede und Eintracht manche Stadt gebessert und gehoben habe. Haupt und Glieder müssen einträchtig zusammen wirken und das gemeine Beste muß von Allen redlich erstrebt werden. Hat Jemand einen Unwillen oder Haß gegen den Anderen, so möge er ihn nach der alten Sitte der Vorfahren am Tage vor Ostern abthun und sich mit seinem Gegner versöhnen**). Eine beherzigenswerthe Mahnung, doppelt beherzigenswerth in jener Zeit, wo

*) Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 71.

**) Das rubenowsche Statut steht im Memorabilienbuch des greifswalder Stadtarchivs — Ein Auszug ist gedruckt bei Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifs-

der Parteigeist unter den Regierenden in den reich und mächtig gewordenen Städten überwucherte und oft genug zu einem blutigen Ausgang führte.

Wenige Jahre später begann Rubenow für die Begründung einer Universität, oder wie es damals hieß, eines allgemeinen Studiums (studium generale) in Greifswald zu wirken. Bald hatte er den Herzog, der dem gelehrten und in jeder Beziehung tüchtigen Manne seine Freundschaft und Hochachtung zu Theil werden ließ, für die Idee gewonnen und ihn bewogen, wenigstens einen Theil der pecuniären und sonstigen Ausstattung zu übernehmen; das Meiste gab indeß Rubenow selbst aus seinen Mitteln; er mußte mehrere der vom Herzog der Universität bestimmten Renten erst auslösen, weil sie anderweitig verpfändet waren, und gab außerdem noch beträchtliche eigene Beiträge, darunter die vom Herzog früher für 2000 Mark an ihn verkaufte Orbare oder Grundrente der Stadt Stralsund von 142½ Mark jährlich. Anderes gab der Rath von Greifswald, auch einzelne reiche Private, und auch die Geistlichkeit, der Bischof von Kammin und die Aebte der Landesklöster trugen durch Verleihung von Kirchen, deren Präsentations- oder Nominationsrecht der Universität zustehen sollte, zu ihrer Ausstattung bei. So waren die Einkünfte und der Besitz der jungen Anstalt eine bunte Musterkarte von Renten und Hebungen in Geld und Naturalien, von Häusern und Grundbesitz, von geistlichen Patronats-, Präsentations- und Nominationsrechten, welche ihren Werth hauptsächlich dadurch erhielten, daß die Universität ihre Lehrer zu den einträglichen Pfründen ernennen konnte, die dann, um sich dem Lehrberufe nicht zu entziehen, die eigentlichen geistlichen Amtsgeschäfte meist durch Vikarien besorgen ließen. Am schwierigsten war es, den päpstlichen Consens, ohne den damals keine Universität ins Leben treten konnte, zu erlangen. Die Meklenburger, welche die Concurrenz für Rostock fürchteten, arbeiteten in Rom den Pommern entgegen. Aber endlich siegte auch hier des Herzogs und Rubenows Ausdauer und das Geld ward wie überall, wenn man in Rom etwas durchsetzen wollte, nicht gespart. Endlich unterm 29. Mai 1456 ward die päpstliche Stiftungsbulle ausgefertigt, in welcher Papst Calixt III. auf die Bitte des Herzogs Wartislaw den Consens dazu giebt, daß in der

---

wald p. 102; der (lateinische) Eingang und der wie das ganze Statut deutsche Schluß bei Kosegarten a. a. O. I. p. 47.

ausgezeichneten und berühmten Stadt Greifswald, wo eine kräftige gesunde Luft und ein Ueberfluß aller zum Leben nothwendigen Dinge herrsche, für alle Zeit eine Universität errichtet werde, auf der Theologie, Philosophie, das kanonische und bürgerliche Recht und alle anderen Künste und Wissenschaften gelehrt würden*). Zum Kanzler ward der Bischof von Kammin ernannt, und 1000 Dukaten als das Mindeste an Einkünften bezeichnet, womit die Universität dotirt sein müsse**). In Folge dieser päpstlichen Bestimmung ward vom Herzog eine genauere Specificirung der Einkünfte der Universität angeordnet, bei der man das gesammte Einkommen der Universität auf etwa 2000 rheinische Gulden berechnete, das ist den rheinischen Gulden damals etwa gleich 2 Thaler angenommen, in runder Summe gegen 4000 Thaler unseres Geldes. Für unsere Zeit erscheint dieser Betrag ein sehr ärmlicher; aber einmal hat man in Anschlag zu bringen, daß das Geld damals einen viel höhern Werth hatte oder daß, was auf dasselbe hinauskommt, das Leben damals viel wohlfeiler war; und sodann, daß die Universitätslehrer eine beträchtliche Anzahl von Nebeneinkünften hatten, wodurch ihre Stellung wesentlich verbessert ward. Am 17. Oktober 1456 fand dann durch den Bischof von Kammin als päpstlichen Delegirten die feierliche Eröffnung der neuen Universität statt im Beisein des Herzogs und seiner Söhne und einer glänzenden Versammlung von Prälaten und Geistlichen, adligen Vasallen, der Bürgermeister und des Raths von Greifswald und vieler anderen angesehenen Personen. Rubenow war, wie billig, der erste Rektor und zugleich als Vicekanzler Stellvertreter des Bischofs von Kammin, sowie als Vicedominus Stellvertreter des Herzogs. Im dem halben Jahr seines Rektorats wurden 173 Studenten immatrikulirt; bald folgten auch Promotionen und so war die junge Universität etablirt. Zwar hat sie niemals unter den ersten Deutschlands rangirt — schon ihre örtlich entlegene Lage stand dem im Wege — aber für Pommern hat sie als Mittel- und Brennpunkt höherer Bildung im Großen und Ganzen segensreich gewirkt.

Ein halbes Jahr nach Eröffnung der greifswalder Universität, zu Ausgang April 1457, starb Herzog Wartislaw IX. nach langer 51jähriger Regierung, die er noch als minderjähriger Knabe angetreten hatte.

---

*) Eine medicinische und Artistenfacultät (wie damals die philosophische hieß,) existirten in Greifswald auch von Anfang an.

**) Kosegarten a. a. O. II. p. 14.

Er hatte zuletzt mit seinem Lande und namentlich mit den Städten in Frieden gelebt, und den Sieg, den er in der mächtigsten, in Stralsund, durch den Sturz seines Widersachers Otto Voge davon getragen hatte, war dem Ansehn der landesherrlichen Gewalt zu statten gekommen. Aber seine Söhne und Nachfolger Erich II. und Wartislaw X. verdarben, namentlich der erstere, gleich im Anfange ihrer Regierung durch ungestümes und unbesonnenes Zufahren wieder Alles.

Die erste Veranlassung war bezeichnend genug eine Jagdgeschichte. Herzog Erich war, wie es scheint, ein leidenschaftlicher Jäger und zog auch die unweit Greifswald gelegene Feldmark des Dorfes Horst in den Bereich seiner waidmännischen Vergnügungen. Das genannte Dorf, früher nebst der ganzen Vogtei einmal von dem verstorbenen Herzog Wartislaw für die beträchtliche Summe von 9300 Mark an den Rath von Greifswald verpfändet, war zwar im J. 1454 vom Herzog wieder eingelöst, später aber, um seiner permanenten Geldverlegenheit abzuhelfen, abermals an den Bürgermeister Rubenow und einige Bürger von Stralsund verpfändet. Herzog Erich hielt es, wie es scheint, unter seiner Würde, die Erlaubniß der bürgerlichen Pfandbesitzer einzuholen und nahm sogar die Dienste der Einwohner für seine Jagd in Anspruch. Rubenow war nicht der Mann, einen solchen Eingriff in seine Rechte, selbst wenn er vom Herzog ausging, stillschweigend hinzunehmen. Er that sich mit den stralsunder Mitbesitzern zusammen; sie umstellten am 5. August die Jagdgesellschaft und nahmen sie gefangen; den Herzog ließ man entkommen*). Man kann sich den Zorn des letztern denken: er forderte die Freigebung seiner Leute und als sie nicht sofort gewährt ward, eröffnete er die Feindseligkeiten gegen die Stadt Greifswald; auch die Universität, welche zum Theil vom Herzog unterhalten ward und sonst noch auf mancherlei Förderung von seiner Seite rechnete, litt darunter. Diese Lage der Dinge benutzten die Gegner Rubenows und schlugen sich auf die Seite des Herzogs; er hatte Feinde und Neider in der Stadtverwaltung wie bei der Universität, dort war es namentlich der Rathsherr Dietrich von Dörpen und sein dem Priesterstande angehöriger Sohn Ludolf, hier — an der Universität — der Theologe Johann Wolf, der Jurist Conrad Lost und von der philosophischen Fakultät der Magister Johann Hahn. Das Parteigetriebe hatte also auch die Universität

*) Kantzow II. p. 100 f. — Grautoff, Detmar II. p. 201 f. —

bereits in ihren Bereich gezogen.*) Man warf Rubenow seine Hoffarth und seine Eigenmächtigkeit vor; man machte ihn verantwortlich für den Schaden, den Stadt und Universität durch sein Verfahren gegen den Herzog erlitten. Allerdings war Rubenow, wie es scheint, bei seiner Energie leicht zu eigenmächtigem diktatorischen Durchgreifen geneigt, und glich darin seinem stralsunder Collegen Otto Voge; aber das ist ein Fehler, in den bedeutende Männer stets leicht verfallen, bei ihnen um so verzeihlicher, wenn sie mit den Intriguen neidischer Mittelmäßigkeiten und den Erbärmlichkeiten einer kleinlichen Coterienwirthschaft zu kämpfen haben. Für einen Augenblick gelang es den Gegnern Rubenows unter dem frischen Eindruck der Verlegenheiten, in welche Stadt und Universität durch das feindselige Verhältniß zum Herzog gekommen waren, die Bürgerschaft gegen Rubenow einzunehmen. Er mußte am 22. September mit einigen seiner Anhänger die Stadt flüchtig verlassen, und der Herzog und Rubenows Feinde in Greifswald konnten die Freude eines allerdings sehr kurzen Triumphes genießen.

Rubenow hatte in dem nahen Stralsund Zuflucht gesucht und gefunden. Bald sollten indeß auch die Stralsunder den herzoglichen Zorn empfinden: waren sie doch auch bei der Affaire von Horst betheiligt gewesen und hatten jetzt dem verhaßten Rubenow Schutz und Schirm gewährt. Eine Anzahl stralsunder Bürger beabsichtigte wie gewöhnlich, den Michaelismarkt zu Barth zu besuchen. Der Rath, der dem Herzog schon nicht ganz mehr traute, ließ bei demselben anfragen, ob die Marktreisenden sicher sein würden. Der Herzog bejahte die Anfrage; er gedenke ihnen nichts zu thun. Darauf verließ man sich und zog nach Barth. Dann aber, als sie vom Markt am 5. Oktober mit vollen Börsen und den nachgebliebenen Waaren heimkehrten, überfielen die Herzoge — auch Wartislaw X. war dabei betheiligt**) — wortbrüchig und ehrvergessen, nur von ihrer Habgier und ihrem leidenschaftlichen Groll geleitet, die friedlichen Kaufleute, die sich, im Vertrauen auf die herzogliche Zusage, in voller Sicherheit wähnten. Ihrer vierzig wurden gefangen und nach Wolgast und Grimmen in die Thurmverließe geschleppt; die Beute an baarem Geld und Waaren — namentlich Tuch- und Kürschnerwaaren — belief sich in runder Summe auf den Werth von 20,000 rheinischen Gul-

---

*) Kosegarten a. a. O. II. p. 165. —

**) Stralf. Chroniken p. 206. —

den, gegen 40,000 Thaler unseres Geldes. Also ein kostbarer Fang; aber mit diesem gelungenen Brigantenstück war das Maaß der Triumphe voll, welche die herzogliche Politik in letzter Zeit erzielt hatte*).

Der gegen Stralsund geführte Schlag gab zunächst in dieser Stadt selbst den Anstoß zu einer Bewegung, welche die von dem verstorbenen Herzog durch geschickte Benutzung der Umstände errungenen Vortheile wieder vernichtete. Noch war ja der in seiner Mehrheit herzogsfreundlich gesinnte Rath in Funktion, der nach Voges Sturz das Regiment geführt hatte. Schon früher während des meklenburgischen Kriegs von 1454 hatte seine Politik der Stadt schwere Kosten und Verluste zugezogen, und nach alle den Opfern, die man damals für das gute Einvernehmen mit den Landesherren gebracht hatte, nun dieser schmähliche Dank! Trug nicht der Rath durch seine schmiegsame Politik indirect die Schuld, daß die Herzoge nun so Unerhörtes gewagt hatten? Die große Masse der Bürgerschaft, voran die Angehörigen und Freunde der gefangenen und geplünderten Bürger, zog vor den Rath und führte Beschwerde über das Geschehene. Mit Mühe beschwichtigte der Rath den allgemeinen Unwillen, indem er Alles aufzubieten versprach, um die Gefangenen wieder frei zu machen, und den Beraubten wieder zu ihrem Gut zu verhelfen; ja der Rath verpflichtete sich, selber für allen Schaden einzustehen**). Damit war die Bürgerschaft zwar für den Augenblick zufrieden, aber da sie dem Rath nicht hinlänglich traute, und dieser selbst fühlte, daß er in dieser Krisis das Vertrauen der Bürgerschaft nicht entbehren könne, so erwählte er acht Tage nach dem verrätherischen Ueberfall der Herzoge 60 Beisitzer aus den Bürgern, um seinen Berathungen und Beschlüssen größeren Nachdruck zu sichern***). Zugleich that man die nöthigen Schritte, um sich nach außen eine kräftige Unterstützung zu sichern. Man klagte das Vorgefallene den Hansestädten, fand aber eine sehr laue Aufnahme; die Städte hatten offenbar das Verhalten des Raths von Stralsund in Voges Angelegenheit noch nicht vergessen, dessen Rückkehr man in Stralsund

---

*) Detmar a. a. O. II. p. 202. — Stralsund. Chroniken p. 206. Kantzow a. a. O. p. 84 bringt die Geschichte nicht nur falsch zum Jahre 1454, sondern hat sie auch tendentiös umgearbeitet; von der vorher gegebenen Zusage der Herzoge sagt er nichts, und läßt das Ganze als einen Akt der Vergeltung für die Hinrichtung des Landvogts Barnekow erscheinen.

**) Grautoff a. a. O.

***) Stralf. Chroniken p. 206.

unter dem Vorwand der fehlenden herzoglichen Einwilligung der Hanse abgeschlagen hatte. Jetzt schien man es von Seiten der letzteren dem Rath von Stralsund zu gönnen, daß er solchen Dank für seine herzogsfreundliche Politik geerntet hatte. Besseren Anklang fanden die Stralsunder bei den anderen vorpommerschen Städten; hier hatte man die Gefahr, mit der man durch die willkürlichen Gewaltakte der Herzoge bedroht war, unmittelbar vor Augen und mußte auf gemeinsamen Widerstand denken. So führte die gemeinsame Gefahr die vier von Alters her verbundenen vorpommerschen Städte abermals zusammen; selbst in Greifswald, wo die Gegner Rubenows noch am Regiment waren, konnte man sich doch der gemeinsamen Strömung nicht entziehen. Am 9. November erneuerten die vier Städte zu Stralsund ihr altes Bündniß; als Grund wurden ausdrücklich die Gewaltthätigkeiten angeführt, welche die Stralsunder ohne ihre Schuld wider Gott und Recht von ihren eigenen und anderen Herren erlitten, von denen sie gröblich überfallen seien; man habe ihre armen Bürger und Bauern beschädiget, todt geschlagen, gefangen und weggeführt; man habe sie mit gewaffneter Hand, mit Raub und Brand heimgesucht, unter gutem Glauben, unverwarnet und ohne Absage; und was der einen Stadt passirt sei, des könnten sich auch die anderen gewärtig halten. Daher versprechen die anderen Städte den Stralsundern in der gegenwärtigen Fehde mit aller Macht Beistand zu leisten, und sich vor erlangtem allgemeinen Frieden nicht von ihr zu trennen*).

Als Herzog Erich sah, daß die Städte zusammenhielten und Ernst machten, mußte er bald erkennen, daß seine Macht durchaus in keinem Verhältniß zu dem Ungestüm seiner Leidenschaften stand. Noch vor dem Jahresschluß verglich sich der Herzog mit den Stralsundern dahin, daß die drei Städte Greifswald, Anklam und Demmin in dieser Sache den Schiedsspruch thun sollten. Derselbe lautete, wie zu erwarten war, entschieden zu Gunsten der Stralsunder. Da die Bürger von herzoglicher Seite freies Geleit gehabt und keine Absage vorangegangen, so ward der Herzog verurtheilt, Gefangene und Güter den Stralsundern frei zu geben, und was etwa von den letzteren bereits entfremdet war, den Eig-

*) Die Urkunde, Mittwoch vor Martini, Stralsund, findet sich abschriftlich aus dem Original des stralsunder Rathsarchivs in Dinnies (handschriftl.) Diplomatarium civitatis II. — Gedruckt ist die Urkunde, doch nicht ganz correct in Stavenhagen, Anklam p. 405 aus dem dortigen Stadtarchiv.

nern nach einer von dem Rath von Stralsund abzugebenden eidlichen Werthdeklaration wieder zu ersetzen. Die Meklenburger, welche aufgereizt durch den Pommernherzog mit ihrem Adel einen Einfall in das Gebiet der Stralsunder gemacht, aber durch die Bürger eine schmähliche Niederlage erlitten hatten, bei der sie 100 Gefangene und gegen 200 Pferde verloren, wurden in den Vertrag nicht mit aufgenommen und der Rath von Stralsund, der Unterstützung der Bundesstädte sicher, behielt sich vor den Krieg so lange gegen sie zu führen, bis sie des Krieges müde seien*). Die unbesonnene Politik des Pommernherzogs erlitt mit diesem Schiedsspruch, dem er sich fügen mußte, eine empfindliche Niederlage. Schon vorher hatte er eine andere Demüthigung erfahren. Der Umschwung der öffentlichen Stimmung in den Städten hatte zunächst zur Folge, daß Rubenow schon am 12. December feierlich von Greifswald zurückgeholt und in alle seine Aemter wieder eingesetzt ward; seine Hauptgegner verließen flüchtig die Stadt. Wenige Monate später bewerkstelligte unter dem Druck derselben Strömung auch der alte Gegner der Herzoge Otto Voge seine Rückkehr nach Stralsund (11. März 1458), wo er noch immer namentlich bei der Bürgerschaft in gutem Andenken stand. Viele seiner Anhänger holten ihn festlich ein und begleiteten ihn auf das Rathhaus, wo der Rath gegen die Verpflichtung Voges, daß er allen der Stadt aus seiner Rückkehr etwa erwachsenden Schaden auf sich nehme, ihn wieder aufnahm und in sein Bürgermeisteramt wieder einsetzte. Ein festliches Mahl mit den Alterleuten der Aemter beschloß den Tag der Heimkehr des beinahe fünf Jahre Verbannten**). Sein vormals mit ihm entwichener College der Rathsherr Klaus Krakow hatte die Rückkehr nicht mehr erlebt; er war schon 1455 kurz vor Weihnachten zu Rostock gestorben***). Otto Voge lebte nach dieser Zeit noch siebenzehn Jahre ruhig und als angesehener Mann in Stralsund; in öffentlichen Dokumenten wird sein Name öfter erwähnt, so 1462, wo er in einem Appellationsinstrument als erster Bürgermeister bezeichnet wird. Er starb erst 1475 am 22. August, hochbetagt und in vollem Ansehen. In politischer Beziehung scheint er sich seit seiner Rückkehr sehr gemäßigt gehalten zu haben, wenigstens sehen wir ihn nirgends besonders hervor-

*) Grautoff a. a. O. p. 202 f.

**) Grautoff a. a. O. p. 208. — Stralf. Chroniken p. 224; die greifswalder Handschrift von Busch' Congesten giebt als das Jahr der Rückkehr Voges irrig 1457.

***) Stralf. Chronik p. 205.

treten. Sein Haus in der Fischerstraße ging später auf das St. Annenkloster über, mit dem sich im folgenden Jahrhundert das Brigittenkloster vereinigte*). Noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ward dort der Stuhl gezeigt, auf welchem der vielberufene Bürgermeister gestorben war**).

Nicht so gut wie bei Otto Voge gestaltete sich das Ende Rubenows. Zwar lebte auch er fortan geehrt und angesehen in seiner Heimathsstadt; auch das Verhältniß zu den Herzogen gestaltete sich besser, und er konnte sich nach wie vor der Fürsorge für die ihm ans Herz gewachsene Universität, der er auch seine Bibliothek vermachte, hingeben. Herzog Wartislaw X. ehrte Rubenow als ersten „Anheber und Beginner" der Universität und sandte seinen Sohn Swantibor, damals noch einen Knaben, auf die Universität unter specieller Aufsicht Rubenows, in dessen Hause er auch wohnte. Aber unter der scheinbar ruhigen Decke glimmte das Feuer der bürgerlichen Zwietracht fort, nicht ganz ohne die Schuld Rubenows, und endlich fiel er jenem mörderischen Parteigeist, welcher damals so viele Städte zerfleischte, zum Opfer. Einige Zeit nach der Rückkehr Rubenows ward sein Hauptgegner im Rath Dietrich von Dörpen mit seinem Sohn hingerichtet; der Grund wird nicht berichtet, aber es ist anzunehmen, daß die Motive der Verurtheilung politischer Art waren und daß auch Rubenow seinen Einfluß zur Vernichtung seines Gegners aufgeboten hatte. Die Verwandten, unter denen der einflußreiche Bürgermeister Dietrich Lange und der, wie man annahm, hauptsächlich auf Rubenows Betreiben verbannte Rathsherr Klaus von der Osten, brüteten Rache. Wahrscheinlich — denn erwiesen ist es niemals worden — waren sie die Anstifter der endlichen blutigen Katastrophe. Am letzten

---

*) In den Testamenten Voges, die zu Busch' Zeiten noch vorhanden waren, das eine von 1469, war von einer letztwilligen Schenkung des Hauses an den St. Annenorden nicht die Rede.

**) Kantzow liefert hier wieder ein recht eklatantes Beispiel seiner tendentiösen Geschichtschreibung, indem er p. 82 den Rathsherrn Klaus Krakow mit den beiden vom Herzog gefangenen stralsunder Richtherren schon 1453 zu Wolgast rädern, und Otto Voge unter der Wucht der Verfolgung des Herzogs und der kaiserlichen Acht gänzlich verschallen läßt, „daß man nicht gewußt, wo er geblieben". Er sei also von Ehre und Gut gekommen, und dadurch sein ganzes sonst ehrliches und reiches Geschlecht zu Grunde gegangen. Die Moral ist schließlich: daß solchen heillosen Aufrührern und Bösewichtern billig so geschieht, die nicht werth sind, daß die Erde sie trage! — Man erinnere sich an den ähnlichen Schluß, den Kantzow der Geschichte des Aufstandes zu Anklam 1386 gab.

Tage des Jahres 1462 ward Rubenow, als er in der Rathsschreibestube bei der Arbeit saß, von einem Viktualienhändler Klaus Hürmann meuchlerisch überfallen, während ein Spießgesell desselben die Thür hütete; der Mörder warf sich unversehens auf Rubenow und spaltete ihm mit einem unter dem Mantel hervorgezogenen Beil den Kopf*). So endete dieser ausgezeichnete, was auch im Einzelnen seine Fehler gewesen sein mögen, um seine Vaterstadt und um ganz Pommern hochverdiente Mann; erst eine späte Nachwelt hat ihm bei Gelegenheit der 400jährigen Stiftungsfeier der greifswalder Universität durch Errichtung eines Denkmals den schuldigen Tribut der Anerkennung entrichtet. — Seine Mörder entgingen — wahrscheinlich durch die Begünstigung der hochgestellten Anstifter der That — der verdienten Strafe und entflohen aus Greifswald. Alsbald nach Rubenows Tode erhielten seine Gegner im Rath wieder die Uebermacht; Klaus von der Osten ward zurückberufen, wieder eingesetzt und an Rubenows Stelle zum Bürgermeister gemacht. Um sich gegen die unwillige Bürgerschaft zu behaupten, zogen sie Herzog Erich in die Stadt, der sich nicht zweimal nöthigen ließ. Aber er trat nicht vollständig auf ihre Seite, und als sie die Vertreibung der Anhänger Rubenows verlangten, lehnte er dies ab. Es war ihm ganz recht, daß die städtischen Parteien in ihrem grimmigen Hader sich gegenseitig aufrieben und zerfleischten. Bald genug brach die Nemesis über die wahrscheinlichen Anstifter von Rubenows Ermordung herein. Sie hatten die Schamlosigkeit, die straffreie Rückkehr von Rubenows Mördern zu beantragen, da dieselben Rubenow nur im Interesse der Stadt, die er habe verrathen wollen, erschlagen hätten! Aber die Bürgerschaft schlug das Begehren ab (10. August 1463). Die beiden Bürgermeister Lange und von der Osten ließen darauf drohende Aeußerungen fallen. Das Gerücht wollte wissen, man wolle vierzehn Anhänger Rubenows plötzlich verhaften und hinrichten lassen. Jetzt galt es diesem Anschlage zuvorzukommen; am folgenden Tage stellte sich Henning Hennings, Rubenows Schwager, an die Spitze eines Aufstandes der Bürgerschaft; die beiden Bürgermeister Dietrich Lange und Klaus von der Osten wurden erschlagen; dann ward nachträglich Gericht über sie gehalten und ihre Körper todt aufs Rad geflochten. An ihrer Stelle wurden Henning Hennings und Peter Warskow, gleichfalls ein An-

*) Vergl. Kosegarten a. a. O. I. p. 113 f. — II. p. 181. — Grautoff II. p. 261. — Kantzow II. p. 112.

hänger Rubenows, zu Bürgermeistern erwählt. Der Rektor der Universität Heinrich Bukow, Schwestersohn Langes, flüchtete aus Greifswald. Herzog Erich hielt sich passiv. Im Herbst endlich kehrte der Friede in die tief erschütterte Stadt zurück; auch die Universität, welche in der Person Hermann Slupwachters einen neuen Rektor erwählte, erfreute sich der wiederhergestellten inneren Ruhe. Aber schon das nächste Jahr brachte wieder eine große Störung: eine verheerende Pest, welche schon im Jahr zuvor aus Süd-Europa heraufgerückt war, suchte seit dem Frühjahr 1464 auch die Ostseeländer heim; überall in den Hansestädten richtete sie große Verwüstungen an; in Stralsund sollen 5000 Menschen daran gestorben sein; in Greifswald hatte namentlich auch die Universität darunter zu leiden; in der philosophischen Fakultät konnten keine Promotionen stattfinden, weil alle dazu qualificirten jungen Leute gestorben waren. Auch der junge Herzog Swantibor, ehemals Zögling Rubenows, erlag der Seuche. Erst zum Herbst hatte sie sich ausgetobt.

Wären die pommerschen Herzoge Männer anderen Schlages gewesen, so hätte es ihnen bei der tiefen Zerklüftung der Parteien in den Städten gelingen müssen, eine ganz andere Machtstellung zu denselben zu erlangen, als sie thatsächlich hatten. Bald trat nun eine politische Constellation ein, die ihnen den Beistand ihres Landes und namentlich der immer noch mächtigen Städte so werthvoll machte, daß sie weit entfernt Anlaß zu Zerwürfnissen zu suchen, das gute Einvernehmen vielmehr in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten suchen oder selbst um den Preis mancher Vergünstigung erkaufen mußten. Schon 1459 fiel Hinterpommern durch den Tod des alten Exkönigs Erich, des letzten männlichen Sprossen aus dieser Linie, an die anderen, die vorpommersche und die stettiner, heim. Anfangs hatte Herzog Erich, der Gemahl der Prinzessin Sophia, Großnichte des verstorbenen Königs und Erbin seiner aus Dänemark geretteten Schätze, das Ganze beansprucht; nach ein paar Jahren fügte er sich indeß darin, daß der junge stettiner Herzog Otto den vorderen westlichen Theil von Hinterpommern erhielt, während der östliche ihm und seinem Bruder Wartislaw X. gemeinsam zufiel. Bald sollten sich den pommerschen Herzogen noch größere Aussichten eröffnen. In der großen Pest des Jahres 1464 starb auch der junge Herzog Otto von Stettin, der letzte seines Stammes. Aber während die vorpommerschen Herzoge nach dem alten Familienrecht, kraft dessen alle Herzoge des

Greifenstammes, wenn auch in getrennten Linien, doch ganz Pommern zur gesammten Hand besaßen, die Erbfolge in Pommern-Stettin in Anspruch nahmen, trat ihnen in der Person des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg ein mächtiger und gefährlicher Prätendent gegenüber. Auf Grund alter Lehnsansprüche und neuerer Verträge nahm der Hohenzollern-Kurfürst das Herzogthum Stettin als heimgefallenes Lehn in Anspruch und verlangte von den Vasallen und Städten des Landes die Huldigung. Das Land und besonders die Städte, an der Spitze die Hauptstadt Stettin, waren für die Nachfolge des verwandten vorpommerschen Herrscherhauses; dagegen hatte Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg den Kaiser Friedrich III. und durch reiche Geschenke das kaiserliche Kammergericht gewonnen. Schon am 31. März 1465 belehnte der Kaiser den Kurfürsten mit Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden. Anfangs schien es indeß, als ob die beiderseitigen Ansprüche ohne Krieg erledigt werden sollten. Im Januar 1466 ward zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen zu Soldin ein Vertrag geschlossen, wonach die Stände des Herzogthums Stettin dem Kurfürsten und den Herzogen huldigen und letztere das Land vom Kurfürsten zu Lehn empfangen sollten. Aber dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung; die Stadt Stettin wollte dem Kurfürsten nicht huldigen, und der Kaiser hob den Vertrag von Soldin als mit seinem Erkenntniß in Widerspruch stehend auf. Dann begann der Krieg, der vom Kurfürsten zugleich mit dreizehn anderen Reichsfürsten, darunter auch die Herzoge von Meklenburg, den Pommern erklärt ward. Namentlich in den Jahren 1468 und 1469 ward heftig gekämpft, aber im ersteren Jahr scheiterte eine Unternehmung des Kurfürsten gegen Stettin, und im zweiten Jahr wurden die Brandenburger von Pasewalk und Ukermünde zurückgeschlagen. Die Herzoge von Pommern ließen ihre Ansprüche von den Juristen ihrer Universität Greifswald auch mit geistigen Waffen verfechten, und für den wirklichen Kampf fanden sie besonders bei den Städten ihres Landes eine kräftige und andauernde Unterstützung. Namentlich Stralsund zeichnete sich aus; obwohl nicht verpflichtet, den Landesherren außerhalb ihrer Mauern Heerfolge zu leisten, stellte die Stadt doch, als Ukermünde von dem Kurfürsten belagert ward, um den Stettinern den Seeverkehr abzuschneiden, ein Contingent von 104 Mann Gewaffneten und Schützen zu der Besatzung und führte derselben 14 Schiffe mit Proviant beladen zu. Die Anklamer ihrerseits fingen einen großen Zug von 60 aus Meklenburg kommenden

Wagen, der mit Lebensmitteln für die Belagerer beladen war, ab und brachten ihn in ihre Stadt. Endlich zu Anfang September mußte der Kurfürst die Belagerung aufheben; das schwere Belagerungsgeschütz, die großen Steinmörser der Städte Alt-Brandenburg, Stendal und Frankfurt an der Oder gingen verloren und wurden von den ausfallenden Belagerten genommen und die größten Stücke zerschlagen*). Es war ein großer Triumph der Pommern. Was wollte es dagegen sagen, wenn Kaiser Friedrich III. im Jahr 1470 den Kurfürsten von Brandenburg sogar mit dem Fürstenthum Rügen belehnte, und den Einwohnern befahl, dem neuen Herrn Gehorsam zu leisten?**) Die kaiserlichen Erlasse wurden zu jener Zeit nur dann respectirt, wenn die Macht da war ihnen Geltung zu verschaffen. Der Kaiser selbst hatte diese Macht längst nicht mehr, und Kur-Brandenburg mühte sich, wie wir gesehen haben, vergeblich ab, in seinem Interesse die kaiserlichen Entscheidungen auszuführen. Kurfürst Friedrich II. ward durch das Mißlingen dieses Kriegs so afficirt, daß er 1470 müde und gebrochen die Regierung Brandenburgs zu Gunsten seines Bruders Albrecht Achilles niederlegte. Schon vorher hatten unter Vermittlung des Königs von Polen Verhandlungen mit den Pommernherzogen begonnen. Erst 1472 (31. Mai) führten sie zum Abschluß im Frieden von Prenzlau; der Kurfürst belehnte danach die Herzoge mit dem Herzogthum Pommern-Stettin; nur fünf Schlösser, die ihm bereits gehuldigt, behielt er in seinem Besitz. Die Kurfürsten erhielten durch die Anerkennung ihrer Lehnshoheit zwar die Aussicht auf den Anfall Pommerns nach dem Aussterben der vorpommerschen Herzoge; aber das war eine Anweisung auf die Zukunft, die erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten fällig ward. Für die Gegenwart blieb der Besitz den Herzogen, in deren Händen nunmehr das ganze Pommern von der meklenburgischen bis zur preußischen Grenze vereinigt war. Und das war die Hauptsache.

In dieser drangvollen Zeit, wo die Pommernherzoge alle Kräfte ihres Landes zu einigen und gegen ihre mächtigen Gegner aufzubieten suchen mußten, vollzog sich nun auch der letzte Akt und die endliche Beilegung des barnekow'schen Conflikts. Allerdings war derselbe schon längst nichts mehr gewesen als eine Privatfehde des Geschlechts der

*) Vergl. Stralf. Chroniken (Berckmann) p. 13. — Grautoff a. a. O. p. 322.

**) Die Urkunde 1470 Luciae (13. Dec.) Gratz findet sich abschriftlich aus dem stralsunder Archiv bei Dinnies, Diplomatarium civit. unter den Kaiser-Urkunden.

Barnekow und ihrer Freunde gegen die Stadt Stralsund, welche für die letztere manche Unannehmlichkeiten und Belästigungen ihres Verkehrs, aber keine wirklichen Gefahren von Bedeutung mit sich brachte. Hier und da mochte es den Barnekows und den mit ihnen verbündeten Krautjunkern, welche diese Fehde als Gelegenheit zum mühelosen Erwerb auf der Landstraße betrachteten, glücken, ein paar Bürger von Stralsund zu überfallen und auszuplündern. Dann machte freilich die Stadt, wenn sie die Ritter vom Stegreif in ihre Gewalt bekam, kurzen Proceß: so wurden im Jahr 1464 drei Seeräuber von Barth in Stralsund eingebracht und mit ihnen der einer alten rügen-pommerschen Adelsfamilie angehörige Wusseke, Vogt der Hertesburg, der ihnen Schutz hatte angedeihen lassen: alle vier wurden geköpft. Es ist übrigens nicht einmal sicher, daß diese Affaire mit der Angelegenheit der Barnekows in Zusammenhang stand. Jedenfalls war der große und wirklich bedeutende Landesadel weit entfernt, die Fehde der Barnekows gegen Stralsund zu der ihrigen zu machen. Schlossen doch gerade in dieser Zeit die Putbus, die vornehmste und bedeutendste Adelsfamilie Rügens, die sich allerdings von jeher durch ein freundschaftliches Verhältniß zu Stralsund ausgezeichnet hat, eine Heirathsverbindung mit einem stralsunder Bürgermeister: im Jahr 1466 heirathete der Bürgermeister Erasmus Stenweg eine Tochter des Ritters Nicolaus von Putbus, Namens Hippolyta*). So blieb, da auch die Herzoge sich längst wieder auf guten Fuß mit der Stadt Stralsund gestellt hatten, den Barnekows kaum eine Hoffnung als das kaiserliche Kammergericht; und hier glückte es ihnen allerdings. Die Stralsunder hatten sich in der letzten Zeit um den dortigen Proceß nicht mehr gekümmert; sie hatten die Competenz des Kammergerichts bestritten und behauptet, nach Recht und Herkommen ihres Landes gehöre die Sache zur Cognition ihres Landesherrn**). Unter diesen Umständen erkannte das kaiserliche Kammergericht am 9. Mai 1465 endlich zu Gunsten der Barnekows; die Stralsunder sollten für die Seele des hingerichteten Landvogts nach Gutbefinden des Bischofs von Schwerin Besserung thun (mit geistlichen Stiftungen, Altären, Vikarien und dergl.), den Söhnen des Hingerichteten aber für ihren Vater die Summe von 500 Mark löthigen Goldes (über hunderttausend Thaler unseres Geldes) be-

*) Das putbusser Archiv bewahrt noch mehrere auf diese Heirath bezügliche Urkunden.

**) v. Bohlen a. a. O. p. 217.

zahlen, dazu das ihrem Vater confiscirte Eigenthum vierfach ersetzen. Dazu sollten ferner von der Stadt die Proceßkosten bezahlt werden, und dieselben innerhalb sechs Wochen und dreier Tage dem ergangenen Urtheil nachkommen, widrigenfalls sie die Erklärung in die Reichsacht zu gewärtigen hätten*). Die Stralsunder kümmerten sich nicht um dies Urtheil, welches zunächst nur auf dem Papier stand und auch für alle Zeit auf dem Papier geblieben ist. Zwei und ein halb Jahr dauerte es, bis von Seiten des Kaisers ein weiterer Schritt geschah. Unterm 5. November 1467 erging aus der kaiserlichen Kanzlei ein Schreiben, wodurch die Könige von Dänemark und Polen, die Erzbischöfe von Upsal und Lund, die Bischöfe von Schwerin, Kammin, Roeskild, Lübeck, Riga und Reval, der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Meklenburg und Pommern, die Grafen von Oldenburg, endlich die Hansestädte Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, Anklam und Stettin aufgefordert werden, die Güter der Stralsunder überall anzuhalten, weil dieselben dem kaiserlichen Urtheil in der barnekowschen Angelegenheit nicht nachgekommen seien**). Abermals zwei Jahre später folgte endlich der letzte verrostete Donnerkeil, den die herabgekommene Kaisermacht in ihrer Rüstkammer hatte: die Reichsacht ward gegen Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Stralsund verhängt, und die schon genannten Fürsten, Prälaten, Herren und Städte nebst noch einigen anderen zu Executoren gegen die widerspänstige Stadt ernannt (21. Nov. 1469)***). Aber mit der Reichsacht ging es in jener Zeit wie mit anderen Urtheilen des Kammergerichts: sie war nur dann gefährlich, wenn sich zufällig eine starke Macht als Vollstreckerin ihrer annahm, und die fehlte hier. Fast klingt es wie Ironie, wenn in Erinnerung an Zeiten längst entschwundener Herrlichkeit des deutschen Reichs die Könige von Dänemark und Polen zur Vollziehung der deutschen Reichsacht gegen Stralsund aufgeboten werden, und zwar bei Androhung einer Ordnungsstrafe von 40 Mark Gold, wenn sie den kaiserlichen Befehlen nicht nachgekommen! Zudem war ja der König Christian von Dänemark der alte Freund Otto Voges, der ihm von vorneherein seine mächtige Fürsprache hatte zu Theil werden lassen; der

*) Das Urtheil bei v. Bohlen a. a. O. p. 215 aus Dinnies, Diplomatarium. Bei von Bohlen fehlt die Einleitung, wonach das folgende die vidimirte Abschrift des Bischofs Ulrich von Passau als kaiserlichen Kanzlers ist.

**) v. Bohlen p. 223.

***) v. Bohlen p. 227.

König von Polen aber nahm eine vermittelnde Stellung zwischen Pommern und Brandenburg ein, und dachte als Vermittler sicherlich nicht daran, feindlich gegen die Stadt Stralsund, die Bundesgenossin des Pommernherzogs aufzutreten. Die Erzbischöfe von Upsala und Lund und die anderen geistlichen Prälaten an der Ostsee werden sich auch schwerlich zu Handlangern der kaiserlichen Politik haben gebrauchen lassen. Selbstverständlich gilt dies von den in dem Achtmandat aufgebotenen Hansestädten, die ja von vorneherein auf Seiten Otto Voges standen, und die Pommernherzoge, selbst von der Acht bedroht, weil sie sich dem kaiserlichen Gebot wegen der stettiner Erbschaft nicht fügen wollten, dachten natürlich nicht daran, ihre Hand gegen ihre gerade in diesem Jahre als Bundesgenossin so tüchtig bewährte Stadt Stralsund zu erheben. Es blieben also zur Vollstreckung der Acht gegen Stralsund nur solche Mächte, die wie Brandenburg und Meklenburg durch den pommerschen Krieg ohnehin schon Gegner Stralsunds waren; beide hatten aber in den Kriegsjahren 1468 und 1469 schlechte Geschäfte mit ihrer Feindschaft gegen Pommern und Stralsund gemacht. Die wirkliche Gefahr der mit so alterthümlichem Pomp in Scene gesetzten Reichsacht war also für Stralsund nicht groß; unbequem und störend dagegen mußte die Stadt es empfinden, daß das kleine Raubritterthum jetzt durch die Acht gewissermaßen einen legitimen Freibrief für seine Räubereien und Plünderungen erhalten hatte.

Inzwischen waren bereits von anderer Seite die Einleitungen zur Beilegung des alten verjährten Zwistes getroffen. Es war in den Jahren 1468 und 1469, in denen der Krieg zwischen Pommern und Brandenburg nebst Meklenburg am heißesten entbrannt war. Es mußte den Herzogen daran liegen, der Stadt Stralsund, deren Hülfe sie dringend bedurften, die Arme völlig frei zu machen und ihr die kleinen Gegner vom Halse zu schaffen. Zu diesem Ende betrieben sie die Versöhnung mit den Barnekows; sie konnten um so mehr auf ein glückliches Resultat ihrer Vermittlung rechnen, als Jaroslaw Barnekow, der den Proceß gegen Stralsund beim kaiserlichen Kammergericht geführt hatte, zugleich ihr ergebener und vertrauter Rath war. So ward schon am 19. August 1468 auf einem Tage zu Stettin die Vergleichsverhandlung eröffnet mit Austausch der Vollmachten, welche Herzog Erich für die Barnekows erhalten hatte und den Stralsundern unter Bürgschaft der Städte Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin sowie seines Bruders des Herzogs

Wartislaw mittheilte*). Ein Vergleich ward vereinbart, wodurch Alles beigelegt und ausgeglichen werden sollte. Doch scheint derselbe von den Barnekows schließlich doch nicht angenommen zu sein, wie aus dem gleich zu erwähnenden Aktenstück erhellt. Auf die Ergebnisse dieser Conferenz von Stettin nimmt dann Herzog Wartislaw X. Bezug in einer Urkunde, welche er am 6. August 1469 bei seiner Anwesenheit zu Stralsund in seinem und seines Bruders Erich Namen ausstellte. Es ist ein Revers, in dem der Herzog erklärt, daß die Hülfe welche die Stadt ihm und seinem Bruder in dem damaligen Kriege mit Brandenburg und Meklenburg leistete, derselben an ihren Privilegien, (namentlich der Freiheit von der Heeresfolge) unschädlich sein solle; zugleich verspricht er der Stadt in allen ihren Nöthen wiederum auf seine eigne Kosten und Gefahr beizustehen, auch keinen Frieden zu schließen, ohne daß die Stadt einbegriffen sei. Endlich verspricht er, daß es bei dem durch ihn und Herzog Erich zu Stettin vor einem Jahr proponirten Vertrag zwischen der Stadt und den Barnekows sein Bewenden behalten solle**). Wie es hiernach scheint, hatten die Barnekows die Hoffnung noch nicht aufgegeben mehr zu erreichen; ihnen schwebten die 500 Mark Gold, die ihnen das kaiserliche Kammergericht zugebilligt hatte, offenbar lockend vor, und sie hatten den von den Herzogen proponirten Vertrag noch nicht definitiv angenommen. Man muß dies daraus schließen, daß der Herzog erklärt, wenn die Barnekows sich nicht daran genügen lassen und dagegen handeln wollten, so werde er gegen sie Partei nehmen und sich auf Stralsunds Seite stellen, und mit Leib und Gut bis zu Ende bei Stralsund bleiben. Auch auf einer späteren Conferenz zu Horst ward noch kein definitives Resultat erreicht. Aber das Kriegsjahr 1469, welches so unglücklich für Brandenburg und Meklenburg, die einzigen wirklich mächtigen Executoren des kaiserlichen Kammergerichts verlief, mußte den Barnekows die Ueberzeugung geben, daß sie besser thäten, die Vergleichsvorschläge der Herzoge anzunehmen, als vielleicht gar nichts zu

*) v. Bohlen a. a. O. p. 241.

**) Die Urkunde d. d. 1469 Sonntag vor Laurentius (6. August) findet sich in Dinnies Diplomatarium I. 196. abschriftlich aus dem Rathsarchiv, unter den herzoglichen Urkunden. — v. Bohlen, der sonst die meisten der bei ihm abgedruckten Urkunden in dieser Angelegenheit aus Dinnies entnommen hat, scheint sie übersehen zu haben. Die Urkunde wirft ein sehr helles Licht auf die damalige Stellung der Herzoge zur Stadt Stralsund und auf den Zusammenhang in dem die barnekowsche Angelegenheit mit der damaligen politischen Situation stand.

erhalten. So kam denn am 12. Juli 1470 unter Vermittlung des Herzogs Erich, der zugleich im Namen seines Bruders handelte, zu Kemnitz bei Greifswald ein definitiver Vergleich zwischen den Gebrüdern Barnekow und der durch die beiden Bürgermeister Asmus Stenweg und Rolof Möller vertretenen Stadt Stralsund zu Stande*). Die Bedingungen waren im Wesentlichen folgende. Erstens sollte die Stadt Stralsund alle geistlichen wie weltlichen Personen, die einen Antheil an dem Tode des hingerichteten Landvogts gehabt hatten, fortan ruhig bei sich behalten dürfen**). Sodann verpflichtete sich Herzog Erich im Namen der Stralsunder — ohne daß Jemand vom Rath der Stadt nöthig haben sollte, dabei anwesend zu sein***) — dem hingerichteten Landvogt eine solenne Leichenfeier zu Greifswald auszurichten; er wollte mit der Universität und den dortigen Pfarrgeistlichen, mit etlichen Prälaten, Mannen und städtischen Deputirten dort vor dem stralsundischen Thor die Bahre bedecken und dieselbe mit einem Gefolge von 600 Personen in die greifswalder Nicolai-Kirche bringen, dort vier Seelmessen halten lassen und 200 rheinische Gulden auf die Bahre geben. Die Stralsunder sollten alle Ansprüche fallen lassen, die sie wegen Raub, Mord, Brand etwa hatten, wodurch die ihrigen während der Fehde von den Barnekows geschädigt worden. Eine Mahnung stralsunder Bürger um Geldschulden Seitens der Barnekows sollte indeß dadurch nicht ausgeschlossen sein. Dazu sollten die Stralsunder die Barnekows oder ihre Angehörigen aus keiner Veranlassung, weder um Mord noch um Raub, Brand oder Schulden angreifen und vor ihr eignes Gericht stellen, sondern sie bei dem Landesherrn belangen und sich an dessen Ausspruch genügen lassen. In den Frieden mit den Barnekows sollten Alle eingeschlossen sein, die um ihretwillen mit der Stadt Stralsund in Fehde und Ungelegenheiten gekommen seien. Herzog Erich verpflichtete sich weiter, auf der Stelle, wo Raven Barnekow hingerichtet worden, ein steinernes Kreuz zu errichten, welches für alle Zeit unter der Obhut der Stralsunder stehen solle. Endlich kommt es zu den Entschädigungen für die Barnekows. Der

*) v. Bohlen p. 230 nach dem Original im Haus-Archiv zu Ralswick.

**) Ueber eine abweichende Deutung des ersten Paragraphen bei v. Bohlen s. hinten Anhang VIII.

***) „ān bywesende" d. h. ohne Beisein, nicht im Beisein, wie v. Bohlen p. 191 oben es wiedergiebt; an ist ohne, wie auch die greifswalder Abschrift (Stralf. Chroniken p. 320) nach späterer Orthographie ahn liest.

Herzog verleiht ihnen Schloß Gützkow in derselben Weise, wie es Heinrich Maltzahn früher gehabt. Dazu verpflichtet er sich, den Barnekows für Unkosten, Schaden und Zehrung die sie gehabt von wegen der Stralsunder 3000 rheinische Gulden in drei Terminen bis Ostern 1471 auszuzahlen; dazu endlich, wenn demnächst ein Lehngut durch Todesfall erledigt würde, dasselbe den Barnekows zu verleihen. Dagegen verpflichten sich die Barnekows aller Fehde gegen Stralsund zu entsagen und die am kaiserlichen Hofe erwirkten Achtbriefe an den Herzog auszuliefern*), wogegen die Stralsunder durch einen besonderen Revers gleichfalls bezeugten, daß zwischen ihnen und den Barnekows Alles vollständig verglichen sei; zugleich verpflichteten sie sich, daß alle Briefe, die von ihnen gegen die Barnekows gefordert oder erworben seien, namentlich am Hofe zu Rom, wohin sie gegen das kaiserliche Kammergericht appellirt hatten, fortan machtlos und den Barnekows unschädlich sein sollten. (1470, 17. August.) Im folgenden Jahr 1471 endlich, am 10. December, als alle Stipulationen wirklich ausgeführt und auch die Geldzahlungen vom Herzog, wie es scheint, geleistet waren, stellten die vier Gebrüder Barnekow Jaroslaw, Henning, Raven und Hans noch einen besonderen Revers aus, daß aller wegen ihres hingerichteten Vaters mit der Stadt Stralsund entstandener Zwist unter Vermittlung der Herzoge vollständig beigelegt und verglichen sei, und daß sie keine Anforderungen mehr an die Stralsunder zu machen haben. Unter den Zeugen und Bürgen dieser Urkunde steht voran Herzog Erich, dann folgen fünf andere Barnekows von verwandten Linien, ein Krassow, ein Gagern und noch ein paar andere Adlige**).

Der Vergleich der Stadt Stralsund mit den Barnekows ist, wie man sieht, ein Compromiß, bei dem der Vermittler, dem es offenbar sehr am zu Standekommen des Vergleichs lag, das Beste that. Die Stadt Stralsund gewann gegen Aufgebung ihrer Ersatzansprüche an die Barnekows wegen des in der langen Fehde angerichteten Schadens, das Recht ihre verfehmten und geächteten Mitbürger wie Otto Voge und Andere, fortan ruhig bei sich behalten zu dürfen, und zudem Sicherheit und Frieden für ihren durch die Barnekows und ihren Anhang vielfach gestörten Verkehr. Dabei ward Alles vermieden, was den Rath von

---

*) v. Bohlen p. 233.

**) v. Bohlen p. 238.

Stralsund als Schuldigen erscheinen lassen könnte. Das feierliche Leichenbegängniß des hingerichteten Landvogts sollte nicht in Stralsund, dem Ort der That, sondern in Greifswald stattfinden; der Rath von Stralsund ward nicht, wie es sonst die Sühne leistenden Schuldigen mußten*), verpflichtet die Bahre zu Grabe zu geleiten, vielmehr ward ausdrücklich stipulirt, daß die Leichenfeier ohne Beisein von stralsunder Rathsmitgliedern stattfinden solle**). Auch die Barnekows kamen nicht schlecht davon; allerdings mußten sie den Anspruch auf einen so großen goldenen Mann wie ihr Vater gewesen, oder auf die 500 Mark Gold des Kammergerichts schwinden lassen, aber neben der Indemnität für die im Verlauf der Fehde verübten Plünderungen erhielten sie noch 3000 rheinische Gulden baar, die Schloßhauptmannschaft von Gützkow und die Anwartschaft auf das nächste durch Todesfall frei werdende Lehngut. Der Herzog hatte seinerseits, um den Zwist nur zu Ende zu bringen, das Meiste zu leisten übernommen. Er war es, der zu Greifswald das ehrenvolle Leichenbegängniß für den hingerichteten Landvogt ausrüsten wollte; er übernahm es ihm in Stralsund auf der Richtstätte ein Gedächtnißkreuz zu setzen; er zahlte den Barnekows 3000 rheinische Gulden von wegen der Stralsunder, deren für den Herzog aufgewendete Kriegskosten sich allerdings noch bedeutend höher belaufen mochten, sodaß der Herzog mit jener Summe immer nur einen Theil seiner Schuld an sie abtrug; der Herzog endlich war es, der den Barnekows die Schloßhauptmannschaft von Gützkow und die Anwartschaft auf das demnächst heimfallende Lehn verlieh.

So endete nach 17jähriger Dauer dieser Conflikt, der in seiner Entstehung, in seinem Verlauf mit allen seinen Wechselfällen und in seinem endlichen Abschluß ein weiteres charakteristisches Bild der Zustände Rügen-Pommerns gegen den Ausgang des Mittelalters bildet. Auch hier finden wir wie überall in dieser Zeit, einen Auflösungs- und Zersetzungsproceß, dem die specifisch mittelalterlichen Bildungen anheimfallen, ohne daß die Grundzüge der Neugestaltung schon in klaren Um-

*) Man erinnre sich an die für die 1407 verbrannten Priester vom Rath zu Stralsund verlangte Sühne, ebenso an die Sühne der Suhm für die Ermordung Wulff Wulflams.

**) Der Bericht Kantzows II. p. 86, wonach die Stralsunder die Bahre die 4 Meilen von Stralsund bis Greifswald tragen mußten, wird durch die Urkunde von 1470 wieder als eine der vielen bei ihm vorkommenden tendentiösen Ausschmückungen qualificirt.

rissen hervortraten. Ein großer Fortschritt allerdings, die Vorbedingung jeder Neugestaltung, vollzieht sich gegen das Ende unserer Periode: die Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt in viele kleine Theil-Souveränitäten, die Quelle so vieler Uebelstände, nimmt ein Ende; ganz Pommern kommt (seit 1464) unter eine Linie, und vierzehn Jahre später, als die beiden Brüder Erich I. und Wartislaw X. gestorben waren, auch unter einen Herrscher. Es war Bogislaw X., einer der populärsten und gefeiertsten Herzoge Pommerns, in seinen Tugenden und in seinen Lastern ein getreuer Typus seines Volkes und seiner Zeit. Seine trefflichen natürlichen Anlagen brachen sich Bahn trotz einer absichtlich verwahrlosten Erziehung; doch haben sich die Folgen dieser Verwahrlosung seiner Jugend niemals ganz verwischen lassen, und in seinem Alter griff die Rohheit und Verwilderung abermals in einer Weise Platz, daß das Ende seiner Regierung den Anfang derselben stark verdunkelte. Mit ihm — er starb 1523 als Gegner der Reformation und aller Neuerungen — sank das Mittelalter für Pommern ins Grab, um einer neuen Zeit mit neuen Ideen und jugendfrischen Lebenskräften Platz zu machen.

# Anhang.

## I.

### Zur Geschichte des Aufstandes in Anklam 1386.

Zu Seite 26.

Der älteste Bericht über den Aufstand zu Anklam bei Korner (stirbt um 1438) lautet (bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II. p. 1149) folgendermaßen:

„Sexto anno Wenzlai, qui est Domini MCCCLXXXVI. carnifices et pistores opidi Tanklem Ducatus de Wolgast ad instar urbis Lubicanae civium concitaverunt communitatem contra Consulatum suum, moti ex hoc, quod de villis vicinis rurales apportare permittebantur carnes et panes, quia ex hoc ipsi, ut causabantur, damna et exterminia paterentur, non curantes, quod pro communi bono talis esset permissio. Unde conspirantes in invicem, observabant Consulatum integraliter esse congregatum in consistorio. Quo habito venerunt armata manu, et fores consistorii violenter rumpentes in Consulares furibundi irruerunt, et gladiis suis omnes occiderunt, demto uno, qui eo quod pridie quam hoc fieret, uxorem duxerat, absens erat. Sed quum quasi insanientes de consistorio currerent, ipsum obvium in platea habuerunt. Ad quem unus carnificum rabido cursu prosiliens, ipsum fuste ad caput percussit, prostravit et interfecit. Occiso ergo sic integro Consulatu, latrones una cum aliis potioribus mechanicis novum Consulatum instituerunt, et sedibus suis installaverunt. Bugslaus autem Dux de Wolgast, audiens lugubre hoc factum, non condignam talionis poenam, sed pecuniariam

de interfectoribus expetens, constitutum novum a communitate confirmavit.“ —

Wesentlich ebenso stellt Alb. Krantz, der bekannte niederdeutsche Geschichtschreiber (stirbt 1517), die Sache dar Wandalia lib. IX. cp. 16; der Schluß lautet:

„Hoc tam execrandum et omni pernicie execrabilius facinus Bugslaus princeps non alia persecutus est ultione, ut vel conjurationis capita puniret, sed impunitate permissa accepit pecuniam aliquantam, ut sanguinarium eorum consilium noviter creatum approbaret.“

Dieselbe Darstellung giebt der neuerdings von Lappenberg herausgegebene hamburgische Chronist Tratziger; er sagt, nachdem er den Aufstand, die Ermordung des alten und die Einsetzung des neuen Raths berichtet (p. 104):

„Herzog Bugslof von Wolgast nam gelt darfur, bestetigte den newen rat; also blieb umb seines schendlichen geizes willen solliche grewliche und erschreckliche tat ungestrafet.“

Während Krantz und Tratziger im Wesentlichen nur die Darstellung Korners wiederholen und der älteste Specialgeschichtschreiber Pommerns, Johann Buggenhagen, in seiner Pomerania (verfaßt 1518) nur eine kurze und allgemein gehaltene Notiz über den Aufstand zu Anklam giebt*), zeigt sich bei Johann Berckmann, dem stralsunder Chronisten des sechzehnten Jahrhunderts, eine eigenthümliche Ueberlieferung, wodurch namentlich die Betheiligung der anderen vorpommerschen Städte an der Wiederherstellung der Ruhe constatirt wird. Berckmann, der nur für seine, d. h. die Reformationszeit, aus eigener Kunde und Anschauung schreibt, hat für die ältere Zeit mancherlei sonst nicht mehr vorhandene Quellen benutzt. Die Stelle über den Aufstand von Anklam lautet (Stralsundische Chroniken, herausg. von Mohnike und Zober 1833. I. p. 5):

„Do menn screff 1377 schlogenn de vann Anclam eren eigen rhatt doth, up unser leven fruwen dage, jn der vastenn; dar quam vele quades van her, jn den andernn gudenn stedenn; de entsedenn

*) Pomerania ed. Balthasar, Greifswald 1728 p. 184: „Anno Domini MCCCLXXXVII. in die annunciationis Mariae virginis, vulgus civitatis Tanclim, nimio accensum furore omnes suae civitatis viros consulares ad unum interfecit, ut dicitur injuste.“

alle darumme, dat se ere avericheit vann gade jngesettet ungehorsam werenn; hedden schuldtt jegen en gehett, se hedden baven richtett. Dar ginck groth gelt und guth vor, ehr se wedder thofredenn quemen.“

In Betreff des Jahres, welches Korner und Berckmann verschieden angeben (1386 und 1377), ist wahrscheinlich die Angabe des ersteren die richtige. Die von Berckmann berichtigte Einmischung der anderen Bundesstädte hat nach Lage der Sache eine große innere Wahrscheinlichkeit; sie entsagten dieser Nachricht zufolge den Anklamern wegen ihres Aufstandes. Der Satz: „hedden schuldtt jegen en gehett, se hedden baven richtet“ ist dem Ausdruck nach etwas unklar, weil das Subject beide Mal ein verschiedenes ist, das erste Mal die Anklamer, das zweite Mal die verbündeten Städte. Das „baven richten“ der letzteren bedeutet wohl nicht, wie die Herausgeber der berckmann'schen Chronik im Glossar (p. 378) meinen, von oben richten, im Gegensatz zu dem Pöbel, der von unten herauf richten wollte; es müßte dann „van baven“ heißen; „baven richten“, d. i. oben darüber richten, ist vielmehr hier offenbar der technische Ausdruck für das Superarbitrium der höheren Instanz; die Anklamer wären verpflichtet gewesen, ihren Zwist mit ihrem Rath statt sich selbst Recht zu schaffen, vor die verbündeten Städte als die höhere Instanz zu bringen und deren Oberentscheidung abzuwarten.

Kantzow's Bericht (Pomerania, Ausg. von Kosegarten I. p. 409 ff.) ist früher in der historischen Darstellung nach seinen wesentlichen Momenten wiedergegeben. In dem Jahr des Aufstandes (1387) differirt er um 10 Jahre von Berckmann und um eines von Korner; er folgt darin der auch von Buggenhagen benutzten Angabe; den Tag Mariä Verkündigung zur Zeit der Fasten hat er mit Berckmann und Buggenhagen gemein; wie es scheint, war dieser Tag durch die einheimische Ueberlieferung (Kantzow war von Herkunft ein Stralsunder) als Tag des Aufstandes zu Anklam aufbewahrt. Wahrscheinlich bildet dies Datum den thatsächlichen Kern, um den sich dann zuerst durch Kantzows kühne Conjectur die Sage von der Anstiftung des Aufstandes durch die Fischer ansetzte, die während der Fastenzeit der Bevölkerung die Fische vorenthalten hätten; ebenso die Sage von der Messe, wo der Rath durch die Kunde von dem beginnenden Aufruhr überrascht ward. — Die späteren pommerschen Chronisten Eickstedt, Micraelius und andere folgen Kantzow.

## II.

## Aktenstücke und Bemerkungen zur Geschichte der Gewandschneider-Compagnie in Stralsund.

### 1. Recht der Gewandschneider in Stralsund vom 5. Oktober 1370.

Aus dem Original, angehängt dem ältesten Register der Mitglieder des Gewandhauses, im Archiv des letzteren befindlich*).

„Na der bort godes dretteyn hundert jar in deme seventighesten jare des sonnavendes vor sunte Dynnies daghe, so heft de rat to dem Sunde den wantsnideren darsulves ghegheven unde gheghunt desser rechticheyt unde vryheyt, de hir na bescreven steyth.

To dem ersten male, dat nen gast wedderkopen schal edder verkopen grove lakene by III marc sulvers.

Vortmer so schal nynman he sy borgher edder gast grove lakene kopen, de he wedder verkopen wil, se en hebben erst op dem wanthus ghestan in den dridden dagh. Yo doch so mach en jewelk borgher bynnen den sulven dren daghen vorbenomet kopen grove lakene to syner eghenen unde synes ghesindes notroft unde behuf unde nicht wedder to verkopende by der pyne vorbenomet.

Ok en scholen de gheste in den husen nicht verkopen, men se scholen desulven lakene bringhen op dat wanthus to verkopende.

Vortmer so schal nyman snyden want by elen to verkopende, he en hebe der wantsnidere kumpenye.

Vortmer so schal nyn scroder**) edder scherer grof want kopen

---

*) Die Orthographie ist im Wesentlichen beibehalten; Ungleichheiten in dem Gebrauch von v und u, y und j, z und s und anderes sind durch eine mehr gleichförmige Schreibweise ersetzt. — Die großen Anfangsbuchstaben der Namen, wie die Absätze sind meine Zuthat. — Das alte Register-Buch, dem das obige Aktenstück entnommen ist, ist ein Pergamentheft in klein Quart in Holzdeckel mit rothem Leder überzogen. Es enthält die Namen der Mitglieder des Gewandhauses seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 16. Es beginnt auf dem ersten Blatt: „Ii satisfecerunt ad scampna et ad societatem pannicidarum. — Oben auf dem zweiten Blatt ist die Jahreszahl 1281 in römischen Ziffern vermerkt.

**) Schröder oder Schroder, der alte Name der Schneider.

mit der gheste ghelde, edder dar de gheste mede andeyl unde part ane helben by dren marken sulvers.

Ok en scholen de Engelschen van erem wande nyne stucken maken to verkopende anders wen also se dat want hir in de stat bringhen.

Alle desse stucke de her vore screven syn, unde en jewelik by sik, schal men holden by dren mark sulvers."

---

## 2. Aelteste reglementarische Bestimmungen der Gewandschneider in Stralsund.

Aus dem Original im ältesten Register der Mitglieder des Gewandhauses*).

„Gy strykere gy scholen nene grave laken stryken up deme want huse noch in den herbergen.

Ok schole gy nen stockbret ofte kyrsey stryken myn wen en halff hundert wo dar so vele sy edder mer.

Ok schole gy nenerleye laken stryken, de gy apene vinden, ane id sche mit vulbort beyder koplude.

Dit schal men seggen der kumpenyen: en jewelik schal nene stryker vorwisen, wer ein kumpt dar wat to strykende is.

Ok schal nymant syne laken sulven stryken, strykt he se sulven unde holden se to kort, men schal em nicht affslan vor de korte.

Ok schal en jewelik syne laken vorkopen by deme namen, dar se maket synt by vorlust der kumpenyen.

Ok schal en jewelk vul meten by dersulven pyne.

Ok schal nymant nene vellinge**) maken, kumpt dar clage over, he schal dat vorboten den oldermannen.

Ok ofte jemant selschop hadde mit perdekoperen edder mit mekeleren edder jemande unde an verdigede den snede, wor de oldermanne dat vorescheden, de schal syn want in setten***).

---

*) Die einzelnen Absätze finden sich ebenso im Original, jeder derselben mit einem rothen Anfangsbuchstaben. Die Handschrift ist die der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Die „Stryker" (Streicher) sind die geschworenen Tuchmesser.

**) Fehler, Fehlstellen.

***) d. h. sein Geschäft einstellen.

Ok ofte jemant to kop vünde de hussluter edder kumpenyen broder stuven edder stucke vunden up den plündeken markede edder in jenigen steden, de schal me nemen unde bringen se up de kemerye edder vor de olderlude der wantsnyder.

Vortmer so schal nen Schotte edder Engelsman varen in de lant, he sy we he sy; weret ok dat id jenich kumpenyen broder dede he schal dat vorboten by synem snede.

Ok so schal nen kumpenyen broder varen in jenigen jarmarket anders wen to den rechten tyden wen id em de olderman vorkündiget, by synem snede.

Ok ofte jemant wat wet dat unser kumpenyen entyeghen is de mach da den oldermannen wol bevalen, he schal dar unghemeldet ane blyven.

Ok ofte jemant wolde nye vunde vinden yegen desse ghesette de dorch nutticheit willen unser kumpenyen sint in ghesettet, de schal dat vorboten by syneme snede, also vaken he dat deyt.“

[„Item so schal me gheven unsen baden II ßl alle pinxten late“]*).

Das voranstehende Regulativ ohne Datum, welches die ältesten uns bekannten Satzungen der Gewandschneider in Stralsund enthält, steht vor der oben mitgetheilten Rathsbeliebung von 1370, und gehört wohl der Zeit nach in die nächst vorangehenden Jahrzehnte. Hinter derselben folgt auf 5 Seiten abermals eine Reihe regulatorischer Satzungen, in einer etwas späteren Handschrift (Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts), gleichfalls in Absätzen mit rothen Initialen. Die Ueberschrift lautet:

„Dyt schal me vor der cumpenyen kůndeghen wen me lotet, alse hir na schreven steit.

In dat erste schal me den strikeren seggen.“

Es folgen nun die Satzungen des ältesten Regulativs und theilweise der Rathsbeliebung von 1370, vermehrt mit anderen neueren Bestimmungen, z. B. daß kein Mitglied der Compagnie dem anderen seine Käufer abwendig machen darf, wie es bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu halten (sie mußten, wenn sie sich zur Aufnahme gemeldet

*) Die letzte eingeklammerte Bestimmung ist von einer viel späteren Hand hinzugefügt.

hatten, erst zu den sogenannten Loos-Zeiten, wenn die Buden-Plätze der Gewandschneider verloost wurden, zu dreien Malen öffentlich verkündigt werden) und dergl. Gegen den Schluß hin findet sich auch eine kurze die Wahl der Alterleute betreffende Bestimmung:

„Ok wen des behoff is dat me enen olderman kesen scal, dat me denne enen guden man kese, de sik des snedes bruke", d. h. der den Wandschnitt ausübe.

So sind die im alten Register-Buche des Gewandhauses befindliche Rathsbeliebung von 1370 nebst den beiden vor und hinter derselben stehenden Regulativen die ältesten Aufzeichnungen der Gewandschneider-Innung zu Stralsund. Von politischen Vorrechten derselben oder ihrer Alterleute findet sich darin noch nichts.

## 3. Das angebliche große Privilegium der stralsunder Gewandschneider vom Jahr 1370.

Nach der Annahme unserer einheimischen Forscher*) wäre im Jahr 1370 der Gewandschneider-Compagnie in Stralsund vom Rath ein großes Privilegium ertheilt, worin außer einer Reihe von regulatorischen Bestimmungen über den Tuchhandel und gewöhnliche Innungs-Verhältnisse mehrere andere Sätze enthalten gewesen sein sollen, durch welche namentlich den Altermännern der Compagnie und dadurch indirect der letzteren selbst sehr bedeutende politische Vorrechte vor den anderen Innungen vom Rath eingeräumt sein sollen. Die Altermänner sollen nicht nur völlig frei gewählt werden, sie sollen auch der Bestätigung und Vereidigung durch den Rath nicht unterworfen sein; sie sollen den Rang nächst dem jüngsten Rathsherrn haben. Ihre Funktion ist die eines Vermittlers zwischen der Bürgerschaft und dem Rath. Will der Rath die gesammte Bürgerschaft einberufen, so soll es durch die Altermänner der Gewandschneider geschehen; sie sollen die Wortführer der Bürgerschaft vor dem Rath sein. Ihnen darf nicht wie Anderen der Fron (Gerichtsdiener) vor die Thür gesandt werden, um ihnen etwas zu sagen, sondern sie sollen durch den Hausschließer oder höchsten Stadtdiener vor

*) Vergl. Brandenburg, Barthold und namentlich Gewandhaus-Altermann Kruse in den Sundischen Studien 2 Bde. 1852 u. 1855.

den Rath citirt werden, damit ihnen dort das Nöthige mitgetheilt werde. Sie sind für ihre Person frei von Wachgeld und der Abgabe für den Fron und ihre Diener frei von allen Abgaben. — Wer sich an den Privilegien der Gewandschneider vergreift, der soll an seinem freien Höchsten, d. h. am Leben gestraft werden.

Man findet nun in der Verleihung dieser Vorrechte an die Alterleute der Gewandschneider die Begründung des ältesten unabhängigen bürgerschaftlichen Repräsentanten-Collegiums, und schreibt namentlich dem damals an der Spitze von Stralsund stehenden Bürgermeister Bertram Wulflam das Verdienst dieser Reform zu*).

Hätte es nun mit alledem seine Richtigkeit, so wäre das Jahr 1370, ohnehin durch den Frieden mit Dänemark nach außen von der tiefgreifendsten Wichtigkeit, auch nach innen für die Stadt Stralsund von entscheidender Bedeutung gewesen. Allein bei näherer Prüfung des Dokuments, auf welches sich jene Auffassung stützt, stellen sich in der Form und in der Sache so erhebliche Bedenken heraus, daß sich die Annahme jener eingreifenden angeblich im Jahr 1370 stattgehabten Reform der stralsunder Stadtverfassung als nicht länger haltbar erweist.

Das hier in Betracht kommende Aktenstück findet sich in dem sogenannten Privilegien-Buch des Gewandhauses**), einem dünnen Papier-Heft in Pergament-Umschlag in Folio, und bildet die erste der Einzeichnungen (von Blatt 3 bis Blatt 7). Es beginnt folgendermaßen***):

„Anno na gotts geborth XIII$^{C}$ vnd seuentich yar Sonnavends na sunte Dyonisius dage do hefft de Ersame Radt thom Stralssunde den olderluden der wantsnider darsüluest gegeuen vnde gegundt desse rechticheit vnde frigheit de hyr na gescreuen steyt vnde allent wat deme wantsnede betrepende is.

Item, dat erste dath nyn borger de nicht hefft de werdicheit der kumpanien des wantsnedes effte schotten edder Engelsman schal nicht varen yn de landen edder hyr bynnen der Stadt sniden

---

*) So namentlich Kruse a. a. O. II. Heft 2. p. 2.

**) Bei Kruse a. a. O. I. unter Nr. 2. der alten Bücher und Aktenstücke des Gewandhaus-Archivs aufgeführt.

***) Ich gebe hier die Orthographie des Originals absichtlich buchstäblich wieder; nur die Interpunktion füge ich in den meisten Fällen hinzu.

he sy wol*) he sy ane he hebbe de werdicheit der kumpanien des wantsnedes by vorlust des wandes III lodige mark sulvers schal vorbraken hebben an de oldermanne.

Item weret ock sake dat en kumpanien broder dar bauen**) ock auer trede de schal dat vorboten by sineme snede."

Es folgen nun andere den Wandschnitt betreffende Bestimmungen; unter andern das 5. Item lautet:

„Item vortmer so schal nen scroder edder scherer edder borger mith der elen wat sniden edder dar de geste mede deel vnde parth anne hebben by pene des wandes vnde III lodige mark sulvers."

Die Bestimmungen beziehen sich demnächst hauptsächlich auf Beaufsichtigung der Fremden und Einheimischen, die von den Alterleuten zu übende Aufsicht, Strafen der Uebertretungen und Ungehorsam der Mitglieder. Dann folgen vom 13.—15. Item die Bestimmuugen über die politische Stellung der Alterleute, folgendermaßen lautend:

„Item, ock gyfft en Ersame Radt dat***) oldermanne der wantsnider den olden gebruck, dat se scholen sitten vnd gan negest den jüngesten des Rades, vnd wen de borger to hope wesen schollen, so schal en van den oldermannen dat wort vor deme rade holden, vnd nemand anders. weret sake, dat dar yemand bouen dede,†) wil en Ersamen Radt straffen an sin vrig hogeste. Dar tho schal men ninen oldermannen der wantsnider den fronen senden vor sine doer; offte dar yemant toseggent to em hadde den schal men esschen lathen vor den Radt by deme husslüter edder by deme hogesten stad dener. de dar bauen dede de schal gebraken hebben III punth an de stadt.

Item, wen ock en Ersamen Radt de borger tho hope wil esschen laten edder sus dar se en radt to bedarff hedde, so scholen de oldermanne tho vorne twe edder dre dage to seggen lathen, wes

*) Es muß offenbar heißen wer oder we, doch steht ganz deutlich wol; es ist, wie es scheint, nur ein Abschreibefehler; in der entsprechenden Stelle des ältesten Regulativs (s. oben) steht „we".

**) Ausgelassen ist: „dede".

***) Muß heißen „den".

†) Fehlt „den".

se also vor de borger weruen scholen, uppe demede dat se desto beth innert werde*).

Item, wen ock en nyge oldermann gekaren werth, so sinth se mechtich to kesen wen se hebben willen, vnde scholen de den wantsnede hebben vnde sick des wantsnedes gebruket, sunder weret nothsake, dat dar nemant mede were de dar beuellich tho were, so schal men nemen van den vppersten der borger, den en dunket beuellich dar to syn; vnde de sulffte olderman, de den gekaren wert, is nicht schuldich enen edt to donde deme Rade vnde des stades gesette van deme stadt scriver lesen vnde horen lathen; vnde dat bok vnde ingesette plecht men vor lesen laten de van dem ampte gekaren werth, vnde were den oldermannen der wantsnider en groth hon, wen se sick laten dar to bringen, vnde hebben dar vele vmme gedan vor deme rade vnde gantzen gemenheit. Overst wy vormanen alle vnse nakomelinge, dat gy jw van der herlicheit nicht bringen lathen, dat were jw anders en groth hon vnde smaheit. Ock wanner dat de oldermanne kesen willen, so scholen se kesen tho rechter tydt alse des sondages na der hilligen dre koninge, vort des mydwekens dar na schal me myt em gan vor enen Ersamen radt, dat de ene mede beleuet; vnde de nyge olderman de den gekaren werth, schal geuen X gulden an golde vnde van gewichte, de den wantsnede hefft; vnde de denne ock gekaren werth, dede nicht de kumpanye des wantsnedes hadde, de schal geuen XX mark vnde X golth gulden van gewichte, vnde de X gulden scholen de oldermanne vnder sick delen, de XX mark. kamen yn der kumpanien kesten."

Es folgen dann weitere die innern Verhältnisse der Compagniemitglieder und den Wandschnitt betreffende Sätze, darunter auch die Bestimmung über die drei jährlich zu haltenden Lot-Tage, am Sonntag nach heil. drei Könige, Sonntag vor Pfingsten und Sonntag vor Allerheiligen. Der vorletzte Satz lautet dann:

„Item, anno domini XV$^{C}$ vnde XIIII dene weren de borgermeister Her Zabel oseborne, Her Johan Heyge, Her Johan tritteluitz vnde Her Nicolaus Smiterlowe myth fulbort vnde wetens des gantzen rades thom Stralsßunde hebben den oldermannen van den

---

*) Muß heißen werden, die Bürger nämlich.

wantsnideren na gegeuen vnde vorgundt vnde ßo de oldermanne van oldinges gehat hebben, dat men nynen olderman schal keßen to eneme may greuen edder schaffer gekaren werden, dat schal men den olderluden vordragen."

Der letzte Satz enthält die Bestimmung, daß die Mitglieder der Compagnie auf ihren Jahrmarktsreisen stets zusammen hin und zurück fahren sollen.

Prüfen wir nun dies Aktenstück in Beziehung auf seine Entstehungszeit, so erhellt zunächst schon aus der äußern Form der Aufzeichnung, daß sie nicht in das Jahr 1370 gehört. Handschrift und Orthographie gehören dem Ende des funfzehnten oder dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts an*); das vorletzte, oben mitgetheilte Item ist entweder von derselben Hand, wenn auch etwas später als die übrigen eingetragen, oder von einer sehr ähnlichen wenig späteren Hand.

Dabei könnte nun freilich das Aktenstück immer noch eine spätere Abschrift eines schon 1370 erlassenen Original-Privilegiums sein. Allein dagegen spricht der Inhalt, welcher in vieler Beziehung zum Jahr 1370 gar nicht stimmt.

Einmal müßte man wenigstens sofort den vorletzten Satz streichen, der das Jahr 1514 mit den damals in Stralsund regierenden Bürgermeistern giebt; natürlich kann derselbe frühestens 1514 verfaßt sein.

Allein auch in Betreff des anderen Inhalts ergiebt sich bei näherer Prüfung in vieler Beziehung die Unmöglichkeit, ihn dem Jahr 1370 zuzuweisen.

In den Bestimmungen über den Wandschnitt, die Beaufsichtigung der Einheimischen und Fremden beim Handel, die geschworenen Tuchmesser findet sich allerdings Vieles, was nachweisbar jener älteren Zeit angehört. Es ist nämlich aus der echten oben von uns mitgetheilten Rathsbeliebung von 1370 und den alten Regulativen, wie sie im Register-Buch des Gewandhauses enthalten sind, eine Anzahl Sätze aufgenommen, bald ziemlich unverändert, bald mehr oder weniger verändert. So entsprechen die beiden ersten Items des großen Privilegiums über Schotten und Engländer, wie sie oben mitgetheilt sind, dem 11. Satz des ältesten Regulativs; das 5. gleichfalls oben mitgetheilte Item des

*) Auch Kruse a. a. O. I. giebt zu, daß die Handschrift die des 15. oder 16. Jahrhunderts sei.

Privilegiums, über Schroder und Scherer, dem 5. Satz der echten Rathsbeliebung von 1370; auch von den hinter derselben im alten Register-Buch folgenden Satzungen ist eine ganze Anzahl nebst der Ueberschrift in das Privilegium aufgenommen. Manche der Sätze sind verändert, offenbar um sie veränderten Zeitumständen und späteren Handelsverhältnissen anzupassen; manche sind ganz fortgelassen, und andererseits neue, die wir in jenen unzweifelhaft alten Aktenstücken noch nicht finden, hinzugekommen. Kurz, die das Merkantilische und die Innungsverhältnisse des Wantschnittes betreffenden Bestimmungen in dem Privilegium sind zusammengearbeitet aus unzweifelhaft alten dem 14. Jahrhundert angehörigen Satzungen und neueren Bestimmungen, wie sie sich seitdem im Verlaufe der Zeit bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatten.

Was nun dann diejenigen Sätze des Privilegiums anbetrifft, welche die politischen Vorrechte der Altermänner der Gewandschneider enthalten, so können sie gleichfalls nicht auf das Jahr 1370 zurückgeführt werden. Schon das würde, von allem Weiteren abgesehen, ein sehr bedenklicher Umstand sein, daß in der unzweifelhaft echten Rathsbeliebung von 1370 des alten Registerbuches und in dem dort auf dieselbe folgenden Regulativ, welches an den Lottagen verlesen werden sollte, von diesen so wichtigen politischen Vorrechten der Altermänner kein Wort gesagt wird. Dazu kommt nun als entscheidendes Moment, daß noch im Jahr 1412 nach dem Zeugniß der damaligen Altermänner ein Dokument über die politische Stellung derselben nicht existirte. Diese in vieler Hinsicht merkwürdige Aufzeichnung der damaligen sechs Altermänner findet sich in dem sogenannten „Oldermenner-bok" des Gewandhaus-Archivs p. 81 ff.*). In der Einleitung sagen die Altermänner, daß sie bei einer in dem genannten Jahr abgehaltenen Zusammenkunft die mancherlei Uebelstände erwogen hätten, die für die Compagnie daraus entstanden seien, daß die Alterleute bis dahin keine Schriftstücke gehabt hätten, nach denen sie sich bei Ausübung ihrer Rechte hätten richten können**). Wie

*) Bei Kruse a. a. O. I. ist dies Oldermenner-bok unter Nr. 3 aufgeführt. Es ist ein Papier-Heft in Pergamentumschlag in Folio, und enthält zu Anfang ein Verzeichniß der Alterleute seit 1396.

**) — — „unde se bewegeden ok do under den reden manygerleie gebreke unde anvalle de der compenie van langer tiet tegen weren gewest unde de jegenwordich noch weren deme state unde der schickinge der oldermanne, *wante se*

der Zusammenhang des Folgenden ergiebt, hatten die Altermänner nicht etwa die merkantilischen und inneren Zunft-Verhältnisse der Compagnie, sondern vielmehr die politische Stellung der Alterleute in dem Gemeinwesen im Auge. Dem Fehlen solcher schriftlicher Normen sei es zuzuschreiben, daß sich im Laufe der Zeit die Macht der Alterleute sehr verringert habe. Denn in alter Zeit seien, wie noch jetzt im Besitz des Rathes befindliche Dokumente bezeugten, die Altermänner bei allen wesentlichen Dingen bei der Stadtregierung zugezogen*). Die Gewandhaus-Altermänner von 1412 bezogen sich hiermit offenbar auf die Zeit von 1313 bis 1328 und die aus derselben im Rathsarchiv vorhandenen Urkunden, in denen die Altermänner als zweiter Faktor des Regiments in allen wichtigen Dingen neben dem Rath genannt werden**). — Diese hohe Stellung der Altermänner sei verloren gegangen, als zwei oder drei von ihnen verstorben und die anderen mit einem Male in den Rath gewählt seien***). So dachten sich die Altermänner von 1412 den Hergang; natürlich ist diese Auffassung eine ganz unhistorische Erklärung der Ursachen, wodurch die alte Altermänner-Verfassung in Abgang kam; sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß nur die Altermänner der Gewandschneider unter den damaligen Altermännern zu verstehen gewesen. — Jener Verfall der Stellung der Altermänner, — so schließen die Alterleute von 1412 weiter, — hätte nicht eintreten können, wenn über ihre Rechte schriftliche Aufzeichnungen existirt hätten, die ja bei der Compagnie und den neu gewählten Altermännern hätten

---

*hadden nenigerleie scryfte*, dar se eren staet na holden unde regeren mochten" u. s. w.

*) — — „unde dar is grothe versümenisse van gekomen so dat de weerde staet unde macht der oldermanne zere vele vermynnert is, alse wy wol vervaren hebben na utwysinge echter breve unde hantfestinge, de noch in unses rades beholde sin, dar de oldermanne mede inne genomet sin in olden jaren, unde darby is dat wol to merkene, dat de oldermanne in olden jaren jo mosten mede weten alle grove stucke unde article, de der gemeynen stat weren anligende." u. s. w.

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 23 ff. — 228 ff.

***) — — „unde dat schach dat van den oldermannen verstorven weren twe edder dre, do wart de raet des beraden unde karen de anderen alto male in den raet; darmede blef do na de werdicheit unde macht der oldermanne unde ok andere vele article, dar der oldermannen døent uppe gestan hadde van oldinges."

bleiben müssen, und damit nun dergleichen sich nicht in Zukunft wiederholen könne, geben sie im Folgenden eine Aufzeichnung ihrer Rechte.

Schon aus dieser Einleitung erhellt, daß im J. 1412 ein authentisches Dokument über die Rechte der Altermänner des Gewandhauses, wie es durch das angebliche Privilegium von 1370 gebildet sein würde, nicht existirt haben kann. Vielmehr enthält die Aufzeichnung der Altermänner von 1412 in ihrem weiteren Verlauf die unverkennbaren Anzeichen, daß wir hier die Quelle für die Paragraphen über die politischen Vorrechte der Altermänner in dem angeblichen Privilegium von 1370 vor uns haben.

Der erste Satz constatirt die Zahl der Altermänner, daß von Alters her ihrer sechs gewesen, daß der Rath einmal vor einiger Zeit den Versuch gemacht habe, diese Zahl auf vier herabzubringen, daß die Altermänner aber nicht nachgegeben und schließlich den Rath bewogen hätten, sie bei der alten Zahl zu lassen.

Der zweite Satz regulirt die Wahlen neuer Altermänner, wenn einer von ihnen verstorben oder in den Rath gewählt worden. Dann haben die anderen Altermänner das Recht, zu wählen, wen sie wollen, und ihre Zahl wieder voll zu machen. Sie ergänzen sich also wie der Rath, durch Cooptation und bei verschlossenen Thüren. Und zwar geschieht dies, wenn eine Stelle erledigt ist, jedesmal an dem Sonntag nach dem Mittwoch, wenn der Rath sich erneut hat. Der neugewählte Altermann muß dann bei seiner Aufnahme vor den anderen Altermännern (nicht vor dem Rath) seinen Eid leisten, und zwar dahin, daß er dem Rath beiständig sein und das Beste seiner Compagnie wahrnehmen wolle. Sollte hierin der Rath etwas Anderes einführen wollen, wie er dies schon eher versucht habe, so sollten die Altermänner das nicht zulassen und es, wie auch früher geschehen, mit allem Ernst abwehren*). Streitig wie die Frage über den von den neugewählten Altermännern zu leistenden Eid war auch im Jahr 1412 noch die Frage über die Verpflichtung derselben auf die in dem Stadtbuch geschriebenen Gesetze. Wenn die neugewählten Altermänner von den alten dem Rath vorgestellt wurden, so beanspruchte der Rath, daß ihnen wie den Altermännern

---

*) „Item, weret dat sake, dat de raet dar ane vynden wolde welke ander wyse, dat sal men nicht to laten, unde de raet heft dat er versoecht, dat hebben de oldermanne gewert mit ernst unde mit harde.“

aller Aemter*) von dem Stadtschreiber die im Stadtbuch geschriebenen Gesetze vorgelesen und sie darauf verpflichtet würden. Die Altermänner der Gewandschneider lehnten dies indeß stets ab; sie wollten weder das Stadtbuch noch sonst welche Schriften von dem Rath vorlesen hören, und blieben auch dabei, soviel Mühe sich auch der Rath gab, ihnen die Vorlesung als ganz unverfänglich darzustellen; sie sahen ihrerseits in diesem Verlangen, welches sie mit den anderen Aemtern gleichstellte, nur eine Erniedrigung**). Erst diese ausführliche Darlegung der Streitfrage, wie wir sie hier in der Aufzeichnung von 1412 finden, macht die entsprechenden Sätze in dem angeblichen Privilegium von 1370 verständlich, die sonst ziemlich unklar sein würden.

Es folgt dann ein Abschnitt über die Geschäftsführung der Altermänner; alljährlich sollen sich, nach der Analogie des sitzenden und ausscheidenden Raths, immer je drei und drei Altermänner in der Leitung der Compagnie abwechseln, und auch unter den dreien soll das Amt des jedesmal wortführenden Altermanns wechseln. Die Formalitäten ihrer Amtsübernahme und Vorstellung vor dem Rath wurden genau regulirt.

Etwas weiter folgt der Satz, welcher recht eigentlich den Schwerpunkt der politischen Stellung der Gewandhaus-Alterleute bildet. Er lautet in der Aufzeichnung von 1412 folgendermaßen:

„Item so hebben de oldermanne desse werdicheit van gode***) unde van unseme erbaren rade, wanner de raet wat to sprekene hefft mit ere erlike borgeren sunderiges unde mit der meynheit, so

*) Aemter hießen in unseren Städten die niederen Innungen, während die höheren mehr kaufmännischen den Namen der Compagnien führten. Doch ward dies nicht immer consequent durchgeführt; so z. B. wird gerade unsere Gewandschneider-Innung in den Privilegien der pommerschen Herzoge von 1427 und 1477 „ambacht", d. h. Amt genannt. Dieselben finden sich abschriftlich in dem Denkbuch F. des Gewandhaus-Archivs p. 31 f.

**) Der ziemlich lange diese Angelegenheit behandelnde Satz beginnt: „De raet plecht dar up to gande mit reden unde mit stegen aldus to ereme scryver, dat he dat boek lezen sal. Dat boek to lezende scholen de oldermanne nenygerleie wys to laten, dat men dat boek edder enyge boke ofte scrifte vor en dar uppe de tiet lezen scole" u. s. w. Es folgt dann eine längere Verhandlung mit Rede und Gegenrede, am Schluß bleiben die Altermänner bei ihrer Ansicht und rathen auch ihren Nachfolgern dazu: „Dat men dit also vort beholde dat is unse raet, wente dat boek plecht me to lezenne vor den ambachten, unde dat were unser compenye ene grothe verlychtinge unde den oldermannen."

***) Also auch die Altermänner des Gewandhauses von Gottes Gnaden!

solen de oldermanne to sik nemen de sake unde dat woert, unde handelen dat denne mit den borgeren unde mit der meynheit; unde wes denne geramet wert, dat men den rade wedder to bringen sal, dat woert solen de oldermanne holden unde nement anders voren. Hir is in voertiden hinder ane gescheyn, by unser welkes tiet, dat somlike worden also vormeten, det se dar enne to schicken wolden under sik, de dat woert vor deme solde geholden hebben van der borgere wegene unde der gansen meynheit; dar voren de oldermanne voer mit ernste unde wolden dat nicht to laten unde de oldermanne bleven dar by. Dit rade wy dat men dit ok also vort by macht holde, wante dar mochte anders vele invallen unde ok were dat ene grothe verlychting*) der oldermanne unde der gantzen compenye; ok is dat also gewest van oldinges."

Vergleicht man auch hier die früher mitgetheilten Sätze des angeblichen Privilegiums von 1370, so finden wir alle Kennzeichen der Priorität wieder auf Seiten der Aufzeichnung von 1412, welche das Sachverhältniß klar darlegt. Das Privilegium hat allerdings das unmittelbare Verhältniß der Altermänner zu Gott, das dem rationalistischen Sinn zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts doch etwas bedenklich vorkommen mochte, gestrichen, aber statt dessen eine Anzahl weltlicher Steigerungsbestimmungen für die Stellung der Alterleute hinzugefügt, von denen 1412 noch keine Rede war; so die Feststellung ihres Ranges hinter den jüngsten Rathsherren, die Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Strafe am freien Höchsten, d. h. am Leben, die Verfügung, daß wenn der Rath die Bürgerschaft berufen will, die Altermänner durch deren Hand die Berufung geht, dieselbe nebst dem Gegenstand der Verhandlungen den Bürgern zwei oder drei Tage vorher ansagen lassen sollten — so daß sie natürlich selbst Gelegenheit hatten, sich auf die Propositionen des Raths genügend vorzubereiten. — Auch die Bestimmung des Privilegiums, daß man einem Altermanne der Gewandschneider nicht den Fronvogt vor das Haus schicken solle, um ihm etwas zu insinuiren, sondern daß man ihn durch den Hausschließer oder

*) An den beiden Stellen wo, hier und in der früher angeführten Stelle, das Wort verlychting vorkommt, hat das Privilegium hon unde smaheit, d. h. Hohn und Schmach gesetzt, wahrscheinlich weil das Wort verlychting Verringerung, Erniedrigung, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als das Privilegium abgefaßt wurde, schon obsolet geworden war.

den höchsten Stadtdiener vor den Rath citiren lassen solle, um ihm dort das Nöthige mitzutheilen, hat im Jahr 1412 noch eine mehr ursprüngliche Form:

„Ok sal neyn bodel*) gaen vor enes oldermannes doer, jemende dar ut to ladenne to rechte na ene gemeyne sede"; — vielmehr soll der Rath einem Büttel gleich bei seiner Anstellung mittheilen, daß er nicht vor eines Altermannes Thür gehen darf, um ihn oder seinen Gast oder sein Hausgesinde zu Rathe zu laden, vielmehr sollen die Sachwalter (sakewolde) dem Altermann einen oder zwei biedere Leute (enen berven man ofte twe) senden, um ihn oder seinen Gast oder sein Gesinde zu Rechte zu laden.

Die spätere Abfassung des Privilegiums gegenüber der Aufzeichnung von 1412 zeigt sich endlich auch in einer allerdings nur nebensächlichen, aber doch auch charakteristischen Differenz. Die Aufzeichnung von 1412 verbreitet sich sehr ausführlich über die Sitte der Altermannsköften, die ein neugewählter Altermann früher ausrichten und dazu den Rath, die anderen Alterleute, die ganze Compagnie und noch viele sonstige angesehene Bürger einladen mußte. Auch bei anderen Gelegenheiten fanden noch sehr splendide Schmäuse der Altermänner statt. Da indeß dieselben sehr kostspielig waren**), und immer Einer dem Anderen es zuvorthun wollte, so sahen sich die Altermänner von 1412 veranlaßt, hier eine starke Beschränkung eintreten zu lassen. Die Altermannsköften der neugewählten Altermänner, die Dienstags- und Freitagsmahlzeiten wurden ganz verboten; nur zu den Lotzeiten ward den Altermännern ein Mahl gestattet, zu dem außer ihnen und ihren Frauen nur 10 Gäste eingeladen werden durften, bei Strafe einer löthigen Mark Silbers. Dabei sollten nicht mehr als 4 Gerichte und einerlei Sorte Rhein-Wein gegeben werden, und zwar nicht zu kostbarer Art. — Diese für jene Zeit charakteristischen Festsetzungen der Altermänner von 1412 sind zum Theil von späterer Hand durchstrichen, zum Zeichen, daß sie ihre Gültigkeit nicht behaupteten. Das angebliche Privilegium von 1370 enthält schon

*) Auch der Ausdruck bodel (Büttel) statt des im Privilegium gebrauchten vron ist charakteristisch.

**) Die Altermänner erhielten allerdings von den in die Compagnie eintretenden Mitgliedern von jedem 6 Mark, oder für jeden Altermann 1 Mark, allein da jährlich höchstens 3—4 Mitglieder einzutreten pflegten, so reichten die den Altermännern daraus erwachsenden Einnahmen lange nicht aus, die schweren Kosten der Schmäuse zu decken.

gar nichts mehr über die Altermannsköften, legt dagegen den neugewählten Alterleuten eine Geldabgabe auf, welche wahrscheinlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Stelle der alten von dem neugewählten Altermann gegebenen Köfte vertrat. Zu der Zeit von 1370 paßt natürlich sowenig diese Geldabgabe bei der Altermannswahl als die Bezeichnung derselben nach Goldgulden (s. oben); denn Goldgulden setzen voraus, daß es auch andere als Goldgulden gab, und um 1370 war der Gulden (aureus), der erst seit etwa 30 Jahren in Lübeck zum ungefähren Werth eines heutigen Dukatens geprägt ward, nur noch eine Goldmünze in unseren Städten*).

Kurz, nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen diesen Bestimmungen das angebliche Privilegium von 1370 von viel späterem Datum ist, als die Aufzeichnung der Altermänner von 1412.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Ueberschrift des angeblichen Privilegiums von 1370, so erhellt es wenn man sie genauer betrachtet und mit der ächten Rathsbeliebung von 1370 vergleicht, daß es wahrscheinlich auch gar nicht die Absicht des Verfassers war, den sämmtlichen Inhalt seiner Aufzeichnung auf das Jahr 1370 zurückführen zu wollen. Man vergleiche:

| Aechte Beliebung von 1370. | Angebliches Privilegium v. 1370. |
| --- | --- |
| „Na der bort godes dretteynhundert jar in deme seventighesten jare des sonnavendes vor sunte Dynnies daghe, so heft de rat to dem Sunde den wantsnideren darsulves ghegheven unde gheghunt desser rechticheyt unde vryheyt, de hir na bescreven steyth.“ | „Anno na gotts geborth XIII^c und seventich yar Sonnavends na sunte Dyonisius dage, do hefft de Ersame Radt thom Stralssunde den olderluden der wantsnider darsülvest gegeven unde gegundt desse rechticheit unde frigheit, de hyr na gescreven steyt, unde allent wat deme wantsnede betrepende is.“ |

*) Den Uebergang zwischen den Bestimmungen von 1412 und dem angeblichen Privilegium bildet ein im Oldermenne-bok p. 95. aufbewahrter Entscheid der Altermänner, wonach zukünftig der neu gewählte Altermann 50 Mark Sundisch in die gemeinsame Kasse zahlen, und dann aller weiteren Unkosten für die üblichen Altermanns-, Dienstags- und Freitags-Köften enthoben wird. — Der Entscheid ist ohne Jahreszahl; auf der vorangehenden Seite ist das Jahr 1457 genannt.

Der Verfasser des Privilegiums will nach dem (durch gesperrten Druck ausgezeichneten) Schluß der Ueberschrift nicht blos das 1370 vom Rath verliehene Recht, sondern noch außerdem Alles aufzeichnen, was den Wantschnitt betrifft, nämlich wie es sich bis zu seiner Zeit (etwa 1514) festgestellt hatte. Wirklich entnimmt er ja auch Einiges aus der ächten Rathsbeliebung von 1370 und aus den ältesten im Register-Buch von uns nach derselben mitgetheilten Regulativen; aber viele andere Bestimmungen und darunter namentlich die über die politischen Rechte und Vorrechte der Altermänner, sind nicht aus jenen alten Aufzeichnungen entnommen. Die Differenz der ächten Beliebung von 1370 und des angeblichen Privilegiums in dem Tage des Erlasses (jene Sonnabend vor Dyonisius, dieses nach Dyonisius) hat schwerlich irgend welche Bedeutung, und ist wahrscheinlich nichts, als ein aus Flüchtigkeit begangener Abschreibefehler, deren sich in dem Privilegium noch mehrere finden. Eine alte aus dem sechzehnten Jahrhundert herrührende unvollendete Abschrift oder Redaktion des Privilegiums in einem anderen Buch des Gewandhausarchivs hat richtig den Sonnabend vor Dionisius *).

Kann es nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß das angebliche Privilegium der Gewandschneider in Stralsund von 1370 nicht diesem Jahr, sondern einer viel späteren Zeit angehört, so bleibt es dabei doch noch fraglich, wann den Alterleuten der Gewandschneider in Wirklichkeit zuerst die zwischen Rath und Bürgerschaft vermittelnde Stellung beigelegt ist, welche das Privilegium voraussetzt. Im Jahr 1412 bestand sie schon nach der Aufzeichnung der damaligen Alterleute, wenn auch noch ohne die Rangordnungs- und andere derartige Bestimmungen des späteren Privilegiums. Von Neueren hat namentlich der Gewandhaus-Altermann Kruse die Ansicht verfochten, daß der Vorrang der Gewandschneider und ihrer Alterleute in Stralsund ein uralter sei, und daß dann im Jahr 1370 derselbe durch Bertram Wulflam im Wesentlichen in der Weise fixirt sei, wie das Privilegium es darstellt **).

*) Bei Kruse a. a. O. I. in der Uebersicht der Literatur des Gewandhaus-Archivs unter Nr. 5. als Denkbuch F. bezeichnet. — Die alte etwas frei redigirte Abschrift findet sich hier p. 29. — Im 5. Absatz ist hier die Jahreszahl XLV genannt, die sich in dem entsprechenden Absatz des Privilegiums im Privilegien-Buch nicht findet; wahrscheinlich ist das Jahr 1445 gemeint.

**) Eine eigene Urkunde meint Kruse a. a. O. II. 2. p. 2. sei wahrscheinlich niemals darüber ausgefertigt.

Allein dagegen spricht, daß irgend welcher politischer Vorrang der Gewandschneider und ihrer Alterleute sich für die ältere Zeit gar nicht begründen läßt; die Aktenstücke der Zeit von 1313—1328 sprechen vielmehr entschieden gegen einen solchen Vorrang, denn wo uns die Altermänner, welche damals neben dem Rath den zweiten Faktor der Stadtverfassung bildeten, näher specificirt werden, da finden wir niemals die Gewandschneider an der Spitze genannt, wie man doch sonst erwarten müßte, sondern mitten unter den Altermännern der anderen Innungen*). Noch im Jahre 1372, als die pommerschen Herzoge die Zünfte in Stralsund gegen den Rath in Bewegung zu bringen suchten, adressirten sie das Schreiben an die acht großen Aemter nicht etwa an die Gewandschneider, sondern an die Schlächter, deren Altermänner schon 1328 an der Spitze sämmtlicher Innungs-Altermänner genannt werden. Und doch hätte man um so mehr erwarten müssen, daß die Herzoge sich an die Gewandschneider gewandt hätten, wenn dieselben wirklich seit 1370 anerkannt an der Spitze der Bürgerschaft und der anderen Innungen gestanden hätten.

Zudem paßt eine solche denselben schon 1370 verliehene Prärogative gar nicht zu den Ereignissen, welche sich im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Stralsund zutrugen. In den reformatorischen oder revolutionären Bewegungen des sarnow-wulflamschen Conflikts waren die Hauptführer der bürgerschaftlichen Oppositionspartei ein Sarnow, Hosang, Strelow, Langendorp, Alle aus den Reihen der Gewandschneider hervorgegangen, und doch enthält die sarnow'sche Verfassung von 1391 auch nicht den leisesten Anklang an eine Prärogative der Gewandschneider, wie sie seit 1370 oder seit noch älterer Zeit bestanden haben soll. Das Fehlen aller Beziehungen darauf wäre, wenn sie schon bestand, ziemlich unerklärlich.

Wenn wir nun aus dem Jahr 1412 die erste Kunde von einer solchen Prärogative der Gewandschneider haben, die damals wenigstens schon seit einiger Zeit bestand, so ergeben sich, da die sarnow'sche Verfassung 1393 ihren Untergang fand, die letzten Jahre des 14. oder die ersten des 15. Jahrhunderts als die wahrscheinliche Entstehungszeit für die Prärogative der Gewandhaus-Altermänner, nach welcher sie eine Art vermittelnder Stellung zwischen Rath und Bürgerschaft einnehmen

*) Vergl. Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 27. 243.

sollten. Die aristokratische Rathspartei hatte damals zwar den Sieg errungen und die Opposition zeitweilig im Blut ihren hervorragendsten Führer erstickt, allein sie hatte gesehen, wie gefährlich für ihre Herrschaft die Opposition einer durch Reichthum und Intelligenz so hervorragenden Innung werden konnte, und nach dem alten Grundsatz durch Theilung zu herrschen, löste man die Gewandschneider durch die Sanktion jener Prärogative von den anderen Innungen ab, die natürlich mit Eifersucht die Hervorziehung von ihres Gleichen aufnahmen. Die Gewandschneider aber wußten, trotzdem daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch Vieles in der Stellung ihrer Alterleute unklar und schwankend war, dieselbe im Laufe der Zeit so geschickt auszubeuten und zu befestigen, daß sie hundert Jahre später so ausgebildet und gesichert dasteht, wie sie in dem um diese Zeit verfaßten großen Privilegium erscheint.

---

## III.

## Aktenstücke zur Geschichte der Verfassungskämpfe in Stralsund von 1391 bis 1394.

Zu Seite 79 ff.

### 1. Die reformirte Verfassung vom 2. Mai 1391.

Das nachstehende Aktenstück befindet sich im sogenannten liber memorialis und ist die gleichzeitige Copie der vernichteten officiellen in das Stadtwillkürbuch eingetragenen Ausfertigung. Es ist, offenbar nach dem Sturz ihres Urhebers Sarnow, und nach der Wiederaufhebung dieser durch ihn begründeten Verfassungsreform, durchstrichen, doch trotzdem vollkommen leserlich. Eine spätere Hand hat an den Rand geschrieben: „Dii perdant illum qui haec delevit." — Hinsichtlich der hier und in den folgenden Aktenstücken befolgten Orthographie bemerke ich, daß ich an die Stelle der vielfach wechselnden überall eine gleichmäßige Schreibweise adoptirt habe. Die Absätze habe ich der größeren Uebersichtlichkeit wegen hinzugefügt.

Anno XC primo.

„In den jare unses heren als men scrift na godes bort druttein-hundert jar in deme enen unde neghentighesten jare des dinghesdaghes in der cruceweken*), do wart de rat to deme Sunde unde

*) Die Kreuz- (oder Betfahrts-) Woche hieß die mit dem Sonntag Rogate beginnende, in der an den Tagen vor Himmelfahrt das Kreuz in Procession herumgetragen ward. Im J. 1391 fiel Rogate auf den 30. April, der Dienstag nachher war also der 2. Mai.

de menheit der sůlves des to rade alze umme des ghemenen besten willen, dat se spreken machtlos alle willköre, de bette to desser tid ghewest sint, uppe een vorbeternd ander gude willeköre to settende unde to makende, de vor dat ghemeine beste sin, de to holdende na rade des rades unde der olderlude der menheit, de darto eschet sint.

Unde sint des to rade wurden, dat dar scholen twelf bedderve lude wesen olderlude der menheit, alze dat van oldinghes ghewest is. Uppe dat dar nene twistinge efte argh ensche twischen den rade unde der menheit, desse vorbenomede twelve schal kesen de menheit, unde de rat schal en dat beden to annamede by erer woninghe. Unde dar scolen vere af des jars uthgan, so scal me ver andere bedderve lude, de borghere sint, in de stede kesen, und achte scolen sittende bliven. Were dat van dessen vorben (omeden) twelven een afstorve edder afqueme binnen deme jare, wo dat were, so scal se des neghesten sondaghes darna in des stede enen anderen kesen.

Ok so scholen desse vorben. medeweten alle swarlike leide der stat, alze stratenrof unde seerof unde alle bescherminge binnen unde buten unser stat, unde alle hantvestinghe uthto ghevende unde to untfanghende mit deme rade, unde alle swarlik anfall unser stat dat schedelik were dem ghemenen besten.

Desse vorben. twelve scholen sweren mit upgherichten vingheren, dat se noch dorch gave noch dorch leev noch dorch leit anders willen spreken unde raden, wen dat ghemene beste, dar se dat weten.

Desghelik de sittende rat scal dat sweren, dat se noch dorch gave noch dorch gunst noch dorch leev noch dorch leit anders willen richten, wen een reght recht, unde don dat ghemene beste, alze se dat alderrechtest weten unde got en ghift dat to bekennende.

Vortmer hebben se aver eenghedreghen, dat de ganze rat, he sy sittende edder uthgande, schal kesen den rat, unde setten de ammete de dar nůtte to sint; unde scolen denne segghen by dem eede den se ghedan hebben, dat se den rat also koren unde de ammete also ghesettet hebben, alze se dat alderbest wysten vor dat ghemene beste.

Vort so hebben se eenghedreghen, dat vere uth dem rade, de de ganze rat darto keest, unde twe van den olderluden der twelve scholen untfan alle gut van der stat weghen, unde eens in deme

jare dem ganzen rade unde den olderluden dar rekenschop af to donde, unde scholen reghenen to der stat behof vor dat ghemene beste.

Desse vorscreven stůcke scholen desse vorben. twelve holden na rade der anderen olderlude van den ghemeinen ammeten, nicht nyges edder sunderghes darto to dunde sunder ere medeweten edder vulbort.

Vortmer hebben se overeenghedreghen, dat neen man van unsen borgheren edder van inwonern unser stat unses heren rat schal sweren edder wesen by sime moghesten.

Desse vorscrevene stůcke wil de rat unde de menheit umme nůtticheit willen der stat vor dat ghemene beste hebben gheholden. Were dat jenich man in dem rade na tokamenden tiden hat edder nyt hir up hadde edder uprepede mit arghe de borghere to vorvolghende, de scal vorbroken hebben lif unde gut, unde sin slechte, dat van sineme live gheboren wert unde is, scal nůmmer meer to ewigen tiden bliven unde wesen een inwoner to deme Sunde.

Alle desse vorscrevenen stůcke stan ok ghescreven in der stat bok to ener groteren bewaringhe unde vestinghe der warheit, so is unser stat grote ingheseghele unde dat hemelike ingheseghel to deme Sunde ghehenghet an dessen bref, ghegheven to dem Sunde in dem jare vorscreven.

---

## 2. Entweichung des Bürgermeisters Bertram Wulflam und des Rathsherrn und Münzmeisters Albert Holthusen; 28.—30. Juni 1391.

Die nachfolgenden später durchstrichenen Sätze finden sich gleichfalls im liber memorialis kurz hinter der reformirten Verfassung.

„In deme jare unses heren dusent drehundert in deme eene un neghentighesten jare des midwekens vor sunte Peters unde sunte Pawels daghe*) do vorwillekorde sik vor deme rade unde den older-

*) Sct. Peter- und Paulstag war 1391 Donnerstag der 29. Juni, der vorangehende Mittwoch also der 28., der nachfolgende Freitag der 30. Juni, — der Sonnabend, der im folgenden Satz als zur Rechenschaft für Albert Holthusen bestimmt bezeichnet wird, der 1. Juli.

luden der menheit her Bertram Wulflam by sineme gude dat he hadde binnen der stat, dat he wolde dan hebben des neghesten vrighdaghes darna ene rekentschop van sunte Yůriens gude. Do de tid quem, dat he de rekentschop don scholde, do was he ut der stat entweken, unde dede de rekenschop nicht. Des heft de rat mit den olderluden vorben. dat recht unvorsůmet vorlenghet, alze umme den willkore unde umme alle andere tosprake, de se to em hebben, also wanneer de rat edder de menheit darop claghen wil, dat en denne alle recht scal open stan unde unvorsůmet."

„In deme jare unses heren m. ccc. in dem enenneghentighesten jare des midwekens vor sunte Peters unde sunte Pawels daghe, do verwillkorde sik vor deme rade unde den olderluden der menheit her Albert Holdthusen by sineme gude, dat he hadde binnen der stat, dat he wolde dan hebben des neghesten Sunnavendes darna ene rekenschop van XXXII c.*) marken, de he untfantghen hadde van der stat weghene. Do de tid quam, dat he de rekenschop don scholde, do was he ut der stat untweken unde dede de rekenschop nicht. Des heft de rat mit den olderluden vorben. dat recht unvorsůmet vorlenghet, alze umme den willekore unde umme alle andere tosprake, de se to em hebben, also wanneer de rat edder de menheit dar up claghen wil, dat en denne alle recht scal openstan unvorsůmet."

---

## 3. Schreiben des Raths von Stralsund an die Hansestädte in Angelegenheiten Bertram Wulflams und seiner Söhne und Albert Holthusens. 1392.

Das nachfolgende Sendschreiben des Raths von Stralsund findet sich gleichfalls abschriftlich im liber memorialis, und zwar unter dem Jahre 1392, nicht 1391, wie Kruse in der Ueberschrift des von ihm in den Sundischen Studien gegebenen Abdrucks hat. (Vor dem Sendschreiben steht mit der Jahreszahl 1392 eine Auseinandersetzung der Gebrüder Kannemaker.) Der Kruse'sche Abdruck ist auch sonst mehrfach ungenau, z. B. gleich zu Anfang hat er „XVIII jaren" statt XXVIII, und Anderes von geringerer Bedeutung. Das Sendschreiben ist, wie die unter 1 und 2 mitgetheilten Aktenstücke durchstrichen, offenbar als später die Wulflams wieder zurückkehrten. — Die Absätze (mit Ausnahme dessen nach der Ueberschrift) habe ich der Uebersichtlichkeit halber wieder hinzugefügt.

---

*) D. i. centum, hundert, also 3200 Mark.

„Copia literarum missarum contra dominum Bertram Wulflam et suos filios et dominum Albertum Holdthusen ad civitates.“

Post salutacionem:

„Leven heren, sunderghen vrunde! Dit sint sake unde stůcke, de wy tieghen heren Bertrame Wulflamme und sine kindere unde heren Alberten Holdthusen hebben.

Int erste, her Bertram heft uppe boret dat schot unde der stat gud by XXVIII jaren, unde heft dat to sinem huse brocht unde bringhen laten, sunder hete des rades. He unde sin wif hebben dar meer vore raden wen de rat, unde mengherleie lifghedinge, dat he verkoft heft ut der stat sunder wiscop des rades.

Vortmer dede de rat Wulve sinem sone VI dusent mark van der stadt weghen; dar sat sin vader mede an und over, dar he mede scolde innemen dat slot to Tribuzees, unde de penninghe scolde he wissen dem rade; dar de rat umme maande by twen jaren unde nicht ieghen konde. Darna to etliken tiden wart dat gheandet van etliken personen des rades, dat me de VI dusent mark der stat wissen scolde. Deghenen de darumme spreken, de vorvolghede her Bertram mit aller bosheit unde seeghde: „dat gy mi und mine kindere aldus hundaten, dat scal nogh up juwen eghen hals komen“ Nademe dat he was de oldeste person des rades unde borghermester, so hadde siner ere dat wol tovoghet, dat he der stat gud to der stat behof bet bewaret hadde; unde dem rade wart gheseght, dat Tribuzees scolde ere open slot wesen in allen eren noden, dar doch sik nichtes nicht wares heft an vervolghet, unde dat sulve gheld hebben wy noch nicht wedder unde hebben des groten scaden. Also holt uns Wulf nyenerleie vorwort unde wy nu dat gheld moten sulven vorrenthen.

Vortmer seghde uns her Bertram, dat von dem slote to Tribuzees scolde de sone de straten heghen unde vreden, des he doch nicht ghedan heft, men he heft daruppe rove unde boddenstulpe hovet unde huset, de de straten schinnet und rovet hebben binnen desser heren lande; sunderlang van eneme gheheten Ernst Weydeman, dem up ene tid wart ghevolghet vor dat slot unde wart darup beleght, den untheelt Wulf unde hadde ene gherne berghet, des he nich don konde; unde he wart gherichtet und ghesettet up dat rad. Und we(r) alsuke lude hovede unde husede, den wert scholde man

richten lik dem gaste*). Den vemebref heft Wulf mede beseghelt; aldus is de gast gherichtet, unde de wert ist noch ungherichtet.

Vortmer wetet, wo men eschede van her Bertram ene rekenschop van der stat gude, he nicht redteliken vorebrochte, unde dar me nicht noghaftigh ane was, unde he in groten varen was und hadde anghest, dat men em loven wolde na sinen werken, unde unser borghere vele was up dem huse, dar ginghen twischen hern Bertram und unsen borgheren, umme siner bede willen, her Gregorius Zwerting unde her Godeke**), unse borghermester; do bat her Bertram binnen rades hern Kersten Sarnow unsen borghermester, dat he dar mede to gan wolde unde helpen darto, dat he dar mochte afscheden, des sik doch her Kersten weerde; do bede wy eme meenliken, alze unse ganze rat, dat he dar mede to ghinghe, unde hůlpe darto: do dede he dat, umme unser bede willen, alze wy doch vornomen hebben van unsen radesboden, dat he dat vorweet to Rosteke vor den steden. Wat he hern Kersten darane to arghe toleghde, dar heft he eme unrecht ane dan. Dar arbeideden de dre borghermestere vorben. na hern Bertrams egenen willen twischen eme unde der menheit, also dat he der stat scolde leenen twe dusent mark. Darmede wort dat volk ghestillet; des dankeden den vorbenom. borghermesteren unse ganze rat, dar he doch ny (enen) penningh van heft utegheven. Wes he edder sine sone dar vurder ane eme hebben overscght to arghe, dat hebben se eme dan to unrechte, unde gy scolen en des nicht loven.

Item sculde he dan hebben ene rekenschop van sunte Yuriens gude, dar nam he sulven ene beschedene tid to unde enen enkeden dagh unde vorwilkorede sik de rekenschop to donde up de tid by sinem gude dat he hadde binnen der stat. Binnen der tid wart he vorvluchtigh unde dede de rekenschop nicht. Also is he komen van deme Sunde, dar eme ny en minsche ein untoghes word tosprak edder ok jenigherleie drowe dat wy vornamen hebben. Doch is

*) Diese Ausdehnung der Proscriptions-Urtheile auf alle, die den Geächteten Obdach und Schutz gewährten, ward zu jener Zeit gewöhnlich ausdrücklich in den Urtheilen ausgesprochen, wofür auch das stralsunder Proscriptionsbuch eine Reihe von Belegen bietet.

**) d. i. Godeke Nybe.

van dem vorwilkoreden gude vele duftliken*) der stat entferdighet; und wy van gnaden unses heren hebben van oldinghes hat unde noch hebben, dat wy mogen maken willekore vor unser stat nůtticheit unde beste, unde gy weten wol, dat ein vor richte und rade magh verwilkoren lif gud und ere.

Item in voretiden was mit uns ein eerlik borghermester benomet her Albert Hovener, de leet buwen vor unse stat ein hus, darinne scolden wesen LX arme sekelude, de dar in de ere Godes vrigh ene waninghe scolden inne hebben; wan dar ein af verstarf, so scolde men enen anderen vrigh wedder innemen dorch de leve Godes. Dat heft her Bertram vorstan und heft dat tinshaftigh ghemaket, unde de claghe quam vor den rat unde vor de menheit van den armen luden, unde dar moste nymmet in, he ne geve V mark up dat minste, underwilen X mark unde dar eintwischen.

Vortmer alze umme sine twe sones Bertram unde Clawes, de quemen up ene tid, dar unse borghere weren vorgaddert, alze wy vornomen hebben, unde boden sik by dem rade und borgheren to blivende, unde vestigheden sik to en mit eren sworen eden, dat se wolden mit en liden argh unde gut. Do de vader de vorvlucht nam, do toghen se mede und hulpen dem vadern weg; aldus sint se ghekomen van deme Sunde, dar en nyn minsche ein argh wort tosprak, dat wy vornomen hebben.

Darna leten sik de dre brodern Wulf Bertram unde Clawes leiden**) vor de stat, dar ghink to en ein deel des rades und vele unser erliken borghere, to horende wes ere begheringhe were. Dar hedden se mengherleie overdadige homodighe word unde seghden, wy scolden eren vader wedder inhalen unde setten eme up also erlike stede, de alze he vorne ji gheseten hedde, edder se wolden alle dre mit orleve ghescreven vor dem Sunde hanghen; und entsegheden dar der stat und allen inwanern, und seghden up alle vruntscop und handelinghe, de se mit jummende van unser stat hadden hemliken ofte openbare; allene dat de twe Bertram und Clawes gesworen hadden alze vorscreven is, unde hebben sik aldus bywårt an eren eden. Do unseme rade und unsen borgheren verdrot erer mengherleie homodighe word und wolden wedder ghan in de stat,

*) d. i. diebisch.

**) d. h. geleiten, sie hatten freies Geleit.

unde se seten up ere perde, do randede ein van den eren in unsen hupen und randede to der erden enen armen olden kranken man, und wart ghetredden, alze wy vornomen hebben, dat he des nicht ghenas unde darna dot blef. Dat bedreven se binnen erme gheleide.

Item de sulve Wulf brak binnen unser stat dat leide mit toghen swerden der konniginnen in den tiden, alze se deghedingheden umme de slote. Dit blef ungherichtet, dat dede sin vader.

Vortmer de sulve Wulf quam mit overmode binnen besloten doren unses rades unde vorsprak swarliken etlike personen unses rades, dar sin vader gheghenwardigh sat und nyn recht over ghink,

Vortmer hadden unse richtere ene sake africhtet mit ordele und mit rechte to enem ganzen ende; up dat africhtede recht sprak Wulf und seghde, id were unrecht gherichtet.

Item de rat hadde maket willkore up brutlacht unde hochtid, dar her Bertram unde her Albert*) mede over seten, dorch der menen stat beste willen. De willkore wurden eersten ghebroken, do hern Bertrams sone nam hern Alberts dochter.

Item de sulve Wulf dede tieghen de rechticheit unser stat, also dat he wart unses hern rat, des doch nyn borgher efte inwoner don moste. Dit is de sulve Wulf de sik underwent de se to vredende, dar he vele gheldes van upborede van den menen kopmanne; wo he do vredet heft, dat is j(u)w und dem menen kopmanne wol witlik; unde mengherleie sware sake, de he mit homude heft ghedreven in unser stat, beide tieghen personen in dem rade und an menghen deghelken manne, arm und rike, dat wy j(u)w doch altomale nicht scriven könen; unde welk bedderve man was in unsem rade, de desse vorscreven unreddelicheit straffede, de wart vorsproken unde vorvolghet beide van dem vadere unde van deme sone.

Vortmer van hern Alberte: he hadde vorstaen der stat munte XVI jar; dar doch her Bertram umme vraghet wart, wat vordeels de stat hedde van der munte, do seghde her Bertram, wat de stat sloghe, dat were man scade unde verlust. Aldus hebben se dit ghehandelt sunder wiscop des rades. Darna vil dat, dat me eschede

---

*) sc. Holthusen.

rekenschop van hern Alberte van der munte, dar doch nicht noghaftige rekenschop af schach; darna hadde her Albert uppeboret van der stat gude, des he bekande XXXII c. mark; dar me van eme rekenschop af eschede, do nam he ene bescheden tid to unde verwilkorede sik by sineme gude dat he hadde binnen der stat, de rekenschop up de sulve tid to donde; binnen der tid wart he vorvluchtigh und dede de rekenschop nicht to der tid, dar he doch van nůmmende to drunghen unde dwunghen wart unses wetendes, und ein jewelik man magh vor richte und vor rade vorwilkoren lif gud unde ere. Doch is der stat des vorwilkoreden gudes vele duftliken untferdighet.

Aldus is her Bertram und sine kindere und her Albert ene grote sake unses lidendes, dar wy innekomen sin unde weset hebben, und bidden j(u)w, leven heren unde vrunde, dat gy se tieghen uns nicht vordeghedinghen velighen ofte leiden, unde openbaret desse scrift beide borgheren und ghesten, unde scrivet uns ein gutlik antwerd, wer gy se tieghen uns willen hoven und husen.

Val (ete) etc.

---

## 4. Proscriptions-Urtheil gegen den Rathsherrn Hermann Krüdener aus Stralsund.

### 1393.

Aus dem liber proscriptorum.

„Dominus Hermannus Crudener quondam consul sundensis est cum omni jure lubecensi proscriptus, eo quod ipse juravit coram consulatu sundensi ad sancta Dei, quod communitas et oldermanni officiorum in Sundis voluissent consulatum invasisse eum interficiendo; a quo omnes dicti oldermanni et commune se expurgaverunt, proprie *entleddighen*, et sic dictus dominus Hermannus factus est perjurus. Item pro eo quod dixit haec verba: „ego consulatum et commune insimul*) conjunxi; separent se, quando velint; ego

*) So ist das Wort wahrscheinlich nach der Entzifferung des Herrn Bürgermeisters Francke zu lesen; es kommt auch sonst im mittelalterlichen Latein z. B. bei Korner vor.

fui primus hujus disturbii et volo esse finis.“ Haec praemissa consulatus contra eum enunciavit; judices fuerunt domini Ghert Kanemaker et Nicolaus Voghe.“

---

## 5. Verschwörung, Hinrichtungen und Proscriptions-Urtheile aus dem Jahre 1394.

Aus dem liber proscriptorum.

„Notandum quod anno domini M. CCC. XC. quarto feria sexta post beatae Katherinae*) fuerunt quaedam congregaciones in civitate sundensi quae cum tradicione in eodem die volebant consulatum et communes cives interfecisse. In illa tradicione fuerunt principales Bernardus Langhedorp, Hermannus Strelow et Thideke Dene, qui tunc fuerunt conconsulares et proinde judicabantur. Et propter eandem tradicionem multi profugi sunt proscripti.

Primo de illis qui proscripti sunt super antiqua civitate sub judicibus Gherardo Kanemaker**) et Bernardo Hovet, videlicet Hinr. Hegher, junghe Glewetzow, Gherd Kopelow, Claus Vellin, Jacob Werneken, Rode Heyneken, junghe Cord qui fuit patruus Conradi Hosangh tunc judicati, Vokke, Hans Reyneke,Seghefridus de Dorpen, Vischer, Werneke van deme dyke, qui Wernerns fuit juratus famulus civitatis, igitur proscriptus est traditor et perjurus; Johannes Hoghedorp, morans in Kedinghagen, Ciggelow piscator, Hinricus Vischer, quondam juratus famulus civitatis, Stenveld doleator, Lepelow doleator, Henneke Rothgherdes, Bernd Berbom, Clutzeman, junghe Kedinghaghen, Hans Lilienbrink, Nicolaus Hegher, Wigbolt et Wigbolt doleatores, Vicke van Bard doleator, Albertus Oldelant, Krosse, Hans Spernaghel.

Hii proscripti sunt de eadem tradicione super nova civitate sub judicibus dominis Nicolao Schilthower et Johanne Volmers-

---

*) d. i. 1394 Freitag den 27. November.

**) Gerhard K. fehlt in der Rathsherrenliste bei Brandenburg, wenn er nicht mit dem p. 84 (unten) aufgeführten Andreas K. identisch ist, der aber schon 1388 zuletzt vorkommen soll.

husen*): senior Rust et ejus servus Nicolaus Spernaghel, Herman Trepetow, Hans Spernaghel, Herman Heyse, Tideke van Bard, Hinrik Brandeshaghen, Vokke, Honesche sutor, Schakke moratus in platea tribusecensi, Wilde Kabbe, Claus Wernher, Keselow hospes Vinken, Clare hospes Emeken Stacke, Tideke Ranghe, Hans Strelowen sone, et quidam Hans Zomer, Hans Wustehove, Wisen sone van Howe."

---

## IV.

### Das Ende Bertram Wulflams.

Der bekannte lübeckische Chronist Korner (stirbt um 1438) berichtet in seiner Chronik (bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II. p. 1169) unter dem Jahre 1395 unter Anderem, daß der Zwist der Stralsunder ausgeglichen, und diejenigen der Consularen, welche lange im Exil gewesen, in ihre frühere Stellung restituirt seien. Dann fährt er fort:

„Quidam vero defuncti de illis, qui exulaverant, similiter reintroducti sunt et in monumentis patrum suorum sunt sepulti. Unus quoque eorum cognomento Wulflam defunctus in exilio, ad urbem est reductus et ex practicatione filii sui Wulfardi Wulflam in locum suum, quem in consistorio tenere solitus fuerat, est locatus, ac si actualiter viveret, in recompensationem injuriarum sibi per cives illatarum."

Zunächst ist hier das Jahr 1395 allerdings unrichtig, wie dies nicht selten bei Korner und anderen Chronisten passirt. Es ist hier offenbar die schließliche Pacifikation des sundischen Gemeinwesens nach der großen Verschwörung vom November 1394 und die schon früher erfolgte Rückkehr der Verbannten zusammengeworfen. Die letztere stand im unzweifelhaften Zusammenhang mit Sarnows Hinrichtung, die am 21. Februar 1393 erfolgte. Kurz vorher oder vielleicht kurz nachher (was sich mit Sicherheit nicht entscheiden läßt) muß die Rückkehr der Verbannten erfolgt sein. Dazu stimmt, daß Wulf Wulflam nach einer Eintragung im liber memorialis schon im Jahre 1393 wieder in Stralsund an-

*) Es ist also irrig, wenn bei Brandenburg p. 85 die beiden obengenannten als Rathsherren erst unter dem Jahr 1395 resp. 1396 aufgeführt werden.

wesend war; er wird dort aufgeführt unter den Testamentsbürgen des Rathsherrn Conrad Wreen*). Auch Detmar, der sonst die endliche Ausgleichung des Zwists in Stralsund in das Jahr 1395, wie Korner versetzt, läßt doch erkennen, daß die Exilirten schon früher zurückgekehrt waren; es heißt unter dem Jahr 1395 (Grautoff I. p. 365): „In demsulven jare vor paschen do wart de twedracht berichtet, de dar was binnen den Sunde tuschen den rade unde der menheit, dar erste de raat wart vordrucket van der menheit, unde een deel ut der stat vlogen unde mit groten eren unde recht wedder in quemen, also vore darvan geschreven is." Hierin liegt, daß die Rückkehr der Exilirten nach Detmar schon früher (vor 1395) stattgehabt hatte und daß er der Meinung war, auch darüber berichtet zu haben. Eine solche Stelle findet sich aber nicht; Detmar hat es mithin entweder früher zu berichten vergessen, oder die Stelle ist verloren gegangen.

Von dem Irrthum der Jahreszahl 1395 abgesehen, wie er bei den alten Chronisten sehr oft vorkommt, ist nun Korners Bericht über die Zurückführung des todten Wulflam durchaus glaubwürdig; Korner schrieb nur etwa 40 Jahre nach jenen Ereignissen, die mithin wahrscheinlich in seine Jugendzeit fielen. Die Namen der Wulflams waren aber seiner Zeit noch so bekannt, daß schwerlich ein Irrthum in dieser Hinsicht statt finden konnte. Ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit des korner'schen Berichts könnte nur in dem Falle erhoben werden, wenn es sich anderweitig darthun ließe, daß der alte Bertram Wulflam noch nach der Rückkehr gelebt hätte. Dies ist aber nicht der Fall, in den gleichzeitigen Aufzeichnungen von Stadtbüchern und Urkunden liegt nirgends ein Beweis vor, daß Bertram Wulflam noch nach seiner Rückkehr gelebt habe. Nur zwei Stellen könnten auf den ersten Anblick dafür zu sprechen scheinen. Die eine im registrum de haereditatum obligatione (1390—1418) zum Jahr 1393 um Himmelfahrt: „Hinricus Lippe statuit domino Hinrico Gyldehus suam hereditatem angularem sitam penes antiquum forum penes dominum Bertramum Wulflam pro CCC marcis etc." Hier bezeichnet Herr Bertram Wulflam, neben dem das verpfändete Haus liegt, natürlich, wie in den Stadtbüchern sehr häufig der Name

*) Es ist eine Verhandlung zwischen Joh. Rockut, Gerh. Papenhagen, Bernh. Wulwerstorp, Wulfard Wulflam, Bertold Cummerow als Testamentsbürgen des Herrn Conrad Wreen und den Provisoren der Marien- und Nicolai-Kirche, deren jeder Wreen 100 Mark vermacht hatte.

des Eigners für das Haus gesetzt wird, das Haus Bertram Wulflams; daß er selbst damals noch lebte, läßt sich in keiner Weise daraus folgern; es war vielmehr nur natürlich, daß das Haus in der nächsten Zeit nach Bertram Wulflams Tode noch nach seinem Namen genannt ward, so lange bis seine Söhne sich wegen der Erbschaft auseinandergesetzt hatten, wo denn das fragliche Haus seinem Sohn Wulf zufiel, als dessen Erbe (hereditas) es denn auch im nächsten Jahre 1394 bezeichnet wird*). Mit der anderen Stelle ist es ähnlich; in dem alten 1392 beginnenden Einnahme-Register der Stadt (s. Anhang V.) wird von 1392 bis 1399 Herr Bertram Wulflam (dominus Bertramus Wulflam) jährlich als Zahler von 3 Mark Miethe für einen Lagerraum auf dem Fährthor aufgeführt. Nun ist es aber notorisch, daß der alte Bertram Wulflam nicht bis 1399 lebte; sein Sohn Wulf war schon 1395 im Rath und 1397 Bürgermeister, was nicht hätte sein können, wenn der Vater noch im Rath war, und zum Ueberfluß wird schon 1394 das Haus des alten Wulflam als Erbe seines Sohnes Wulf bezeichnet. — Kurz, diese Stellen sind nicht geeignet, darzuthun, daß Bertram Wulflam nach seiner Rückkehr noch gelebt habe, und Korners Bericht bleibt daher in seinem vollen Anspruch auf Geltung.

Er wird im Wesentlichen bestätigt durch den bekannten Geschichtschreiber Alb. Krantz († 1517). Derselbe berichtet in der Wandalia B. 9. Kap. 30. nachdem er kurz die Wiederherstellung des vertriebenen stralsunder Raths angeführt hat, Folgendes: Erat vir primarius, qui consulatum diu feliciter gerebat, et jam diuturno fractus exilio mortem obierat. Eum extumulatum cognati in sedem consularem reduxere: id honori tribuentes familiae, ut innoxie pulsus cum honore reductus omnium oculis cerneretur." Krantz nennt zwar keinen Namen, aber die Bezeichnung vir primarius u. s. w. paßt nur auf Bertram Wulflam; die Zuthat von dem Ausgraben des Sargs ist wahrscheinlich nur Ausschmückung von Krantz; der korner'sche Bericht weiß davon noch nichts.

Schon im 16. Jahrhundert scheint indeß die Annahme sich gebildet zu haben, daß Bertram Wulflam lebend zurückgekehrt sei. Man kam dazu, indem man den Vater mit seinen zurückgekehrten Söhnen ver-

*) Im liber de hereditatum venditione et resignatione 1394 (Erbtheilung der Geschwister Lippe „hereditatem angularem sitam penes antiquum forum penes hereditatem Wulfardi Wulflam etc."

wechselte, von denen zudem auch einer Bertram mit Vornamen hieß. Auch möchten die oben mitgetheilten Stellen der Stadtbücher, in denen der „Herr Bertram Wulflam" auch noch nach der Restitution von 1393 genannt wird, beitragen, den Irrthum, als sei der alte Bürgermeister lebend zurückgekehrt und erst später gestorben, zu nähren. Dieser Irrthum tritt unter Anderem deutlich hervor in den handschriftlichen sogenannten Busch'schen Congesten, dem Sammelwerk aus einheimischen und fremden, älteren und neueren, noch erhaltenen und verlorenen Chroniken, als dessen Verfasser gewöhnlich der 1577 gestorbene Rathssecretär Heinrich Busch angesehen wird. Einmal berichtet er den hier in Rede stehenden Vorgang zum Jahr 1395 im Wesentlichen nach Krantz*), den vir primarius übersetzt er durch „ein Bürgermeister". Den Namen führt er so wenig an wie Krantz, doch muß er dies nicht auf Bertram Wulflam bezogen haben. Denn später (1398) läßt er Bertram Wulflam als Gesandten der Hansestädte an König Albrecht von Schweden schicken. Hier ist nun die Verwechslung notorisch: der Gesandte der Hansestädte an König Albrecht im Jahr 1398 war Wulf Wulflam, damals bereits Bürgermeister von Stralsund**).

Wenn man nun in Folge solcher Verwechslungen annahm, daß Bertram Wulflam noch nach seiner Rückkehr aus dem Exil in Stralsund gelebt habe, so ergab sich die Nothwendigkeit, für die Zurückführung und Zurschaustellung des Todten, wovon sich die Ueberlieferung erhalten hatte, eine andere Persönlichkeit zu substituiren. Dies konnte in verschiedener Weise geschehen. Einmal reflectirte man, wenn es nicht der Bürgermeister gewesen, so werde es ein anderer Rathsherr gewesen sein. Derselbe wird von Kantzow († 1542) (Ausg. von Kosegarten I. 415) unter dem Namen Darn angeführt***); allein ein Rathsherr dieses Namens

*) Nicht nach dem Chronicon Sundense, wie Brandenburg p. 84 anzunehmen scheint (bei Joh. Darne), sondern nach Krantz, den er am Ende des Absatzes richtig anführt.

**) Suhm XIV. p. 443.

***) Bei Micraelius heißt er Done, vielleicht nur durch einen Schreib- oder Druckfehler. — Wie Kantzow zu dem Namen Darne kam, erklärt sich sehr leicht. Die patrizische Familie Darne stammte in weiblicher Linie von Bertram Wulflam ab; eine Enkelin desselben, Tochter Wulfs, war verheirathet mit einem Tuchhändler Darne, und ihr Sohn war dann der nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in Stralsund eine Rolle spielende Rathsherr und späterer Bürgermeister Mathias Darne. In der darneschen Familie hatte sich natürlich die Ueberlieferung von der eigenthümlichen Restitution eines ihrer Vorfahren erhalten, und indem nun Kantzow oder sein Gewährsmann den

ist für die Zeit aus den gleichzeitigen Stadtbüchern und Urkunden nicht nachweisbar; erst um die Mitte des folgenden 15. Jahrhunderts finden wir einen Darne, Mathias mit Vornamen, im Rath. Trotz dieses Umstandes und trotz der offenbaren Unkenntniß und Confusion, die Kantzow bei Darstellung dieser Hergänge zeigt*), ist die kantzow'sche Version auch von den neuern Darstellern recipirt, und der mythische Darne oder Done figurirt in den Rathsherrnlisten bei Dinnies und Brandenburg.

Eine andere Richtung der Ueberlieferung sehen wir durch den Autor der sogenannten Storch'schen Sammlung vertreten**). Derselbe hielt sich an den Bürgermeister. Wenn es Wulflam nicht war, so mußte es Sarnow sein; er war außerhalb der Stadt begraben, ihn ließ man daher wieder ausgraben, feierlich restaurirt und in der Stadt bestattet werden. Es ist nur eine weitere Consequenz dieser Annahme, daß man auch über Sarnows Gegner ein strenges Gericht ergehen ließ, und da man in der alten stralsundischen Chronik fand, daß im Jahre 1394 eine Anzahl Rathsherren und Bürger hingerichtet wurden, so mußten dies nun die Feinde und ungerechten Ankläger Sarnows sein. So der in freien Combinationen sehr starke Compilator der Storch'schen Sammlung, der nebenbei ein großer Verehrer Sarnows ist. Das Ganze ist nichts als Fiktion, hervorgegangen aus einem Mißverständniß. Eine Restitution des todten Sarnow hätte nur durch eine abermalige Revolution erfolgen können, die die Patrizier gestürzt hätte — wofür schlechterdings sonst gar nichts spricht — und die Hinrichtungen von 1394 kennen wir genau genug, um zu sagen, daß sie nicht die Gegner Sarnows, vielmehr die Reste seiner Partei trafen. Sie erfolgten wegen Verschwörung und Aufstandes gegen den Rath (vergl. das Aktenstück im Anhang III. 5.) d. h.

---

Vorfahren auf die männliche Linie bezog, so entstand durch ein Mißverständniß die Erzählung von der Restitution des todten Rathsherrn Darne, den es zu Wulflams Zeit gar nicht gab.

*) Wie wenig Kantzow von den eigentlichen Hergängen weiß, zeigt sich unter Anderem auch darin, daß er a. a. O. p. 415 weder Wulflam noch Sarnow erwähnt, und Sarnows Tod erst an einer ganz anderen Stelle (p. 426) kurz angeführt wird, als ob er gar nicht mit den früher berichteten Vorgängen zusammenhinge! —

**) Stralsund. Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 165 f. — Die Auszüge aus der Storch'schen Sammlung sind mit einem Stern bezeichnet; die Stellen ohne Stern sind aus den Busch'schen Congesten. — Ueber beide Sammelwerke vergl. Vorrede zu den Stralſ. Chroniken p. XXVIII. f Bemerkt möge hier noch werden, daß die Storch'sche Sammlung an objectivem historischen Werth hinter den Busch'schen Congesten weit zurück steht.

gegen den Rath, dessen Majorität die Wulflams zurückgerufen und Sarnow hingerichtet hatte.

Die neueren Darsteller haben trotzdem sich auch die Storch'sche Version angeeignet, und wie sie denn überall ganz heterogene Nachrichten verschiedener Quellen ohne Bedenken zu einem Ganzen zusammenschweißen, erhalten sie etwa folgende Conglomeration von Vorgängen in Stralsund:

1) 1387 oder 1388 (gleich nach dem Aufstand in Anklam) große vom Rath rechtzeitig unterdrückte Verschwörung, mit vielen obligaten Hinrichtungen.
2) 1391 (die Aelteren 1388—90) Revolution, Vertreibung des Raths oder des größern Theils desselben, darauf neue Verfassung.
3) 1393 Contrerevolution, Rückkehr der Vertriebenen, Hinrichtung Sarnows, Umsturz der neuen Verfassung.
4) 1394 Verschwörung der Anhänger Sarnows blutig unterdrückt.
5) Tod Bertram Wulflams; abermalige Revolution und Vertreibung des Raths; Wiederausgrabung und Restitution des todten Sarnow; Hinrichtung seiner Gegner.
6) 1395 abermalige Contrerevolution, Rückkehr des Raths; Zurückführung und Schaustellung des todten Darne*).

Kurz also, ein wahrer Rattenkönig von Conspirationen, Revolutionen, Contrerevolutionen, Hinrichtungen und Restitutionen Verstorbener, der erst einiger starker kritischer Messerschnitte bedarf, um daraus die Gestaltung des wirklichen historischen Hergangs herzustellen, wie es im Lauf unserer früheren Darstellung versucht ist.

---

## V.

### Aus dem ältesten Einnahme- und Zinsregister der Stadt Stralsund.

Zu Seite 67.

Das in der vorangehenden historischen Darstellung mehrfach erwähnte alte Einnahmeregister beginnt im Jahr 1392. Es führt die Einnahmen der Stadt zunächst quartalsweise nach den 4 Hauptterminen Weihnachten, Ostern, Johannis, Michaelis auf und dann folgt im

*) Vergl. Brandenburg, Barthold u. A.

Michaelisquartal eine Reihe von Einnahmen, die, wie es scheint, nur jährlich erhoben wurden. Wir geben im Nachfolgenden die Hauptposten aus dem Rechnungsjahr Michaelis 1400 bis ebendahin 1401. Der Silber-Werth der Mark Sundisch wird damals etwa zu $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Thaler anzunehmen sein; nach dem Münzvertrage der Städte Stralsund, Greifswald und Anklam von 1395 sollten aus der gewogenen Mark von $7^1/_2$ Loth Silber $4^1/_4$ Mark kleiner Pfennige geprägt werden *); es ergäbe sich danach für die Mark Pfennige ein Silberwerth von etwa $1^2/_3$ Thaler unseres Geldes; es ward indeß schon bald wieder über verschlechterte Prägung geklagt, sodaß um 1400 die Mark kleiner Pfennige in Stralsund kaum einen höheren Werth als $1^1/_2$ Thaler gehabt haben wird.

Für das Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1400 sind notirt:

An Miethe aus dem Fährthor 7 einzelne Posten, zusammen 105 Mark (darunter auch für die Fährböte, deren es damals 7 gab, 14 Mark), Semelower-Thor 5 Posten, zusammen 57 Mark, Baden-Thor 5 Posten, zusammen 90 Mark, Heil-Geist Thor 20 Mark, Franken-Thor 20 Mark (das Langen-Thor scheint nicht bewohnt gewesen zu sein); aus dem alten Rathhause zusammen $210^1/_2$ Mark (darunter das Haus der Gewandschneider domus pannicidarum 10 Mark), vom alten Pfarrhof antiqua dos zusammen 71 Mark, vom neustädtischen Rathhause 84 Mark, vom Schuhhause 14 Mark, von der Waage zusammen 70 Mark, von den Teichfischern 12 Mark, vom Müller in Prohn 14 Mark, vom Fischer ebendaselbst 3 Mark, von den Wurstmachern (fartores) der Altstadt 46 Mark, der Neustadt 9 Mark; die Schlachter der Altstadt 180 Mark, der Neustadt 33 Mark; für eine Reihe meist einzelner Posten, darunter 4 humulatores (Hopfenbauer?) 6 Mark, Lokal-Pfennige der Schuster 6 Mark, Thurm Hilkenhol 3 Mark, Walke-Mühle 16 Mark, — zusammen 89 Mark.

---

*) Die betreffende Urkunde des Greifswalder Raths von Michaelis 1395, bei Stavenhagen Anclam p. 455 f. — Einen höheren Werth als die Mark kleiner Pfennige hatte die Mark in Wittenpfennigen (d. h. Vierpfennigstücken), wovon nach dem obigen Vertrage 46—$46^1/_2$ Wurf (der Wurf zu 4 Stück) aus der gewogenen Mark zu 12 Loth Silber geprägt werden sollten. (Stavenhagen hat wohl nur durch einen Druckfehler in der Urkunde 36 oder $46^1/_2$ Wurf; es muß offenbar heißen 46 oder $46^1/_2$ Wurf, sodaß aus der gewogenen 12löthigen Mark 184—186 Stück Wittenpfennige geprägt werden sollten.)

Diese Ansätze wiederholen sich mit geringfügigen Unterschieden in jedem Quartal; dem Johannis-Quartal ist eine Namensliste des Schlächtergewerks angehängt*), welche 56 Namen enthält, wozu noch nach der Ueberschrift 4 Altermänner kamen, die steuerfrei waren; wieviel die anderen Innungsmitglieder pro Kopf zahlten, ist nicht gesagt; es wurde als bekannt vorausgesetzt; wahrscheinlich waren es wie bei den meisten der im folgenden Quartal erwähnten anderen Gewerksämtern, 8 oder 4 Schilling = $^1/_2$ oder $^1/_4$ Mark. Die früher in dem Register erwähnte, von den Schlächtern quartaliter gezahlte Summe von 180 resp. 33 Mark war wahrscheinlich Miethe für die Schlachthäuser und Fleischscharren; die hier — im Johannis-Quartal — gegebene Namensliste bezeichnet die jährlich von den Innungsmeistern zu zahlende Kopfabgabe, die man als unserer Gewerbesteuer entsprechend ansehen kann.

Beim Michaelis-Quartal findet sich dann eine Reihe von Einnahmeposten, die, wie es scheint, nicht quartaliter, sondern jährlich erhoben wurden. Die erste Rubrik bildet Miethe für Lagerräume auf den Thoren (nicht zu verwechseln mit der in jedem Quartal aufgeführten Miethe für Wohnungen in denselben) hura de spaciis valvarum für das Fährthor zusammen rund 19 Mark (darunter die Chefs bekannter Patrizier-Familien Herr Wulfard Wulflam 3 Mark — bis 1399 Herr Bertram Wulflam — Johann von Buren 2 Mark, Johann Lensan 1 Talent, Vorkenbeck 2 Mark und Andere), für das Semelower-Thor $3^1/_2$ Mark; es folgen dann unter der Rubrik Lokal-Pfennige (denarii locales) die Kopfabgaben verschiedener Aemter, der Gewandschneider und Gerber mit 8 Schilling, der Bäcker mit 12 Schilling, eine Anzahl anderer wie Weißgerber, Pelzer, Fischer, die verschiedenen Haken, die Krämer, Altflicker, Leinwandhändler, die auf dem Markt ausstehenden Schmiede, Gärtner und Andere meist mit 4 Schillingen à Kopf**).

Weiter folgen die Rubriken Gartenpacht (census ortorum) in 15

---

*) An dieser Stelle ist der Name mangones gebraucht; das Wort ist nach Ducange im mittelalterlichen Latein gleichbedeutend mit carnifices, welches in dem stralsunder Register sonst gebraucht wird; ob in Stralsund ein Unterschied zwischen den mangones und carnifices statt fand, erhellt nicht.

**) Da die Mark 16 Schillinge hielt, so war die Mark damals = $1^1/_2$ Thaler gesetzt, der Schilling = $2^{13}/_{16}$ Silbergroschen. Bei einigen Gewerken ist am Rande die Totalsumme bemerkt, so bei den Gerbern 13 Mark, woraus wir, da sie per Kopf 8 Schilling gaben, sehen, daß es damals 26 zahlende Innungsmeister gab; — bei den Altflickern, die 4 Schilling gaben, 10 Mark; es gab deren also 40 Innungsmeister.

Posten zusammen 67 Mark, und Ackerpacht (census arealis) 61 Mark; dann die Einnahmen aus der Fähre bei Brandshagen 9 Mark, bei Horst 9 Mark, von dem Hof Glewitz zusammen 7 Mark, aus den Heringshäusern 36 Mark, aus der Büttelei 20 Mark, aus der Schiffswerfte (cimbifices censum arealem dantes) in 10 Posten zusammen rund gegen 32 Mark; aus der Miethe für die an der Stadtmauer herum belegenen Plätze: vom Fähr- bis Semlower-Thor rund gegen 10 Mark, Semlower- bis Baden-Thor ca. 7 Mark, Baden- bis Heil-Geist-Thor 13 Mark, Heil-Geist- bis Langen-Thor 16 Mark, Langen- bis Franken-Thor ca. 9 Mark, außerhalb des Franken-Thors 16 Mark, vom Franken- bis Küter-Thor ca. 13 Mark, Küter- bis Knieper-Thor $2^1/_4$ Mark, am Nicolai-Kirchhofe (apud cimeterium beati Nicolai) ca. 33 Mark.

Den Schluß des Registers im Michaelis-Quartal bildet die Aufzählung der städtischen Einkünfte aus einer Reihe von auswärtigen Besitzungen der Stadt, aus denen sie als Ober-Eigenthümer theils die unter dem Namen Bede (precaria) bekannte Hufensteuer, theils die Pacht für die Nutznießung bezog. So hatte sie die Bede von 13 Hufen*) im Dorf Zimkendorf, von 6 Hufen im Dorf Lüdershagen, dazu noch 3 Drömt Hafer (1 Drömt = 12 Scheffel) und etwa $6^1/_2$ Mark von Einzelnen; im Dorf Kummerow von 20 und im Dorf Borsin von 20 Hufen die Bede und dazu noch anderweitige Geldabgaben; von der Altenfähre (auf Rügen) und Slawitz 114 Mark und von dortigen Einzelnen rund 35 Mark; Dorf Barnkevitz Pacht und Bede 21 Mark, von dortigen Häuslern rund 14 Mark, einem Einzelnen 10 Mark, dazu 66 Hühner; Dorf Teschenhagen Bede von 5 Hufen; Dorf Zitterpenningshagen von 7 Hufen, dazu im letztern 6 Geld zahlende Häusler; Dorf Lüssow von 8 Hufen, welche Bede, 6 Hufen, welche Pacht zahlen, 8 Geld zahlende Häusler, noch einige andere Geldeinnahmen, ferner an Naturallieferungen 22 Hühner, 3 Drömt Roggen und Gerste, 15 Scheffel Hafer; Dorf Langendorf 25 Hufen, von denen 13 Bede gaben; 2 Hufen in Kedingshagen mit $5^1/_4$ Mark angesetzt, 2 Hufen in Prohn mit 6 Mark, dazu hier in Prohn noch Häusler, welche Bede gaben; endlich eine Hufe in Wendorf mit 2 Mark angesetzt. — Wie hoch sich die Bede resp. Pacht belief, ist in den meisten Fällen nicht angegeben; nach den Angaben bei Kedingshagen,

*) Die deutsche Hufe rechnet man gewöhnlich zu 30 pomm. Morgen, die wendische Hakenhufe zu 15 pomm. Morgen. (1 pommerscher Morgen etwa = $2^5/_9$ magdeburger.)

Prohn und Wendorf scheint die Bede etwa 2—3 Mark per Hufe betragen zu haben.

Eine ungefähre Berechnung sämmtlicher, sowohl der Quartal- als der Jahreseinnahmen würde in runder Summe etwa 5000 Mark Sundisch ergeben; es ist indeß oben in der historischen Ausführung bereits bemerkt, daß diese in dem alten Register verzeichneten Einnahmen bei weitem nicht die gesammte Einnahme der Stadt Stralsund umfaßten.

---

## VI.

## Zur Geschichte der Ermordung des Marschalls Buggenhagen 1420.

### 1. Proscriptions-Urtheil des Raths von Stralsund gegen die Mörder Buggenhagens.

Aus dem stralsunder liber proscriptorum. — Der Abdruck, den Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr III. p. 213 f. nach einer Abschrift des verstorbenen Bürgermeisters Fabricius gegeben hat, ist nicht ganz genau; die Abweichungen sind im Nachfolgenden bezeichnet.

„Desse naghescreven sint vorvestet mit allem lubeschen rechte dar umme dat se Deghener Buggenhagen mit vorretenisse binnen vorbodinghe vrede unde leyde unses heren hertoghen Warzlaves vor sinen voten vormordeden unde *reroveden**) in der Gherbodenhaghen mølen des neghesten daghes divisionis apostolorum anno XX: Guslaf Starkow, Gherd Bere, Vicke Zepelin, Claus Zepelin, Hagheman, Vicke Speckin, Grønynk, Heyne**), Ghereke Crakow, Detlef Vos, Nyebur, *Swen****; desse søsse sint Henneke Starkowen

---

*) Bei Lisch irrig (vielleicht nur durch einen Druckfehler) „veroveden". — Reroven, von rerof, Raub an der Leiche verübt; re mittelhochdeutsch, hraiv gothisch, hreo althochdeutsch, der todte Körper, Leichnam. Siehe Mittelhochd. Wörterbuch von Müller u. Zarnke. — Der rerof als Raub erschwerender Qualifikation kommt häufig in den Strafurtheilen unserer Städte vor.

**) Der Komma-Strich hinter Gronynk ist ganz deutlich, es sind also zwei Namen; bei Lisch fehlt das Komma und es ist also Vor- und Zuname einer Person.

***) Fabricius (bei Lisch) irrig bauen, d. i. adverbial: drüber, oben, was dann heißen sollte, „die oben genannten sechse" u. s. w. — Das Wort ist offenbar ein Name, worauf schon der große Anfangsbuchstabe deutet, und wozu auch stimmt, daß der Name Speckin der einer adligen Familie ist; die sechs Knechte beginnen mit Groenink;

knechte unde Guslaves Starkowen knechte; Henneke Bere to Nusserow, Arnd Qwale, Claus Plote, Bunnevisse, Wulf Bokholt, Hinrik Wengelin, Hans van dem Berghe, Ghereke Nateldorn. Judices fuerunt domini Nicolaus Zwarte, Hinricus Holthus, Wolterus Zeghefrid, et Tidericus Brunswyk. Oc wurden bewaret alle de dar *run* *) unde rad mede hadden."

---

## 2. Eine Ehrenrettung; zur Kritik Kantzows.

Die früher von uns gegebene Darstellung der Ermordung Buggenhagens und der sich daran anknüpfenden Ereignisse beruht außer dem soeben mitgetheilten stralsunder Proscriptions-Urtheil und den kurzen Aeußerungen von ein paar Urkunden namentlich auf den Berichten der gleichzeitigen lübeckschen Chronisten Korner und Rufus, mit denen die übrigens sehr kurz gehaltenen Notizen der alten stralsunder Chronik in Busch' Congesten und bei Johann Berckmann im Wesentlichen übereinstimmen **). Einen stark abweichenden Bericht hat der 120 Jahr nach dem Ereignisse schreibende pommersche Chronist Kantzow (Ausg. von Kosegarten I. S. 462 f.).

Nach ihm hieß der Anführer beim Morde Buggenhagens nicht Henneke, sondern Vicke (Friedrich) Behr und war Marschall der Herzogin Agnes und guter Freund Kord Bonows. Außer diesem Vicke Behr werden uns von Kantzow keine der mithandelnden Personen genannt. Daß Kantzow den Herzog als ganz unschuldig, und über die That sehr erschrocken und erzürnt darstellt, ist bereits früher erwähnt. Vicke Behr führt dann auch das Commando im Schloß Usedom während der Belagerung durch die Städte. Während aber die lübeckschen Chronisten

bei Lisch ist freilich Groenink Heyne als Name einer Person genommen, aber im Original steht hinter Groenink ein Kommastrich. — Daß der Name des letzten Knechtes Swen zu lesen, ist die Entzifferung des Herrn Dr. Fabricius, Neffen des verstorbenen Bürgermeisters, dessen Abschrift dem Abdruck bei Lisch zu Grunde liegt.

*) Bei Lisch irrig ruᵉm (oder raᵉm). — Rune, goth. rûna, althochd. rûna, das Geheimniß, das leise Sprechen, Geflüster (neuhochdeutsch raunen), geheime Berathung. Das Wort kommt öfter in den Verfestungsurtheilen des 15. Jahrhunderts vor „in rune in rade in dade in medewetende." — Der letzte Satz von Oc an ist, wie es scheint, erst später hinzugefügt.

**) Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 9. 178. — Die Stelle aus dem Proscriptionsbuch ist hier (nach der greifswalder Handschrift von Busch' Congesten) falsch wiedergegeben.

die Besatzung entkommen und erst in Nustrow gefangen werden lassen, läßt Kautzow die Besatzung schon in Usedom gefangen werden — die Zahl der Gefangenen giebt er wie die lübecker bei Nustrow auf 16 an —; den Commandanten Vicke Behr läßt er, wie Korner den Nicolaus Starkow zu Nustrow, bei einem Fluchtversuch in einem Boot umschlagen, ertrinken und dann schließlich in Stralsund todt aufs Rad gelegt werden, während die anderen Gefangenen lebend gerädert werden. Mit der Eroberung von Usedom und den genannten Hinrichtungen schließt die ganze Angelegenheit bei Kantzow ab; von den Ereignissen zu Nustrow hat er nichts.

Hätten wir nun außer Kantzow nur die Berichte der lübeckschen Chronisten, so könnte die Sache möglicherweise zweifelhaft erscheinen, wem wir zu folgen hätten. Zwar hätten die Lübecker den Vorzug der Gleichzeitigkeit mit den Ereignissen voraus (sie schrieben um 1430), während Kantzow länger als ein Jahrhundert später schrieb (um 1540); allein der letztere hätte wieder den Vorzug, daß er auf dem Schauplatz der Ereignisse lebte und dadurch wenigstens die Möglichkeit hatte, sich genauere Information zu verschaffen. Allein durch die gleichzeitigen Urkunden, in erster Linie das stralsunder Verfestungsurtheil gegen die Mörder Buggenhagens, in zweiter die Urkunde Herzog Wartislaws IX. vom 16. Febr. 1421 und Gerd Behr's vom 16. März 1425 muß die Frage der größeren Glaubwürdigkeit unzweifelhaft zu Gunsten der lübecker Berichte und gegen Kantzow entschieden werden. Wenn ältere und neuere Darstellungen mit Vorliebe dem Bericht Kantzows gefolgt sind, so erklärt sich dies aus dem beherrschenden Einfluß, den der pommersche Chronist mit Unrecht auf die pommersche Geschichtsschreibung geübt hat, und selbst Forscher wie Barthold, die ihn bei anderen Gelegenheiten mit kritischem Mißtrauen benutzen, schenken ihm doch noch häufig, und so auch hier einen zu unbedingten Glauben*). Allerdings gereicht es ihm zur Entschuldigung, daß ihm das urkundliche Material, namentlich das stralsunder Verfestungsurtheil noch nicht vorlag, und daß er von dem letzteren nur den corrumpirten Abdruck in den stralsunder Chroniken kannte.

Neuerdings hat indeß auch Lisch, dem doch das gesammte Material vorlag, den Bericht Kantzows zu halten gesucht, indem er ihn einfach

*) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 1. p. 53 f.

äußerlich mit der Darstellung der Lübecker und der urkundlichen Aufzeichnungen zusammensetzt*). Er fügt zu den im stralsunder Verfestungsurtheil genannten Namen noch den des Vicke Behr, den er der Linie von Katzenow zutheilt, hinzu als Haupttheilnehmer, den er auch nach Kantzow den tödtlichen Streich auf Buggenhagen führen läßt. Bei Usedom adoptirt Lisch die Darstellung Kantzows und läßt demgemäß hier Vicke Behr ertrinken und dann nebst 16 seiner gefangenen Genossen aufs Rad gelegt werden. Die Eroberung von Nustrow entnimmt er dann aus den lübecker Chronisten nebst der Urkunde von 1425 und der greifswalder Bursprake, nur mit der Maßgabe, daß er das von den Lübeckern berichtete Ertrinken des Hauptmanns Starkow streicht und es als aus Verwechslung mit dem (von Kantzow berichteten) Ertrinken Vicke Behrs zu Usedom entstanden erklärt. Die Gefangennahme und Hinrichtung Henneke Behrs wird gleichfalls aus den lübischen Chronisten entnommen.

Aber selbst das Gewicht einer Autorität wie Lisch vermag die kritische Wagschale nicht zu Gunsten Kantzows zu senken**). Das Verfahren, durch welches Lisch hier die Berichte Kantzows einer- und die der Lübecker nebst den Urkunden andererseits mit einander combinirt, erinnert stark an die unkritische Methode der älteren Geschichtsharmonistik, welche die abweichendsten Berichte äußerlich zusammenstellte und aus dem einen dies, dem andern jenes entnahm, ohne ihre innere Glaubwürdigkeit näher zu prüfen. Was, von anderen Einzelheiten abgesehen, hier allein schon hinreicht, den Bericht Kantzows mit seinem Vicke Behr als Hauptperson in seiner Unrichtigkeit zu kennzeichnen, ist das stralsunder Verfestungsurtheil. Ist es denkbar, daß die stralsunder Richter, die so genau informirt waren, daß sie sogar die Namen sämmtlicher untergeordneten Theilnehmer des Mordes, selbst die der Knechte, mittheilten, den Namen des von Kantzow allein genannten angeblichen Hauptakteurs Vicke Behr entweder nicht gekannt oder aus Nachlässigkeit sollten ausgelassen haben? Gewiß nicht. Und wenn nun auch die lübecker Chronisten damit übereinstimmen, die wohl von dem in dem

*) Lisch a. a. O. p. 34.

**) Ich habe mich im Wesentlichen schon im gleichen Sinne erklärt bei Gelegenheit meiner Anzeige von Lisch III. in v. Sybels histor. Zeitschrift 1865, Heft II. p. 555 f. — Auch Kratz (u. Klempin), die Städte der Provinz Pommern 1865, erklärt sich p. 464. Anm. kurz gegen Kantzow.

Verfestungsurtheil genannten Henneke Behr, nicht aber von einem Vicke Behr als Hauptheilnehmer des Mordes wissen; wenn ferner auch die Urkunde vom 16. März 1425 nur gerade die beiden Behrs als beim Morde betheiligt anführt, die auch das Verfestungsurtheil nennt, nämlich Henneke und Gerd, so bildet dies eine für Kantzow geradezu vernichtende Zeugenreihe.

Lisch hat nun freilich gemeint, Kantzow erzähle die That und den Tod des Vicke Behr so eingehend und ausführlich, daß man gezwungen sei anzunehmen, er habe seine Nachrichten aus völlig sicheren und glaubhaften Quellen geschöpft*). Allein die Ausführlichkeit ist überall kein sicheres Kriterium für die Glaubwürdigkeit eines Berichtes; wie viele sehr umständlich und anschaulich erzählte Legenden und Wundergeschichten müßten wir sonst bei den älteren Chronisten und Historikern mit in den Kauf nehmen! Namentlich bei Kantzow aber sind sehr umständliche Berichte doch nachweisbar entschieden irrig, oft sogar in Hauptpunkten. Die rügensch-pommerschen Geschichten haben bereits mehrfach Gelegenheit gehabt, die Unzuverlässigkeit Kantzows hervorzuheben; hier möge nur noch an ein Prachtstück Kantzows aus späterer Zeit erinnert werden, an seine Schilderung des Seekampfs, den Herzog Bogislaw X. von Pommern auf seiner Reise nach Jerusalem 1497 mit türkischen Piraten bestand. Nach Kantzows sehr detaillirter Darstellung muß man glauben, daß der Herzog und die Seinigen siegreich waren oder wenigstens durch eine Art Wunder von ihren drängenden Gegnern frei wurden. Kantzow verschweigt aber gerade die Hauptsache, die uns in dem uns noch erhaltenen und auch ihm bekannten Reiseberichte des bei der Affaire gegenwärtigen herzoglichen Notars Dalmar berichtet wird. Das herzogliche Schiff mußte sich nämlich den Türken förmlich ergeben und dieselben nahmen die Besatzung mit dem Herzoge gefangen, wenn sie gleich später, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Republik Venedig, ihre Beute wieder freigaben**). Die in dieser Veranlassung von Böhmer, dem Herausgeber des niederdeutschen Kantzow, schon vor länger als dreißig Jahren gemachten Bemerkungen über die Art, wie Kantzow Geschichte schreibt, sind noch immer, wie es scheint, nicht hinreichend gewürdigt.

---

*) a. a. O. p. 34. — Uebrigens sind die lübecker Berichte über den Mord Buggenhagens nicht nur detaillirter, sondern auch klarer und präciser, weil bei Kantzow durch das apologetische Bestreben, des Herzogs Unschuld zu betonen, Alles verwischt wird.

**) Vergl. Böhmers Kantzow in niederdeutscher Mundart p. 296—300. 308.

Neben den tendentiösen Verschweigungen und Ausschmückungen der Geschichte fehlt es bei Kantzow auch nicht an offenbar unabsichtlichen Irrthümern, und zu der letztern Klasse gehören mit Ausnahme der Apologie des Herzogs wohl die meisten Unrichtigkeiten in Kantzows Bericht über die Ermordung Buggenhagens und die nachfolgenden Ereignisse. Sein Bericht über die Eroberung Usedoms beruht offenbar auf einer Vermischung mit dem, was sich später bei Nustrow ereignete, ein Name, den er auch gar nicht erwähnt, und Vicke Behr nennt er als Hauptperson irrig für Henneke Behr, dessen Namen er gleichfalls nicht erwähnt. Der Vorname Vicke war in der Familie Behr sehr häufig; Kantzow mochte speciell darauf gekommen sein, indem er das Ereigniß von 1420 mit einem späteren Conflikt von 1454 verwechselte, den ein Vicke Behr mit einem Buggenhagen hatte*). Wie gering übrigens Kantzows Zuverlässigkeit selbst in Dingen, die er recht wohl wissen kann, oft ist, davon bietet gerade sein Bericht über Buggenhagens Ermordnng ein paar recht handgreifliche Beispiele. Der hochdeutsche kürzere Kantzow (herausgegeben von v. Medem p. 228 f.) bezeichnet die Herzogin-Regentin als „Herzog Barnims nachgelassene Wittwe" und Mutter des jungen Herzogs Wartislaw IX., in dessen Gegenwart der Mord geschah. Der spätere ausführlichere hochdeutsche Kantzow (v. Kosegarten I. p. 461 f.) verbessert den Irrthum zwar insofern richtig, als die Fürstin als „Herzog Wartislaw von Wolgast seliges Gemahl" bezeichnet wird, irrt nun aber wieder darin, daß der junge Herzog Wartislaw IX. ihr „Schwager" und sie seine „Schwiegerin" (d. h. Schwägerin) genannt wird.

Nach alle dem wird das Schlußurtheil in dieser Angelegenheit nur dahin lauten können, daß Vicke Behr von der Beschuldigung ein Theilnehmer oder gar die Hauptperson bei dem Morde Buggenhagens gewesen zu sein, einer Beschuldigung, welche durch Kantzow zuerst Credit gewonnen hat und von dem neuesten Geschichtschreiber der Familie Behr aufrecht erhalten ist, auf Grund der verläßlichsten urkundlichen und chronikalischen Berichte vollständig freizusprechen ist.

*) Stralsund. Chroniken p. 203: „(1454) Donredages nha St Johannis dage ante portam latinam des morgens umme 8 uhr, do fingck unse marschalck van Bardt, Bugenhagen genomet, Vicke Behren misdrowen (?) mit 40 sadelden perden."

# VII.

## Aktenstücke zu den Ereignissen des Jahres 1453.

### 1. Proscriptions-Urtheil gegen Mathias Lippe und Genossen.

Aus dem stralsunder liber proscriptorum.

Anno domini M. CCCC. LIII.

Mathias Lippe, Hinricus Owstin, Clawes Stedink, Brüningh Nygenkerken*), Hans Halverstad unde Bremer ein olderman van den schroderen unde alle deghenen, de mit en hebben gheweset in vlocke**) in worden in rune in rade in dade unde in medewetende, de sint hir alle vorvestet mit alme lubeschen Rechte so lang unde breed, alze der Sundeschen bede ut wiset, beyde to lande unde to watere, umme der undat willen, dat se wolden desse gude stad vorraden unde wolden unse erlike borghermeistere unde den ganzen rat vormordet unde dot gheslaghen hebben, unde wolden sik sulven wedder kesen to borghermeisteren unde to ratluden, na utwisinghe erer eghenen schrift de se sulven settet unde schreven hedden. Weret sake dat welk van unsen borghermeisteren edder van ratluden edder van des rades denren edder welk van unsen borgheren he sy rike edder arm, de se wor an quemen, unde wolden se toven mit lubeschen rechte, deden se deme rechte wedder stal unde sloghen se se dar over dot, dar en dorven se nine not edder pine umme liden. Unde alle deghenen, de se husen hoven edder heghen, so schal de wert siner gheste untghelden, unde he schal desulve not unde pine mit em anghan. Dar sik doch desse vorschrevene unde vorbenomeden personen in ene witenschop ghegheven hebben in dessen vorschreven jare, alze vaghet***) her Matthies Bene unde richtere her Beteke Schedink unde her Cord Koningheshoff.

---

*) Die vorangehenden vier Namen sind durchstrichen, zum Zeichen, daß in Betreff ihrer die Verfestung später wieder aufgehoben wurde.

**) vlocke d. i. Flüche = Eide, Schwüre, von den Eiden, mit denen sich die Verschworenen banden.

***) scil. „was“.

## 2. Proscriptions-Urtheil gegen den Bürgermeister Otto Voge und den Rathsherrn Klaus Krakow. 1453.

Aus dem liber proscriptorum. — Das nachfolgende Urtheil folgt auf das gegen Mathias Lippe und Genossen. Es ist später durchstrichen, zum Zeichen, daß die Proscription gegen Voge und Krakow später wieder aufgehoben wurde.

„Otto Voghe unde Clawes Krakouwe sint hir vorvestet mit alme lubeschen rechte so langhe unde breit, alze der Sundeschen bede ut wiset, beide to lande unde to waterc, umme der undat willen, dat Otte sede uppe dem markede, do Hans de buntmaker predekede, dat sin rechte eerfhere hertoch Warslaf de oldere were ein kvaden vorreder, und wolde desse gude stad vorraden hebben. Ock hadde he secht, in jeghenwardicheit der stede sendebaden Gripeswolt, Anclam unde Demmyn, dat he den vorreder hertoge Warslave vorbenomet nummer wolde vor enen heren holden. Desser vorscrevene artikele is Clawes Krakouwe*) ein vulkamene heter radghever runre medeweter unde vulborder, na apenbarer bekanntnisse erer beider medekumpane, alze Hans Vorwerck unde Rotgher Stenwech, dede unghenodighet unde unghepineghet uppe vrighen voten seden unde bekanden, dat de beiden vorbenomeden Otte unde Clawes desse(r) vorscrevene(n) artikele unde alle des arghen, dat hiraff entstan is, vulkamene anhevers heters unde hovetlude weren. Unde weret sake, dat unse here hertoch Warslaff edder de sinen, de umme sinet willen don edder laten willen, se wor an quemen unde wolden se towen mit lubeschen rechte, deden se denne deme rechte wedderstal, sloghen se se darover dot, dar drosten se nene not edder pine umme liden. Alle deghenen, de se husen haven edder heghen, so schal de wert der gheste untghelden unde schal desulven pine unde not mit en angan.“

---

*) Der Name ist hier im Original Crakouwe, oben Krakouwe geschrieben; ich habe in beiden Fällen k adoptirt.

## VIII.

## Der Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und den Barnekows vom 12. Juli 1470.

Zu Seite 205.

Der erste Paragraph des definitiven Vergleichs der Stadt Stralsund und der Barnekows lautet in dem bei v. Bohlen p. 230 f. nach dem Original im Hausarchiv zu Ralswiek gegebenen Abdruck:

„Item to deme ersten de vamme Stralessunde vorbenomt scholen by sick beholden gheystlik und werlike, hern Raven Barnekowen dodes halff."

Nach der einfachsten und natürlichsten Auslegung hat diese Stipulation den Sinn, daß den Stralsundern dadurch das Recht zugestanden ward, alle in Betreff des Todes Raven Barnekows compromittirten Personen, seien sie Geistliche oder Weltliche, unangefochten bei sich zu behalten. Einmal ist bei dieser Bestimmung wohl an Otto Voge gedacht; er war ja schon 1458 nach Stralsund zurückgekehrt und in sein Amt wieder eingesetzt, damals noch gegen den Willen des Herzogs und selbstverständlich auch der Barnekows; er hatte sich damals gegen den Rath noch ausdrücklich verpflichten müssen, die Stadt für allen ihr aus seiner Rückkehr etwa erwachsenden Schaden schadlos zu halten. Außer ihm waren aber wahrscheinlich auch noch andere mehr untergeordnete Personen in Stralsund anwesend, die bei der Gefangennahme, dem Proceß und der Hinrichtung des Landvogts irgendwie betheiligt gewesen waren. Durch die officielle Anerkennung des Herzogs und der Barnekows, daß die Stralsunder alle jene Personen sollen bei sich behalten dürfen, stellte sich die Stadt in dieser Hinsicht vollständig sicher.

v. Bohlen hat in seiner mehrfach angeführten Schrift über die Barnekows p. 189 eine wesentlich verschiedene Erklärung versucht; er meint, jener erste Paragraph des Vertrags habe den Sinn: „die von Stralsund übernahmen den Tod des Herrn Raven Barnekow geistlich (durch Seelmessen u. s. w.) und weltlich (durch Blutgeld u. s. w.) zu sühnen"*). Durch diese Interpretation gewinnt v. Bohlen dann

*) Im Wesentlichen ist dies schon die Deutung Kantzows II. p. 86, dessen sonstige bei dieser Gelegenheit gemachte wahrheitswidrige und tendentiöse Angaben über

das Resultat, daß die Barnekows im Wesentlichen Alles, was das kaiserliche Kammergerichtsurtheil ihnen zugebilligt, erreicht haben; er sagt (p. 190. Anmerkung), „dies Urtheil scheint mir überhaupt selbstredend der ganzen Verhandlung zu Kemnitz zu Grunde gelegt worden zu sein".

„Selbstredend" ist dies aber gar nicht. Von dem Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts ist in dem ganzen Vergleich gar nicht die Rede, und bei der damaligen politischen Situation, wo die Herzoge von Pommern selbst unter den kaiserlichen Urtheilen zu leiden hatten*) und alle Kräfte zusammenhalten mußten, um sich gegen die Brandenburger und Meklenburger zu behaupten, hat es nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit, daß die Herzoge von Pommern sich zu Handlangern des kaiserlichen Kammergerichts gegen ihre Stadt Stralsund hergegeben haben, deren Kriegshülfe für sie sehr wichtig war. Vielmehr thaten sie, wie der Vergleich zeigt, Alles, um der Stadt die Ausgleichung zu erleichtern, und nahmen das Meiste auf sich. Das erklärt sich eben nur, wenn man die Beendigung des barnekow'schen Conflikts im Zusammenhang der damaligen politischen Situation auffaßt, deren Einwirkung freilich bei v. Bohlen gar keine Berücksichtigung gefunden hat, der vielmehr die Sache so darstellt, als ob Stralsund durch die kaiserliche Acht endlich zum Nachgeben veranlaßt sei**).

Abgesehen indeß von diesen in der sachlichen Lage der Dinge liegenden Gründen, welche gegen v. Bohlens Auffassung sprechen, erweist sich dieselbe bei näherem Eingehen auch von der sprachlich-grammatischen Seite als unhaltbar. Allerdings ist es unzweifelhaft, daß „by sick beholden" in gewissen Fällen soviel heißen kann, als sühnen durch Zahlung des Sühn- oder Blutgeldes, oder durch sonstige Schadenersatz-Leistung. Dies scheint auch Kosegarten vorwiegend im Auge gehabt zu haben, wenn er, der sich früher für die gewöhnliche, auch von mir oben adoptirte Bedeutung des beholden erklärt hatte***), sich später allerdings nur beiläufig und sehr kurz in ein paar Anmerkungen zu seiner Geschichte der

---

den Vergleich nicht gerade dazu angethan sind, jener Deutung zur Empfehlung zu gereichen.

*) Ward doch noch 1470 und 1471 sogar Rügen den Brandenburgern zugesprochen.

**) p. 188.

***) s. v. Bohlen p. 189. Anmerkung.

Universität Greifswald für v. Bohlens Auffassung erklärte*). Daß by sick beholden in gewissen Fällen soviel heißt als sühnen, d. h. Sühngeld, Schadenersatz zahlen, erhellt aus nachstehenden beiden Beispielen:

Nach Busch' Congesten (nicht Berckmanns Chronik, wie Kosegarten hat) in Stralsunder Chroniken I. p. 217 ward im Jahr 1509 der stralsunder Kirchherr Reimar Hahn von mehreren stralsunder Patriziern vor seiner Pfarre überfallen und geschlagen; von den Angreifern blieb einer, Evert von Huddessen, todt auf dem Platz. Im folgenden Jahr wurde Reimar Hahn feierlich wieder eingeholt; den Thätern, welche den Ueberfall ausgeführt, kostete es Jedem 100 Mark Lübisch „und (heißt es weiter) „den doden mosten se by sick beholden dartho"**).

Aehnlich ist das Beispiel aus Lisch' Urkunden der Maltzahn IV. p. 82: „dat de van Demmyn by sik beholden scholen eren doden unde verwundeden borger, den en Hartwich afslug, und den he en wundede, unde scholen den erven ok lyk und wandel don, dat Hartwich derwegen nicht mehr angesecht wert."

Aus diesen Beispielen ergiebt sich als unzweifelhaft, daß „by sick beholden" in gewissen Fällen soviel heißen kann als sühnen, Sühngeld zahlen. Die Herleitung dieser Bedeutung, worüber v. Bohlen und Kosegarten nichts sagen, — auch die Wörterbücher schweigen — scheint mir die folgende zu sein. Nach dem mittelalterlichen Criminal-Proceß galt derjenige, bei dem, in dessen Nähe ein Erschlagener gefunden ward, als der vermuthliche Thäter; ihm legte die Anklage das corpus delicti, die Leiche oder eventuell das Leibzeichen derselben, eine Hand oder dergleichen zur Last. Er suchte nun seinerseits durch eigenen Eid, durch Eidhelfer oder durch Gottesurtheil den Verdacht von sich abzuwälzen und die Leiche des Erschlagenen von sich zu schieben. Gelang dies nicht, mußte er dieselbe bei sich behalten, so hatte er als präsumirter und nicht von dem Verdacht der Schuld gereinigter Thäter auch die Strafe zu tragen und die Sühne für den Erschlagenen zu leisten, sei es, daß sie in Geldzahlungen oder sonstigen Leistungen bestand. Während so ursprüng-

*) Gesch. der Universität Greifswald I. p. 42. 122. Anmerkung.

**) Ausführlicheres findet sich über den Vorgang in Berckmanns Chronik zum Jahr 1513 (a. a. O. p. 19). Danach hieß der Erschlagene Jürgen von Huddessen und war ein Bruder des Rathsherrn dieses Namens. Er fiel von der Hand eines der geistlichen Begleiter des Kirchherrn durch einen Hellebardenhieb in den Kopf.

lich die Sühne in engster Verbindung stand mit der Thäterschaft, löste sie sich im Verlauf der Zeit mehr und mehr von derselben los, so daß der Begriff der materiellen Entschädigung allein übrig blieb. Demnach konnte die Sühne für einen Erschlagenen auch von Jemand geleistet werden, der notorisch nicht der Thäter war; so wird das by sick beholden jedenfalls in den beiden oben mitgetheilten Stellen angewandt.

So sicher es demnach einestheils ist, daß by sick beholden soviel heißen kann als sühnen, Entschädigung leisten, so sicher erhellt es anderntheils gerade aus den beiden angeführten Stellen, daß selbst, wenn jene Bedeutung zur Anwendung gebracht wird, doch v. Bohlens Interpretation des ersten Paragraphen des Vertrags von 1470 sich nicht halten läßt. Wie es schon im Begriff des by sick beholden liegt, muß dabei ein Akkusativ des Objects stehen, wen oder was sie bei sich behalten. Beide oben mitgetheilte Belegstellen für die Bedeutung sühnen zeigen dies ganz evident; in beiden steht die erschlagene Person, welche gesühnt werden soll, im Akkusativ des Objects bei dem „by sick beholden“: in der ersten Stelle: „den doden“, in der zweiten: „eren doden unde verwundeden borger“ u. s. w. — Ein solcher Akkusativ des Objects aber würde bei v. Bohlens Deutung des ersten Items von 1470 fehlen; denn „geistlik unde werlike“ soll nach v. Bohlen adverbial soviel heißen als: „auf geistliche und weltliche Weise“, und „herrn Raven Barnekows dodes halff“ ist kein Objects-Akkusativ. Sollte v. Bohlens Sinn ausgedrückt werden, so hätte es heißen müssen, die Stralsunder „scholen by sick beholden geistlik unde werlik (ohne e, adverbial) den doden herrn Raven Barnekowen“. — Der Objects-Akkusativ für beholden fehlt nun aber keineswegs, es ist geistlik unde werlike; beide Worte werden in dieser Verbindung in Urkunden dieser Zeit ganz überwiegend von Personen gebraucht und das e am letzten bezeichnet offenbar den Plural. Sollte nun die Bedeutung sühnen, Ersatz zahlen für beholden zur Anwendung kommen, so könnte Paragraph 1. des Vertrags von 1470 nur den Sinn haben: die Stralsunder sollen sühnen (d. h. das Blutgeld zahlen für) Geistliche und Weltliche, welche Herrn Raven Barnekows Todes halber (d. h. in der Fehde, die sich an seine Hinrichtung knüpfte) erschlagen oder sonst beschädigt sind. — Dieser Sinn wäre dem Wortlaut nach möglich; aber in der Sache ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Stralsunder eine so unbestimmte und lästige Verpflichtung übernommen haben werden, die zu vielen Weiterungen Anlaß geben mußte.

Es bleibt also nichts übrig, als bei der sprachlich einfachsten und sachlich angemessensten Erklärung zu bleiben, welche gleich oben zu Anfang gegeben ist. Ein Zeugniß dafür bietet auch noch die greifswalder Abschrift des früher auch in Stralsund vorhandenen Originals des Vertrags von 1470; hier lautet §. 1.*):

„Item tho dem ersten: de vam Stralsundt vorbenomet scholen by sick beholden geistlicke und werdtlicke, hern Raven Barnekowen halven.“

Hier ist der Sinn, daß die Stralsunder geistliche und weltliche Raven Barnekows halber compromittirte Personen bei sich behalten dürfen, noch deutlicher, als in dem bei v. Bohlen gegebenen Abdruck des im Besitz der Barnekows befindlichen ralswieker Originals.

Die Notiz über die von Stralsund „wegen eines Excesses“ an die barnekowsche Kapelle in Bergen abgetretenen sogenannten Vikariengüter (bei v. Bohlen p. 193) ist zu späten Datums (vom Jahr 1602) und in sich zu unbestimmt, um sichere Schlußfolgerungen auf unseren Fall zu gestatten.

---

# IX.

## Nachträge.

### 1. Zu Seite 10. Anmerkung.

Erst in jüngster Zeit ist mir durch die Gefälligkeit der Herren Commerzienrath Holm und Rud. Baier ein für die Geschichte des mittelalterlichen Zunftlebens in Stralsund sehr interessantes Dokument zugänglich geworden. Es ist ein aus 19 Blättern in klein Quart bestehendes Buch, in mit Leder überzogenem Holzdeckel gebunden. Dasselbe ist in der Amtslade der vor einigen Jahren aufgehobenen Trägerinnung gefunden, welche im Mittelalter sehr zahlreich und mächtig war. Bei der Verbrennung der drei Priester zu Stralsund im Jahr 1407 stand sie, wie wir oben gesehen haben, an der Spitze der Volksbewegung.

Das bezeichnete Buch enthält nun zwar kein Innungsstatut und auch kein eigentliches Register sämmtlicher Mitglieder der Innung; es giebt aber doch namentlich in letzterer Beziehung manche Anhaltspunkte.

---

*) Stralsund. Chroniken p. 320.

Es giebt nämlich Kunde von einer in der Trägerinnung gestifteten Brüderschaft, wie dieselben im Mittelalter häufig zu religiösen und socialen Zwecken von den Innungen gestiftet wurden*). Die Brüderschaft der stralsunder Träger (fertores) war gestiftet, wie es scheint, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts und zwar zu Ehren der Jungfrau Maria, des h. Nicolaus, der h. Catharina und aller Heiligen. Wir erfahren dies aus der von dem kaiserlichem Notar Enewald Rellin beglaubigten Abschrift einer Urkunde, welche die beiden ersten Blätter des erwähnten Buches einnimmt. In diesem Schriftstück bewilligen mehrere Bischöfe des päpstlichen Hofes zu Avignon unterm 20. December 1329 (im 14. Jahr des Papst Johann XXII.) zur Förderung des löblichen Zweckes der stralsunder Träger-Brüderschaft Allen, die wahrhaft bußfertig den von derselben veranstalteten Messen, Frühpredigten, Vespern oder sonstigen gottesdienstlichen Handlungen an den (katholischen) Festen beiwohnen, oder sich an ihren Leichenfeiern, Processionen bei Ertheilung der Communion betheiligen, oder die derselben etwas Werthvolles testamentarisch vermachen, einen 40tägigen Ablaß.

Auf das so eben charakterisirte Schriftstück folgt dann eine Reihe von Mitgliedern der Genossenschaft, deren kurze orientirende Zwischensätze bald lateinisch, bald deutsch geschrieben sind; den Beginn machen Geistliche, dann folgen in bunter Reihe Laien, Altermänner der Träger und gewöhnliche Mitglieder, Vornehme und Geringe, Männer theils allein, theils mit Frauen, auch Frauen allein, dazwischen wieder einzelne Geistliche, auch ein Glöckner von St. Jacobi. Die Namen sind zum Theil wiederholt in einer Liste, welche die Separat-Ueberschrift führt: „Haec sunt nomina mortuorum fratrum fertorum“ (auf Blatt 8 beginnend). Diese Liste ist nach gewissen Rubriken geordnet. Den Anfang machen die Vornehmsten, darunter Wizlaw (III.) der letzte Fürst von Rügen mit seinem Bruder Sambor, Wartislaw Herzog von Stettin (wahrscheinlich der IV. dieses Namens), noch zwei Wartislaw (wahrscheinlich V. und VI.), und Barnim Herzog von Stettin und Fürst von Rügen (wohl Barnim VI.), Bischof Jacob von Roschild; ferner 11 Osten (an der entsprechenden früheren Stelle 12) zum Theil mit ihren Frauen, Pridbor von Putbus mit Frau (Anfang des 15. Jahrhunderts), ein Ritter Schreiber, ein von Born, ein von Divitz. Dann folgen Bür-

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 105 f.

germeister und Rathsherren (auch ein Vogt und Rathsschreiber) von Stralsund, namentlich aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, darunter von bekannteren Namen Nicolaus Siegfried, Wulf Wulflam, Nicolaus Lippe, Otto Voge, Evert von Huddesem. Dann folgen Alterleute von den Trägern, darunter Klaus Kremer, wahrscheinlich der Anführer bei der Verbrennung der drei Priester 1407 (bei den späteren Chronisten Hans Kramer genannt). Weiter folgen Geistliche, dann „de namen der ghemenen verstorvenen broderen unde susteren van den dregheren“. Später hört alle Classifikation der Mitglieder wieder auf. Während im Jahr 1436 nach einer auf Blatt 7 befindlichen Notiz unter Beihülfe dreier Bürgermeister noch ein eigener Altar der Brüderschaft geweiht und datirt ward, scheint sie zur Reformationszeit eingegangen zu sein; das letzte unter den Mitgliedern erwähnte Rathsmitglied ist der Bürgermeister Henning Mörder, zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

2. Zu Seite 62. Anmerkung.

Die beiden Schreiben der pommerschen Herzoge an Rath und Aemter von Stralsund betreffend, ist nachzutragen, daß sie neuerdings in dem im Vorwort angeführten Aufsatz des Herrn Bürgermeisters Francke (in den Baltischen Studien) angeführt sind, der mir noch nicht vorlag, als ich die obige Anmerkung schrieb. Ueberhaupt ist auch für andere Stellen, wo bei mir von den neueren Darstellungen die Rede ist, daran zu erinnern, daß der genannte Aufsatz darin nicht einbegriffen ist.

## Berichtigungen.

S. 40, Z. 13 v. o. lies: „**Ueber**lassungen“ statt „Unterlassungen“.
„ 47, „ 5 v. u. „ „**be**traut“ statt „vertraut“.
„ 54, „ 1 v. o. „ „**verzeichnet**“ statt „constatirt“.
„ 83, „ 17 v. u. „ „**U**nordnung“ statt „Anordnung“.
„ 115, „ 4 v. o. „ „**war**“ statt „waren“.
„ 117, „ 15 v. o. „ „**1460**“ statt „1660“.
„ 120, „ 2 v. o. „ „Marienw**o**ld“ statt „Marienwald“
„ 126, „ 19 v. o. „ „**K**ind**b**etterinnen“ statt „Kinderbetterinnen“.
„ 134, „ 15 v. o. „ „**wo**“ statt „wie“.
„ 145, „ 4 v. u. (Anmerkung) lies: „**B**ehr“ statt „Lehr“.
„ 185, „ 14 v. u. lies: „**Erich**“ statt „Ehrich“.
„ 188, „ 12 v. o. ist „**noch**“ zu streichen.
„ 194, „ 17 v. u. lies: „**ihnen**“ statt „ihr“.
„ 201, „ 16 v. o. „ „**seinigen**“ statt „ihrigen“.
„ 208, „ 6 v. o. „ „Erich II.“ statt „Erich I.“
„ 211, „ 7 v. o. „ „berich**te**te“ statt „berichtigte“.
„ 213, „ 2 v. o. „ „he**bb**en“ statt „helben“.
„ 214, „ 12 v. o. „ „**mach dat**“ statt „machde da“.
Ebendaselbst lies: „**he schal**“ statt „heschal“.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Fock, Otto,

Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten

Bd.: 4

Leipzig 1866